This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Internat
500
S347a

From the Library
of the
Foreign and Commonwealth
Office

Transferred under the terms of the
Foreign and Commonwealth Office
Library Trust Deed 1991

LAW

Internat 500 S347a

Systematischer Grundriß

des

praktischen

Europäischen Völker-Rechtes.

Für

akademische Vorlesungen

und

zum Selbst-Unterricht

entworfen

von

Dr. Julius Schmelzing.

FORDHAM UNIVERSITY LIBRARY

Erster Theil.

Rudolstadt,

im Verlag der Hof-Buch- und Kunsthandlung.

1818.

8vo 699
Bound 1963

BODLEIAN
FCO
DEPOSIT
LIBRARY

Vorrede.

Der Schriften mehrerer rühmlichst bekannten Schriftsteller und insbesondere der schätzbaren Kompendien eines von Martens, Saalfeld und Schmalz über die Doktrin des Europäischen Völker-Rechts ohngeachtet, dürfte vorliegender systematischer Grundriß, welcher die Bestimmung hat, nicht nur als Leitfaden bei akademischen Vorlesungen, sondern auch beim Selbst-Unterrichte in diesem praktischen Rechts-Zweige gebraucht zu werden, nicht zu spät oder überflüssig kommen. Denn das im J. 1796 erschienene Kompendium des Hrn. v. Martens konnte natürlich auch nur die politischen Verhältnisse seiner und der früheren Zeit berücksichtigen. Welche Änderun-

gen in den politiſchen Beziehungen der Staaten Europens haben aber ſeit dem genannten Jahre ſtatt gefunden! So vieles Alte wurde zeitgemäß umgeſtaltet, Staaten verſchwanden aus dem Kreiſe der übrigen, durch neue politiſche Kombinationen wurden neue an die Stelle der alten gerufen. Nach Auflöſung des ehrwürdigen Deutſchen Reichs-Verbandes und des ephemeren Rhein-Bundes, bildete ſich erſt in neueſter Zeit im Herzen von Europa der Deutſche Bund, mit deſſen Erſcheinen für die wiſſenſchaftliche Fortbildung des praktiſchen Völker-Rechts eine wichtige Epoche begann. Dieſer Bund, in inniger Berührung mit den anderen Europäiſchen und Außereuropäiſchen Staaten, muß mithin von allen ſeinen Seiten und wegen ſeiner mannichfältigen Wirkſamkeit, in der Wiſſenſchaft des praktiſchen Völker-Rechts am meiſten zur Sprache kommen. Zwar wurde die neuere und neueſte politiſche Geſchichte von Saalfeld u. Schmalz in ihren Darſtellungen dieſer Wiſſenſchaft mit gutem Erfolge beachtet, allein währenddem der ſyſtematiſche Abriß des Erſtern nur auf den Gebrauch als Leitfaden beim Lehr-Vortrage berechnet, bei einigen Theorien in der Darſtellung der völkerrechtlichen Grundſätze, und insbeſondere

an den Belegen mit hiſtoriſch-politiſchen Daten mangelhaft iſt, ſich mithin für den Selbſt-Unterricht gar nicht eignet: kann auch die Schrift des Hrn. geheimen Raths Schmalz wegen Mangels der ſyſtematiſchen Form, und wegen gänzlicher Ermangelung aller ſpeziellen literariſchen Hilfsmittel nicht als Leitfaden bei Univerſitäts-Vorleſungen gebraucht werden. In wieweit nun mir der Verſuch gelang, dem Bedürfniſſe eines ſowohl für den Lehr-Vortrag, als den Selbſt-Unterricht geeigneten Kompendiums der praktiſchen Völker-Rechts-Wiſſenſchaft abzuhelfen, bleibt dem billigen und unbefangenen Urtheile kompetenter Richter anheimgeſtellt. Dem von mir angenommenen Syſtem zu Folge zerfällt die Darſtellung des praktiſchen Europ. Völker-Rechts in drei Abtheilungen: die rechtlich-politiſche Perſönlichkeit, das Sachen- u. Obligationen-Recht der Völker. Da, wo es thunlich war, bin ich den Grundſätzen und Erörterungen meiner verdienſtvollen Vorgänger, namentlich Moſer, Günther, v. Martens, Saalfeld, Schmalz, gefolgt, und nahm dieſelben auch öfters ſogar wörtlich auf, wenn es die Wichtigkeit des ſpeziellen Gegenſtandes, oder die von ihnen gegebene wahre und lichtvolle Darſtel-

lung nothwendig machte. In manchen Punkten mußte ich aus überwiegenden Gründen um so mehr von ihnen abweichen, als es mir das Interesse der Wissenschaft, und die in der neueren und neuesten Zeit-Geschichte und Politik zu suchenden Ereignisse rathsam machten. Das praktische (Europäische) Völker-Recht wird nur durch die politische Geschichte verständlich. Daher unterließ ich nicht, die völkerrechtlichen Grundsätze durch Hinweisung auf die einschlägigen Geschichts-Daten aus früherer und neuester Zeit zu erläutern. Die Vorsicht gebot mir, manchen Punkt nur leise anzudeuten, oder durch namentliche Bezeichnung eines Personal-Verhältnisses oder Ereignisses den Geschichtskundigen an die geschichtliche Entwickelung desselben zu erinnern. Denn beim Studium des praktischen Europäischen Völker-Rechts wird ja ohnedem eine umfassende Kenntniß der allgemeinen Welt- und politischen Geschichte, und das ununterbrochene Fortschreiten in der letztern, vorausgesetzt. Der Lehrer des Völker-Rechts selbst wird hierbei die beste Gelegenheit finden, die Aufführung noch anderer treffender Beispiele damit zu verknüpfen, oder einen allgemeinen völkerrechtlichen Grundsatz zum Übergang auf verschiedene damit in Verbindung

ſtehende ſpezielle Folgen-Sätze und Kontroverſen zu benutzen. Es dürfte vielleicht Manchem auffallen, daß die meiſten zur Unterſtützung oder beiſpielweiſen Erörterung der Grundſätze des Europ. Völker-Rechts angeführten Geſchichts-Daten oder Vertrags- und Geſetzes-Beſtimmungen, die Verhältniſſe der Deutſchen Bundes-Staaten, und unter dieſen zunächſt Baiern, in Hinſicht ihrer völkerrechtlichen Beziehungen zu den übrigen Staaten Europens betreffen; allein man bedenke auch, daß mir eben die Beziehungen derſelben am nächſten lagen, und daß jeder andere Lehrer beim Vortrage des Europ. Völker-Rechts nach dieſem Leitfaden, oder jeder angehende Juriſt beim Selbſt-Unterrichte, an die Stelle der Notizen, welche zunächſt Baierns völkerrechtliche Beziehung angehen, ohne Schwierigkeit die einſchlägigen ſeines Vaterlandes ſetzen kann. Die Quellen, aus welchen ich die in dieſem ſyſtemat. Grundriſſe vorkommenden manichfältigen Notizen ſchöpfte, ſind die beſten Deutſchen und fremden politiſchen Zeitungen, politiſche Journale, Zeitſchriften, die verſchiedenen Staats-, Regierungs- oder Geſetzes-Blätter, Geſetzes-Sammlungen, Repertorien u. ſ. f. Ich glaube nicht einen Vorwurf befürchten

zu dürfen, und in keiner Hinsicht die den erhabenen Fürsten und erleuchteten Regierungen schuldige Ehrerbietung verletzt zu haben, wenn ich mit edler Freimüthigkeit und Wahrheit, das Unrecht, den Egoismus, die Despotie und eine unedle Politik bei ihren rechten Namen nannte. Dem wahren wissenschaftlichen Streben müssen alle anderweitige Rücksichten und Interessen zum Opfer gebracht werden.

Die vorliegende erste Abtheilung enthält die Darstellung und Entwickelung der rechtlich-politischen Persönlichkeit der Europ. Völker. Ihr wird die zweite und dritte Abtheilung folgen, von welchen vorläufig hier eine generelle Übersicht stehen mag.

Die zweite Abtheilung begreift das Sachen-Recht und handelt

im ersten Hauptstücke: von den Erwerbarten des Völker-Eigenthums;

im zweiten Hauptstücke: von den Landes-Gebieten der Völker;

im dritten Hauptstücke: von dem Eigenthum und der Herrschaft des Meeres und der Flüsse;

im vierten Hauptstücke: von den Benutzungs-Arten des Meeres und der Flüsse.

Die dritte Abtheilung umfaßt das Obligationen-Recht der Europ. Völker und handelt

im ersten Hauptstücke: von den Befugnissen und Verbindlichkeiten der Europäischen Völker aus ihren freundschaftlichen Verhältnissen;

im ersten Abschnitt: vom Gesandtschafts-Wesen;

im zweiten Abschnitt; von den Völker-Verträgen;

im dritten Abschnitt: vom Verkehr und dem Handel der Völker;

im vierten Abschnitt: von den schriftlichen Verhandlungen unter den Staaten;

im zweiten Hauptstücke: von den Befugnissen und Verbindlichkeiten der Europ. Völker aus ihren feindlichen Verhältnissen;

im ersten Abschnitt: vom Entstehen feindseliger Verhältnisse und Verletzungen des Völker-Rechts.

im zweiten Abschnitt: von den verschiedenen Arten der Rechts-Verfolgung unter den Völkern;

A. vom Beweise, B. vom Loose, C. von den Schieds-Richtern, D. vom Zweikampfe, E. vom Arreste, F. von der Selbsthilfe, G. vom Kriege;

AA. vom Recht, Krieg zu führen;
BB. gerechte Gründe des Krieges;
CC. Anfang desselben;
DD. verschiedene Gattungen des Krieges;
EE. Art, den Krieg zu führen;
FF. Verträge während des Krieges;
GG. Wirkungen desselben;
HH. Neutralität;

im dritten Abschnitt: von der Art und Weise der Aufhebung feindseliger Verhältnisse unter den Völkern;

A. vom Frieden überhaupt;
B. von den einzelnen zum Frieden gehörigen Gegenständen.

Durch die vorstehende Eintheilung ist das Ganze der praktischen Völker-Rechts-Wissenschaft gehörig erschöpft,

und jeder Haupttheorie der ihr eigenthümliche Standpunkt gesichert. Möchte die Würde und praktische Wichtigkeit dieser Wissenschaft immer mehr erkannt, und der Lehr-Vortrag derselben auf mancher Universität nicht länger durch das unpraktische sogenannte rationelle Staats- und Völker-Recht verdrängt werden! Möchte Mancher reiflicher erwägen, daß Völker eben als solche nur durch ihre besonderen Verträge und Gewohnheiten zeitgemäß bestimmen, daß aus ihrer praktischen Wirksamkeit der positive Karakter hervortrete, und daß es mithin auch, ohne einen geschriebenen und publizirten Völker-Rechts-Kodex, doch eine wissenschaftliche Darstellung des praktischen oder positiven Völker-Rechts gebe.

Schlüßlich kann ich nicht umhin, noch zu bemerken, daß mich das vorurtheilsfreie und unparteiische Urtheil kompetenter Richter über diesen systematischen Grundriß, eben so wie bei meinen bisher im Publikum erschienenen Schriften, zum Danke verpflichtet, und daß mich jede begründete Bemerkung in dem Streben

ermuntern wird, bei erster Gelegenheit die nöthigen Verbesserungen anzubringen, und zur wissenschaftlichen Fortbildung des praktischen Völker-Rechts, nach möglichster Kraft, mitzuwirken.

Würzburg, den 2. Juni 1818.

Dr. Julius Schmelzing ꝛc.

Uebersicht des Inhalts.

Einleitung.

§. 1. Definition der Wissenschaft des Europäischen Völker-Rechts.
§. 2 — 10. Erklärung dieser Definition.
§. 11. Quellen der Europ. Völker-Rechts-Wissenschaft.
§. 12. Theile der Wissenschaft des Europ. V. R.
§. 13. Bisherige Benennungen und Eintheilungen des V. R.
§. 14. Vorbereitungs-, Hilfs- und verwandte Wissenschaften des Europ. V. R.
§. 15 — 18. Nutzen der Wissenschaft des Europ. V. R.
§. 19. Geschichte der Bildung des dermaligen Völker-Rechts in den Europ. Staaten.
§. 20. Haupt-Epochen in der Geschichte der Bildung des Europäischen Völker-Rechts.
§. 21. Bildungs-Geschichte der Wissenschaft des natürlichen und positiven oder Europ. V. R.
§. 22 — 26. Literatur der Völker-Rechts-Wissenschaft.

Erſte Abtheilung.

Von der polit. Perſönlichkeit der Europ. Völker.

§. 27 — 28. Begriff der politiſch. Perſönlichkeit der Staaten.
§. 29. Syſtematiſche Unterabtheilungen, welche aus dem Begriffe der politiſchen Perſönlichkeit der Europäiſchen Staaten fließen.

Erſtes Hauptſtück.

Von den Verhältniſſen der Europ. Staaten in Beziehung auf Rang und Völker-Zeremoniel.

§. 30. Bildung des Europ. Völker-Zeremoniels.
§. 31. Vereinbarlichkeit des Völker-Zeremoniels mit der Selbſtſtändigkeit der Staaten.
§. 32. Einfluß des Begriffes der Souverainetät auf mehrere Punkte des Völker-Zeremoniels.
§. 33. Unabhängigkeit der Souverainetät von der phyſiſchen Macht des Staates.
§. 34. Verſchiedene Verbindlichkeiten beim Gebrauch der Souverainetäts-Rechte.
§. 35. Folgen der wechſelſeitigen Anerkennung der Souverainetät.
§. 36. Anſchließung neuer Europäiſcher und Außereuropäiſcher Staaten an das dermalige politiſche Syſtem.
§. 37. Gleichheit der Staaten hinſichtlich ihrer Ur-Rechte.
§. 38. Recht der Staaten auf ihre Ehre.
§. 39. Würdigung der Anſprüche der Staaten auf Hochachtung.

§. 40. Anerkennung des Titels, der besonderen Würde und Vorzüge eines anderen Staates.
§. 41. Rechtlich-politische Nothwendigkeit des Völker-Zeremoniels.
§. 42. Begriff des Europ. Völker-Zeremoniels.

Erster Abschnitt.

Von dem Range und der Präzedenz unter den Völkern.

§. 43. Aufzählung der vorzüglichsten Schriften üb. diese Theorie.
§. 44. Begriff der Präzedenz.
§. 45. Gelegenheiten zu Präzedenz-Streitigkeiten.
§. 46. Bezeichnung des Ehren-Platzes.
§. 47. Entscheidung der Rang-Verhältnisse der Souveraine in früherer Zeit.
§. 48. Vorrang der gekrönten Souveraine.
§. 49. Fälle für die Nichtbeobachtung der strengen Präzedenz-Formen.
§. 50. Mittel zur Vermeidung der Präzedenz-Streitigkeiten.
§. 51. Einfluß der statistisch-geographischen Veränderungen der Europ. Staaten auf ihr Rang-Verhältniß.
§. 52. Verschiedene Eintheilung der Europ. Staaten.
§. 53. a. Eintheilung derselben nach ihrer geograph. Lage.
§. 54. b. Eintheilung nach ihrer Macht.
§. 55. c. Eintheilung nach ihrer Verfassung.
§. 56. d. Eintheilung derselben nach ihren Kampf-Mitteln.
§. 57. e. Eintheilung nach Verschiedenheit der Religion.

Zweiter Abſchnitt.

Von dem Titel und Ehrenbezeugungen der Europ. Staaten.

§. 58. Begriff der Titel.
§. 59. Vielfältige Streitigkeiten über Titel.
§. 60. Politiſch-diplomatiſche Wichtigkeit der Titel.
§. 61. Würden und Gebiete als Veranlaſſungen der beſonderen Titel.
§. 62. Kaiſer- und Königs-Titel.
§. 63. Titel der Majeſtät und Hoheit.
§. 64. Höchſte (oder königliche) Ehrenbezeugungen.
§. 65. Erhabenheit der Würde und des Ranges des Römiſchen Kaiſers.
§. 66. Würde und Rang des Türkiſchen Kaiſers.
§. 67. Titel-, Würde- u. Rang-Streite der andern Souveraine.
§. 68. Rußlands Anſprüche hinſichtlich ſeines Rangs und Titels.
§. 69. Anerkennung von Rußlands Kaiſer- und Preußens Königs-Titel.
§. 70. Würde und Rang des einſtigen Römiſchen Königs.
§. 71. Würde und Rang der andern gekrönten Häupter.
§. 72. Würde und Rang der nicht gekrönten Häupter.
§. 73. Einſtige Würde und Ehre der Churfürſten.
§. 74. Ablegung des Churfürſten-Titels in neueſter Zeit.
§. 75. Annahme des Großherzogs-Titels.
§. 76. Annahme des Titels: Königliche Hoheit.
§. 77. Ehemalige Streitigkeiten über Würde und Rang zwiſchen den Italieniſchen und kleineren Deutſchen Fürſten.
§. 78. Vorrang der königl. Souveraine vor den Republiken.
§. 79. Würde und Rang der Schweitzer Eidgenoſſenſchaft.
§. 80. Titel und Würde der ehemaligen Deutſchen Reichs-Städte — freien Städte.
§. 81. Einſtige Verleihung der höchſten Würden durch den Römiſch-Deutſchen Kaiſer u. Papſt.
§. 82. Anerkennung der Titel und Würden der Souveraine in neuerer Zeit.

Zweites Hauptstück.

Von der Unabhängigkeit und Freiheit der Europäischen Völker.

§. 83. Abtheilung dieses Hauptstücks in zwei Abschnitte.
§. 84. Begriff der Unabhängigkeit und Freiheit eines Volkes.
§. 85. Verträglichkeit der völkerrechtlichen Servituten mit der Völker Freiheit und Unabhängigkeit.

Erster Abschnitt.

Von der Unabhängigkeit und Freiheit der Europ. Völker in ihren äußeren Staats-Verhältnissen.

§. 86. Bedingungen ihrer Wirksamkeit.
§. 87. A. Öffentliche Anerkennung der Völker.
§. 88. Wie diese öffentliche Anerkennung geschehe?
§. 89. Behandlung des neuen Staates nach der öffentlichen Anerkennung.
§. 90. Unabhängigkeit des neuen Staates von einem Völker-Oberhaupte.
§. 91. Anerkennung der Souverainetät des Volkes durch die Anerkennung seines zeitlichen Beherrschers.
§. 92. B. Gegenseitige Treue und Glaube.
§. 93. Vortheile der Aufrechterhaltung von Treue und Glauben.
§. 94. Provokation der Völker auf Treue und Glauben.
§. 95. Retorsionsweise Aufhebung von Treue und Glauben unter den Völkern.
§. 96. Heilighaltung des Brief-Geheimnisses.
§. 97. C. Freiheit der Völker in ihren Handlungen.

§. 98. a. Recht, ſich auf erlaubte Weiſe zu vergröſern.
§. 99. Vergröſerung, den Forderungen des Rechts und der Politik angemeſſen.
§. 100. Rechtlich-politiſche Mittel zur Vergröſerung eines Staates.
§. 101. Widerſetzung dritter Völker gegen die Vergröſerung eines Staates.
§. 102. Syſtem des politiſchen Gleichgewichts.
§. 103. Entſtehung und Entwickelung dieſes Syſtems.
§. 104. Streit verſchiedener Schriftſteller über die Rechtmäſſigkeit und Exiſtenz eines ſolchen Syſtems.
§. 105. Nichtanerkennung dieſes Syſtems von Seite einzelner Mächte.
§. 106. Eintheilung des politiſchen Gleichgewichts in das allgemeine und beſondere.
§. 107. Syſtem des Gleichgewichts zur See.
§. 108. Beurtheilung der Fälle des verletzten polit. Gleichgewichts durch die Politik.
§. 109. Systèrne copartageant.
§. 110. Gravitations- oder Föderatif-Syſtem.
§. 111. Anſichten eines Schriftſtellers neueſter Zeit über das Gleichgewicht der Staaten in Europa.
§. 112. b. Recht der Völker, Verträge einzugehen, oder nicht einzugehen.
§. 113. Abhängigkeit der Völker-Verträge von politiſchen und Zeit-Beziehungen.
§. 114. Rechtliche Hinderniſſe der Staaten bei Eingehung oder Nichteingehung gewiſſer Verträge.
§. 115. c. Recht des Staates zu Zurüſtungen für ſeine Sicherheit.
§. 116. Beſchränktheit dieſer Befugniß auf dem Grund beſonderer Verträge.
§. 117. Anfrage eines dritten Staates bei der ſich kriegszurüſtenden Macht und weitere Maßregeln.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Unabhängigkeit und Freiheit der Europ. Völker hinſichtlich der auf die inneren Staats-Verhältniſſe abzweckenden Hoheits-Rechte.

I. Rückſichtlich der inneren Staats-Verfaſſung.

§. 118. Befugniſſe jedes Volks zur Bildung, Ordnung und Modifikation ſeiner Staats-Verfaſſung.
§. 119. Fälle der Einmiſchung dritter Mächte in die Staats-Veränderungen des Nachbar-Volkes.
§. 120. Widerrechtliche Bewirkung einer Staats-Umwälzung durch fremde Mächte.
§. 121. Allenfallſige Rechtfertigungs-Gründe für den Umſturz einer Staats-Verfaſſung.
§. 122. Urſachen der Veränderungen in der Perſon eines Souverains.
§. 123. Benehmen dritter Mächte gegen das Staats-Oberhaupt und inſurgirende Unterthanen.
§. 124. Wirkliche Hilfsleiſtung von Seite dritter Mächte.
§. 125. Behandlung faktiſch unabhängiger Provinzen von Seite dritter Mächte.
§. 126. Anerkennung der Unabhängigkeit ſolcher Provinzen vom Mutter-Staate ſelbſt.
§. 127. Anerkennung des rechtmäßigen Thron-Nachfolgers in Erb-Reichen.
§. 128. Äußerer Einfluß auf die Verhältniſſe der Thron-Erb-Folge in einem beſtimmten Staate.
§. 129. Äußerer Einfluß zunächſt bei Wahlreichen.

II. Rückſichtlich der inneren Staats-Verwaltung.

§. 130. Betrachtungs-Weiſe der Haupt-Zweige derſelben.

§. 131. A. Gesetzgebung.
§. 132. Schutz der Fremden durch die Gesetzgebung in jedem Staate.
§. 133. Wirkung der Gesetze eines Staats außerhalb seines Gebietes.
§. 134. B. Privilegien, Rang, und andere persönliche Vorzüge.
§. 135 — 137. Wirksamkeit der Privilegien innerhalb und außerhalb des Staats-Gebietes.
§. 138. Dienstes- und Amts-Verleihungen.
§. 139. Verbot der Annahme fremdherrischer Dienste.
§. 140. Behandlung der Civil- und Militär-Bedienstigten bei Landes-Veränderungen und Gebiets-Cessionen.
§. 141. Wirksamkeit der Titel, Würden und Rang-Verhältnisse innerhalb und außerhalb eines Staates.
§. 142. Annahme und Führung fremdherrischer Titel, Würden und Ordens-Dekorationen.
§. 143. C. Rechtspflege.
§. 144. I. Civil-Gerichtsbarkeit.
§. 145. Wirksamkeit der Civil-Gerichtsbarkeit auf Ausländer.
§. 146. Gleiche Behandlung der Rechts-Angelegenheiten von Ausländern mit denen der Landes-Unterthanen.
§. 147. Gültigkeit der im Auslande gesetzlich erworbenen Rechte.
§. 148. Gültigkeit der nach den ausländischen Formalitäten vollführten Rechts-Geschäfte.
§. 149. Wirksamkeit des Gerichts-Instanzen-Zugs für Fremde bei ihren Rechtshändeln.
§. 150. Entscheidung mancher Privat-Rechts-Sachen nach völkerrechtlichen Grundsätzen.
§. 151. Interzession eines Staats bei dem Andern wegen alldort anhängiger Streit-Sachen seiner Unterthanen.
§. 152. Vollzug gerichtlicher Erkenntnisse in einem fremden Staate.

§. 153. Nochmalige Anhängigmachung einer Streit-Sache bei einem fremdherrischen Gerichte.
§. 154. Wirksamkeit eines rechtskräftigen Erkenntnisses in einem andern Staats-Gebiete.
§. 155. Willfährigkeit der Staaten in Kommunikation der benöthigten Gerichts-Verhandlungen.
§. 156. Wirksamkeit der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Allgemeinen.
§. 157. Gültigkeit gewisser Handlungen der willkürlichen Gerichtsbarkeit auch im Auslande.
§. 158. Handlungen der willkürlichen Gerichtsbarkeit, deren Vornahme.
§. 159. II. Criminal-Gerichtsbarkeit.
§. 160. Unwirksamkeit der Criminal-Gewalt in einem fremden Staats-Gebiete.
§. 161. Wechselseitige Auslieferung der Verbrecher.
§. 162. Bestrafung der, von Fremden oder gegen Fremde verübten Verbrechen.
§. 163. Bestrafung der unmittelbaren oder mittelbaren Beleidigung fremder Staats-Hoheits-Rechte.
§. 164. Unwirksamkeit eines Straf-Erkenntnisses in einem fremden Staate.
§. 165. Begnadigung verbrechender Landes-Unterthanen und ausländischer Verbrecher.
§. 166. D. Polizei-Gewalt.
§. 167. Bezeichnung und Begriff der sogenannten hohen Polizei.
§. 168. Eintritt fremder Unterthanen in einen Staat, und deren Aufenthalt dortselbst.
§. 169. Freiheit des Durchgangs durch ein Staats-Gebiet.
§. 170. Bewilligung des freien Durchgangs für Truppen-Abtheilungen und bewaffnete Schiffe.
§. 171. Durch Nothfälle verursachter Eintritt oder Durchgang durch ein fremdes Staats-Gebiet.
§. 172. Verbindlichkeit der allgemeinen und Lokal-Polizei-Gesetze eines Staates für Fremde.

§. 173. Landespolizeilicher Schutz für die Ehre der Fremden.
§. 174. Landespolizeiliche Aufsicht auf den Verkehr mit ausländischen, politischen, Literatur- und Intelligenz-Blättern.
§. 175. Landespolizeiliche Aufsicht auf alle von Fremden ausgehende öffentliche Veranstaltungen.
§. 176. Auswanderungs-Befugniß — Karakter der Nationalität.
§. 177. Verlettung fremder Unterthanen zur Auswanderung.
§. 178. Unzulässigkeit der Werbung fremdherrischer Unterthanen.
§. 179. Beliebige Rückkehr der ausgewanderten, aber auswärts noch nicht naturalisirten Unterthanen in ihr Vaterland.
§. 180. Beschränkung der Auswanderung von den in einem Staate schon naturalisirten fremdherrischen Unterthanen.
§. 181. E. Staatswirthschaftliche und Finanz-Gewalt.
§. 182. Jus albinagii, droit d'Aubaine.
§. 183. Abzugs-Recht, jus detractus.
§. 184. Nachsteuer, gabelle d'Emigration — gabella emigrationis.
§. 185. Postwesens-Verhältnisse.
§. 186. Verbot der Zirkulation fremdherrischer Münzen und ausländischer Staats-Papiere.
§. 187. Abgaben und Besteuerung der auswärtigen Unterthanen in einem Staate.
§. 188. Accise, Maut und Zölle, u. s. w.
§. 189. Staats-Schuldenwesen.
§. 190. F. Religiöse und kirchliche Verhältnisse.
§. 191. Freie Religions-Übung im Staate.
§. 192. Vorrechte einzelner Kirchen in einem Staate.
§. 193. Duldung der Haus-Andacht.
§. 194. Interzession eines Staates für seine im Auslande eingebürgerten Glaubens-Genossen.
§. 195. Widerrechtliche Aufdringung einer Religion.

Drittes Hauptstück.

Von der Persönlichkeit und den Familien-Rechten der Souveraine.

§. 196. Einleitende Bemerkungen zu diesem Hauptstücke.

Erster Abschnitt.

Von den persönlichen Verhältnissen der Europ. Staats-Oberhäupter zu einander.

§. 197. Regent — Regentschaft.
§. 198. Wechselseitige Benachrichtigung über persönliche Angelegenheiten.
§. 199. Eheliche Verbindungen der Souveraine.
§. 200. Wechselseitige Geschenke der Souveraine.
§. 201. Exterritorialität fremder Souveraine.
§. 202. Freundschaftliches Benehmen der Höfe gegen fremde Souveraine bei Besuchen oder Durchreisen.
§. 203. Abgaben-Freiheit der Mobiliar- und Immobiliar-Güter der Souveraine auf fremdem Landes-Gebiete.
§. 204. Gerichtsbarkeit eines Staats über die in seinem Gebiete befindlichen Privat-Güter eines fremden Fürsten.
§. 205. Streitigkeiten zweier Souveraine über Privat-Güter.

Zweiter Abſchnitt.

Von den Verhältniſſen der Souveraine rückſichtlich ihrer Familien und Angehörigen.

§. 206. Wechſelſeitige Notifikationen der Europ. Fürſten über ihre Familien-Angelegenheiten.
§. 207. Verehelichung der Prinzen und Prinzeſſinnen.
§. 208. Dienſtnahme eines fürſtlichen Prinzen bei einem fremden Souverain.
§. 209. Interzeſſion eines Souverains für ſeine auswärtigen Familien-Glieder.
§. 210. Ehrenbezeugungen der Prinzen und Prinzeſſinnen.
§. 211. Nichtausdehnung der Exterritorialität auf die Perſon der fürſtlichen Prinzen und Prinzeſſinnen.
§. 212. Zollfreiheit der Prinzen und Prinzeſſinnen im Auslande für ihre Konſumtibilien.

Ein-

Einleitung.

§. 1.

Definition der Wiſſenſchaft des Europäiſchen Völker-Rechts.

Die Wiſſenſchaft[1] des Europäiſchen Völker-Rechts iſt der ſyſtematiſche Inbegriff der auf den beſonderen Verträgen und Gewohnheiten beruhenden äußeren Rechts-Verhältniſſe[2] der Europäiſchen Völker.[3]

1. Hier iſt Wiſſenſchaft im objektiven Betracht genommen; in ſubjektiver Beziehung würde ſie als die von allgemeinen Grundſätzen ausgehende Kenntniß dieſer äußeren Rechtsverhältniſſe der Europäiſchen Völker zu definiren ſeyn.

2. Dieſe Definition iſt von denen der übrigen Völker-Rechts-Schriftſteller weſentlich verſchieden. Unter ganz anderen Rückſichten werden in v. Martens Einleitung in das poſitive Europ. Völker-Recht §. 3 und 4. Verträge und Herkommen als Quellen der wiſſenſchaftlichen Darſtellung des ſogenannten allgemeinen, poſitiven, oder praktiſchen Europäiſchen Völkerrechts erachtet. Schmalz, in ſeiner Schrift: „das Europäiſche Völker-Recht ꝛc. Berlin 1817.“ definirt (S. 8.) die Wiſſenſchaft des Völker-Rechts als die der juridiſchen Rechte der Völker untereinander und

erklärt (S. 10.) nur die Gewohnheiten als des Völkerrechts Quelle allein, oder was etwa aus einer Gewohnheit für ihr ähnliche Fälle gefolgert werden kann.

3. Die von dieser Definition abweichenden Erklärungen der anderen Völker-Rechts-Schriftsteller können am füglichsten im Lehrvortrage bei der Bildungs-Geschichte dieser Wissenschaft gewürdigt werden.

§. 2.

Erklärung dieser Definition.

Das Privat-Recht ist die Wissenschaft der rechtlichen Verhältnisse und Beziehungen zwischen den einzelnen Staats-Gliedern (Privaten). — Es erfaßt den Privaten, in seiner selbstständigen Persönlichkeit, in seinem selbstständigen Wirken und Beziehungen auf Sachen, und endlich in seinen Handlungen und Beziehungen zu andern koexistirenden Personen. Daher die angemessene Eintheilung des Privat- oder Civil-Rechts in das Personen-, Sachen- und Obligationen-Recht. [1]

Das Staats-Recht beachtet die innere Natur des Staates und den Inbegriff seiner rechtlichen Beziehungen zu seinen Gliedern, die Befugnisse und Verbindlichkeiten der Staats-Gewalt, ihre herrschende Wirksamkeit, indem es den Staats-Verein in zwei moralische Personen, Souverain und Volk, trennt. [2]

Das Völker-Recht endlich betrachtet den gesammten Staats-Verein — Volk — als eine moralische oder juridische Person, und denselben in seiner lebendigen Beziehung und Berührung der anderen, koexistirenden individuellen Staats-Körper. — Es erörtert und entwickelt die unter den Völkern obwaltenden äußeren Rechts-Verhältnisse, die mehrseitigen Beziehungen ihrer Koexistenz-Ordnung.

Das Personen-, Sachen- und Obligationen-Recht finden auch ihre Anwendung bei dem Staats-Körper, der als Volk sich auszeichnend durch die Räumlichkeit seines Gebietes und seine politische Persönlichkeit, neben einem andern Volke steht, lebt und wirkt, und, seiner inneren Natur zu Folge, mit den koexistirenden in Wechsel-Wirkung treten muß. Allein so wie sich die bürgerliche Persönlichkeit der Staats-Glieder von der politischen Persönlichkeit der individuellen Staats-Körper wesentlich unterscheidet, so ist auch das Sachen- und Obligationen-Recht derselben in ihren inneren Grundzügen von dem Sachen- und Obligationen-Recht der Privaten unterschieden. In vielfacher Beziehung wird das Recht des Besitzes, des Eigenthums, der Verträge, der Handlungen, des Verkehrs, sowie die Befugnisse und Verpflichtungen der neben einander bestehenden Völker anders als bei den im Staate lebenden Privaten, und modifikationsweise aufgefaßt. [3] Daher hat der bekannte Satz: Jus gentium est jus naturae in gentes applicatum, nur unter den angegebenen Rücksichten seine wissenschaftliche Bedeutsamkeit. [4]

1. Vergl. D. J. Schmelzing, Physiologie des Staats ꝛc. Nürnberg 1817. S. 65. §. 97.

2. Vergl. Schmalz, das Europäische Völker-Recht. S. 8.

3. S. a. v. Ompteda Litteratur des Völker-Rechts. Th. I. §. 69. u. ff.

4. Hierüber sagt v. Martens in s. Einleitung in das positive Europ. V. R. pag. 2. §. 1. Nachfolgendes: „Die Rechte und Verbindlichkeiten der Völker und Staaten gegen Auswärtige werden allgemein mit dem Namen des Völker-Rechts belegt. Dieses ist entweder ein natürliches oder positives Recht. Völker und Staaten sind im Verhältnisse gegen andere als moralische, in dem Natur-Zustande gegen einander fortlebende Personen zu betrachten. Das natürliche Völker-Recht ist daher nichts anders, als das Natur-Recht der einzelnen Menschen zweckmäßig auf Völker angewendet. Aber die Verschiedenheiten, welche aus dieser Anwendung entspringen, erheben das

Völker-Recht zu einer eigenen, von dem Natur-Rechte der einzelnen Menschen noch zu unterscheidenden Wissenschaft. Man nennt es das allgemeine, weil es alle Völker, das nothwendige, weil es sie auch ohne ihren Willen bindet. u. s. w.“

Anderer Meinung ist Puffendorf in s. element. jur. univers. L. I. §. 24 — 26. und Jus naturae et gentium Lib. II. c. III. §. 23.

§. 3.

Es ist die Aufgabe der Europäischen Völker-Rechts-Wissenschaft, die äußeren rechtlichen Verhältnisse der Europäischen Völker [1] — aller derjenigen Völker oder Staaten unsers in jeglichem Betracht ausgezeichneten Erdtheils [2], welche als integrirende Glieder des grosen Europäischen Staaten-Systems [3] betrachtet und bezeichnet werden — aus den unter ihnen bestehenden besonderen Verträgen und Gewohnheiten darzustellen und pragmatisch zu entwickeln.

Die Wissenschaft des Europäischen Völker-Rechts beachtet die politische Persönlichkeit der Europäischen Völker, ihre daraus hervorgehende Selbstständigkeit, Freiheit und Unabhängigkeit, die Arten ihrer Handlungen, Erwerbungen und Verpflichtungen, den Gebrauch der sie umgebenden Dinge, die Gattungen ihres Eigenthums, die Natur ihrer Verträge, ihren Handel und Verkehr, ihr friedliches und feindliches Verhalten und Benehmen, sowie ihre anderweitigen unmittel- und mittelbaren Beziehungen.

1. Der Staat als politischer Körper bedarf eines physischen Haltpunkts. Ohne Gebiet ist kein Staat denkbar. Daher wird ein umherschweifender Verein von Menschen ohne Grundeigenthum, ohne bestimmtes Gebiet, Horde genannt.

Vergl. Schmalz Europ. Völker-Recht. S. 5.

Mit dem Worte: Nation bezeichnet man ein Volk, in wiefern sich dasselbe von einem andern durch seine Kultur, Sitten, Lebensweise, physische Eigenthümlichkeiten, gei-

ſige Bildung u. ſ. w. unterſcheidet. Daher die Benennung: Nationalität — Volksthümlichkeit.

Durch die Bezeichnung: Staat wird gewöhnlich das ſchon conſtituirte Gemeinweſen angedeutet — das Volk — als eine moraliſche Perſon — wenn auch repräſentirt durch ein Staatsoberhaupt.

Die Begriffe von Nationalität und politiſcher Konſtitution ſind in der Bezeichnung: Volk vereint, obgleich dieſes Wort ſehr oft auch nur allein zur Bezeichnung der ſogenannten Volksthümlichkeit gebraucht wird.

Die Wiſſenſchaft des Europäiſchen Völker-Rechts begreift unter dem Worte: Volk den individuellen ſelbſtſtändigen (ſouverainen) Staats-Verein, ohne Berückſichtigung des Karakters ſeiner Nationalität, ſondern immer in Beziehung auf ſein rechtliches Verhältniß und Benehmen mit den übrigen Staaten unſeres Erdtheils.

Macht bezeichnet die phyſiſche Überlegenheit an militäriſchen Streitkräften und den anderweitigen Hülfs- und Vertheidigungsmitteln eines Staates. Nicht ſowohl bei der Darſtellung der reinen völkerrechtlichen Verhältniſſe, als vielmehr bei der Wirkſamkeit der ſogenannten Politik, iſt der Gebrauch dieſer Benennung von Gewicht.

2. Europa iſt zwar der kleinſte unter den fünf Erdtheilen, denn er nimmt von den 3,096,000 Q. M. feſten Landes, aus denen die Oberfläche der Erde beſteht, nur 171,000 ein (800 Meilen lang und 550 Meilen breit); iſt aber wegen der hohen Bildung ſeiner Bewohner der wichtigſte, und kann als der Herrſcher vom größten Theil der anderen Erdabſchnitte angeſehen werden. (J. Chr. Fick, Geographiſch-ſtatiſtiſche Beſchreibung aller Staaten und Nationen der Erde. Nürnb. 1817. Thl. I. S. 1.) Die geographiſch-ſtatiſtiſchen Verhältniſſe, die höhere, mehr gleichartigere phyſiſche und intellektuelle Kultur, die ſich einander mehr berührenden politiſchen Rückſichten, die mehrfältigen Intereſſen des Handels und Verkehrs ſind zunächſt die Urſachen einer immer näheren Verbindung der Europäiſchen Staaten oder Völker. Selbſt das Osmaniſche Reich, in wieferne dasſelbe wegen ſeiner in unſerem Erdtheile gelegenen Beſitzungen mit den übrigen Europäiſchen Staaten in unmittelbarer Berührung ſteht, und welches in früherer Zeit ſich in vielen Punkten dem allgemeinen politiſchen

System und Völker-Ceremonial des übrigen Europa's nicht fügte, bestrebet sich nun auch in der neuesten Zeit immer mehr in der Annäherung zu den geläuterten Maximen des politischen Systems der anderen Europäischen Völker. Selbst auf die anderen Erdtheile üben mit augenscheinlichem Erfolge verschiedene Staaten Europa's ihren politischen Einfluß aus und knüpfen so mit den außereuropäischen Staaten und Nationen gleichsam ein weltbürgerliches Band. Die manichfältigen in die entfernten Welttheile verpflanzten Europäischen Kolonien, die außerordentlichen Gesandtschaften, der gegenseitige Austausch der unzähligen Lebens- und Luxus-Bedürfnisse, die Aufklärung der weniger polizirten Völker über die höheren politischen Maximen und Staats-Verhältnisse, und selbst Familien-Bande der Regenten-Häuser, knüpfen dieses Band um so fester. So kömmt es, daß sich sogar außereuropäische Staaten zu dem in Europa gemeinsam begründeten politischen System bekennen. Denn nur die Anerkennung dieses Systems macht es den außereuropäischen Völkern und Nationen (wie z. B. den vereinigten Staaten von Amerika) möglich, ihrer besonderen Vortheile willen, mit den Staaten Europa's in wohlthätiger Berührung zu seyn. Zufolge mehreren im J. 1817 aus China in Rußland eingelaufenen Nachrichten soll sich der Kaiser jezt mehr mit den Europäischen Sitten und Gebräuchen bekannt machen, und den Wunsch geäußert haben, auch an seinem Hofe beständig Gesandte der fremden Mächte zu sehen, wie dies in Europa der Fall wäre, um fortdauernd mit denselben in diplomatischer Verbindung zu stehen. S. M. der Kaiser Alexander von Rußland hat deshalb bereits den Entschluß gefaßt, einen außerordentlichen Bevollmächtigten nach Peking abzuschicken, weil die Freundschaft des Chinesischen Kaisers für Rußland jezt von besonderer Wichtigkeit zu werden anfängt, seitdem der Handel dieser Macht nach China mit jedem Jahre sehr bedeutend wächst. Die Handels-Verbindungen Frankreichs mit China und Cochinchina sind seit vielen Jahren gänzlich unterbrochen gewesen. Die französische Regierung läßt sich aber angelegen seyn, sie von Neuem anzuknüpfen, und hat deshalb nicht nur allein einigen Schiffen, welche von Bordeaux unter Segel giengen, besondere Vergünstigungen verliehen, sondern auch am 2. Oktober 1817 befohlen, daß alle Schiffe, welche, solange noch vor der Rückkehr der zuerst abgegangenen der Erfolg ungewiß ist, auf gut Glück Ladung dahin

nehmen, derselben Unterstützung theilhaftig werden sollen. — Rußland hat im J. 1817 den General Yermaloff als außerordentlichen Botschafter an den Schach von Persien gesendet und mit dieser Sendung sowohl Handels- als wissenschaftliche Zwecke verbunden. Der persische Schach hat gleichfalls den Wunsch ausgedrückt, nicht nur allein mit dem Kaiser Alexander, sondern auch mit den anderen Europäischen Staaten in nähere diplomatische Berührung zu kommen. — So ist auch dermalen der Pascha von Egypten bestrebt, die Erzeugnisse und Kenntnisse fremder Länder in das Seinige einzuführen und selbst seine Truppen auf Europäischen Fuß zu organisiren.

3. Die verschiedenen souverainen Völker und namentlichen Staaten Europa's sind, ohne Rücksicht ihrer politischen Verfassung und Verwaltung, ihrer geographisch-statistischen Lage, ihres sogenannten nationellen oder volksthümlichen Karakters, ihrer politischen Kraft durch Vertheidigungsmittel, nur Glieder einer grosen Staaten-Kette. Die Verbindung mehrerer zu einem besonderen völkerrechtlich erlaubten Zwecke, sowie die Begründung gesonderter Bündnisse zur Herstellung des sogenannten politischen Gleichgewichts und der Erhaltung friedlicher Verhältnisse und Beziehungen, in soweit dieselben in der sublunarischen Welt bewirklicht werden können, — streben der lebendigen Wirksamkeit des Europäischen Staatensystems nicht entgegen. So hat sich der deutsche Bund als Glied des Europäischen Staaten-Systems den konstituirenden übrigen Europäischen Mächten und den Nordamerikanischen Freistaaten angekündigt. (Vergl. Protokoll der 45. Sitzung der deutschen Bundes-Versammlung, Frankfurt den 3. Nov. 1817.)

§. 4.

Die äußeren Rechts-Verhältnisse der Europäischen Völker beruhen auf Verträgen und Gewohnheiten. Der systematische Inbegriff dieser äußeren Rechts-Verhältnisse, aus den besonderen Verträgen und Gewohnheiten entwickelt, heißt die Wissenschaft des Europäischen Völker-Rechts. Die Möglichkeit einer solchen systematischen Darstellung wurde von den Staats- und Rechtslehrern

und Philosophen mehrfältig und heftig bestritten [1] — die Existenz der Wissenschaft des sogenannten allgemeinen positiven, praktischen Europäischen Völkerrechts in Abrede gestellt.

1. Siehe v. Martens Programm: von der Existenz eines positiven Europäischen Völker-Rechts und dem Nutzen dieser Wissenschaft. Göttingen. 1784. 4.

Die Behauptungen und Argumente, welche gewöhnlich wider die Existenz eines allgemeinen, positiven, praktischen Europ. Völker-Rechts erhoben werden, lassen sich in nachfolgenden sechs Punkten auffassen, welche der Entkräftung und Widerlegung willen hier aufgeführt werden sollen:

I. Die Europäischen Völker sind noch nicht (ja noch nicht einmal die Mehrzahl derselben) zusammengetreten, um ihre gegenseitigen, äußeren Rechte (ihre Koexistenz-Ordnung) vertragsmäßig festzusetzen. Es fehlen also allgemeingeltende gesetzliche Bestimmungen für die Europ. Völker und Staaten — es fehlt der Codex eines allgemeinen positiven Europ. Völker-Rechts.

II. Das, was von zweien oder mehreren Staaten durch besondere Verträge eingeführt wird, oder wurde, bindet die übrigen nicht. Die Verträge können also nicht die Quelle des sogenannten positiven Europ. V. R. seyn, und es gibt keine Wissenschaft eines Solchen.

III. Verträge zweier oder mehrerer Völker können die Stelle eines allgemein geltenden, unter den gesammten Europ. Staaten abzuschließenden Vertrags nicht vertreten, und die Annahme sogenannter stillschweigender Verträge zerfällt an sich.

IV. Verträge einzelner Völker können, ohngeachtet ihrer Aehnlichkeit und Uebereinstimmung in materieller und

formeller Beziehung, und wenn auch dem Muster früherer nachgebildet, nicht die Quelle eines sogenannten allgemeinen positiven Völker-Rechts seyn.

V. Auf sogenannte völkerrechtliche Gewohnheiten, Gebrauch, Herkommen und willkührliche Ceremonial-Punkte ist die Wissenschaft eines posit. Europ. Völker-Rechts gleichfalls unbegründbar. Dieselben sind, wie die besonderen Verträge einzelner Staaten, prekären Karakters, zufällig und dem Wechsel politischer, zeitlicher und örtlicher Verhältnisse unterworfen.

VI. Die vielen in der Geschichte liegenden Beweise von Ungerechtigkeit und Arglist, von Selbstsucht so mancher Regenten und Staats-Repräsentanten beurkunden, daß nur befangene Politik die Stelle des natürlichen Völker-Rechts einnimmt und daß es keine Wissenschaft eines sogenannten allgemeinen, praktischen, positiven Europ. Völker-Rechts gibt.?

§. 5.

Gegen diese vorstehend ausgesprochenen Behauptungen der Nichtexistenz einer Wissenschaft des Europäischen Völker-Rechts ist Nachfolgendes zu bemerken:

ad I. Wie die Erfahrung zeigt, so sind die Europ. Völker (ja noch nicht einmal die Mehrzahl derselben) zusammengetreten, um ihre gegenseitigen Rechte durch allgemeine Verträge festzusetzen. Es gibt keinen Codex eines allgemeinen positiven Europäischen Völker-Rechts — d. i. einen Inbegriff der vertragsmäßig gemachten Bestimmungen der Europäischen Staaten untereinander über ihre gesammten äußeren Rechts-Verhältnisse, über ihre friedlichen und feindlichen Beziehungen. Gegen die Möglichkeit, daß alle Europäischen Staaten zusammentreten und ihre gegenseitigen Rechte durch allgemeine Verträge festsetzen, zur Begründung eines andauernden Friedenszustandes, läßt sich

mit Grund nichts sagen. Es ist nicht unmöglich, daß die von einem Volke oder von mehreren gemeinschaftlich entworfene Déclaration du droit des gens von den übrigen Europäischen Völkern unterschrieben werde, und daß sie sich, so zu sagen, eines Codex juris gentium Europ. positivi vergleichen. Der Begriff positiv werde hier aber in seiner völkerrechtlichen Beziehung genommen. Die Wirksamkeit der durch den gemeinsamen Vertrag der Europ. Völker festgesetzten Bestimmungen über ihre Rechts-Verhältnisse geht nur von ihrem vernünftigen Gesammtwillen aus. Denn die nebeneinander unabhängig wirkenden Völker erkennen über sich keinen höheren Gesetzgeber. Nur das positive Recht in einem individuellen concreten Staats-Körper geht allein von der obersten Staatsgewalt aus und ist von ihrem Willen abhängig, welchen zeitliche und örtliche Verhältnisse bedingen. Sowohl die Vergangenheit, als die Gegenwart haben nicht nur die Möglichkeit sondern auch die Nothwendigkeit einer solchen Déclaration und eines solchen Codex gefühlt. Dafür sprach die Tendenz besonderer Völker-Verbindungen; dahin gieng die Absicht der ehemaligen Concilien, die einstige deutsche Reichs-Verfassung, die unter zeitgemäßen neuen Gestaltungen im deutschen Bunde [1] wieder auflebt, dahin tendiren die besondern Bündnisse [2] der meisten, bald aller, Europäischen Souveraine. Dafür sprachen die gutgemeinten Ideen einer Europ. Völker-Republik, die Déclaration du droit des gens, [3] die lieblichen Träume eines Projet d'une paix perpétuelle. [4]

Bevor sich also alle Völker Europens [5] nicht durch allgemeine Verträge über ihre gegenseitigen Rechte und Verhältnisse ausgeglichen haben, vermissen wir den Codex jur. gent. Europ. posit., aber ohne diesen ist, nach dem Urtheile der Gegner, keine Wissenschaft des Europ. Völker-Rechts anzunehmen?!

1. Protokolle der deutschen Bundes-Versammlung. 1. 2. Bd. gr. 4. Frankf. 1817. — Nachträgliche Aktenstücke der deut-

schen Bundes-Verhandlungen als Anhang zu den Protokollen 1. Band. gr. 4. ebendas. — Die deutsche Bundes-Acte. Frankf. 1816. 4. — Sack, der deutsche Bund nach seinem ganzen Umfange. gr. 8. Züllich. 1816.

2. Krug, W. T. la sainte alliance oder Denkmal des von Österreich, Preußen und Rußland geschlossenen heiligen Bundes (v. 26. Sept. 1815). — Bemerkung über die Accession der anderen Europäischen Staaten und freien Städte zu diesem Bunde. — England und die Nordamerikanischen Freistaaten traten diesem Bunde nicht bei.

3. In Frankreich sollte eine Déclaration des droits de l'homme die unveräußerlichen Rechte der Menschheit feststellen, und im J. 1793 wurde auch in Vorschlag gebracht, eine Déclaration du droit des gens abzufassen, welche alle Völker als einen unwandelbaren Codex annehmen sollten. Grégoire übergab im April 1795 dem National-Convent ein solches Projekt, worin er die Normen aussprach, welche als für alle Völker verbindlich erklärt werden sollten; bei welcher Gelegenheit er sich eines bitteren Tadels der bisherigen sogenannten vieille diplomatie bediente. Allein der Wohlfahrts-Ausschuß machte gegründete Vorstellungen wider die Rede und dieses Projekt und es wurde der schon gefaßte Beschluß des öffentlichen Druckes beider wieder zurückgenommen. S. v. Martens Einleitung in das positive Europ. V. R., Vorbericht. S. V.

4. Projet d'une paix perpétuelle de l'abbé de St. Pierre. — Dieser friedlich gesinnte Abt von St. Pierre versuchte das gealterte Projekt einer Universal-Monarchie Heinrichs IV. wieder zu verjüngen. Auch J. J. Rousseau gefiel sich bei den friedfertigen Ideen dieses projet. Wie jede andere Idee und Meinung, so fand auch dieses projet bis auf die neueste Zeit theils Fürsprecher theils heftige Widersacher. Die hierüber bemerkungswerthen Schriften sind:

Abrégé du projet de paix perpétuelle par Saint Pierre. à Roterdam. 1729. 8.

Extrait du projet de paix perpétuelle de Mr. l'Abbé St. Pierre, par Mr. J. J. Rousseau. Amst. 1761. 8.

Die allgemeine christliche Republik in Europa, nach dem Entwurfe Heinrichs IV. Königs von Frankreich, des Abts von St. Pierre und Anderer vorgestellt,

nebst einigen Betrachtungen über diese Staats-Verfassung. Gött. 1752. 8.

Immanuel Kant zum ewigen Frieden. Königsb. 1796. 8. Neueste Ausgabe.

Valentin Embsers Widerlegung des ewigen Friedens-Projekts. Mannh. 1797. 8.

Dr. Alex. Lips der allgemeine Frieden, oder wie heißt die Basis, über welche allein ein dauernder Weltfrieden gegründet werden kann? Erlang. u. Leipz. 1814. 8.

Über die Erwartungen deutscher Politiker und Weltbürger von der Universal-Herrschaft Napoleons. Gött. 1814.

5. Bemerkungswerthe Schriften: Kaiser G. H., Europa als Staaten-Bund seit dem Pariser Frieden v. 30. Mai 1814. Ein Nachtrag der geograph. Unterhaltungen zu des III. Bandes I. Abtheilung. 8. Augsb. — L. v. Dresch, Betrachtungen über die Hauptstaaten des Europäischen Staaten-Systems. I. Betrachtung, der deutsche Bund. 1817. Tübingen. 8. — Nach den Ansichten der englischen Politiker bilden gegenwärtig die fünf großen Europäischen Mächte, nemlich Rußland, Großbritannien, Österreich, Frankreich und Preußen, eine Art Amphyktionen-Gericht, das seinen Einfluß nicht blos auf Europa, sondern auch auf die übrigen Welttheile erstreckt, und die zwischen einzelnen Mächten entstehenden Zwistigkeiten auszugleichen sucht. Dieses Tribunal hat einsweilen eine Art ständigen Sitzes zu Paris, wo der französische Premier-Minister und die dort residirenden Gesandten der übrigen Mächte, als bevollmächtigte Minister, die Beisitzer vorstellen. Dieses Europäische Tribunal beschäftigt sich jezt unter anderen damit, die zwischen Spanien und Portugal ausgebrochenen Schwierigkeiten beizulegen. Von Zeit zu Zeit werden indessen die Monarchen in Person zusammenkommen, um in ihrer Vereinigung alsdann ein noch schneller entscheidendes Weltgericht zu bilden. Ein solcher Monarchen-Verein wird nun im Jahre 1818 Statt haben; wo ohne Zweifel manche Dinge definitiv entschieden werden dürften, die bei der so schnell und unerwartet durch Napoleons Wiedererscheinung in Frankreich herbeigeführten Auflösung des Wiener Kongresses ihre Erledigung nicht finden konnten. (Zeitungs-Berichte aus London v. 4. Nov. 1817.)

Obgleich nicht alle Europäischen Staaten einen förmlichen Vertrag unter sich über die Anerkennung ihrer wechselseitigen Befugnisse und Verbindlichkeiten geschlossen haben, und somit kein redigirter Inbegriff oder eine Sammlung dieser völkerrechtlichen Bestimmungen vorliegt, so kann doch auf der anderen Seite nicht in Abrede gestellt werden, daß förmliche Verträge vorliegen, welche zwischen einigen, mehreren oder den meisten Europäischen Staaten, theils zur Sicherstellung, theils zur Berichtigung ihrer äußeren Verhältnisse, endlich auch zur Bewirklichung eines andauernden wechselseits friedlichen Benehmens und Handels-Verkehrs abgeschlossen worden sind; daß Verträge der Art auch forthin Statt finden, und nach Maßgabe besonderer Verhältnisse fürhin geschlossen oder modifizirt werden. Es ist aber auch nicht in Abrede zu stellen, daß die Europäischen Staaten insgesammt bei dem Abschlusse eines oder des anderen besonderen Vertrages nicht in gleichem Maße interessirt sind. Die näheren Berührungen und Beziehungen eines Staates zu dem andern begründen hierin einen auffallenden Unterschied. Unverkennbar wirken Zeit- und Orts-Verhältnisse, sowie mehrfältige politische Ansichten und Vortheile der concreten Völker auf den Abschluß ihrer besonderen Verträge, auf die Bedingungen ihrer Wirksamkeit und Geltendheit, sowie die Formen ihrer Auflösung. Wenn dieses schon der Fall bei den besonderen Verträgen einiger oder mehrerer Völker ist, welche durch ihre nahe Berührung und wechselseitiges Bedürfniß erzeugt werden, um wie unhaltbarer wird dem unbefangenen Völkerrechts-Lehrer, Politiker und Geschichtsforscher die gutgemeinte Idee einer Europäischen Völker-Republik [6], die Projekte zur Erlangung eines ewigen Friedens, die Unterwerfung aller Europäischen Staaten unter die Normen eines sogenannten positiven völkerrechtlichen Codex [7] und unter ein damit in nothwendiger Verbindung stehendes allentscheidendes Bundesgericht [8] werden? Zeit- und Orts-Verhältnisse veranlassen Verträge. Verträge haben also eine hiſto-

tische Basis, und selbst ihre rechtliche Wirksamkeit muß zunächst mit geschichtlicher Rücksicht erklärt werden. Die älteren und neuesten Zeiten haben uns klare Beweise hievon gegeben. Bündnisse [9] und Bundes-Gerichte, Produkte mächtiggebietender Zeit-Verhängnisse und wechselseitiger Interessen, wurden eben so schnell wieder vernichtet, als sie imponirend und bedeutungsvoll in das politische Leben des Europäischen Staaten-Systems eingegriffen hatten. Die Stelle eines sogenannten Codex jur. gent. Europ. posit. (abgesehen von jeglicher Betrachtung, ob jemals sich die selbstgefällige Idee einer Universal-Monarchie oder Republik der Europäischen Staaten, oder ein Bündniß zwischen den gesammten Europ. Völkern und ein darauf begründetes Bundes-Gericht für sämmtliche Europ. Mächte verwirklichen möge) vertreten

a) die von zweien, mehreren, oder den meisten der Europ. Völker unter sich besonders abgeschlossenen Verträge über ihre äußeren Verhältnisse, ihre politische Persönlichkeit, ihr Benehmen und Verkehr, welche dermalen noch in den allgemein bekannten öffentlichen Aktenstücken ihre Geltendheit beurkunden und täglich ihre Wirksamkeit in praxi äußern.

b) die stillschweigenden Verträge. Wer vermag ohne Annahme der stillschweigenden Verträge diejenigen Handlungen freier Völker zu erklären, welche, obgleich ihnen nicht Wortzeichen oder ausdrückliche Erklärungen vorangehen, doch das Resultat und den Beweis der Einwilligung enthalten?

c) Gewohnheiten, Herkommen oder Gebräuche. Diese füllen die Lücken der besonderen und ausdrücklich abgeschlossenen Verträge zweier, mehrerer, oder der meisten Europ. Völker aus, und stellen gleichsam die Verbindung zwischen den neuerlichen ausdrücklichen speziellen Vertrags-Bestimmungen und den ehrwürdig veralterten faktischen Beziehungen der

Europäischen Staaten her, welchen gleichsam ihre durch das Alter erprobte Wirksamkeit den Karakter des Rechtlichen und Gesetzlichen erwarb. Denn warum wird noch jezt bei manchen politischen Vorgängen auf Gewohnheits-Rechte provozirt; und warum will auch jezt noch kein Europäisches Volk als angeblicher Übertreter eines Solchen gelten, wenn dieselben nicht dermalen noch von politischem Einflusse und rechtlicher Wirksamkeit wären? Die seit mehreren Jahrhunderten andauernde nähere Berührung der Europ. Völker untereinander, ihr wechselseitiges Interesse bei der Anerkennung der politischen Persönlichkeit eines oder des anderen Volkes, ihre gleichartigere und immer höher steigende Kultur, ihr friedliches und feindliches Benehmen, ihr gegenseitiger Verkehr und Austausch der Genuß-Mittel u. s. f., haben unter ihnen gewisse Gewohnheiten und Gebräuche erzeugt, welche kein Volk umgehen kann, ohne sich den nur allzuoft nachtheiligen Vorwurf aufzuladen, daß es das rechtliche Benehmen und Verhalten zu den übrigen Staaten Europa's verletzt habe. Und wenn auch hie und da gewisse Hof-Gebräuche und Staats-Ceremoniale in die Sphäre des Kleinlichen herabgezogen werden, so können doch die Gewohnheiten und Gebräuche unter den Europäischen Völkern nicht als unwichtig oder gar unnöthig betrachtet werden, indem die Beobachtung und Aufrechthaltung derselben immer von grosem Einflusse auf die öffentliche Anerkennung und Achtung der politischen Persönlichkeit der Europäischen Völker bleiben wird. Sowohl die ausdrücklichen, als die stillschweigenden Verträge, Gewohnheiten, Gebräuche und Herkommen, sind, wie uns die Erfahrung aller Zeiten belehrte, einem von verschiedenen politischen, zeitlichen und örtlichen Beziehungen beherrschten Wechsel unterworfen. Daher werden es auch fürhin die darauf begründeten äußeren Rechts-Verhältniß der

Europäischen Völker seyn. Die systematische Darstellung der in den verschiedenen gröseren Zeit-Epochen gleichsam in dem Buche der politischen Geschichte niedergeschriebenen Modifikationen der äußeren Koexistenz-Ordnung der Europäischen Völker bildet die wohlverstandene Wissenschaft des Europäischen Völker-Rechts.

6. In der Einleit. in das posit. Völker-Recht sagt v. Martens S. 27. §. 13. „daß dieses große Europ. Staaten-Volk sich je entschließe zur Erhaltung eines ewigen Friedens in einen Staat, in eine Universal-Monarchie oder Republik sich zu vereinigen, ist weder zu erwarten, noch in aller Hinsicht zu wünschen. Reichstäge und Gerichte gewähren nicht ewigen Frieden, wo die Vollziehung Armeen erheischt."

7. In allegirter Schrift (Vorbericht S. VII u. f. f.) hat v. Martens den von dem Deputirten Grégoire gemachten Entwurf der Grundsätze des natürlichen Völker-Rechts der zeigneten Prüfung unterworfen und dieselben mit gründlichen Bemerkungen begleitet. Vortrefflich äußert er unter Andern Nachfolgendes: „daß aber unsere Europäischen Völker je zusammentreten sollten, um über den Umfang der Rechte der Völker allgemeine positive Bestimmungen zu machen, oder um die von einem Volke gemachte Déclaration du droit des gens zu unterschreiben, und so sich eines Cod. jur. gent. posit. zu vergleichen, das dünkt mir von aller Wahrscheinlichkeit entblößet zu seyn, und in die Reihe des Projekts eines ewigen Friedens zu gehören, das, wie oft auch die alten Ideen wieder aufgewärmt und unter verändertem bald lichteren bald dunkleren Gewande wieder dem Publikum dargestellt werden, höchstens nur ein lieblicher Traum ist, mit dem man sich einige müssige Augenblicke hindurch angenehm unterhalten kann, der aber so lange Menschen Menschen bleiben, so lange sie, wie sehr auch immer an der äußeren Schale ihrer Staats-Verfassung gekünstelt und gerüttelt wird, von ihren Leidenschaften beherrscht und von ihrem Eigennutze verblendet werden, sowohl in Ansehung seiner Ausführung, als des davon gehofften Nutzens eine bloße Chimäre bleiben wird. Wenn man sich auch nur oberflächlich die Erfordernisse eines solchen Codicis juris gent. posit. gedenkt, so wird man schon Schwierigkeiten

keiten gewahr, die nicht leicht zu überwinden sind, und sieht wenigstens bald, daß es mit einem Entwurf der Grundsätze des natürlichen Völker-Rechts, wie der des Deputirten Grégoire seyn soll, nicht gethan sey. Nicht die Wiederholung unbezweifelter Grundsätze des allgemeinen Völker-Rechts ist es, von der sich erhebliche Wirkungen erwarten lassen, und welche die Mühe belohnte, die Völker zu einem übereinstimmenden Vertrage zu vermögen. Wenn daher die déclaration du droit des gens folgende Sätze enthält: art. 1. les peuples sont entre eux dans l'état de nature; ils ont pour lien la morale universelle; art. 2. les peuples son respectivement indépendans et souverains, quel que soit le nombre d'individus qui le composent et l'étendue du territoire qu'ils occupent; art. 6. chaque peuple a droit d'organiser et de changer les formes de son gouvernement; art. 10. chaque peuple est maître de son territoire; art. 17. un peuple peut entreprendre la guerre pour defendre sa souveraineté, sa liberté, sa propriété; art. 21. les traités entre les peuples sont sacrés et inviolables, so sind das alles zwar sehr wahre, aber auch eben so unbestrittene Sätze, von denen die Erfahrung überzeugend gelehrt hat, wie sie alle theoretisch eingeräumt werden, und dabei gleichwohl alles mögliche Böse geschehen kann, was Völker einander wider ihre ursprünglichen oder erworbenen Rechte zufügen möchten. Solche Sätze können daher nur in soferne hier eine Stelle verdienen, als aus selbigen andere, die minder anerkannt sind, mit Bestand gefolgert werden mögen.

Es ist ferner leeres Wortgepränge, wenn in einer solchen déclaration des droits Sätze der Völker-Moral aufgestellt werden, die selten verkannt, aber noch seltener befolgt werden, und denen es in der Zukunft nicht besser ergehen würde, wenn auch alle Völker diese Artikel unterschrieben hätten, falls diese nicht zugleich einen Grad der Aufklärung und moralischen Vervollkommnung erreicheten, bei welchem die mehrsten Verträge als überflüssig wegfallen würden; dahin gehört z. B. der Satz: art. 3. un peuple doit agir à l'égard des autres comme il désire qu'on agisse à son égard; art. 4. les peuples doivent en paix se faire le plus de bien, et en guerre le moins de mal possible. Soll eine solche déclaration du droit des gens ihren

Zweckes nicht verfehlen, so muß sie theils auf die Abschaffung widerrechtlicher, oder doch unzweckmäßiger Gebräuche, theils auf die Festsetzung streitiger Grundsätze des allgemeinen Völker-Rechts, theils auf die Einführung neuer, der Wohlfahrt der Völker nützlicher Bestimmungen gerichtet seyn. Zu dem allen fehlt es zwar nicht an Stoff, aber eine fast unübersteigliche Kluft trennt den Gedanken von der Ausführung und nicht selten die Studir-Stube vom Kabinet."

8. Die Errichtung eines Bundes-Gerichts für alle Europäischen Staaten scheint der schaffenden Kraft des neunzehnten Jahrhunderts, welches so reich an unerhörten Ereignissen ist, vorbehalten zu seyn. Der Korrespondent v. u. f. Deutschland v. J. 1817 Nro. 312, S. 1333. schreibt unter dem Artikel: Niederelbe, 1. Nov.: „das Russische Ministerium arbeitet, wie man sagt, an einem ausgedehnten schönen Plane, nemlich ein Bundes-Gericht für sämmtliche Europäische Mächte zu errichten. (Eine Idee, die bekanntlich schon der gute Heinrich IV. beabsichtigte, als er den Plan einer allgemeinen Europäischen Republik sich gebildet hatte.) Bis zur Existenz eines Bundes, welcher alle Europäischen Völker gleichsam zu einer Republik vereint, bis zu ihrem gemeinsamen Vertrage, in welchem ihre gesammten äußeren Rechts-Verhältnisse und Koexistenz-Ordnung ausführlich bestimmt sind, und diesen Vertrags-Bestimmungen durch ein Völker-Tribunal die ununterbrochene Wirksamkeit bereitet ist, bleiben für die wissenschaftliche Darstellung des Europ. V. R. die besonderen Verträge unter den Völkern, Gewohnheiten, Herkommen und Gebräuche natürlich nur die einzigen Quellen.

9. Wem entgehet hier die Erinnerung an die Entstehung, den Bestand und die Wiederauflösung des Rheinischen Bundes? — Tendenz und dermalige Wirksamkeit des Deutschen Bundes?!

10. Die Wissenschaft des Europ. Völker-Rechts muß aber nicht allein von der Geschichte, sondern auch von der Philosophie geleitet werden. Sehr richtig sagt Schmalz in s. Europ. V. R. Seite 28. „Es ist für diese wissenschaftliche Form nicht hinreichend, den historisch gegebnen Stoff bloß zu ordnen; sondern es sollen darin die regelnden Ideen aufgesucht, und diese theils aus den Ur-Ideen vom Recht

entwickelt, theils ihre Anwendung erklärt werden, auf daß in dem rohen Stoff die Verwicklungen gelöset, und auch die Grundsätze gefunden werden für mögliche neuere Verhältnisse."

§. 6.

ad II. Gegen die Behauptung; daß das, was von zweien oder mehreren Staaten durch besondere Verträge eingeführt wurde, oder noch eingeführt werde, die übrigen Völker nicht binde; daß also Verträge nicht die Quelle des sogenannten posit. Europ. V. R. seyn könnten; und daß es mithin keine Wissenschaft eines Solchen gäbe, muß Nachfolgendes erklärt werden:

1. Obgleich es keinen allgemeinen Vertrag gibt, wodurch die Europäischen Staaten ihre äußeren Rechts-Verhältnisse insgesammt festgestellt haben, so haben doch die meisten, oder mehrere, oder einzelne Europ. Staaten ihre politischen Verhältnisse und ihr wechselseitiges Benehmen untereinander vertragsmäßig bestimmt. Diese besonders abgeschlossenen förmlichen Verträge sind für die kontrahirenden Theile von unmittelbarem Interesse, öfters nur von dem unbedeutendsten Einflusse auf die nicht mitkontrahirenden Völker. Dessenohngeachtet kann die Gültigkeit dieser Verträge auch von den Letzteren nicht angefochten werden, vielmehr wird Solche allenthalben anerkannt, und kein Hinderniß von Seite eines dritten Volkes bei Vollziehung dieser besonderen Verträge in den Weg gelegt. Einzelne Ausnahmen vermögen nicht diesen in der völkerrechtlichen Praxis geltenden Grundsatz umzustossen, für dessen unausgesetzte Erwirklichung Vernunft und Erfahrung sprechen. Alle Verträge unter den Völkern werden durch Zeit-, Orts- und anderweitige politische Verhältnisse erzeugt, haben zunächst einen historischen Grund, sind der Modifikation und Wandelbarkeit unterworfen. Daher kann die Wissenschaft des sogenannten posit. Europ. V. R. diese besonderen, die äußeren Rechts-Verhältnisse der Völker regulirenden Verträge, nur

von der politischen Geschichte und der Statistik der Staaten geleitet, auffassen und entwickeln, d. h. ihre pragmatische Wirksamkeit bei den speziellen Fällen der Gegenwart darthun.

2) Diese besonderen, unter den meisten, mehreren oder einigen Europäischen Staaten geltenden Verträge können natürlich keine Verbindlichkeit für die anderen Völker, welche nicht mitkontrahirt haben, begründen. So bildet der Deutsche Bund ein für sich bestehendes geschlossenes Ganze im großen Europäischen Staaten-System. So binden die besonderen Handels-Verträge u. s. w. nur einige oder auch mehrere Völker. Die nähere Berührung einiger Staaten rücksichtlich ihres Gebietes und Verkehrs macht auch besondere Arten von Verträgen nothwendig, welche ihrer besonderen Vor- und Nachtheile wegen nie das Objekt eines gemeinsamen Vertrags aller Europäischen Staaten werden können. Diese Verträge nun, deren Daseyn und deren in den zeitlichen und örtlichen, sowie anderweitigen politischen Beziehungen liegende Modifikationen Niemand leugnen kann, bilden den wissenschaftlichen Inbegriff des wohlverstandenen positiven Europäischen Völker-Rechts. Die völkerrechtlichen Gewohnheiten und Gebräuche werden von allen Europ. Völkern anerkannt, sie gehen ihren wechselseitigen besonderen Verträgen voran. Durch sie werden aber auch nur die besonderen Verhältnisse einzelner Staaten zueinander regulirt. (Partikular- und Spezial-Völker-Recht der Europ. Staaten.)

§. 7.

ad III. Verträge zweier oder mehrerer Völker können die Stelle eines allgemeingeltenden, unter den gesammten Europ. Staaten abzuschließenden Vertrags nicht vertreten, und die Annahme sogenannter stillschweigender Verträge zerfällt in sich. — Dieses ist weiters einer derjenigen Sätze,

welcher gegen die Existenz der Wissenschaft des sogenannten posit. Europ. V. R. angeführt wird. Wer freilich das Heil für diese Wissenschaft in einer gutgemeinten Europ. Völker-Republik, in dem frommen Wunsche des ewigen Friedens, und nur in einem allumfassenden Vertrage aller Europ. Völker, im Europ. Bundes-Gerichte und dem Völker-Rechts-Codex findet, — dem können auch, um der Konsequenz seiner Behauptungen und Schlüsse nichts zu vergeben, die besonderen Verträge der meisten, oder mehrerer oder zweier Europäischer Völker in ihren verschiedenen äußeren Rechts-Verhältnissen nicht zum wissenschaftlichen Inbegriffe des posit. Europ. V. R. genügen. Von der irrigen Ansicht vermag er sich nicht zu trennen, daß, sowie in jedem einzelnen Staate, so auch bei den freien und voneinander unabhängigen Staaten hinsichtlich ihrer äußeren Rechts-Verhältnisse und ihres Benehmens, der klare Buchstabe des dickleibigen Gesetzbuches dem positiven Gesetze seine Geltendheit und Wirksamkeit sichere.

Besondere Verträge der Europäischen Staaten untereinander kann Niemand in Abrede stellen. Die stillschweigenden Verträge aber, diejenigen positiven oder negativen Handlungen freier Völker, wodurch die zum Wesen jedes Vertrags gehörige Willens-Übereinstimmung nicht nur allein vermuthet, sondern gefolgert werden muß, eben so wenig. — Die Stelle eines unter den gesammten Völkern Europa's abzuschließenden Vertrags surrogirt sich durch ihre vorliegenden besonderen Verträge, und ihre auf Gewohnheiten und Gebräuche sich stützende Koexistenz-Ordnung.

§. 8.

ad IV. Wie uns die Erfahrung und die politische Geschichte zeigt, so haben die Europäischen Staaten ihre gesammten äußeren Rechts-Verhältnisse und ihr wechselsei-

ges Benehmen durch einen gemeinsamen Vertrag noch nicht festgestellt. Wir gewahren nur

a. Verträge von mehreren Europäischen Staaten, worin sie theils ihre näheren Rechts-Verhältnisse unter sich, theils ihren Standpunkt und ihre rechtlichen Beziehungen zu den übrigen mit ihnen koexistirenden Staaten in und außerhalb Europa festsetzen. [1]

1. Deutscher Bund — Sein Verhältniß zu den übrigen Mächten Europa's und zu den übrigen außereuropäischen Staaten, welche sich zu dem politischen System in Europa bekennen.

b. Wir gewahren besondere Verträge eines Staates mit einem andern, worin beide, wegen ihrer unmittelbaren Berührung, die Art und Weise ihres freundlichen und feindlichen Verhaltens, ihres Handels und Verkehrs näher bestimmen. Auch der Zutritt eines dritten Staates zu einem solchen besonderen Vertrage zweier Staaten ist hierbei nicht ausgeschlossen.

c. Wenn man diese Verträge in materieller und formeller Hinsicht näher beachtet, so bemerket man,

aa. daß denselben theils frühere und ältere Verträge zur Grundlage dienten;

bb. daß Verträge ähnlicher Art, welche zwischen anderen Staaten früher abgeschlossen wurden und bestehen oder bestanden haben, zum Theil als Muster galten;

cc. entdeckt man verschiedene Punkte, an welche sich fast alle Europäische Mächte bei Erwirklichung ihrer besonderen Verträge gehalten haben.

Diese beregten Betrachtungen gewähren uns also nur die Überzeugung, daß bei den verschiedenen Verträgen der Europäischen Mächte eine mehr zufällige Übereinstimmung in materieller und formeller Beziehung herrsche, und daß mithin auch die sorgfältigste Zusammenstellung dieser Verträge nie zur sogenannten Wissenschaft eines Europäischen Völkerrechts führen könne. Gegen diese Bedenklichkeiten ist aber Nachfolgendes zu erwiedern:

1. In Ermangelung eines allgemeinen, unter allen Europ. Völkern über ihre gesammten äußeren Rechts-Verhältnisse bestehenden Vertrags werden zunächst die besonderen Verträge, welche die meisten Europ. Völker, oder mehrere, oder auch nur einzelne unter sich förmlich und ausdrücklich abgeschlossen haben, in der Wissenschaft des Europ. V. R. beachtet.

2. Diese ausdrücklichen Verträge gehen den stillschweigenden Verträgen und beide mithin den sogenannten völkerrechtlichen Gewohnheiten und Gebräuchen vor. Diese beiden letztgenannten Quellen sind es zunächst, welche da von den Europäischen Staaten interponirt werden, wo besondere und ausdrückliche Vertrags-Bestimmungen fehlen.

3. Obgleich das, was zwei oder mehrere Völker mittels Vertrags unter sich einführen, nicht zugleich auch die übrigen Europ. Völker verbindlich machen kann; und obgleich auch nicht jeder einzelne Staat seine Koexistenz-Ordnung mit den anderen Europ. Staaten in allen Punkten formell bestimmt hat, so, daß diese vielen besonderen Verträge die Stelle eines allgemeinen Vertrags unter den gesammten Europ. Völkern vertreten könnten, so ist bei näherem Betrachte doch unverkennbar, daß

a. die einzelnen paciszirenden Europ. Mächte von gewissen in der sogenannten Völker-Praxis begründeten allgemeinen Grundsätzen ausgehen;

b. daß diese allgemeinen Grundsätze kraft der besonderen Verträge der Staaten ihre Wirksamkeit bei den concreten besonderen Fällen erhalten und behaupten;

c. daher dienen (wie uns so viele Handels- und Kriegs-Bündnisse beurkunden) den Mächten oft ältere Verträge nicht nur allein in einzelnen Artikeln, und in formeller, sondern auch in materieller Hinsicht zum Muster beim Abschluß von neuen derlei Verträgen.

Diese die verschiedenen besonderen Völker-Verträge beherrschende Gleichförmigkeit leistet der Wissenschaft des sogenannten Europ. V. R. den nämlichen Dienst, wie ein förmlich abgeschlossener allgemeiner Vertrag unter allen Europäischen Völkern, der in todten Schriftzügen die Völker-Koexistenzordnung näher zu bestimmen versuchte, welche bisher nur bei den manichfältigen, von Zeit und Umständen abhängigen besonderen Verträgen, sowie bei den durch ihr ehrwürdiges Alter und ihre Zweckmäßigkeit als Recht geheiligten Gewohnheiten und Gebräuchen, ihr reges Leben bewiesen hat.

4. Diese an sich ähnlich gebildeten und gleichförmigen aber zwischen einigen oder mehreren Völkern abgeschlossenen besonderen Verträge gehören, außer den neben ihnen bestehenden allgemeinen völkerrechtlichen Gewohnheiten in die Wissenschaft des sogenannten Europ. V. R. Daher die zeitgemäße Fort- und Ausbildung dieser Wissenschaft, weil ihr systematischer Stoff, besondere Verträge und völkerrechtliche Gewohnheiten sind, die, laut dem Ausspruche der Erfahrung, wesentlichen Modifikationen und kulturgemäßen Verfeinerungen unterliegen.

§. 9.

ad V. Nicht die sogenannten völkerrechtlichen Gewohnheiten, Gebrauch und Herkommen sind die alleinigen Quellen für die wissenschaftliche Darstellung des Europäischen Völker-Rechts. Den ersten Blick wendet diese Wissenschaft auf diejenigen besonderen Verträge, welche die meisten, mehrere oder einige der Europ. Völker über diesen oder jenen Punkt bei ihren äußeren Verhältnissen und ihrem friedlichen und feindlichen Benehmen geschlossen haben — diejenigen Verträge, deren Wirksamkeit für die Gegenwart am leichtesten durch die politische Geschichte begriffen und exörtert werden kann. Nicht eine sogenannte willkührliche Metaphysik des Völker-Rechts vermag jemals zur bedeu-

tungsvollen Systematisirung der auf Verträgen und Gewohnheiten beruhenden äußeren Rechts-Verhältnisse der Europäischen Völker zu führen. Das wirkliche Leben und Streben der Europäischen Staaten um uns, aufgefaßt mit ihren engverknüpften Zeit-Verhältnissen, bleiben für diese Wissenschaft forthin die wahre Quelle. Da, wo nicht besondere Verträge die besonderen Verhältnisse der einzelnen Staaten unter sich aussprechen, und so die in der Völker-Praxis anerkannten Gewohnheiten, Gebräuche und Herkommen, der Eigenthümlichkeit ihres Falls gemäß, modifizirt haben, da kommen die sogenannten völkerrechtlichen Gewohnheiten, Gebräuche und Herkommen in Anwendung. Sie, welche durch ihr ehrwürdiges Alter, bei zeitgemäßen Modifikationen, sich das Ansehen ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmungen erworben haben, dienen den Europ. Völkern bei verschiedenen Handlungen und Maximen zur Richtschnur. Sowohl von den mittleren und kleineren als selbst den mächtigsten Staaten Europa's wird ihre rechtliche Wirksamkeit anerkannt. [2] Wenn man völkerrechtliche Gewohnheiten, Gebrauch und Herkommen verwerfen und sie nicht auch als Quelle der wissenschaftlichen Darstellung des Europ. Völker-Rechts betrachten will, wie vermag man denn die sprechenden Thatsachen der älteren und neueren Zeit zu widerlegen, daß sich Völker auf völkerrechtliche Gewohnheiten, Gebrauch und Herkommen berufen, und auf deren Grund ihre Handlungen, ihr friedliches und feindliches Verhalten gerechtfertigt haben?

Gewohnheiten sind nicht weniger veränderlich, als Gesetze und Verträge unter den Völkern seyn können. Diese Veränderlichkeit spricht aber nicht gegen deren Wirksamkeit in den treffenden Zeit-Perioden. Wie uns die Erfahrung lehrt, so haben außerordentliche politische und physische Ereignisse die Vor- oder Rückschritte der Kultur der miteinander in Berührung stehenden Völker in den verschiedenen gröseren Zeitabschnitten den wichtigsten Einfluß auf die besonderen Verträge und die im wirklichen Leben der Völker be-

gründeten Rechtsgewohnheiten und Gebräuche. Die Wissenschaft des Europ. Völker-Rechts entwickelt demnach die auf den besonderen Verträgen und Gewohnheiten [3] begründeten äußeren Rechts-Verhältnisse der Europ. Völker untereinander, sowie sie sich während eines gröseren Zeitabschnittes offenbaren. Die Wissenschaft des Europ. V. R. kann nur an der Hand der Geschichte gedeihen. Das gegenwärtige Verhältniß der Europ. Völker ist nur durch den unbefangnen Rückblik auf die früheren politischen Beziehungen und neueren Zeitereignisse gehörig erklärbar.

1. Schmalz (Europ. Völker-Recht, Berl. 1817.) sagt S. 9 sehr trefflich: „Nach einer Metaphysik des Rechts allein können die Geschäfte des wirklichen Lebens eben so wenig beurtheilt werden, als der Mahler ohne Stoff, Farben und Pinsel mit der Metaphysik des Schönen ein Kunstwerk darstellen kann. Durch Erwerbungen, durch Verletzungen, durch Verträge entstehen mannichfaltige Verhältnisse, in deren mannichfaltigem Ineinandergreifen die Grenzen des Rechts sich leicht verwirren. Alle diese Verhältnisse entstehen aus Willkühr, sind also gegeben und historisch. Nach den Ideen der Vernunft kann die Urtheilskraft sie nicht entscheiden, ohne daß vorher der Verstand die Begriffe von dem Historischen in ihnen aufgefaßt und untersucht habe. Alle jene Verhältnisse, besonderen Umstände oder Zwecke machen die Anwendung der Rechts-Ideen auf sie verschieden, und die Kenntniß aller dieser Verschiedenheit muß also für Völker wie für Einzelne eine historische Rechts-Kunde bilden."

2. Vergl. auch v. Martens Einleitung in das posit. Europ. Völker-Recht. §. 3.

3. Schmalz in alleg. Schrift (S. 10 u. 42. ff.) berücksichtigt nicht die zeitliche Wirksamkeit der unter den Europ. Völkern Statt findenden besonderen Verträge und erachtet sie nicht auch als eine Quelle zur Bildung der Wissenschaft des Europ. Völker-Rechts. Er erklärt die Gewohnheiten als alleinige Quelle des Völker-Rechts, indem er sagt: „Es wäre gedenkbar, daß eine Tagefahrt benachbarter Völker durch allgemeinen Vertrag Gesetze unter sich aufstellte. Aber auch so würde unter Völkern, wie unter den Bürgern des Staats, das gewohnheitliche Recht doch immer die

Grundlage selbst der Gesetzgebung seyn; jene Tagefahrt hätte Gesandtschaften so wenig erfunden, als der Gesetzgeber den Wechsel. Die Natur beider könnte weder die Tagefahrt noch der Gesetzgeber ändern; sie beruht selbst auf der Gewohnheit, und das verständige Gesetz würde nur bestimmen können, was die Gewohnheit aus gegenseitigem Bedürfnisse gebildet hat. Aber das muß einleuchten, daß aus den Verträgen einzelner Völker, und wären sie noch so ähnlich, an sich kein gemeines positives Völker-Recht gebildet werden möge. Nur dafür können die Verträge von dem Bildner der Wissenschaft gebraucht werden, um zu sehen und zu finden, was in ihnen als Regel stillschweigend vorausgesetzt worden. Und diese vorausgesetzte Regel ist dann eben Gewohnheit. Also Gewohnheiten sind des Völker-Rechts Quelle allein, oder was etwa aus einer Gewohnheit für ihr ähnliche Fälle gefolgert werden kann."

§. 10.

ad VI. Gegen die letzte Behauptung; „Die vielen in der Geschichte liegenden Beweise von Ungerechtigkeit und Argliſt der Völker, ja von Selbstsucht so mancher Regenten und Staats-Repräsentanten beurkunden, daß nur befangene Politik die Stelle des natürlichen Völker-Rechts einnimmt, und daß es keine Wissenschaft eines sogenannten allgem., praktischen, posit. Europ. V. R. gibt?" muß Nachfolgendes bemerkt werden:

1. Die Metaphysik des Völker-Rechts oder das natürliche Völker-Recht betrachtet und entwickelt die äußeren Rechts-Verhältnisse eines Volkes zu dem andern. Indem es dieselben nur unter dem Gesichts-Punkte der Vernunftgemäßheit beachtet, abstrahirt es von allen zeitlichen und räumlichen Beziehungen der Völker, von ihrem eigentlichen politischen Leben und Wirken.

Es kennet aus eben dieser Ursache viele Grundsätze nicht, welche die Staaten der wirklichen Welt unter sich

annehmen, um durch Billigkeit und Zweckmäßigkeit die von dem Vernunftrecht unbestimmt gelassenen Beziehungen [1] unter sich auszugleichen.

2. Die Wissenschaft des Europäischen Völker-Rechts enthält die Grundsätze der äußeren Rechts-Verhältnisse der Europ. Völker zueinander, die sich auf besondere Verträge derselben oder in deren Ermangelung auf die unter ihnen geltenden Gewohnheiten gründen. Vernunft- und Zweckmäßigkeit durchdringen sich in diesen Grundsätzen. Denn alles positive Recht kann nur das, in Gemäßheit der zeitlichen und räumlichen Einflüsse, modifizirte Vernunftrecht seyn.

3. Die Politik — welche in der Kenntniß und Anwendung der gesammten zur Erreichung des Staats-Zwecks dienlichen und durch zeitliche und räumliche Einflüsse bedingten Mittel besteht — wird ewig nur an der Hand des Rechts [2] gedeihen. Die Ungerechtigkeit wird stets über kurz oder lang ihr eigener Richter. Die Geschichte zeigt zur Genüge, daß die unedle Politik von einem Volke, daß egoistische Absichten von Regenten und Staats-Repräsentanten doch immer wenigstens nach dem Schein des Rechten strebten. Aber der belohnende Geist der edlen und wahren Politik war von ihnen gewichen.

4. Also nicht befangne Politik nimmt die Stelle des natürlichen Völker-Rechts unter den concreten Völkern ein. Seine vernunftgemäßen Grundsätze dienen forthin als Basis der äußeren Rechts-Verhältnisse der Europ. Völker, welche auf besonderen Verträgen und allgemeingeltenden Gewohnheiten, durch zeitliche und räumliche Einflüsse des concreten Staaten-Lebens bedingt, beruhen. Aber die Wissenschaft des Europ. V. R. ist auch eine historische Wissenschaft — der Inbegriff positiver Grundsätze, deren rechtliche Wirksamkeit, wie jegliches andere positive Recht im concreten Staate, zunächst dem Einflusse der Zeit

und Räumlichkeit und der wohlverstandenen Politik anheimgegeben bleibt.

1. Vergl. §. 5. und die darin gemachten Bemerkungen über den von dem Deputirten Grégoire vorgelegten Entwurf der Grundsätze des natürlichen Völker-Rechts. — Wie beschränkt und unbestimmt sind nicht die Grundsätze des sogenannten natürlichen Völker-Rechts? Dasselbe kennt keine Prädecenz-Streitigkeiten der Gesandten, keine Verschiedenheit in Bezeichnung der politischen Macht. Nach seinen Grundsätzen hat der Deputirte der Republik San Marino dem Ambassadeur der grösten Staaten Europa's nicht zu weichen. Vortreffliche Bemerkungen hat v. Martens in s. Einleit. in das posit. Europ. V. R. über mehrere andere Grundsätze der Art gemacht. Z. B. les agens publics que les peuples s'envoyent, sont indépendans des lois du pays où ils sont envoyés dans tout ce qui concerne l'objet de leur mission; de bannissement pour crime est une violation indirecte du territoire étranger; l'intérêt particulier d'un peuple est subordonné à l'intérêt général de la famille humaine; la possession immémoriale établit le droit de prescription entre les peuples; (bei den Angelegenheiten der Völker wäre demnach künftig die exceptio praescriptionis mit eben dem Nachdruck als in den Händeln der Privatpersonen in vim litis ingressum impediendi entgegenzusetzen?) Il n'y a de gouvernement conforme aux droits des peuples que ceux qui sont fondés sur l'égalité et la liberté; les ligues qui ont pour objet une guerre offensive, les traités ou alliances qui peuvent nuire à l'intérêt d'un peuple, sont un attentat contre la famille humaine. u. s. w.

2. Es gibt unstreitig Rechte unter den Völkern. Wie auch Ungerechtigkeit und Arglist mit ihnen ein Spiel treiben, die Rechte selbst werden doch immer und überall anerkannt. Nicht nur die Unterdrückten berufen sich auf sie, nicht nur die Partheilosen beurtheilen jeden Streit der Mächte untereinander nach den Gesetzen der Gerechtigkeit, sondern selbst die Ungerechtigkeit erkennt sie an, indem sie sich durch Vorwände zu verschleiern sucht; und muß, indem sie Schein des Rechten sucht, dem Gesetz des Rechten widerwillig gehorchen. Auch ist ungerechte Politik, wie schlau sie sich dünke, oder dem Einfältigen scheine, nichts als Ungeschick-

lichkeit, und das Ungerechte nur der Nothbehelf beschränkter Einsicht, welche Gröſe und Ruhm nicht anders zu erringen weiß. Auch das erkennt sie an, indem sie Schein des Rechten sucht, und wohl weiß, daß sie alle Gemüther zur Rache empörte, wenn sie entschleiert sich zeigte. Darf sie hoffen immer zu täuschen, oder immer die Rechte niederzudrücken? Es ist gar nicht schwer, durch sorgfältige Entwickelung der Verhältnisse unter den Menschen und ihrer gegenseitigen Einwirkungen bis in die Einzelnheiten hin zu zeigen, wie schädlich die Ungerechtigkeit dem Ungerechten selbst werden müsse; und die Geschichte gibt überall dafür Beispiele. Nie ist ein Staat durch seine Gerechtigkeit, wie viele sind durch ihre Ungerechtigkeit zu Grunde gegangen! — — Aufrichtigkeit, Menschlichkeit und Edelmuth, indem sie nothwendig Zutrauen und Ruhm erwerben, schützen uns selbst, indem sie Anderen dienen. In allen Verhandlungen mit anderen Mächten erringt Redlichkeit am leichtesten den Sieg, weil darauf die Schlauheit des Gegners am wenigsten gefaßt ist. Unredlichkeit versteht nur gegen Unredlichkeit zu kämpfen. — Die Politik muß also selbst ihrer eigenthümlichen Natur halber die Gesetze der Ethik als Regeln für sich annehmen. (Schmalz's Europ. V. R. Berl. 1817. S. 6 u. ff.)

§. 11.

Quellen der Europäischen Völker-Rechts-Wissenschaft.

Die Quellen für die wissenschaftlich geordnete Darstellung des Europ. Völker-Rechts sind:

1. die Verträge, Staats-Verträge:

a. allgemeine, der meisten oder mehrerer Europ. Staaten untereinander.

b. besondere. Verträge eines einzelnen Staates mit einem andern, oder den übrigen Staaten.

1. Die älteren Staats-Verträge dienen gröſtentheils den neueren zur Grundlage. Es bleibt die Kenntniß der erstern stets unerläßig, indem sie für die Wirksamkeit der neueren die rechtsgeschichtliche Basis bilden.

2. Die Staats-Verträge kommen theils einzeln zur Publizität

aa. indem diejenigen, welche für das Publikum bestimmt einzeln unter öffentlicher Autorität gedruckt werden, in Regierungs-Blättern, Staats- und Hof-Zeitungen, öffiziellen Intelligenz-Blättern u. d. gl. erscheinen. Dieses ist seit dem 17. Jahrhunderte in vielen Europ. Ländern gewöhnlich. Die diesen Verträgen beigefügten Separat-Artikel bleiben jedoch manchmal von der Mitbekanntmachung ausgeschlossen. Publikationen der Art haben beinahe gleiche Autorität mit Archival-Abschriften. (Bemerkungen über den Moniteur in Frankreich, die Ministerial-Zeitungen in England, Hof-Zeitungen und Regierungs-Blätter in den verschiedenen Staaten Deutschlands.)

bb. Die besonderen Staats-Verträge kommen weiters zur Publizität durch politische Tages-Blätter, Zeitungen und politische Zeitschriften. (Bemerkungen über die sogenannten Kreis- und Local-Intelligenz-Blätter, halboffizielle Blätter, fliegende Schriften (Flug-Blätter), Staats-Kalender u. d. gl.)

cc. Die Staats-Verträge kommen auch durch Sammlungen zur Publizität. Solche Sammlungen werden entweder *a.* mit höchster und landesherrlicher Erlaubniß vorgenommen, wodurch sie gleichsam offiziellen Karakter erlangen; oder *b.* dieselben sind nur als Privat-Sammlungen zu betrachten. Solche Sammlungen erstrecken sich ferners entweder *α.* über die Verträge der verschiedenen Staaten untereinander, oder *β.* es sind nur besondere Sammlungen, welche die Verträge eines einzelnen Staates, oder auch nur *γ.* besondere Arten der Verträge unter den Europäischen Staaten enthalten. (Europäische Annalen — Magazin der Europäischen Staats-Verhältnisse — Archive für Staats-Geschichte und Politik ꝛc.) Ueber die Sammlungen der wichtigsten Völker-Verträge älterer und neuerer Zeit von Leibnitz, du Mont, Wenk, Schmauß, von Martens, Mably, Büsch, Voß, Klüber u. s. w. sowie über die besonderen Sammlungen von Urkunden und Verträgen, welche hauptsächlich einen bestimmten Staat betreffen, finden sich die nöthigen Aufschlüsse in den Schriften über die Litteratur des Völker-Rechts von dem Freiherrn v. Ompteda und C. A. v. Kamptz.

2) Außer den zeitlichen Verträgen der Europäischen Völker, wodurch sie ihr besonderes Verhalten zueinander bestimmen, sind auch die unter den Europ. Staaten herrschenden Gewohnheiten und Gebräuche eine Quelle für die wissenschaftliche Darstellung ihrer gesammten äußeren Rechts-Verhältnisse. Die unter den Europ. Völkern bestehenden besonderen Verträge zeigen uns bei näherem Betrachte, was in ihnen als Regel stillschweigend vorausgesetzt worden (die Gewohnheiten). Den völkerrechtlichen Gewohnheiten fügen sich, wenn auch nicht alle, doch die meisten Europ. Staaten, welche das politische System in Europa anerkennen. Die Billigkeit und der eigene Vortheil belehrt die einzelnen Staaten, welche sich manchmal Abweichungen von den durch die Mehrzahl angenommenen Grundsätzen des Verhaltens erlaubten, ein Gleiches zu thun — sich den Gewohnheiten, dem Herkommen und den Gebräuchen zu fügen, welche ihre rechtliche Wirksamkeit durch Jahrhunderte behaupteten, durch gegenseitiges Bedürfniß erzeugt, durch gegenseitigen Vortheil erhalten, und sich forthin modifizirend nach den Forderungen des Zeitgeistes und einer gleichartigeren Kultur. Die besonderen Verträge zwischen den Völkern reguliren ihre besonderen Verhältnisse — die Beziehungen einzelner zu einander, ihre unmittelbare Berührungsweise. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet sind die Gewohnheiten und Gebräuche nicht nur allein vor dem Abschluß der besonderen und zeitgemäßen Verträge, sondern auch nach ihrer Existenz und neben ihnen wirksam. Wo die Sprache nicht von ausdrücklichen und besonderen Verträgen zwischen den Europ. Völkern ist, da gilt es der Berufung auf die bisherig völkerrechtlichen Gebräuche und Gewohnheiten — auf dasjenige, was man bisher in diesen oder ähnlichen Fällen zu thun, wie man sich hiebei zu erklären und zu benehmen pflegte, da gilt es der Berufung selbst auf ähnliche aber nicht mehr gültige Verträge, nach deren Vorbild nun auch diese neuen Verträge errichtet werden sollen. So stehen die besonderen Verträge, Gewohnheiten und Gebräuche

bräuche der Europäiſchen Völker ſowohl in formeller als materieller Hinſicht in ſtetiger Wechſelwirkung. 1

1. Schmalz in ſ. Europ. V. R. S. 10 u. ff. nimmt ein ganz anderes Verhältniß der Völker-Verträge und der Gewohnheiten an.

3) Wenn ſchon bei den übrigen poſitiven Rechts-Wiſſenſchaften die Subſumtion mancher ſpeziellen Fälle unter die geſetzliche Beſtimmung nicht ſelten mit Schwierigkeiten verknüpft iſt, ſo muß die Entſcheidung mancher völkerrechtlichen Differenzen um ſo ſchwieriger ſeyn, weil die Europ. Völker nicht alle wechſelſeits ihre äußeren Verhältniſſe durch förmliche Verträge feſtgeſetzt haben, weil noch hie und da unzureichende Gewohnheiten und Gebräuche interponirt werden, und ſich ein oder das andere Volk als Parthei auf die früheren Ausgleichungen ähnlicher Kolliſionen beruft. Sowie der Buchſtabe poſitiver geſetzlicher Beſtimmungen eine mehrſeitige Deutung und Auslegung zuläßt, ſo wird die Auslegung der förmlichen Verträge, der Vertrags-Urkunden öfters auffallend verſchiedener, indem ſelbſt der klare Ausdruck der Worte in den Verträgen dem perſönlichen Intereſſe der Repräſentanten der Völker weichen muß. Zur Erklärung der unter den Europ. Staaten beſtehenden zeitlichen Verträge und Gewohnheiten dienen zunächſt:

a) Einzelne Deduktionen und Abhandlungen über beſondere völkerrechtliche Verhältniſſe;

b) die verſchiedenen Erklärungen, Manifeſte und Noten der Höfe; Proclamationen und Erläuterungs-Documente von Seite der betheiligten Völker oder dritter und vermittelnder Mächte.

c) Geſandtſchaftliche Memoires, das Geſandtſchafts-Weſen in ſeiner allſeitigen Beziehung betreffend.

§. 12.

Theile der Wissenschaft des Europäischen Völker-Rechts.

Ein Volk, der auf der Räumlichkeit seines ihm eigenthümlichen Gebiets fußende und durch den Regenten sich repräsentirende Staats-Verein, bildet eine moralische Person; und hat, wie der einzelne Mensch als physische Person, Befugnisse und Verbindlichkeiten — Rechte und Pflichten. Aus dem Rechte der physischen Person auf ihr Daseyn als Mensch, folgt a) ein Recht auf ihre Handlungen; b) auf den Gebrauch der Dinge umher; c) Befugniß und Verbindlichkeit bei Eigenthums-Erwerbung, bei ihrem Verkehr mit — und bei dem anderweitigen Verhalten zu den übrigen koexistirenden Personen. Eben so hat a) ein Volk das Recht auf seine politische Persönlichkeit neben den ihm koexistirenden Staaten, und die mit dieser politischen Persönlichkeit unzertrennlich verknüpften Handlungen; b) ein Recht auf den Gebrauch der Dinge der Außenwelt und die verschiedenen Gegenstände des Besitzes und Eigenthums; sowie c) für dasselbe verschiedene Befugnisse und Verbindlichkeiten bei seinem manichfältigen Verkehr und überhaupt seinem friedlichen und feindlichen Verhalten zu den anderen koexistirenden Völkern erwachsen.

Die Wissenschaft des natürlichen (rationellen) Völker-Rechts betrachtet die Völker in ihren Verhältnissen zueinander, nach den Ideen der Vernunft d. h. ohne alle Rücksicht ihrer politischen, zeitlichen und räumlichen Beziehungen.

Die Wissenschaft des Europäischen Völker-Rechts aber betrachtet die äußeren Rechts-Verhältnisse der Europäischen Völker zueinander, welche zwar auch von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen aufheben müssen (denn alles positive, zweckgemaße Recht kann auch nur zugleich das vernünftige seyn) aber als in der Zeit gegeben,

und darin fortschreitend, nach den jeweiligen, politischen, zeitlichen und räumlichen Einflüssen modifizirt seyn werden. Das Europ. Völker-Recht ist somit eine historische — eine Erfahrungs-Wissenschaft. Die Verträge und Gewohnheiten sind nur ihre Quelle. Und beide haben nur eine historische Basis.

In der Wissenschaft des Europäischen Völker-Rechts sollen die gesammten äußeren Rechts-Verhältnisse der Europ. Staaten zueinander dargestellt werden, und diese werden, in Gemäßheit der bisherigen Erörterungen, in 3 Abtheilungen systematisch aufgefaßt und in den treffenden Unterabtheilungen gehörig entwickelt.

Die erste Abtheilung der wissenschaftlichen Darstellung des Europ. V. R. handelt von der politischen Persönlichkeit der Europ. Völker;

Die zweite Abtheilung von dem Sachen-Rechte der Europ. Völker;

Die dritte Abtheilung von dem Obligationen-Recht der Europ. Völker.

§. 13.

Bisherige Benennungen und Eintheilungen des Völker-Rechts.

Nach den Grundsätzen mehrerer Völker-Rechts-Lehrer sind Völker und Staaten im Verhältniß gegen andere als moralische, in dem Naturstande gegeneinander fortlebende Personen zu betrachten.

Das natürliche Völker-Recht ist daher nichts anders, als das Naturrecht der einzelnen Menschen zweckmäßig auf Völker angewendet. [1] Die aus dieser Anwendung entspringenden Verschiedenheiten erheben das V. R.

zu einer eigenen, von dem Natur-Rechte der einzelnen Menschen noch zu unterscheidenden Wissenschaft.

Das natürliche Völker-Recht heißt auch das allgemeine, wegen seiner Verbindlichkeit für alle Völker; das nothwendige, weil es sogar wider ihren Willen für sie verbindlich ist. Sowie sich im Natur-Recht das Zwangs-Recht von der Moral unterscheidet, so unterscheidet sich auch das äußere, vollkommene oder sogenannte Zwangs-Völker-Recht von der Völker-Moral.

Das natürliche Völker-Recht heißt auch und hin und wieder natürl. Gesellschafts-Recht der Völker, hypothetisches, oder Metaphysik des V. R. als Darstellung und Entwickelung der Ideen des Rechts, angewandt auf den Begriff eines zum Staate vereinten Volks.[2] Schwankend sind die Begriffe einiger Völker-Rechts-Lehrer über das sogenannte Jus gentium voluntarium[3] oder das modifizirte Völker-Recht[4], oder auch willkührliches, freiwilliges V. R. genannt. Ihre Grundsätze scheinen mehr die des sogenannten hypothetischen, natürl. V. R. zu seyn, und dürfen nicht mit denen des wohlverstandenen posit. V. R. verwechselt werden. Jedoch nimmt auch v. Martens[5] das sogenannte willkührliche und besondere Völker-Recht dem Worte nach für gleichbedeutend mit dem positiven.

Dem natürl. V. R. stehet das posit. V. R. einzelner Völker entgegen. Durch das Letztere wird die Strenge des natürl. Zwangs-Rechts gemildert, die von dem natürl. Rechte unbestimmt gelassenen Verhältnisse dem concreten Leben der Völker gemäß modifizirt, oft werden von den Völkern einander selbst gegen die Grundsätze der natürlichen Gleichheit wechselseitige Befugnisse und Verbindlichkeiten zugestanden. Es wird in das Vertrags-Recht, welches auf ausdrückliche oder stillschweigende Ver-

träge, und in das Gewohnheits-Völker-Recht, welches auf Gewohnheiten und Herkommen beruht, von einigen Völker-Rechts-Lehrern eingetheilt. In Anbetracht der Rechts-Verhältnisse eines Staates nach Innen, und seiner äußeren Beziehungen zu den ihn umgebenden Staaten wird das positive Völker-Recht auch auswärtiges (äußeres) Staats-Recht der Völker genannt.

Ein allgemeines, über alle Völker der Erde sich erstreckendes positives Völker-Recht gibt es nicht, wohl aber ein Partikular- und Spezial-Völker-Recht d. h. einen Inbegriff praktischer völkerrechtlicher Grundsätze vieler oder einiger Völker in ihren äußeren Verhältnissen und ihrem wechselseitigen Benehmen zueinander. In dieser Hinsicht muß auch das Europ. V. R. als Partikular-Völker-Recht betrachtet werden. Auch läßt sich das besondere Völker-Recht einzelner Völker und Nationen unterscheiden. Rücksichtlich der zeitlichen Geltendheit der praktischen völkerrechtlichen Grundsätze unter den Staaten können wir auch das Partikular- und Spezial-Völker-Recht der Völker der alten Welt (z. B. der Römer, Griechen, Karthaginenser u. d. gl.) sowie der Völker der neuen Zeit, und selbst unter den gesammten Europäischen Staaten die besonderen Völker-Verbindungen (z. B. das Völker-Recht des Deutschen Bundes) wissenschaftlich unterscheiden.

Die Bezeichnung: allgemeines Europ. Völker-Recht bedeutet die Uebereinstimmung der gesammten Europ. Staaten in ihren auf den besondern Verträgen und allgemeingeltenden Gewohnheiten, Gebräuchen und dem Herkommen beruhenden völkerrechtlichen Grundsätzen und Maximen zur zeitgemäßen Feststellung und Berichtigung ihrer äußeren Verhältnisse.

Positiv heiße das Europ. V. R., weil es (obgleich nicht ausgehend von einem obersten Gesetzgeber, da

freie Völker einen solchen nicht über sich erkennen können) aus dem wirklichen Leben und Wirken der Europ. Völker selbst hervortritt, gegeben in der Zeit, und ihren modifizirenden Fügungen unterworfen; weil seine Quellen, Verträge und Gewohnheiten, im Buch der Geschichte eingeschrieben sind.

Das Prädikat: praktisches Europäisches Völker-Recht bezeichne die zeitliche Geltendheit und Wirksamkeit der beregten völkerrechtlichen Grundsätze unter den concreten Europäischen Staaten.

Die Benennung: positives oder praktisches Europ. V. R. ist, wenn die angedeuteten Begriffe damit verbunden werden, richtiger, als die: Völker-Recht der civilisirten Nationen. Gibt es ja doch außer Europa auch civilisirte Nationen, welche bis jezt dem politischen System der Europ. Staaten nicht beigetreten sind?

Was endlich die Bezeichnungen: Friedens- und Kriegs-Völker-Recht oder Völker-Recht in Friedens- und Kriegszeiten, Völker-See-Recht, Handels-Recht und Völker-Recht der Verträge, Völker-Ceremonial-Recht, Gesandtschafts-Recht u. s. f. betrifft, welche in manchen Schriften über die Völker-Rechts-Wissenschaft vorkommen, so sind darunter nur die einzelnen, die Gesammt-Wissenschaft des Europ. V. R. integrirenden Theorien und Dogmen zu verstehen. Jede dieser besonderen Abhandlungen ist nur im Geiste des Ganzen verständlich.

1. Siehe v Martens Einleit. in das positive Europäische Völker-Recht. S. 2.

2. Schmalz Europ. V. R. S. 8.

3. Wolf jus gentium. Proleg. §. 7. u. f. und Vattel droit des gens. Prélim. §. 21.

4. Siehe v. Ompteda Abhandlung von dem Begriffe des V. R., in dessen Litteratur. Th. I. §. 3.

5. v. Martens a. a. O., Seite 8. §. 2.

§. 14.

Vorbereitungs-, Hilfs- und verwandte Wissenschaften des Europ. Völker-Rechts.

Das Europäische Völker-Recht hat wie jede andere Wissenschaft ihre Vorbereitungs-, Hilfs- und verwandte Wissenschaften.

Zu den ersten sind zu rechnen:

a. außer den allgemeinen philosophischen Gegenständen zunächst

b. Philosophie des Rechts — das sogenannte Natur-Recht;

c. Sprachkenntnisse, insbesondere Kenntniß der Sprachen, in welchen die Staats-Verträge abgefaßt sind, oder worin die öffentlichen Geschäfte der Völker betrieben werden.

Zu den Hilfs-Wissenschaften des Europ. Völker-Rechts mögen gezählt werden:

a. die Staats-Wissenschaft überhaupt;

b. ihre verschiedenen Haupttheile und Verzweigungen.

c. die Statistik oder Staats-Kunde (als die wissenschaftlich geordnete Darstellung der Beschaffenheit und Verfassung der Staaten, ihres neuesten, auf physischen und politischen Punkten beruhenden Zustandes), bei welcher sich vorzüglich zwei Hauptgegenstände darbieten:

aa. die geographisch-physikalische und

bb. die politische Beschaffenheit.

d. die Geschichte [1] (welche die ehemalige Verfassung der Staaten, sowie die Entstehung der gegenwärtigen Verfassung abhandelt).

e. Kenntniß der literarischen Quellen der Europ. Völker-Rechts-Wissenschaft.

Unter den verwandten Wissenschaften mögen begriffen werden:

a. das Staats-Recht im engeren Sinne und das auswärtige Staats-Recht (ohne Vernachläßigung des Rückblickes auf das natürliche;) insbesondere die Wissenschaft des besonderen positiven Staats-Rechts der Europ. Völker.

b. Das Europ. Privat-Fürsten-Recht.

c. Das Partikular- und Spezial-Völker-Recht.

d. Die Politik (Staats-Kunst — Staats-Klugheit). Sie besteht in der Kenntniß und Anwendung der dienlichsten und gerechten Mittel zur Erreichung des Staats-Zwecks. (Innere und äußere Politik.) Die Politik muß, ihrer eigenthümlichen Natur zu Folge, die Gesetze der Ethik als Regeln für ihre Wirksamkeit anerkennen.

e. Diplomatie. (Der wissenschaftliche Inbegriff der zur Leitung und Bewerkstelligung der öffentlichen Geschäfte der Völker gehörigen Grundsätze, Maximen und Fertigkeiten.) Davon ist die Diplomazie und Diplomatik, die Wissenschaft der Entzifferung und Behandlung der alten Urkunden, verschieden.

1. Die Geschichte des positiven Völker-Rechts muß aus der Geschichte, insonderheit der letzteren Jahrhunderte, sowohl von Europa überhaupt, als von den einzelnen Europ. Staaten geschöpft werden, und nur in ausführlicheren Geschichts-Büchern und Urkunden-Sammlungen kann man Nachricht von den einzelnen, oft in ihrem Ursprunge geringen Vorfällen erwarten, denen manche unserer heutigen Gewohnheits-Rechte ihr Daseyn verdanken. (Siehe v. Martens Einleit. in das posit. Europ. V. R. S. 8. §. 7.)

§. 15.

Nutzen der Wissenschaft des Europ. Völker-Rechts.

Obgleich die wissenschaftlich geordnete Darstellung der äußeren Rechts-Verhältnisse der Europäischen Völker zueinander, welche auf ihren besonderen Verträgen und den unter ihnen geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen gegründet sind, nicht die Stelle eines sogenannten völkerrechtlichen Codex für die Europäischen Staaten vertritt, mittels welchen bei entstehenden völkerrechtlichen Differenzen der spezielle Fall unter den klaren Buchstaben der Gesammt-Vertrags-Bestimmungen — des allgemeinverbindlichen Völker-Gesetzes zu subsumiren wäre; obgleich auch die Wissenschaft des Europ. V. R. nicht für alle Fragen über verwickelte Verhältnisse der Europ. Staaten die entschöpfenden und entscheidenden Antworten in Bereitschaft hat: so sind doch die Vortheile nicht zu mißkennen, welche aus der wissenschaftlichen Darstellung des Europ. V. R.

a. für die Vervollkommnung dieser Wissenschaft als Solcher;

b. für diejenigen, welche sich für die Ausübung irgend eines Zweiges der öffentlichen Geschäfte und der Verhandlungen zwischen den Völkern ausbilden; sowie

c. nicht nur allein für die rechtliche sondern auch die zweckmäßige Beförderung der Staats-Geschäfte, und für ein edles politisches Benehmen so manchen Staates gegen den andern,

sich ergeben.

§. 16.

ad a. Jede Wissenschaft nährt das Streben nach ihrer eigenen Vervollkommnung. Selbst die verschiedenen Gesichtspunkte, unter welchen dieselbe aufgefaßt und in ihren Theilen durchgeführt wird, befördern die Läuterung der

Prinzipien, unterdrücken befangene Meinungen, und nur durch fortgesetzte und mehrseitige Forschungen wird das erfreuliche Ziel erstrebt. So verhält es sich auch bei der Wissenschaft des Völker-Rechts. Nur unbefangene und zeitgemäße Sichtung ihrer Quellen erhöht auch ihre dogmatische Behandlung, erhellt das Dunkel mancher Theorie, verbindet wohlthätig das Rationelle mit der Erfahrung, die Wissenschaft mit dem Leben. Alle Wissenschaften stehen miteinander in Berührung, manche berühren sich inniger, manche entfernter. Ein inniges Band umschlinget alle Verzweigungen der die Staaten belebenden Rechts-Verhältnisse. Nimmer vermag Derjenige den Geist einer Wissenschaft zu erfassen, der ihren Nutzen und Werth nur nach der handgreiflichen Anwendung bemißt.

1. Sehr richtig sagt Schmalz in s. Europ. V. R. S. 29. „Jemehr die Wissenschaft des Völker-Rechts vervollkommnet wird, desto mehr muß sie wirken auf die Vervollkommnung des Völker-Rechts selbst. Darum muß es für nützlich erkannt werden, aus dem Gesichtspunkte sie fortan zu bearbeiten: wie das Recht der Völker den wesentlichen Ur-Ideen des Rechten überhaupt gemäßer, wie es gerechter und die Politik edler werden möge.

§. 17.

ad b. Sowie das Studium der Metaphysik des Rechts (die philosophische Betrachtungs- und Darstellungs-Weise aller im Staate sich verwirklichender Rechts-Verhältnisse und Rechts-Institute nach ihren reinen Begriffen) die gründliche Kenntniß der praktischen Rechts-Theile vorbereitet, Theorie und Praxis in ihrem wahren innigen Verhältnisse bewahrt; sowie derjenige Staatsdiener, welchem eine Funktion bei der Staats-Verwaltung übertragen ist, dieselbe auch nur als Glied aus dem ganzen Staats-Organismus erfaßt, und seinen ihm durch positive Normen, gesetzliche

Instruktionen ausgezeichneten Wirkungs-Kreis unter dem Gesichts-Punkte des Rationellen und Zweckmäßigen, aus allgemeinen Grundsätzen zu erkennen und zu würdigen hat, wenn er anders gedeihlich, und nicht bloß als todte Maschine, zum allgemeinen Staats-Zwecke wirken soll: so ist denjenigen Individuen das Studium der Europ. Völker-Rechts-Wissenschaft um so nothwendiger, deren künftiger Beruf es ist, die Zügel einer Regierung zu leiten, die auswärtigen Verhältnisse des Staates, dem sie angehören, rechtlich und zweckmäßig zu schützen, und als Geschäftsträger oder Vermittler bei den öffentlichen Verhandlungen und Verträgen der Völker zu dienen. Der Politiker und Diplomatiker, sowie der Jurist, sollen sich durch das Studium dieser Wissenschaft in der theoretischen Beurtheilung derjenigen Gegenstände üben, welche mehr oder minder ihr künftiges Berufs-Leben bethätigen.

§. 16.

ad c. Wenn die wahre Praxis nur die im Geschäfts-Leben sich verwirklichende Theorie seyn soll, so ist es klar, daß auch die systematische Darstellung des Europ. V. R. einen wesentlichen Einfluß auf die öffentlichen Geschäfte und Verhandlungen der Völker untereinander haben könne. Heil dem Staats-Repräsentanten, dem Minister, der das Ruder des Staates führt, in dessen Händen zunächst die Leitung der auswärtigen Staats-Verhältnisse liegt, und Dank dem diplomatischen Beamten, wenn sie insgesammt eine durch Vernunft und Erfahrung begründete edle Theorie zum Leitern ihrer Maximen, Geschäfte und Verhandlungen machen. Ungerechtigkeit, Argliſt, schlaue Politik, welche von dem Wege des Rechtens abbeugt, sind dieser wissenschaftlichen Darstellung fremd. Das Recht ist Recht, das Unrecht ohne Scheu darin Unrecht

gekannt. Die Erfahrung zeigt, daß die Grundsätze der Schule bei dem wissenschaftlich aufstrebenden Manne tiefe Wurzeln schlagen, und daß sich auch der Geschäftsmann in späterer Zeit ungern von den Theorien und den Dogmen trennt, die ihm die Zeit liebgewonnen, und deren Brauchbarkeit und Würde seine reifere Bildung und Erfahrung bewährt fand. Vortheile genug von einer Wissenschaft, wie die des Europ. Völker-Rechts, welche die äußeren Rechts-Verhältnisse der Staaten berücksichtigt, und mittelbar auf die Maximen und Ideen derjenigen Personen wirken kann, die sich berufsmäßig mit der Regulirung dieser zeitgemäßen Verhältnisse beschäftigen.

Daß auch in praxi von Kabinettern, Höfen und Regierungen der Doktrin des Völker-Rechts und den verschiedenen wissenschaftlichen Deduktionen und Erörterungen seiner Theorien und Dogmen ein geltender Werth beigelegt wird, davon zeigt uns die Geschichte älterer und neuerer Zeit viele Beispiele. Warum berufen sich Regierungen und Völker bei vorkommenden Differenzen, welche kein wechselseitig freundschaftlich und friedfertiges Benehmen mehr ausgleichen kann, auf die allgemeinen (in der Wissenschaft lebenden) Grundsätze des Völker-Rechts, auf die völkerrechtlichen Gewohnheiten, auf die öffentliche Stimme der Gelehrten und Politiker, in deren sachbezüglichen Abhandlungen und Deduktionen die Differenz, mit Berücksichtigung der desfallsig besonderen Verträge oder der concurrirenden Gewohnheiten und des Herkommens, im Geiste der gesammten Wissenschaft des Europ. V. R. aufgefaßt, beurtheilt und entschieden wird? So sucht der Unterdrückte, der Betrogene, indem er sich hierauf beruft, so die arglistige und ungerechte Politik, indem sie wenigstens den Schein des Rechten für sich zu bewahren strebt, ihr Heil in der Wissenschaft.

§. 19.

Geschichte der Bildung des dermaligen Völker-Rechts in den Europ. Staaten.

Auch bei den wichtigsten Völkern des Alterthums, den Israeliten [1], den Griechen [2], Karthaginensern [3] und Römern [4] treffen wir positive völkerrechtliche Bestimmungen. Der eigenthümliche Standpunkt dieser Völker konnte ihre völkerrechtlichen Grundsätze aber nicht vor Einseitigkeit, Unbestimmtheit und Härte schützen. Selbst Rom, welches für das übrige Europa die Lehrmeisterin des bürgerlichen Rechtes wurde, überlieferte uns keine zur wissenschaftlichen Konstruktion des Europ. V. R. brauchbare Materialien, Theorien und Dogmen. Wir können allen diesen Völkern auf unser Völker-Recht nur den mittelbaren Einfluß der Kultur überhaupt zugestehen. [5] Wir müssen den Ursprung des heutigen Europ. V. R. in Zeiträumen suchen, welche unserem dermaligen Standpunkte, und selbst unserem gegenwärtigen Kultur-Grade näher liegen. Wenn wir die Gesammtheit der Europ. Staaten nicht bloß in geographischer, sondern auch in politischer und rechtlicher Beziehung ins Auge fassen, so erschauen wir in ihnen ein von den übrigen Völkern des Erdbodens unterschiedenes Ganze, gleichsam als ein aus Staaten zusammengesetztes Volk, welches seine ihm eigenen Gesetze, Gebräuche, Grundsätze hat. Eine Verbindung, der in früherer Zeit schon Rußland im Ganzen, die Türkei aber nur in einzelnen Beziehungen beitrat. In den Zeiten der Völkerwanderung [6] begann die nähere Berührung der Europ. Völker; seit jener Periode näherten sich die Europ. Staaten immer mehr, und knüpften unter sich gleichsam ein weltbürgerliches Band, welches, obgleich in verschiedenen Zeiten von mannichfaltigen schädlichen äußeren und inneren Einwirkungen bedroht, sich durch das gegenseitige Interesse, durch gleichartige Kultur, Sitten-, Religion, durch den Besitz und Austausch der Künste und Wissenschaften befestigt. Die Veranlassungen

zu einer innigeren Verbindung der Europäischen Völker und zu dem Ursprunge des heutigen Europ. Völker-Rechts sind zunächst:

1. Die gleichartigere Kultur, die gröſsere Aehnlichkeit der Sitten unter den Europ. Staaten.

2. Die gegenseitige Mittheilung und den Austausch der Wissenschaften und Künste. Nicht zu verzweigen sind hier die namenlosen Vortheile der verschiedenen neuen Erfindungen z. B. des Schieſspulvers, der Buchdrucker-Presse ꝛc. — der Vervollkommnung der Schreibkunst, der Verbreitung der lateinischen Sprache. Sie, ein Vermächtniß des allgebietenden Roms, erhob sich zur allgemeinen Sprache, erst des Gottesdienstes und der Wissenschaft, sowie dann der Geschäfte des Staates, und nährte so die Europ. Völker.

3. Die christliche Religion, das System der Hierarchie mit allen seinen Folgen in geistlichen und weltlichen Beziehungen. Nicht zu umgehen sind hierbei die Kreuzzüge. Sowie der Papst der höchste Bewahrer der Religion, so ward der Kaiser der höchste Schirmer des Rechts; so erschienen gleichsam unter göttlicher Anordnung der Erste als Führer des geistlichen und der Zweite als Führer des weltlichen Schwerts zum Schutze der Christenheit.

4. Recht und Religion im Vereine beförderten die Einheit des völkerrechtlichen Systems. Selbst nach des Römischen Reiches Sturz verblieb, sowie das Gemische Römischer und Deutscher Sitten, auch die Vermischtheit der Rechts-Normen und der Gesetze. Das Römische Recht und das kirchliche Recht wirkte durch die förmlichen Gesetz-Bücher und Sammlungen, im Gewohnheits-Recht und Weichbilden wirkte die Gesetzgebung der Deutschen. Aehnlichkeit der Lebens-Verhältnisse und ähnliche Behandlung der Rechts-Geschäfte bewirkten eine immer gröſsere Berührung und innigere Verbindung der Völker.

5. Folgenreich für das völkerrechtliche Band wurde die Ausbreitung des Handels, der, besonders in jenem Zeitpunkte, wo in Deutschland durch einen allgemeinen Landfrieden der Gräuel des Faustrechts vertilgt ward, nicht mehr allein Eigenthum einiger gewinnsüchtiger und mächtiger Privaten, sondern Gemeingut vieler Völker und Privaten wurde. Der wechselseitige Verkehr begründete Verträge und später rechtliche Gewohnheiten. Auch in fremde Erdtheile drang die Wirksamkeit der Europ. Völker. Die Entdeckung von Amerika und des neuen Weges nach Indien [8] schuf ihren Verkehr zum Welthandel. (Handels-Politik und Eifersucht der Völker.)

6. Vor dem westphälischen Frieden war es nicht gewöhnlich, daß die verschiedenen Europ. Staaten beieinander zur Auseinandersetzung ihrer Angelegenheiten und Abschließung ihrer Verträge stabile Gesandtschaften unterhielten. Erst der westphälische Friede führte hierin eine allgemeine Gewohnheit ein, und nun erblickt man an allen Europäischen Höfen erster und zweiter Klasse beständige Gesandtschaften, und nach Maßgabe dringender Zeitverhältnisse und politischer Beziehungen senden sie sich wechselseits auch noch außerordentliche Gesandte zu. Selbst mit den Staaten dritter Klasse sind die herrschenden Staaten Europa's durch ihre Geschäftsträger u. d. gl. in stetiger Berührung. Durch die Gesandtschaften wurde das freundschaftliche Benehmen und Verhalten der Europäischen Staaten zueinander genährt, eine größere Übereinstimmung in die politischen Grundsätze und Maximen gebracht; die Gesandtschaften, nur das Interesse ihres sie sendenden Staates bewahrend, verhinderten oft durch geeignete Gegenvorstellungen das Abweichen eines oder des andren Staates von dem völkerrechtlichen Herkommen. Wie oft wird durch sie nicht eine Spannung zweier Staaten, welche durch ihre Folgen allzuverderblich würde, beseitigt oder im Keime erstickt? Durch sie werden die verschiedenen Arten der

Verträge unter den Völkern erleichtert, und das Gesandtschafts-Wesen bleibt forthin das weltbürgerliche Band, welches die Europ. Staaten bei ihren gesammten äußeren Verhältnissen wohlthätig umschlingt.

7. Das Streben der Europäischen Völker nach dem politischen Gleichgewicht [9] der Macht (d. h. der Erwirklichung und Bewahrung eines solchen Verhältnisses der Staaten gegeneinander, daß keiner von ihnen ein für die anderen gefährliches Übergewicht erlange) erzeugte unter ihnen, seit jenen für Kultur und Staats-Verfassungen wichtigen Ereignissen im Mittelalter, bis zur Stunde, beständige Unterhandlungen, Bündnisse und Gegenbündnisse. Die Herstellung eines allgemeinen politischen Gleichgewichts in Europa, und wenigstens eines besonderen Gleichgewichts für die grosen Theile Europens, hat fürhin die Aufmerksamkeit und das Streben der Höfe, sowie der gröften Staatsmänner erregt. Die meisten völkerrechtlichen und politischen Schriftsteller suchten die Nothwendigkeit und Nützlichkeit des politischen Gleichgewichts unter den Europ. Staaten darzuthun, welche, wegen ihres genauen Zusammenhangs, gleichsam die Gestalt eines einzigen grosen Staats-Körpers erhalten haben, in welchem Ereignisse in den äußersten Westen auch zugleich ihre Wirkungen auf dem äußersten Osten äußern. Wohlmeinend und leicht construirbar ist der Begriff eines politischen Gleichgewichts unter den Europ. Staaten, aber allzuschwierig seine Ausführung in der Wirklichkeit. Ihre ungleiche physisch-psychische Macht, ihre verschiedenartige Gröfe, das getheilte Interesse ihrer Repräsentanten und die ewig regen Ideen der Mächtigeren, Gröfe zu erstreben, die erstrebte zu vermehren, und eine Universal-Monarchie zu begründen, stehen für immer der Idee einer möglichen Bewerkstelligung des politischen Gleichgewichts unter den gesammten Europäischen Staaten entgegen. Überzeugend hat uns hierüber die ältere und neueste Zeit belehrt. Aber es gibt ein Mittel

gegen

gegen die drohende Uebergewalt, d. i. — die zeitgemäße Vereinigung der Mindermächtigen und Bedrohten, ihre unwandelbaren Defensiv- und Offensiv-Bündnisse, welche die aufsteigenden Pläne zur Begründung einer Universal-Monarchie unterdrücken. Wohlthätig wirken solche Verbindungen auf die völkerrechtlichen Grundsätze.

8) Nicht wenig trugen auch zur Veredlung der völkerrechtlichen Grundsätze die blutsverwandtschaftlichen und Familien-Verbindungen der Europ. Höfe untereinander bei. Die Interessen der Staaten kamen in innigere Berührung wegen des persönlichen Interesse ihrer Beherrscher. Die Formen ihrer Verträge wurden milder. Billigkeit und Nachsicht wirkten auch bei der Ausübung ihrer rechtlichen Befugnisse und Verbindlichkeiten. Und selbst die neueste Zeit hat uns zur Genüge bewiesen, wie viel Einfluß oft persönliche Rücksichten der Machthaber und Familien-Verhältnisse der Höfe auf das Wohl und Weh ganzer Völker und Nationen haben, wenn uns auf der anderen Seite selbst noch die neueste Zeit bewiesen hat, daß alle Familien-Rücksichten und persönliche Verhältnisse der Regenten und Gewalthaber weichen, wenn es das Interesse der Nation, und den Kampf derselben gegen Nationen gilt.

1. Siehe Michaelis Mosaisches Recht. Th. I. §. 8.
2. Vergl. le système fédératif des anciens mis en parallèle avec celui des modernes. à Heidelb., Strasbourg et Paris. 1809. 8. und F. W. Tittmann, Preißschrift über den Bund der Amphiktyonen. Berl. 1812. 8.
3. C. G. Heyne comment. duplex, qua foedera Carthaginensium super navigatione et mercatura facta illustrantur. Goettingae 1780. 4.
4. Franc. Carol. Conradi s. Wagner dissert. de fecialibus et jure feciali populi Romani. Helmst. 1734. 4.
5. Schmalz Europ. V. R. S. 13.
6. Siehe v. Martens Einleit. in das pöst. Europ. V. R. S. 7 u. 25.

7. Tyge Rothe Wirkung des Christenth. auf den Zustand der Völker in Europa. 1775. Theile I — IV. 8.

8. Hierüber siehe Heeren, Geschichte des Europ. Staaten-Systems seit der Entdeckung der beiden Indien. 2. Ausg. Göttingen 1801.

Vergl. Meusels Lehrbuch der Statistik. Leipz. 1817. S. 32. —

9. u. siehe auch die im §. 5. Anmerkungen 4. u. 5. angeführten Schriften.

§. 20.

Hauptepochen in der Geschichte der Bildung des Europ. Völker-Rechts.

Die gehörige Erklärung der besonderen Verträge unter den Europ. Staaten, und der bei ihnen herrschenden Gewohnheiten und Gebräuche liegt zunächst in der Geschichte. Die Verträge der Völker Europens älterer und neuerer Zeit stehen miteinander in einem gewissen Zusammenhange, und so manches Ereigniß der Gegenwart wird für uns nur durch seine Beziehungen auf die es veranlassenden früheren Zeit-Verhältnisse und politischen Einflüsse vollkommen erklärbar. Daher bleibt zunächst für die wissenschaftliche Darstellung des Europ. V. R. die Bezeichnung derjenigen Hauptepochen wichtig, in denen seine Grundsätze durch manichfältige, politische, zeitliche und örtliche Einflüsse geläutert, rechtlich gemildert und wesentlichen Modifikationen unterworfen worden sind; oder welche Zeitabschnitte überhaupt auf eine gewisse reformirende Tendenz von Seite einiger Gewalthaber hindeuten. Als die vorzüglichsten Hauptepochen mögen nachfolgende gelten:

I. Hauptepoche: die zweite Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts;

II. Hauptepoche: die Zeit der Regierung Heinrich IV. Königs von Frankreich;

III. Hauptepoche: der Westphälische Friede;

IV. Hauptepoche: der Anfang des 18ten Jahrhunderts;

V. Hauptepoche: die französische Revolution und Napoleons Herrschaft im französischen Kaiserreiche;

VI. Hauptepoche: der Zeitpunkt seit Napoleon Bonaparte's Entthronung und Verweisung bis jezt, wo ein allgemeiner Vertrag aller Europ. Staaten über ihre wechselseitigen äußeren Rechts-Verhältnisse dem bisherigen politischen System in Europa eine eigenthümliche Wendung zu geben scheint.

1. Siehe auch über die Annahme dieser Hauptepochen v. Martens Einleit. in das positive Europäische Völker-Recht, S. 8, §. 6.

2. Rücksichtlich der Beurtheilung der fünften Hauptepoche ist nachfolgende Abhandlung bemerkungswerth: K. H. Christoph v. Kamptz über die Veränderungen, welche das Europ. V. R. unter Napoleons Herrschaft erduldet hat. (In dessen Beitr. zum Staats- und Völker-Recht. Bd. I. Berl. 1815. Abschn. IV. S. 95 — 112.

3. Im Betreff der letzten Hauptepoche ist der Zweck des Deutschen Bundes zu betrachten, der Standpunkt und das Verhältniß dieses Bundes der deutschen Völker zu den ihnen koexistirenden übrigen Staaten Europa's, und den außereuropäischen Staaten, welche sich aber wie die Nordamerikanischen Freistaaten zu dem politischen System in Europa bekennen. — Ferner die Errichtung eines Bundes-Gerichts für alle Europ. Staaten. (Vergl. §. 5. Anmerk. 12.)

§. 21.

Bildungs-Geschichte der Wissenschaft des natürl. und posit. Europ. Völker-Rechts.

Nur den Forschungen der neueren Zeit und insbesondere dem Deutschen Scharfsinne war es vorbehalten, die willkührlichen und oft verwechselten Begriffe des natürlichen und positiven oder praktischen Europ. V. R. festzustel-

len und zu entwickeln, und dieser Wissenschaft ihre besondere Würde und Wirksamkeit zu retten, welche ihr die aus dem Römischen Rechte entnommenen prekären Begriffe über das Völker-Recht, sowie die rechtsmetaphysischen Grundsätze der älteren und neueren philosophischen Schulen zu entziehen schienen. Wichtig bleibt die Bildungsgeschichte dieser Wissenschaft.

1. Die Begriffe der Griechen und Römer[1] von einem allgemeinen Völker-Recht, und die Betrachtungen seines Verhältnisses zu der Wissenschaft des Natur-Rechts können nichts weniger, als zur wissenschaftlichen Konstruktion des positiven oder praktischen Völker-Rechts dienen. Diese Begriffe waren es auch zunächst, welche noch in späterer Zeit der Kultur dieser Wissenschaft grose Hindernisse in den Weg legten, die erst später von den auf Vernunft und Erfahrung gestützten Forschungen der praktischen Schulen beseitigt werden mußten.

2. Mit dem Sturze des occidentalischen Kaiserthums war auch die letzte Hoffnung eines Aufschwunges der Wissenschaft eines Natur-, Völker- und Civil-Rechts verschwunden. Sie wurde von der heilverkündenden Moral und Dogmatik der Kirchen-Väter[2], dem Einflusse scholastischer Grübeleien und Spitzfindigkeiten, und dem rechtlosen Zustande des sogenannten Faust-Rechts in Fesseln gehalten, bis späterhin allgemeiner Landfriede die Gesetzlosigkeit verscheuchte, durch die Reformation die Geistes-Herrschaft zurückgeführt, und den gesammten Wissenschaften wieder ein freier Wirkungs-Kreis eröffnet wurde. Die Philosophie, obgleich noch nicht im unwandelbaren Karakter der Allwissenschaft aufgefaßt, äußerte ihre Wirksamkeit in verschiedenen wissenschaftlichen Verzweigungen, und brachte auch die Bedachtnahme der verschiedenen Rechts-Verhältnisse wieder in Anregung.

3. Von diesem Zeitpunkte an wurde von den verschiedenen Schriftstellern das Völker-Recht in Verbindung mit

dem Natur-Rechte, oder bloß das natürliche Völker-Recht wissenschaftlich behandelt. Erst in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts wurde zuerst von Hagemeister und Moser das allgemeine Europ. V. R. als eine besondere, und von dem natürlichen Völker-Recht materiell verschiedene Wissenschaft aufgefaßt und erörtert.

4. Da der Begriff des Natur-Rechts schwankte, und da man das Völker-Recht auch unter demselben begriff, so mußte die Erörterung seiner Grundsätze um so willkührlicher und ungewisser seyn. Die Annahme eines sogenannten Naturstandes der einzelnen Menschen und Völker brachte ein für das Emporstreben dieser Wissenschaften nachtheiliges Verhältniß hervor. Man vermochte noch nicht, sich von dem Römischen Begriffe des Jus gentium ganz frei zu machen. Da man nur das von einem Gesetzgeber ausgehende Recht positiv nannte, so mußte man mit Spinoza, der Consequenz halber, alles Recht unter den Völkern in Abrede stellen. Selbst diejenigen Schriftsteller, welche ein solches ahndeten, kamen mit sich über seinen Unterschied von dem natürlichen, über seine Begränzung und seine Vortheile, nicht ins Reine, denn sie hatten sich noch nicht auf den Standpunkt erhoben, nach den Grundsätzen dieses positiven Völker-Rechts die concreten Ereignisse und Differenzen unter den Völkern bemessen und beurtheilen zu können. Die Versuche eines Oldendorf, Hemming und selbst eines Albericus Gentilis im sechszehnten Jahrhunderte bleiben zwar immer bemerkungswerth und lobenswürdig, aber sie waren nicht von Gewinn für die Wissenschaft des praktischen Völker-Rechts.

5. Mit Hugo Grotius begann zwar eine wichtige Periode für die Wissenschaft des Natur- und Völker-Rechts. Durch sein Werk de jure belli ac pacis verewigte er seinen Namen und erwarb sich das Prädikat des Vaters dieser Wissenschaften. Er nahm zwar außer dem natürlichen und göttlichen Rechte auch ein Recht unter den Völkern an,

welches er auf Gewohnheiten und stillschweigende Verträge gründet. Allein nicht die Völker seiner Zeit sind hierbei der Gegenstand seiner wissenschaftlichen Forschung; sondern seine völkerrechtlichen Grundsätze belegt und erläutert er durch Thatsachen der Völker aus der Vorzeit, und obgleich näher dem Ziele der wissenschaftlichen Darstellung des positiven Völker-Rechts, vermag er doch nicht dasselbe ganz zu erreichen. Sein Werk wurde, wie leicht zu erachten, wegen seiner zeitgemäßen Wichtigkeit, commentirt, Auszüge wurden aus ihm gemacht, und es ward aus dem Lateinischen in verschiedene andere Sprachen übersetzt. Hugo Grotius erweckte in mehreren Gelehrten den Eifer zu Forschungen über das natürliche Recht. Bemerkungswerth bleiben die Bemühungen eines Pufendorf, Gribner, Wolf, und vorzüglich eines Ruthenforth und Burlamaqui unter den Ausländern, für diesen wissenschaftlichen Zweig. Allein Pufendorf und seine vielen Anhänger betrachteten nur das Recht der Natur als die ausschließliche Quelle des Rechts unter den Völkern, und ihnen war die Bezeichnung: „Natur- und Völker-Recht" gleichbedeutend. Von nützlichem Erfolge für das praktische Leben konnten natürlich die Dogmen solcher Schriftsteller nicht seyn. Auch Hobbes sonderbare und mehrfältig mißgedeutete Grundsätze und Theorien konnten die Fortschritte dieser Wissenschaft nur hindern, obgleich Locke und Cumberland solche von dem augensichtlichen Rückgange zu bewahren suchten. Bei diesen Verhältnissen wurden der Begriff eines positiven Völker-Rechts, und die darauf begründete Entfaltung seiner Dogmen und Theorien aus dem politischen Leben und Wirken der Völker jener Zeit gänzlich außer Acht gelassen. Man beschäftigte sich nur mit abstrakten, aus der Sphäre aller Wirklichkeit liegenden, gutgemeinten Ideen und eben sowenig konnten die früheren Versuche eines Zouchäus, sowie außer Textor und Glafey, die eines Vattel, welche die von ihnen aufgestellten Grundsätze des natürlichen Rechts mit Ereignissen unter den Völ-

kern aus der neueren Zeitgeschichte erörterten und erklärten, zum erwünschten Ziele führen. Nur Samuel Rachel mag als derjenige gelten, der gegen die Grundsätze Pufendorfs den Begriff eines positiven Rechts unter den Völkern aussprach, welches dieselben (nach seiner Ansicht) durch ausdrückliche oder stillschweigende Verträge eingegangen, ihres gegenseitigen Vortheils halber untereinander verpflichte.

6. Leibnitz erkannte gleichfalls den bestimmten Begriff eines Gewohnheits-Völker-Rechts an. Er schöpfte das positive Völker-Recht aus seinen ächten Quellen, aus den Verträgen der Völker selbst, aus den verschiedenen öffentlichen Urkunden, und zeigte den Weg zu dessen wissenschaftlicher Behandlung.

7. Vorzüglich wirkten die dem westphälischen Frieden gefolgten Zeit- und politischen Verhältnisse zur schnelleren Vervollkommnung der Wissenschaft des Europ. V. R. — Die Berührungen und Verträge der Europ. Staaten wurden häufiger. Die Tagesblätter und Zeitschriften, die verschiedenen Sammlungen der Gelehrten, die Geschichten der gesandtschaftlichen Verhandlungen trugen zur Verbreitung der Materialien bei, aus denen der Begriff dieser historischen Wissenschaft vollkommen eruirt und in den treffenden Theorien durchgeführt werden sollte.

8. Moser war der erste, welcher den ungesichteten Materialien die wissenschaftliche Form zu geben versuchte. Er gründete das Völker-Recht auf die Verträge der Mächte und ihre Gewohnheiten. Doch vernachlässigte er die Zurückführung des Historischen auf die allgemeinen philosophischen Grundsätze. Die wissenschaftliche Darstellung seines Europ. V. R. wurde nicht zugleich von Vernunft und Erfahrung durchdrungen. [3]

9. Mit Moser und dem Ausländer Abbé Mably begann für die wissenschaftliche Darstellung des positiven

oder Europ. V. R. die glänzendste Periode. Vorzüglich ist es der Zeitraum vom J. 1784 bis auf die Gegenwart, welcher in der Kultur des praktischen Völker-Rechts die bedeutendsten Vorzüge vor allen früheren Zeitabschnitten hat.[4] Das Natur-Recht und rationelle Völker-Recht wurde von dem positiven oder praktischen Europ. V. R. gehörig unterschieden, den eigenthümlichen Quellen dieser verschiedenen wissenschaftlichen Zweige nachgespürt, jeder der richtige Begriff und die wissenschaftliche Sphäre in materieller und formeller Hinsicht bewahrt. Auch außer den Deutschen nahmen in diesem Zeitraume beinahe alle gebildeten Europäischen Nationen Antheil an der wissenschaftlichen Fortbildung des V. R., aber den Deutschen allein gebührt die Ehre, theils das System, theils einzelne Lehren des Europ. V. R. durch ihre scharfsinnigen Forschungen erweitert, und diese Wissenschaft zur Vollkommenheit gebracht zu haben, inwieferne dieses nemlich von einer Wissenschaft, die wegen ihres gemischten rationellen und historischen Karakters fortan einer zeitgemäßen und fortschreitenden Entwickelung unterworfen bleibt, gesagt werden kann.[5] Ausgezeichnet in dieser neuesten Periode sind in der Geschichte der Entwickelung der Europ. Völker-Rechts-Wissenschaft die Namen eines Günther, v. Martens, Köhler, Schlözer, Saalfeld und Schmalz, welche das Europäische Völker-Recht in systematischer Form umfaßten, obgleich von verschiedenen Ansichten über die Benutzung der Quellen ausgehend, auf welche sie dasselbe zu begründen suchten.

1. Nach dem Corpus juris Justinianei ist positives Recht (jus civile), natürl. Recht (jus naturale) und Völker-Recht (jus gentium) zu unterscheiden. Letzteres wurde auch öfters natürliches Recht genannt (jus naturale, quod (sicut diximus) appellatur jus gentium. §. 11. J. de rer. divis). Jus naturale oder jus naturae ist nicht eigentlich ein Recht, sondern nur der thierische Instinkt im Menschen, der Trieb zur Stillung seiner physischen Bedürfnisse, zur Gesellschafts-Vereinigung und

Fortpflanzung u. s. w. (Jus naturale est quod natura omnia animalia docuit, nam jus istud non humani generis proprium est, sed omnium animalium, quae in terra, quae in mari nascuntur, avium quoque commune est. Hinc descendit: maris atque foeminae conjunctio (quam nos matrimonium appellamus), hinc liberorum procreatio, hinc educatio, videmus etenim caetera quoque animalia istius juris peritia censeri. L. 1. §. 3. D. de just. et jure Pr. J. de jure nat., gent. et civ.) Diejenigen Einrichtungen unter den Menschen, die man bei allen Völkern trifft, und welche ihre Quellen in der vernünftigen Anlage des Menschen selbst haben, machen das Jus gentium aus, und sind das, was wir Natur-Recht nennen. (Quod naturalis ratio inter omnes homines constituit, id apud omnes peraeque custoditur, vocaturque jus gentium, quasi quo jure omnes gentes utuntur. L. 9. D. de just. et j. §. 1. I. de J. nat., gent. et civ. L. 1. princ D. de acquirendo rer. domin. — Jus gentium omni humano generi commune est, nam usu exigente et humanis necessitatibus gentes humanae quaedam sibi constituerunt. §. 2. j. de jure nat. gent. et civ. — Ex hoc jure gentium introducta bella: discretae gentes: regna condita; dominia distincta; agris termini positi; aedificia collocata: commercium, emptiones, venditiones, locationes, conductiones, obligationes institutae etc. L. 5. D. de just. et jure. — Das positive Recht oder das Jus civile enthält die eigenthümlichen, individuellen Einrichtungen eines bestimmten Volks. (Id quod quisque populus ipse sibi constituit, id ipsius proprium civitatis est, vocaturque jus civile, quasi jus proprium istius civitatis. L. 9. D. de just. et j. §. 1. I. de j. nat. gent. et civ. — Palam est autem, vetustius esse jus naturale, quod cum ipso genere humano rerum natura prodidit. Civilia autem jura tunc esse coeperunt, cum et civitates condi, et magistratus creari, et leges scribi coeperunt. §. 11. J. de rer. divis. L. 1. pr. D. de acq. rer. dom. — Jus civile est, quod neque in totum a naturali vel gentium recedit, nec per omnia ei servit, itaque cum aliquid addimus, vel detrahimus juri communi, jus proprium, id est civile, effecimus. L. 6. pr. D. de just. et jure. —

2. Vergl. Schmaus Geschichte des Rechts der Natur. Seite 73.

3. Vergl. Schmalz Europ. V. R. S. 28., und v. Martens Einl. in das posit. Europ. V. R. S. 12. §. 9.

4. Siehe C. A. v. Kamptz neue Literatur des Völker-Rechts. §. 1. u. ff.

5. Man vergl. auch Commentat. literaria de Mutationibus, quas systema jur. natur. ac gentium a Grotii temporibus huc usque expertum fuerit. Vsemb. 1805. 4.

§. 22.

Litteratur der Völker-Rechts-Wissenschaft.

Die Schriften über die gesammte Völker-Rechts-Wissenschaft lassen sich am füglichsten eintheilen:

A. in die älteren und neueren Werke, welche das Völker-Recht in Verbindung mit dem Natur-Rechte behandeln;

B. in die älteren und neueren Schriften, welche das natürliche Völker-Recht allein abhandeln.

C. in die älteren und neueren Schriften, welche das allgemeine Europäische Völker-Recht abhandeln; und endlich

D. in diejenigen Werke, welche über die alte und neue Litteratur des gesammten, sowohl natürlichen als positiven Völker-Rechts erschienen sind.

§. 23.

ad A. Die merkwürdigsten älteren und neueren Werke, in welchen das Völker-Recht in Verbindung mit dem Natur-Rechte abgehandelt wird, sind:

Joan. Oldendorp elementaria introductio juris naturae, gentium et civilis. Coloniae Agripp. 1539. 8.

N. Hemming. apodictica methodus de lege naturae Witeb. 1562.

Benedict. Spinoza, Tractatus theologico-politicus. Hamb., Amsterd. 1670. 4.

Sam. de Pufendorf de jure naturae et gentium libri octo. Lundini, 1672. und in verſchiedenen andern Ausgaben. Cum notis I. N. Hertii Francof. ad Moen. 1744. cum notis Hertii et Barbeyracii et animadversionibus Godofred. Mascov, Francof. welche letzte Ausgabe dortſelbſt 1759 4. neu aufgelegt wurde. — Pufendorfs Jus naturae et gent. wurde aus dem Latein. auch in mehrere lebende Sprachen überſetzt.

Sam. Rachel de Jure naturae et gentium dissertationes duae. Kilon. 1676. 4.

Christiani Thomaſii fundamenta juris naturae et gentium. Halae 1688, 1705, 1708 u. 1718. 4.

Michael Hen. Gribner principiorum jurisprudentiae naturalis libri IV. Viteb. 1710. u. f. f. vermehrt 1727. — 1748. 8. Von dieſem Werke erſchien im J. 1774 zu Wittenberg in 8. eine neue Ausgabe, mit Anmerk. von Joh. Jak. v. Bülow.

Friedr. Herrmann Cramer Natur- und Völker-Recht, Lemgo. 1715. 8.

Gundling N. H. Jus naturae et gentium. Halae. 1728. 2te Ausg. 1736. 8.

Joan. Gotl. Heineccii Elementa juris naturae et gentium. Halae. 1738.

Christiani Bar. de Wolf Institutiones juris naturae et gentium. Halae 1750. Daſſelbe Deutſch: Halle 1754. 2. Aufl. 1769. 8.

J. J. Rousseau, du Contrat social. Amst. 1762.

C. A. Freihrn. v. Martini Lehrbegr. d. Natur-, Staats- und Völker-Rechts. Wien 1783 u. 1784. 4 Bände. 8. 2te Ausg. daſ. 1787.

Hufeland. G., Lehrſätze des Natur-Rechts. Jena 1790. 2te Ausg. 1795. 8.

Fichte J. G., Grundlage des Natur-Rechts nach Prinzipien der Wiſſenſchafts-Lehre. Jena u. Leipz. Th. I. 1796. Th. II 1797. 8.

Kant Immanuel, Metaphyſiſche Anfangsgründe der Rechts-Lehre. Königsberg 1797. 8.

Institutions du droit de la nature et des gens par le citoyen Gérard de Rayneval. à Paris. an XI. (1803.) 8.

Schmalz Handb. d. Rechts-Philoſophie. Halle 1807. 8.

Dreſch Leonh. Syſtematiſche Entwickelung der Grund-Begriffe und Grund-Prinzipien des geſammten Privat-Rechts, der Staats-Lehre und des Völker-Rechts. Heidelb. 1810. 8.

§. 24.

ad B. Die intereſſanteſten älteren und neueren Schriften, welche das natürliche Völker-Recht allein abhandeln, ſind:

Albericus Gentilis de legationibus. Lib. III. Oxon. 1585. 4. Hanov. 1596, 1607. 4. — de jure belli commentationes Lib. III. Oxon. 1588. Hanov. 1598, 1612. 8. De justitia bellica. Oxon. 1590. 4. Regales: disputationes tres. Lond. 1605. 8. Hanov. 1605. 8. Alt. 1662. 8. Helmst. 1669. 4.

Hugo Grotius de jure belli ac pacis. Zuerſt Paris 1625. 4. Im Betreff ſeiner vielen verſchiedenen Ausgaben und Kommentarien ſ. des Freihrn. v. Ompteda

Litteratur des Völker-Rechts. Th. II. S. 392. Eine vorzügliche Ausgabe ist die cum notis Gronovii et Barbeyracii. Amst. 1720. 8.

Thomas Hobbes Elementa philosophica de cive 1647. in 12. Leviathan. London 1651. Fol. Beide Schriften sind in seinen oper. philosoph. latin. Amst. 1668. T. I — IV. 4. enthalten.

Rich. Zouchaeus juris et judicii fecialis, seu juris inter gentes et quaestionum de eo explicatio. Oxon. 1650. 4. Lugd. Bat. 1654 u. f. f.

Dav. Mevii Prodromus jurisprudentiae gentium communis. Stralsund 1671.

Cumberland de legibus naturalibus commentatio, in qua simul refutantur elementa Hobbesii. Lond. 1672. wurde von Barbeyrac ins Französische übersetzt und mit Anmerkungen begleitet.

Wolfg. Textoris Synopsis juris gentium. Basil. 1680. 4.

John Locke, on civil government. Lond. 1690. 8.

J. J. Burlamaqui Principes du droit naturel. Genève. 1747. Tom. I. II. 4. — Principes du droit de la nature et des gens avec la suite du droit de la nature augmenté par Mr. de Felice Tom. I — VIII. Yverdon. 1766 — 1768. 8. — Principes ou Elément du droit politique; ouvrage posthume, publié complet pour la première fois. à Lausanne 1784. 8.

Ad. Friedr. Glafey Völker-Recht zu Kriegs- und Friedens-Zeiten. 1752. 4.

T. Rutherforth institutes of natural law, Cambridge. 1754. Tom I. II. 8.

Emende Vattel. Le droit des gens ou principes de la loi naturelle appliqués à la conduite et aux affaires des Nations et des Souverains. à Leide 1758. Tom. I.

M. 4. Nouv. édit. augment. à Neufchatel 1773. Tom. I. II. 4.

J. F. L. Schrodt Systema juris gentium. Pragae. 1768. 4.

Joſ. Ant. v. Riegger Einleitung in das allgemeine Staats- und Völker-Recht. Prag 1780. 8.

Elémens du droit politique, par Courvoisier à Paris. 1792. 8.

C. Heinr. Ludw. Pölitz Grundzüge des Völker-Rechts aus dem idealiſchen Standpunkte (in ſeinen Fragmenten zur Philoſophie des Lebens). Chemnitz. 1802.

Wilh. Kern Theorie des allgemeinen Völker-Rechts. Göttingen 1803. 8.

Du droit public et du droit des gens, ou principes d'association civile et politique, suivis d'un projet de paix générale et perpétuelle par J. J. B. Gondon. Paris 1807. III Vol. 8.

Tractatus de jure generis humani vel divisi in gentes, vel in unam civitatem, scilicet hunc orbem, conjuncti, seu de jure gentium et cosmopolitico. Stuttgardiae. 1811. gr. 8.

Codice del gius delle genti in terra et in mare. Prodromo (ohne Angabe des Verfaſſers, Druckorts und Jahres) 30 S. Fol. (Verfaſſer iſt der Advokat Lorenz Collini in Florenz, welcher dieſes Syſtem des Völker-Rechts, welches kein Gegenſtand des Buchhandels wurde, in 25 Pracht-Exemplaren an die, zu Wien auf dem Kongreß verſammelten Europ. Regenten und an einige ihrer Miniſter vertheilte.

§. 25.

ad C. Die älteren und neueren Schriften, in welchen das allgemeine Europ. V. R. abgehandelt wird, ſind:

Joan. Hagemeisteri Jus Publicum Europaeum. Francof. ad Moen. 1677. Edit. II. 1686. 4.

J. J. Moser Anfangsgründe der Wissenschaft von der heutigen Staats-Verfassung von Europa und dem unter den Europäischen Potenzen üblichen Völker- und allgemeinen Staats-Recht. Tübingen 1732. 8.

— — Entwurf einer Einleitung zu dem allerneuesten Völker-Recht in Kriegs- und Friedenszeiten 1736. im II. Th. s. vermischten Schriften.

— — Grundsätze des jezt üblichen Europ. Völker-Rechts in Friedens-Zeiten. Hanau 1750. 8.

— — Grundsätze des jezt üblichen Europ. Völker-Rechts in Kriegs-Zeiten. Tübingen 1752. 8.

— — Versuch des neuesten Europ. V. R. in Friedens- und Kriegs-Zeiten. Frankf. a. M. 1778 u. ff. 10 Th. 8.

— — Beiträge zu dem neuesten Europ. V. R. in Friedens-Zeiten. Tüb. 1780 u. ff. 5 Th. 8.

— — Beiträge zu dem neuesten Europ. V. R. in Kriegs-Zeiten. Tüb. 1779. 3 Th. 8.

Le droit public de l'Europe fondé sur les Traités, par l'Abbé Mably. à Paris. II Tom. 1747. 8. II Edit. avec des notes par Rousset Amsterd. 1748. II Tom. 8. u. s. f. Uebersetzung: das Staats-Recht von Europa. Frankf. a. M. 1749. 8.

Gottfr. Achenwall, jur. gent. Europaearum practici primae lineae. Goetting. 1775. (Unvollendetes Fragment eines Systems des Europäischen Gewohnheits-Völker-Rechts.

Carl Gottlieb Günther Grundriß eines Europäischen Völker-Rechts nach Vernunft, Verträgen, Herkommen und Analogie mit Anwendung auf die Deutschen Reichsstände. Regensb. 1779. 8.

Carl Gottlieb Günther Europäiſches Völker-Recht in Friedens-Zeiten ꝛc. Altenburg, Theil I. 1787. Theil II. 1792. 8.

J. J. Neyron principes du droit des gens Européen conventionel et coutumier. à Brunswic. 1783. T. 1. 8.

Georgii Friederici Martens Primae lineae juris gentium Europaearum practici. Goettingae 1785. 8.

— — Précis du droit des gens moderne de l'Europe, fondé sur le traités et l'usage par George Frédéric (de) Martens. Göttingue 1789. Edit. II. 1801. ins Deutſche von dem Verfaſſer ſelbſt überſetzt und vermehrt unter dem Titel: Einleitung in das poſit. Europ. Völker-Recht, auf Verträgen und Herkommen gegründet. Götting. 1796. 8.

Philipp Thomas Köhler Einleit. in das praktiſche Europ. Völker-Recht zum Gebrauch ſeiner Vorleſungen. Mainz 1790. 8.

An essai on the Laws of nations as a Test of Manners. London 1790. 8.

J. C. L. Zechni Abhandlungen über das Europ. Völker-, Kriegs- und Friedens-Recht. Halle 1793. 8.

Chrétien Schlözer Tables des matières contenues dans la science du droit des gens moderne de l'Europe. Dorpat. 1804. 8.

Friedrich Saalfeld Grundriß eines Syſtems des Europ. Völker-Rechts, zum Gebrauche akademiſcher Vorleſungen. Götting. 1809. 8.

Schmalz das Europ. Völker-Recht, in acht Büchern. Berlin 1817. gr. 8.

§. 26.

ad D. Die vorzüglichſten Werke, in denen ſowohl die alte als die neue Litteratur des geſammten, ſowohl natür-

natürlichen als positiven Völker-Rechts enthalten ist, sind:

Joannis Groening Bibliotheca juris gentium Europaea sive de juris naturae et gentium principiis juxta doctrinam Europaeorum Libri III. Hamb. 1703. 8.

Joan. Frid. Wilh. de Neumann, Bibliotheca juris gentium quadripartita, sive commentatio de scriptoribus jurium, quibus summi imperantes utuntur, naturalis et gentium publici universalis et principum privati. Norimb. 1727. 4.

Ad. Friedr. Glafey vollständige Geschichte des Rechts der Vernunft nebst einer Bibliotheca juris naturae et gentium. Leipz. 1739. 4. 2te Aufl. in II Theilen, Frankf. 1746. 4.

Christiani Friderici Georgii Meister Bibliotheca juris naturae et gentium. Goetting. P. I. 1749. P. II. 1757. 8.

Diedrich Heinr. Ludw. Freihrn. v. Ompteda, Litteratur des gesammten sowohl natürlichen als positiven Völker-Rechts. Regensb. II Th. 1785. 8.

Neue Litteratur des Völker-Rechts, als Ergänzung und Fortsetzung des v. Ompteda, vom G. L. R. v. Kamptz. Berlin 1817. 8.

J. S. Ersch Litteratur der Jurisprudenz und Politik. Amst. u. Leipz. 1812. Nro. 851 — 896.

Erste Abtheilung.

Von der politischen Persönlichkeit der Europäischen Völker.

§. 27.

Begriff der politischen Persönlichkeit der Staaten.

Die Selbstständigkeit, die unbeschränkte Herrschers-Macht nach Innen und äußere Unabhängigkeit von jedem anderen Volke, macht das Wesen der politischen Persönlichkeit eines Staates aus.

Die politische Persönlichkeit eines Staates heißt rücksichtlich ihrer rechtlichen Wirksamkeit Souverainetät — Majestät der Völker — gleichviel ob die Ausübung der höchsten Gewalt in den Händen einer physischen Person — Monarchen — Regenten — ruht, oder ob dieselbe aus der Mitte des Volks, oder seiner zeitlichen Stellvertreter und Repräsentanten hervortritt.

§. 28.

Das natürliche Völker-Recht, welches die Völker nur in der Idee auffaßt, und nur aus dieser ihre äußeren Rechts-Verhältnisse wissenschaftlich entwickelt, abstrahirt hiebei von allen zeitlichen und räumlichen Einflüssen, sowie von allen politischen Beziehungen der übrigen concreten Staaten. Nicht so die Wissenschaft des Europäischen Völker-Rechts, welche die Europäischen Staaten in ihrem zeitlichen und räumlichen Leben und Wirken betrachtet. Hier erscheinen nothwendig die Grundsätze des natürlichen Völker-Rechts modifizirt, weil die positiven oder praktischen völkerrechtlichen Dogmen und Theorien von der Idee und der Wirklichkeit — der Vernunft und der Erfahrung — zugleich durchdrungen werden. Von den

Prinzipien der natürlichen Gleichheit, Unabhängigkeit und Freiheit ausgehend, kennt das rationelle Völker-Recht keinen Rang und keine Präzedenz unter den Völkern, keine persönlichen und Familien-Prärogative ihrer zeitlichen Repräsentanten und Regenten, wohl aber das positive oder praktische Völker-Recht, welches, wie alles positive Recht im Staate, die oft strengen und unbestimmten Grundsätze des Vernunft-Rechts, für die wirklichen Lebens-Verhältnisse modifizirt, erweitert und erläutert. Nicht die natürliche Freiheit, Gleichheit und Unabhängigkeit eines oder des anderen Volkes wird dadurch verletzt, sondern in der Anerkennung ihrer politischen Persönlichkeit, liegt auch die ihrer rechtlichen Persönlichkeit. Alles positive Recht ist bedingt durch Zeitgemäßheit und Zweckmäßigkeit — durch Vereinbarung allgemeiner Vernunftgrundsätze mit geläuterter Erfahrung — durch (die edle) Politik.

§. 29.

Systematische Unterabtheilungen, welche aus dem Begriffe der polit. Persönlichkeit der Europ. Völker fließen.

Die Anerkennung der politischen Persönlichkeit eines Volks gibt demselben

1. auch die Befugniß zu Ansprüchen auf den üblichen Rang und das Völker-Zeremonial, auf verschiedene Ehrenbezeugungen, Präzedenz-Beziehungen, Titel und Würden. Indem die politische Persönlichkeit eines Volkes bei den übrigen Staaten anerkannt ist, ist demselben auch das Recht zu Theil, sich, seinem intensiven und extensiven Karakter gemäß, bei den übrigen koexistirenden Staaten zu repräsentiren. — 2. Unabhängigkeit und Freiheit sind wesentliche Merkmale im Begriffe der politischen Persönlichkeit eines Volkes; Verfassung und Staats-Verwaltung, in ihren verschiedenen

Seiten sind fürhin unabhängig von allen Einflüssen anderer Völker. — 3. Wird die Majestät des Volks durch ein sichtbares und zeitliches Oberhaupt repräsentirt, so müssen, was die Natur der Sache erheischt, auch diesem und den Organen seiner Selbstthätigkeit gewisse persönliche Rechte, Vorzüge und Auszeichnungen zukommen. Nur in der unbedingten Ausübung und allgemeinen Anerkennung dieser dreifachen Rechts-Verhältnisse spricht sich die politische Persönlichkeit der Europ. Völker aus. Daher zerfällt, der systematischen Vollständigkeit wegen, die erste Abtheilung, welche die politische Persönlichkeit der Europ. Völker darstellt und entwickelt, in 3 Hauptstücke mit den treffenden untergeordneten Abschnitten, wovon

das erste Hauptstück: die Verhältnisse der Europ. Völker in Beziehung auf Rang und Völker-Zeremoniel;

das zweite Hauptstück: die Unabhängigkeit und Freiheit der Europ. Völker, sowohl rücksichtlich ihrer äußeren als inneren Staats-Verhältnisse; und endlich

das dritte Hauptstück: die Persönlichkeit und Familien-Rechte der Souveraine

abhandelt.

Erstes Hauptstück.

Von den Verhältnissen der Europ. Staaten in Beziehung auf Rang und Völker-Zeremoniel.

---

§. 30.

Bildung des Europ. Völker-Zeremoniels.

Alle christlichen Völker Europa's sind durch ihr gemeinsames Völker-Recht zu einem grosen Ganzen verbunden. Diese Verbindung erzeugte gewisse Ceremoniel- und

Rang-Verhältnisse, sowie sich auch schon unter einzelnen Menschen bei ihrer fortgesetzten Berührung eine eigenthümliche Art des wechselseitigen Benehmens und eine besondere Lebensweise bildet. Durch das Völker-Zeremoniel werden die an sich streng rechtlichen Verhältnisse gemildert. Es vereint sich das Zweckmäßige, das Zeitgemäße mit dem Rechtlichen. So kömmt es, daß mit der zeitgemäßen Wirksamkeit des Völker-Zeremoniels die politische Persönlichkeit der Staaten bestehen kann.

1. Mißbrauch der Benennung und des Begriffes „Völker-Republik, Völker-Demokratie, und der Universal-Monarchie, wie uns die Geschichte der alten und neuen Zeit darthut."

§. 31.

Vereinbarlichkeit des Völker-Zeremoniels mit der Selbstständigkeit der Staaten.

Mit der zeitgemäßen Wirksamkeit des Völker-Zeremoniels steht die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit eines individuellen Volks allerdings im Einklange. Die Europäischen Staaten erkennen über sich kein gemeinsames Oberhaupt. Auch die entscheidende Stimmenmehrheit [1] gilt für die übrigen a. nicht als gesetzgebende Macht; b. nicht als Richterin in Streitigkeiten.

Nur die besonderen Verträge der Völker begründen ihre besonderen Rechts-Verbindlichkeiten. Ihre besondere Einwilligung begründet die rechtliche Geltendheit der Verträge, nicht eine durch unedle Politik herbeigeführte Unterwerfung. Die Quelle des Völker-Zeremoniels sind nicht sowohl die besonderen Verträge der Völker, als vielmehr die bisherige Art und Weise ihres politischen Benehmens, sowie die bisher beobachtete Form in ihren persönlichen und schriftlichen Verhandlungen.

1. Siehe Schmalz Europ. V. R. S. 32.

§. 32.

Einfluß des Begriffes der Souverainetät auf mehrere Punkte des Völker-Zeremoniels.

Auf den zeitlichen Repräsentanten des Volks geht auch des Letzteren Unabhängigkeit und Freiheit über, — die Souverainetät, Majestät, die höchste Gewalt. — In ihr liegt die Unverantwortlichkeit des Staats-Repräsentanten — Regenten — über seine Handlungs-Weise, als Resultat des vernünftigen und politischen Gesammt-Willens der Staats-Glieder. Selbst die richtige Feststellung und Erörterung dieser Begriffe sind in einigem Betrachte von Wichtigkeit für mehrere Punkte des Völker-Zeremoniels.

§. 33.

Unabhängigkeit der Souverainetät von der physischen Macht des Staates.

Nicht der gröfsere oder geringere geographisch-statistische Umfang eines Staates begründet auch eine gröfsere oder geringere Souverainetät eines Volkes. Gröfsere physische Kräfte verleihen auch den individuellen Privaten in ihren bürgerlichen Verhältnissen kein gröfseres Recht. Ungerechte Anmaßung und unedle Politik des physisch Mächtigeren können nie die allgemeingültigen Grundsätze des Rechts umstoßen.

§. 34.

Verschiedene Verbindlichkeiten beim Gebrauch der Souverainetäts-Rechte.

Durch gewisse (auf besondere Verträge begründete) politische Konnexionen kann öfters ein Souverain beim Gebrauch seiner Souverainetäts-Rechte zu manchen Leistungen oder Unterlassungen rechtlich gehalten seyn, allein er

ist und bleibt Souverain im Begriffe des Völker-Rechts, wenn diese Leistungen oder Unterlassungen die anderweitig erforderlichen Merkmale zum Begriffe des Souverains nicht auflösen.

1. Z. B. die einstigen Deutschen Reichs-Fürsten — die vormaligen Souveraine des Rheinischen Bundes — Neapels Lehens-Verbindung. — Die Souveraine im Deutschen Bunde.

§. 35.

Folgen der wechselseitigen Anerkennung der Souverainetät.

Alle christlichen Mächte Europens erkennen sich gegenseitig als Souveraine und sind durch diese Anerkenntniß verbindlich, einander diejenige äußere Achtung und Ehrenbezeugungen zu erweisen, welche, in Ermangelung deßfallsiger besonderer Verträge, in den treffenden völkerrechtlichen Gewohnheiten — dem Europ. Völker-Zeremoniel — ihren Grund haben.

1. Die Ottomannische Pforte schließt sich gleichfalls dem politischen System der übrigen Europ. Staaten immer mehr an, sowie die als souverain anerkannten Nordamerikanischen Freystaaten sich schon seit längerer Zeit zu diesem System bekennen.

§. 36.

Anschließung neuer Europäischer und Außereuropäischer Staaten an das dermalige polit. System.

Auch neue Europäische und Außereuropäische Staaten können sich dem dermaligen politischen System der Europ. Staaten anschließen, wenn sie von den bermalen schon bestehenden als souverain anerkannt werden. Jedes Volk, dessen politische Persönlichkeit sich fußt auf die Räumlich-

keit seines Gebiets und seinen physischen Haltpunkt, hat das Recht neben den andern Staaten und Völkern zu seyn und zu handeln.

1. Außereuropäische nichtchristliche Staaten, von denen sich (bei steigendem Kultur-Grade) dereinst mehrere zu dem politischen System Europa's bekennen.

2. Entstehen einer neuen souverainen Macht in Europa selbst, wenn mit besonderer Zustimmung des bisherigen Souverains sich ein Theil der Nation von dem Mutter-Staate trennt, um forthin für sich einen selbstständigen Staat zu bilden.

3. Bemerkungswerthe Verhältnisse, wenn einzelne Faktionen, wenn ein Theil der Nation sich, wider den Willen des bisher gemeinsamen Regenten, der bisherigen Souverainetät entzieht und als ein besonderer souverainer Staat existiren will? — Wenn einem Theile der Nation die wirkliche Trennung von dem Mutter-Staate gelungen? — Beispiele älterer und neuerer Zeit; Trennung der Kolonien von ihren Mutter-Staaten.

§. 37.

Gleichheit der Staaten hinsichtlich ihrer Ur-Rechte.

Sowie die einzelnen Menschen, abgesehen von der Verschiedenheit in ihrer physischen und moralischen Natur, im Genusse ihrer vollkommenen absoluten Rechte einander völlig gleich seyn müssen, so kommt auch den individuellen Staaten, nach den Prinzipien des natürlichen Rechts, abgesehen von der Verschiedenheit ihrer ex- und intensiven Größe, der Zeit ihrer Entstehung, ihrer Verfassung, ihrer religiösen Beschaffenheit, ihres Kultur-Grades u. s. w. die vollkommene Gleichheit der Rechte zu; das Ur-Recht — auf seine politische Selbsterhaltung oder politische Persönlichkeit — die Freiheit und Unabhängigkeit von den koexistirenden Staaten, das Recht auf Eigenthums-Erwerbungen, dessen Besitz, und auf alle damit in Verbindung stehenden Befugnisse, sowie auf die fortwährende Berührung und Verkehr mit andern Völkern.

§. 38.

Recht der Staaten auf ihre Ehre.

Aus der Geltendmachung dieser Ur-Rechte fließt für jeden einzelnen Staat auch das Recht auf seine Ehre.[1]

1. Siehe von Martens Einleitung in das positive Europ. V. R. S. 147. §. 122.

§. 39.

Würdigung der Ansprüche der Staaten auf Hochachtung.

Kein Staat darf den andern, zu Folge der Allgemeingültigkeit dieses Rechts, positive Zeichen der Verachtung geben; aber kein individueller Staat kann auch von den übrigen gerade ausdrückliche oder positive Zeichen der Hochachtung, noch weniger den Vorzug vor einem andern Volke fordern. Alle Völker stehen ja, nach den Prinzipien des natürlichen Rechts, auf gleicher Stufe der Unabhängigkeit, Gleichheit, der Würde, des Ranges und der Ehre.

§. 40.

Anerkennung des Titels, der besonderen Würde und Vorzüge eines anderen Staates.

Jedes individuelle Volk kann sich, oder durch sich, seinem zeitlichen Regenten, oder dieser kann sich selbst nach Belieben oder Gutbefinden einen Titel, einen besonderen Vorzug, besondere Würde und Ehrenbezeugungen beilegen.[1] Aber kein anderes Volk ist rechtlich verpflichtet, auch diesem Regenten, oder diesem Volke, den besonderen Titel und Vorzug zu geben, dessen proklamirte besondere Würde anzuerkennen und ihm die ausgesprochenen Ehren-

bezeugungen unbedingt zu erweisen. Bleibt ja doch immer die Anerkennung der Würde, des Titels, des Vorzugs und der ausgesprochenen Ehrenbezeugungen eines Volks oder seines Repräsentanten folgenreich für sein äußeres Rechts-Verhältniß zu den übrigen Staaten?!

1. Schmalz Europ. V. R. Seite 182.

§. 41.

Rechtlich-politische Nothwendigkeit des Völker-Zeremoniels.

Würde nicht durch ein auf rechtliche Maximen gestütztes Zuvorkommen, durch eine edle Politik, unter dem Gesichtspunkte der Zeitgemäßheit und Zweckmäßigkeit, eine wechselseitige Anerkennung der Art unter den concreten Völkern bewerkstelligt, so stünden unwandelbar die strengen Rechts-Verhältnisse der Völker gegeneinander. Ihre in der Rechts-Idee begründete Freiheit, Unabhängigkeit und Gleichheit wäre ohne Gedeihen für die Wirklichkeit — für ihr wirkliches Leben, wie sich's in der Erfahrung darstellt.

Die Beweggründe, wodurch die concreten Staaten bestimmt werden, einander einen gewissen Rang und Präzedenz, besondere Titel und Würden, und die mit denselben in Verbindung stehenden anderweitigen Befugnisse einzuräumen, oder einander gewisse Ehrenbezeugungen zuzugestehen, sind zunächst:

a. eine edle Politik; b. eine durch die Vernunft geläuterte Bedachtnahme des Zeitgemäßen und Zweckmäßigen; c. der Wunsch jeglichen Staates nach einem steten freundschaftlichen Verkehr mit den andern; d. die Erwartung einer freundschaftlichen Reciprocität in ähnlichen Vorkommenheiten; e. die Berücksichtigung einer angemessenen Befestigung oder ruhmvollen Erhöhung der politischen Persönlichkeit eines Volkes; f. die früheren Beispiele und rechtli-

chen Gewohnheiten; g. selbst die über mehrere Punkte vorliegenden besonderen Verträge; und endlich h. mitunter das Gefühl politischer Unmächtigkeit einer Nation und ihres Repräsentanten.

§. 42.

Begriff des Europ. Völker-Zeremoniels.

Der Inbegriff der unter den Europäischen Völkern oder Staaten, ihren Regenten und Repräsentanten üblichen Grundsätze und Maximen hinsichtlich ihres Ranges, ihrer Präzedenz, ihrer Titel und Würden und ihrer wechselseitigen Ehrenbezeugungen wird als „Europäisches Völker-Zeremoniel", bezeichnet.

1. Von dem Europäischen Völker-Zeremoniel ist das innere Staats-Zeremoniel und das Hof-Zeremoniel der einzelnen Höfe zu unterscheiden.

2. Verschiedener Art sind die Verhältnisse, unter denen sich das Europ. Völker-Zeremoniel äußert; daher werden auch von einigen Völker-Rechtslehrern als dessen besondere Haupttheile aufgeführt: das Kanzlei-, See-, Gesandtschafts-, Kriegs-Zeremoniel, u. s. f.

3. Unzertrennlichkeit der Darstellung des Europ. Völker-Zeremoniels von der wissenschaftlichen Behandlung des Europ. Völker-Rechts.

4. Unter den Schriften über das Völker-Zeremoniel verdienen einer besonderen Erwähnung:

Aletophilus Curiosus (Joh. Christ. Wagenseil) Tract. de moribus, ritibus ac ceremoniis in aulis Regum ac Principum, legationibus, congressibus ac conventibus Magnatum usitatis. Cosmopoli. 1687. 12.

J. C. Lünig theatrum ceremoniale historico-politicum oder historisch-politischer Schauplatz ꝛc. Leipz. 1719 1720. T. I. II. Fol.

Rousset Ceremonial diplomatique des Cours de l'Europe. Amst. et la Haye. T. I. II. Fol.

Friedr. Carl von Moser Teutsches Hof-Recht. Frankf. 1754. 2 Theile. 4.

Joh. Phil. Casrach Grundsätze und Anmerkungen zur Kenntniß des deutschen Hof-Rechts (in den Hallischen Anzeigen von 1757.)

Erster Abschnitt.

Von dem Range und der Präzedenz unter den Völkern.

---

§. 43.

Aufzählung der vorzüglichsten Schriften über diese Theorie.

Gothofredus de jure praecedentiae. Genev. 1664. 4.

Zwanzig theatrum praecedentiae. Francof. 1709. Fol.

Christ. Gottl. Hoffmann vom Range und Präzedenz der grosen Herren. Berl. 1729. 8.

Rousset Sur le rang et preséance entre les Souverains. à Amst. 1746. 4.

Günther Völker-Recht. Th. I. Kap. III. S. 198 — 279.

Joh. Chr. Hellbach Handbuch des Rang-Rechts ꝛc. Ansbach 1804. 8.

§. 44.

Begriff der Präzedenz.

Der Vorrang oder die Präzedenz ist die Befugniß eines Souverains, eines Staats-Repräsentanten, oder der von den resp. Staaten Beauftragten, und in deren

Namen handelnden Personen, zur Einnahme des ersten oder sogenannten Ehren-Platzes.

1. Bei Präzedenz-Streitigkeiten muß zunächst unterschieden werden a. ob sich ein individueller Staat mit einem andern um die Präzedenz oder den ausschließlichen Ehren-Platz an sich streitet; oder b. in dieser Hinsicht mit ihm gleichgestellt seyn, oder c. endlich deshalb mit ihm alterniren will.

45.

Gelegenheiten zu Präzedenz-Streitigkeiten.

So manichfältig die Berührungen und Beziehungen der Souveraine und ihrer Repräsentanten sind, so verschiedenartig sind auch die Veranlassungen zu Präzedenz-Streitigkeiten. Die Gelegenheit dazu bieten

a. persönliche Zusammenkünfte der Souverains;

b. der sie repräsentirenden Gesandten bei Besuchen, Hof- und Staats-Festen, und anderweitigen Versammlungen und Zusammenkünften;

c. bei Abfassung und der Unterzeichnung von Verträgen, öffentlichen Dokumenten oder Staats-Schriften.

§. 46.

Bezeichnung des Ehren-Platzes.

Die mehrentheils herkommliche oder willkührliche Annahme eines sogenannten Ehren-Platzes gab in älterer Zeit [1] häufige Veranlassung zu ernsthaften Rang-Streitigkeiten. In der neuesten Zeit scheint das wechselseitig humane und freundschaftliche Benehmen der meisten Europ. Souveraine diese alten pedantischen, lästigen und oft leeren Zeremonial-Formen zu verdrängen. Nur in besonderen und wichtigen Fällen findet desfalls eine vorläufige Besprechung oder Festsetzung der Rang-Folge [2] statt, um die

2. Auf den Concilien erschienen die Repräsentanten der Mächte. Natürlich mußte es dabei auch zu Präzedenz-Streitigkeiten kommen; Gelegenheit und Veranlassung genug für den Pabst, sich die Entscheidung derselben angelegen seyn zu lassen. — Daher die vom Pabste Julius II. im Jahr 1504 für die Concilien und seinen Hof entworfene Rang-Ordnung der Mächte, welche mit der spätar eingetretenen zeitgemäßen Präzedenz der Höfe mächtig absticht. (Günthers V. R. Th. I. Kap. III. S. 218.)

3. Siehe dagegen die Bemerkungen in Mosers Beiträgen ꝛc. Th. I. S. 45.

§. 48.

Vorrang der gekrönten Souveraine.

Die monarchischen Souveraine in Europa führen verschiedene Benennungen ihrer Würde. Die souverainen Herrscher sind im Allgemeinen in gekrönte und nichtgekrönte Fürsten einzutheilen.[1] Kaiser und Könige, mit welcher Bezeichnung die höchste Herrscher-Würde ausgedrückt wird, als gekrönte Häupter, haben vor allen anderen (nicht gekrönten) Souverains[2] den Vorrang[3], und die damit verknüpften besonderen Achtungs-Zeichen und Ehren.

1. Schmalz Europ. V. R. Seite 179.

2. Churfürsten, Großherzoge, Herzoge, Fürsten. — Bemerkungen über die früher regierenden (Reichsunmittelbaren und mittelbaren) Fürsten, Grafen und Herren ꝛc., dermalen Mediatisirte. — Der allgemeinste Titel für unabhängige Fürsten war in frühester Zeit der des Königs. — Deren Salbung — Bezeichnung der Cäsaren, Imperatoren, der Kaiser. — Bezeichnung der Würde des Selbstbeherrschers (Czaars) aller Reussen, und des Beherrschers der Osmannen (Sultan).

3. Alle kathol. Mächte räumten in früherer Zeit dem Pabste als Staathalter Christi den Rang über sich ein. (Als Pabst Pius VI. im J. 1782 den Kaiser Joseph II. in Wien besuchte, so gab er ihm gleichfalls den Vorrang, nur gestattete

stattete er nicht, daß ihm ein höherer Thron, als der Seinige, gebaut wurde. (Vergl. polit. Journal v. Jahr 1782, April-Monat. S. 383.) Allein Rußland und die protestantischen Mächte erblicken in dem Pabste nur den Bischof von Rom und den weltlichen Beherrscher eines nicht sonderlich bedeutenden Staates in Italien, und gestanden ihm daher die Präzedenz nicht zu.

§. 49.

Fälle für die Nichtbeobachtung der strengen Präzedenz-Formen.

Es gibt gewisse Fälle bei den persönlichen Beziehungen der Europäischen Souveraine zueinander, wo von den sonst an sich strenger und öfters pedantischen Formen der Präzedenz Umgang genommen wird. Vorzüglich scheint es dem gegenwärtigen Zeitgeiste und den geläuterten Maximen einer zeitgemäßen Politik der meisten Europ. Souveraine vorbehalten gewesen zu seyn, sich von den gealterten und für die Gegenwart nicht mehr passenden Rang-Formen immer unabhängiger zu machen. Daher geben

1. Regenten gleicher Würde einander beim Besuche zu Hause den Vorrang. Öfters wird sogar von einem Souverain höherer Würde einem anderen Souverain geringerer Würde der Vorrang gegeben.

2. Öfters wird sich von einem Souverain höheren Grades bei einem Souverain geringeren Grades die Präzedenz aus bewegenden Rücksichten verbeten. (Protestation.)

3. Außerordentliche Freundschafts-Verhältnisse zwischen Höfen machen in besonderen Fällen auch eine auffallende Ausnahme, welche den ähnlichen Vorkommenheiten bei anderen Höfen, wie sich von selbst versteht, nicht präjudizirt.

4. Dem Gesandten der vermittelnden Macht wird gewöhnlich bei Friedens-Kongressen vor den übrigen der Rang

eingeräumt, abgesehen von der sonstigen Würde und dem Range seines Souverains.

5. Dritte Mächte können zwar bei sich zu Hause die Präzedenz-Formen nach Gutbefinden festsetzen, allein es geht aus dieser Feststellung keine Verbindlichkeit zur unbedingten Anerkennung von Seite der anderen Mächte hervor.[2]

1. Der Römische Kaiser räumte ehevor nie Königen bei sich den Rang ein. (Moser auswärt. Staats-Recht pag. 17.) Die Könige aber wollten dem Kaiser an seinem Hofe den Rang nicht zugestehen. Doch that dieses Friedrich Wilhelm I. von Preußen dem Kaiser Karl VI. (Moser Hof-Recht Th. I. S. 26.)

2. Der Römische Kaiser konnte die Präzedenz zwischen den Deutschen Ständen festsetzen, nemlich in dem seltenen Falle, daß darüber vor dem Reichs-Kammer-Gericht Streit entstanden. (Günther V. R. Th. I. S. 268.) — Der Pabst konnte selbst rücksichtlich des Rang-Streites der geistlichen Fürsten nicht entscheiden. (v. Martens Einleit. in das Europ. V. R. S. 163. §. 134. Nro. f.)

§. 50.

Mittel zur Vermeidung der Präzedenz-Streitigkeiten.

Zur Beseitigung der Präzedenz-Streitigkeiten dienen nachfolgende Mittel:

a. die Abwechselung[1] (alternatio). Bei kontrahirenden Mächten wird jede in dem ihr zugestellten Exemplar zuerst genannt, oder jedes Exemplar wird nur von einem Theile unterzeichnet. Bei mehreren Kontrahenten wird die Zahl der Exemplare nach Bedarf vermehrt.

b. Das Nachgeben einer Macht für einzelne Fälle mit Vorbehalt der Unpräjudizirlichkeit für künftige. (Protestation = Reversirung).

c. Gleichförmigkeit des Zeremoniels und der Rang-Verhältnisse.

d. Vermeidung der Gelegenheit, welche Präzedenz-Streitigkeiten veranlassen könnte. (Nichterscheinen bei öffentlichen Feierlichkeiten und diplomatischen Korps-Versammlungen ꝛc.)

e. Ankunft und Reisen in incognito ohne Äußerung des politisch-diplomatischen Karakters und der öffentlichen Würde.

f. Vertauschung der Staats-Repräsentanten und Gesandten, indem z. B. eine Macht einen Gesandten höheren oder niederen Ranges schickt, wenn mit dem früheren nicht zu hebende Präzedenz-Streitigkeiten obwalteten.

1. Moser Beiträge ꝛc. Th. I. S. 45. u. ff.

§. 51.

Einfluß der statistisch-geographischen Veränderungen der Europäischen Staaten auf ihr Rang-Verhältniß.

Die in den verschiedenen Zeit-Perioden Statt findenden statistisch-geographischen Veränderungen der Europäischen Staaten müssen nothwendiger Weise auch auf ihre äußeren Beziehungen und Verhältnisse zueinander, auf ihre politische Stellung im gesammten Europ. Staaten-System — auf ihr Rang-Verhältniß — wesentlich einwirken. Neue Dynastien entstehen, Kolonien trennen sich von ihrem Mutterlande und bilden sich zu selbstständigen politischen Körpern. Dagegen lösen sich einzelne Theile von gröseren Reichen und werden integrirende Bestandtheile eines anderen Staates. So ist, wie in der physischen Natur, auch in der politischen Welt, ein fortdauerndes Berühren, eine

Vereinigung, eine Trennung, eine Sonderung der Theile, ein Wechsel der Formen. Aber eben aus dieser Manichfaltigkeit spricht deutlich die schaffende Einheit des physischen und des politischen Geistes.

Die Rang-Ordnung der Europ. Staaten, an sich niemals genau bestimmt [1], war vorzüglich durch die unerwarteten politischen Umwälzungen der neueren Zeit wichtigen Umbildungen [2] unterworfen.

1 Siehe Saalfeld Grundriß eines Systems des Europ. V. R. pag. 28. §. 8.

2. In dieser Beziehung bemerkenswerthe Schriften sind:

Deutschland in geographisch-statistischer Beziehung seit den letzten tausend Jahren. Leipz. 1814. gr. 8. —

Europa nach seinen politisch-geographischen Veränderungen seit Ausbruch der französischen Revolution, dargestellt in Charten und geographischen Tabellen. Weimar, 1816. gr. Fol. 3 Lieferungen mit 3 Karten. (Diese Schrift enthält eine vollständige Uebersicht aller politisch-geographischen Veränderungen, die seit 1789 bis zu dem zweiten Pariser Frieden von 1815 Statt gehabt haben.) —

Geschichts-Tafeln zur chronologischen Übersicht der Kriege, Friedensschlüsse und Haupt-Veränderungen in Europa. Berlin. in 12. —

Michaelles K. Fr. geographische Tabelle von Europa nach den neuesten Bestimmungen und geschehenen politischen Abänderungen bis zu Ende 1816. Nürnb. neue Aufl. 1817.

Michaelles K. Fr. geographisch-statistische Tabelle von Deutschland nach seiner durch den Wiener Kongreß erhaltenen und zur Zeit noch bestehenden neuesten Verfassung. Ebendaselbst 1817. Neue Aufl.

Europa's Staaten in ihrem Ursprunge und ihrem Entwickelungs-Fortgange bis 1816 geschichtlich dargestellt und mit erläuternden Karten begleitet, in — Heften. Quer-Fol. Augsb. 1817.

Europa. Ein statistisch-heraldisch-genealogisches Taschenbuch auf 1818. Von Ludw. Lüder. Leipz. b. Baumgärtner.

§. 52.

Verschiedene Eintheilung der Europ. Staaten.

Dem Sprachgebrauche der Europäischen Diplomatik und der Politik gemäß pflegt man die Europ. Staaten gewöhnlich einzutheilen:

a. nach ihrer geographischen Lage;
b. nach ihrer Macht;
c. nach ihrer Verfassung;
d. nach ihren Kampfmitteln und
e. nach der herrschenden Religion.

§. 53.

a. Eintheilung der Staaten nach ihrer geographischen Lage.

In der Politik und Diplomatik ist die Eintheilung der Staaten Europa's nach ihrer geographischen Lage nur dann von Gewicht, wenn in einem besonderen Falle das eigenthümliche politische Verhältniß einer Macht zu einem andern oder den übrigen Europäischen Staaten zur Sprache kömmt.

In diesem Betrachte theilt man die Europ. Mächte in nordische, südliche, östliche und westliche.

1. Es ist in der Diplomatik weniger von östlichen und westlichen Staaten, öfter von nördlichen und südlichen die Rede. War dies vielleicht, weil zuerst Italiener gelehrt-politische Untersuchungen begonnen? Oder weil die

östlichen Mächte meist tief in den Norden hinein sich erstrecken? Die Deutschen Staaten sind fast überall zu den nördlichen gerechnet. (Schmalz Europäisches Völker-Recht. Seite 39.)

§. 54.

b. Eintheilung der Staaten nach ihrer Macht.

Die Macht eines Staates, inwieweit sie hier in Betracht kömmt, ist bedingt durch seinen höheren oder geringeren geographisch-statistischen Standpunkt. Nach diesem muß auch zunächst, wo physische Kraft entscheidet, seine politische Wichtigkeit in der Stellung zu den übrigen Staaten, oder seine Abhängigkeit von der Rechtlichkeit und der Politik der Mächtigeren bemessen werden.

Man unterscheidet Mächte des ersten, zweiten, dritten u. s. Ranges, der ersten und mehreren Klassen, oder Ordnungen.[1] Doch bleibt in dieser Bezeichnung der Sprachgebrauch schwankend und unbestimmt.[2] Andere Benennungen und Abtheilungen der Europ. Mächte rücksichtlich ihres Macht-Verhältnisses findet man bei den Statistikern.[3]

1. Le Baron de Bielefeld institutions politiques. T. II. chap. IV. §. 14.

2. Schmalz in s. Europäischen V. R. versucht pag. 38. den schwankenden Sprachgebrauch so zu bestimmen, daß man nach Zehn Millionen, nach Einer Million, nach Hunderttausend die Klassen trennt. Über zehn Millionen Unterthanen hüben dann eine Macht in die erste Klasse; zwischen einer Million und zehn hätten die der zweiten; zwischen Hunderttausend und einer Million, die der dritten; unter Hunderttausend die der vierten Klasse.

3. J. G. Meusel in s. Lehrb. der Statistik, Leipz. 1817. Aufl. 4. Seite 32, theilt die Europ. Staaten in 3 Klassen, die herrschenden, mittleren u. kleineren Mächte genannt. Zur ersten Klasse rechnet er: Rußland, Frankreich, Großbrittanien, Österreich und

Preussen. Unter den mittleren Mächten nennt er: das Osmanische Reich, Spanien, Baiern, Niederlande, Schweden, Dänemark. Zu den kleineren Staaten rechnet er: Portugall, beide Sizilien, Schweitz, Sachsen, Würtemberg, Hannover. Die übrigen Staaten kommen nicht in Erwägung, wenn vom Staats-Verhältnisse Europens die Rede ist.

§. 55.

c. Eintheilung der Staaten nach ihrer Verfassung.

So verschieden die Europ. Staaten rücksichtlich ihrer in- und extensiven Gröse, ihrer Macht und Ausdehnung sind, eben so verschieden sind sie auch rücksichtlich ihrer Verfassung und Regierungs-Form, in Anbetracht des konstitutionellen Wechsel-Verhältnisses zwischen Regenten und Unterthanen. Diese inneren staatsrechtlichen Verhältnisse können in der Völker-Rechts-Wissenschaft nur in soweit zur Sprache kommen, als die übrigen Europäischen Staaten selbst unmittel- oder mittelbar durch die eigenthümliche Wirksamkeit der Verfassung und Regierungs-Form eines einzelnen Staates ins politische Interesse gezogen und betheiligt werden. Aber abgesehen von dem Umstande, daß die Betrachtungs-Weise der Konstitutionen der einzelnen Europ. Staaten der positiven Staats-Rechts-Wissenschaft[1] anheimfällt, und daß die Prinzipien[2] der Eintheilung der Europ. Staaten in Hinsicht auf ihre Verfassung und Regierungs-Form gröstentheils unbestimmt und willkührlich sind, so kann doch dem unbefangenen Politiker nicht entgehen, daß die verschiedenen Regierungs-Formen in den Staaten Europens nur einerlei Grundlage in der Rechts-Idee haben. Römisches, kanonisches und Deutsches Recht wurden für das Staats-Recht, wie für das Privat-Recht, die Quellen, aus denen diese Ideen flossen.[3]

1. Die Konstitutionen der Europ. Staaten seit den letzten 25 Jahren, mit historischer Einleitung. 2 Theile. gr. 8. Altenburg 1817.

v. Martens in ſ. Einl. in das poſit. V. R. S. 32 — 37. theilt die Staaten in Monarchien, Republiken, demokratiſche und ariſtokratiſche Verfaſſungen, Erbreiche oder Wahlreiche, Staaten-Syſteme und zuſammengeſetzte Staaten. — Andere theilen die Staaten nach der Zahl der Herrſcher in Demokratie, Ariſtokratie und Monarchie nebſt ihren verſchiedenen Modifikationen. — Wieder Andere in Republiken, Autokratien und Despotien. — Unbeſtimmt und ſchwankend bleibt die Eintheilung in politiſch-freie und politiſch-unfreie Verfaſſungen. — Meuſel in ſ. angeführten Lehrb. der Statiſtik ſagt Seite 26 im Betreff der Regierungs-Form der Europ. Staaten Nachfolgendes: „In Europa finden ſich alle Arten vor: 1. despotiſch — die oßmaniſche; 2. uneingeſchränkte Monarchien: Rußland, Dänemark, Spanien, Portugal, Preußen, Sardinien, beide Sizilien und der Kirchen-Staat; 3. vermiſchte Regierungs-Form: in Deutſchland, Frankreich, Großbrittanien, Schweden, Ungarn und Böhmen; 4. Republiken: Schweiz, Jonien, Krakau, San Marino. — v. Martens in alleg. Schrift Seite 25. §. 14. findet die Eintheilung der Europäiſchen Staaten in ſolche, welche die ſogenannten königlichen (höchſten) Ehren-Bezeugungen und Vorzüge genießen, oder nicht genießen, für erheblich, und meint, daß ſie der unbeſtimmten Eintheilung in groſe oder kleine Staaten im poſitiven Völker-Recht vorzuziehen ſey. — Deſſen Aufzählung der (ehehin) ganz ſouverainen Staaten, denen honores regii zuſtehen, der nicht ganz ſouverainen Staaten, und derjenigen, deren Souverainetät beſtritten wurde, ſ. a. a. O. Seite 28 — 31. — Saalfeld in ſ. Grundr. eines Syſt. des Europ. V. R. pag. 25. §. 7. theilt auch die Staaten nach vollkommener und unvollkommener Souverainetät ab. „Unter der Souverainetät eines Staates wird im Völker-Recht die Unabhängigkeit desſelben in Bezug auf ſeine Verfaſſung und innere Regierung verſtanden. Halbſouverainen Staaten — états mi-souverains — heißen dagegen diejenigen, welche eine fremde oberſte Gewalt geſetzlich über ſich erkennen." (Daher ſchadet das Supremat des Pabſtes, ſobald es ſich nur auf geiſtliche Angelegenheiten erſtreckt, eben ſo wenig der Souverainetät der katholi-

schen Staaten, als ungleiche Allianzen der Souverainetät eines Staates überhaupt).

3. Schmalz Europ. Völker-Recht, Seite 39 u. 40.

§. 56.

d. Eintheilung der Staaten nach ihren Kampf-Mitteln.

In Rücksicht auf die Entwickelung und den Besitz der militärischen Streit-Kräfte theilt man die Europ. Staaten in Land- (Kontinental-) und See-Mächte (See-Staaten) ein. Ein Theil der Besitzungen der meisten von den grosen Europ. Staaten wird von dem Meer begränzt. Zur See-Macht ist die Unterhaltung einer Kriegs-Flotte erforderlich. Weder Handels-Flotten, noch einzelne zur Bedeckung der Küsten und zur Beschützung der Handels-Schiffe unterhaltene Kriegs-Schiffe oder Fregatten, noch selbst eine Galeeren-Flotte reichen in diesem Sinne zu einer See-Macht hin. [1]

Im siebzehnten Jahrhunderte hatten zunächst Grosbrittanien und die vereinten Niederlande den Namen der See-Mächte. Die neueste Zeit hat auch in diesem Punkte wichtige Veränderungen erzeugt. [2]

1. v. Martens in s. Einleit. in das positive Europäische Völker-Recht. S. 31. §. 19.

2. Meusel in s. Lehrb. der Statistik sagt S. 31. über die Europ. Land- und See-Mächte Nachfolgendes: „die wichtigsten Land-Mächte sind Rußland, Frankreich, Österreich und Preußen. — Die an das Meer gränzenden Staaten haben die See-Macht zur Sicherheit ihres Handels und ihrer Schifffahrt. Sie besteht aus Schiffen, die mit Soldaten und Kanonen besetzt sind (Orlogs oder Kriegs-Schiffe). Eine grose Anzahl derselben heißt Flotte, eine kleinere, Flottille oder Geschwader. Man theilt sie ein in Schiffe von der Linie und Fregatten. Jene heißen so, weil sie ihrer Gröse wegen bei dem

Seetreffen mit in der Linie oder in Schlacht-Ordnung gestellt werden. Diese sind leichtere Schiffe von 60 bis 200 Mann und 20 bis 44 Kanonen. Geringere Schiffe unter 20 Kanonen nennt man Briggantine, Schalupe, Schnaue, Huckar u. s. w. — Die See-Macht erfordert einen weit gröseren Aufwand, als die Land-Macht. Großbrittanien behauptet unter allen See-Mächten im gegenwärtigen Jahrhundert den ersten Rang, und seine See-Macht ist die gröste in Europa. Außerdem gehören zu den See-Mächten: Frankreich, Spanien, Niederlande, Rußland, die Pforte, Schweden und Dänemark. (Oeffentliche Blätter in Frankreich machten unterm 24. Oktober 1817 ihre besonderen Bemerkungen über den Wandel der Zeiten, indem Spanien, welches einst eine sogenannte unüberwindliche Armada hatte, seine Marine jezt mit Kriegs-Schiffen aus Rußland ersezt.)

§. 57.

Eintheilung der Staaten nach der Verschiedenheit der Religion.

Obgleich in früheren Zeiträumen die Verschiedenheit der in den Europ. Staaten herrschenden Haupt-Religionen und tolerirten Religions-Sekten [1], besonders zur Zeit der blutigen Religions-Kriege und Verfolgungen, der Reformationen der christlichen Religion, und des sinkenden Einflusses des päbstlichen Oberhauptes der Römischen Kirche, durch die nähere politische Verbindung der Europ. Mächte behinderte, so wurden doch später alle deßfallsigen Hindernisse gehoben, durch die Konkordate der Deutschen Nation mit dem päbstlichen Stuhl, durch den Passauer Vertrag und den darauf begründeten Augsburgischen Religions-Frieden, und durch die anderweitigen besonderen Verträge der einzelnen Europ. Staaten. Gegenwärtig hat die Verschiedenheit der Religionen und der kirchlichen Sekten in den Staaten Europens keinen nachtheiligen Einfluß auf ihre politische Verbindung und Maximen. Am wenigsten dürfte, wie es scheint, die Religion nunmehr in irgend

einer Beziehung zum Vorwande einer politischen Trennung geben. Der Zeitgeist fordert die Erwirklichung des bewährten Grundsatzes: „daß religiöse Freiheit und die kirchlichen Freiheiten kräftige Stützen der National-Freiheit sind.“ Dem neunzehnten Jahrhunderte scheint es vorbehalten zu seyn, die rege Freiheit aller Religions-Übung[2] in den Europäischen Staaten zu befestigen. Östereich katholischer, Rußland griechischer, und Preußen evangelischer Religion, haben im Jahr 1815 ein christliches Bündniß geschlossen, und dadurch die Einheit aller Christen und christliche Eintracht feierlich anerkannt.[3] Der christliche Traktat, woraus die heilige Allianz entstanden ist, hat den Grundstein zu dieser grosen feierlichen Aussöhnung der verschiedenen Kirchen gelegt. Diese heilige Allianz öffnet die Bahn, auf welcher alle Christen sich vereinigen sollen, den Bund der Einigkeit, der christlichen Liebe zu schließen; jener Mäßigung, jener Duldung und Einigkeit, welche der Herr seinen Jüngern so sehr anempfohlen; es ist ein Werk der göttlichen Vorsehung.[4] Möchte die dritte Säkular-Feyer[5] der lutherischen Reformation im Jahr 1817 wieder die Vereinigung der Lutheraner und Reformirten mit den Katholiken herbeiführen!!

1. Dr. J. A. Bihler in s. gekrönten Preißschrift: „Darstellung der Ehehinderniſſe im Staate aus dem Begriffe der Ehe entwickelt.“ Kempten 1815, sagt S. 198 §. 11.: „Der Begriff der Staats-Religion ist an sich ein Unbegriff, wenn man eine richtige Ansicht von Toleranz und Gewissens-Freiheit hat. Denn herrschende Religionen sind alle tolerirten; vorherrschend aber ist diejenige, welche die meisten Anhänger zählt; — durch Revolutionen oder durch Kriege kann aber eine andere die vorherrschende werden u. s. w.“ — Meusel in s. Statistik Seite 22 u. ff. gibt über das Verhältniß der Religionen in den Europ. Staaten Nachfolgendes an: „In Europa gibt es zwei herrschende oder Haupt-Religionen, die christliche und muhammedanische. A. Die christliche ist am weitesten ausgebreitet und in 5 Kirchen vertheilt; in die

a. griechische (die in Rußland und Jonien herrscht, und in der Türkei, Polen und dem Österreichischen Staate an der Donau geduldet wird,

b. die katholische, die in West- und Süd-Europa herrscht und Mitglieder in allen andern Ländern hat, und sich zertheilt

aa. in die römisch-katholische,

bb. griechisch-katholische,

cc. armenianisch-katholische;

c. die evangelisch-lutherische (herrschend in einigen Deutschen Ländern, in Dänemark, Norwegen, Schweden, Preußen, Kurland, und einigen Russischen Provinzen; wird in Belgien, England, Rußland, Österreich, Frankreich und der Türkei geduldet).

d. evangelisch-reformirte (herrschend in einigen Deutschen Ländern und den meisten Schweizer Kantonen, Holland, Schottland, Siebenbürgen — wird in Großbritannien, Dänemark, Schweden, Rußland, Preußen, Polen, in allen Österreichischen Staaten und in Frankreich geduldet).

e. die englische (herrschend in England und Irland, wird in Schottland geduldet).

Die drei letzten werden auch unter dem Namen der protestantischen Kirche begriffen. Davon abweichende kleine Kirchen oder Sekten sind Methodisten, Quäker, Mennoniten, Herrnhuter, Socinianer &c.

B. Die muhammedanische Religion herrscht in der Europäischen Türkei, wird in einigen Gegenden Rußlands geduldet. (Die Schwäche der griechischen Kaiser und ihrer Nachbarn, und der erkaltende Religions-Eifer der übrigen Mächte gab den Türken Veranlassung, im Jahr 1360 festen Fuß im Osten von Europa zu fassen, und durch Eroberung von Konstantinopel im Jahr 1453 den Grund zu der einzigen noch in Europa bestehenden nicht christlichen Monarchie zu legen. v. Martens in seiner Einleit. in das posit. Europ. V. R. S. 38 §. 25.) Von der heidnischen Religion findet man nur noch im nörd-

lichen Lappland und in einigen Gegenden Rußlands geringe Ueberbleibsel.

Die jüdische Religion wird in den meisten Europäischen Staaten geduldet — nur nicht in Portugal, Spanien und Norwegen. Am zahlreichsten sind die Juden in Polen und in Litthauen. In Polen beträgt ihre Anzahl über 1 Million, mithin beiläufig mehr als in Palästina. In einigen Ländern genießen sie mehr, in anderen weniger Freiheiten.

2. Die mächtigsten Regenten Europa's unterlassen kein Mittel, welches zur Begünstigung der ungestörten Freiheit der Religions-Parteien in ihren Staaten führt. — Die Katholiken genießen im Preußischen Staate eine völlig freie Religions-Übung und dem Könige ist jeder Gewissens-Zwang fremd. — Auch der Kaiser von Österreich legte gegen die Bekenner zur evangelischen Kirche bei dem letzten Jubel-Fest der Reformation die unzweideutigsten Gesinnungen für kirchlich-religiöse Gleichheit an den Tag. — Zu Petersburg erschien auch zu Anfang des Oktobers 1817 der von Sr. Kaiserl. Majestät bestätigte Vorschlag Sr. Erlaucht des Fürsten Golitzyn, im Betreff des in den evangelischen Gemeinden in Rußland gefeierten Reformations-Jubiläums. Dieses interessante Aktenstück liefert auf's Neue einen sprechenden Beweis, nicht nur allein für die Toleranz der griechisch-katholischen Kirche, sondern für den Geist ächter christlicher Liebe, mit welcher Kaiser Alexander alle unter seinem Zepter lebende christliche Glaubens-Genossen umfaßt. Frankf. Ober-Post-Amts-Zeitung v. J. 1817, Nro. 299. So hat auch der Kaiser mittels eines Ukas v. 27. Oktober 1817 den Mitgliedern der Brüder-Gemeinde Augsburgischer Konfession in Liefland, Esthland und Kurland dieselben Privilegien und Vorrechte ertheilt, welche schon seither ihre Brüder in Sarepta, nahe bei Zaryzin, genossen — Freiheit ihres Glaubens, nach den Vorschriften, Lehren und Gebräuchen ihrer Religion. —

Neuerliche Konkordate der verschiedenen Europ. Mächte mit dem päbstlichen Stuhle. —

3. Schmalz Europ. V. R. S. 39.

4. Siehe allgemeine Zeitung vom J. 1817 Nro. 315. S. 1259. — Treffliche Ideen enthält die Schrift: „Be-

trachtungen über das heilige Bündniß, besonders im Vergleiche mit ähnlichen Ereignissen des 16ten Jahrhunderts. gr. 8. Hamb. 1817." Zu bemerken ist auch hier noch: Archiv des heiligen Bundes. Zeitschrift in zwanglosen Heften. München, 1818. Das Journal des debats schreibt in den ersten Tagen des Jahrs 1818 aus Frankreich: „Man spricht von einer neuen, auf die heilige Allianz gegründeten innigsten Vereinigung aller christlichen Mächte von Europa, welche der Christenheit lange Friedens-Zeit sichern wird."

5. Zeitgemäße Erörterungen enthalten die Schriften: „Plank G. J. über die gegenwärtige Lage und Verhältnisse der katholischen und protestantischen Partei in Deutschland und einige besondere, zum Theil von dem Deutschen Bundes-Tage darüber zu erwartende Bestimmungen. 1817. Hanover. 8." — Mahnung der Zeit an die protestantische Kirche bei der Wiederkehr ihres Jubel-Festes. Nebst einer Nachschrift an die katholische Kirche und deren Oberhaupt. gr. 8. Altenb. 1817. — Theoduls Gastmahl, oder über die Vereinigung der verschiedenen christlichen Religions-Sozietäten. 5te Aufl. gr. 8. Frankfurt 1817. — Übrigens ist die Idee, die drei Kirchen zu vereinigen, nicht neu. Denn schon im Jahr 1804 wurden, als Napoleon sich zu Koblenz befand, durch den damaligen Staats-Minister Bigot de Preameneu einigen der dortigen Stadträthe Eröffnungen gemacht, die jene Vereinigung zum Zwecke hatten.

Zweiter Abschnitt.

Von den Titeln und Ehrenbezeigungen der Europ. Staaten.

---

§. 58.

Begriff der Titel.

Die Titel sind nichts Anders, als wörtliche Bezeichnungen der Würde, mit welcher unter den Europäischen

Staaten ein gewisser Rang, besondere Achtungs-Zeichen und Ehrenbezeugungen verknüpft sind.

§. 59.

Vielfältige Streitigkeiten über Titel.

Der Streit von Souverainen über freiwillige Annahme oder über ausdrückliche Forderungen von Titeln war besonders in früherer Zeit nicht selten. Allein derselbe ist, bei näherem Betracht, und war nie grundlos, sobald der Betheiligte, dringend auf Ordnung, nur das Billige und Gebührende fordert, und das zu thun verweigert, was ihn, gemäß der besonderen Verträge oder der desfalls bestehenden Gewohnheiten, nicht bindet. [1]

1. Siehe Schmalz Europ. V. R. S. 74.

§. 60.

Politisch-diplomatische Wichtigkeit der Titel.

Bei den schriftlichen Verhandlungen unter den Völkern ist der angemessene Gebrauch der besonderen Titel ihrer Souverainetät und Repräsentanten von politischer und diplomatischer Wichtigkeit. Denn sie dienen ja auch zur Aufrechthaltung der Achtung und der jedem individuellen Staate schuldigen Ehre.

§. 61.

Würden und Gebiete als Veranlassungen der besonderen Titel.

Der Titel der Mächte begründet sich auf ihre besonderen Würden, Gebiete und Besitzungen, auch auf Solche, worauf sie nur vormals Rechte hatten, oder worauf sie noch künftig Rechte geltend zu machen hoffen. [1] Es kann für

eine Macht politisch = wichtig seyn, auf die Bewahrung derselben, in einem wie in dem anderen Falle streng zu halten, und durch besondere Verträge, Proteste oder Vorbehalte die vielleicht deshalb sich ergebenden Anstände andrer Staaten zu heben.

1. Schmalz a. a. O.

§. 62.

Kaiser = und Königs = Titel.

Der kaiserliche Titel ist seit dem westphälischen Frieden an sich kein mit einem höheren Range verknüpfter Titel, als der königliche. Daher nannten mehrere Könige, zur Behauptung und Bezeichnung der Unabhängigkeit ihrer Krone von dem Römischen Kaiser, solche eine kaiserliche Krone [1] und ihr Reich imperium.

1. Englands Krone heißt in allen Staats = Akten imperial crown.

§. 63.

Titel der Majestät und Hoheit.

Einst wurde nur dem Kaiser die Anrede: Majestät; Königen aber: Hoheit oder Königliche Würden gegeben. Dieses lag in den Vorzügen der ungeheueren Macht der Römischen Kaiser, denen selbst Könige unterthan waren; welcher Vorzüge sich auch nach Karl dem Grosen die Römischen Kaiser als angebliche Nachfolger der Herren der Welt und als schirmende Oberhäupter der Christenheit erfreuten. In diesen Beziehungen lag zunächst der ihnen beigelegte Vorzug des Ranges, der höhere Grad des Ansehens und der Unabhängigkeit. [1] Seit dem sechszehnten Jahrhunderte ist mit dem Königs = Titel an sich die Anrede: Majestät, verbunden. [2] Der Titels = Beisatz von Gottes Gnaden deutet auf die Erhabenheit und Heiligkeit der Majestäts = Würde. [3]

1. Schmalz

1. Schmalz Europ. V. R. Seite 76.

2. Friedr. Karl von Moser, der Titel: Majestät, aus der Geschichte, dem Ceremonial- und dem Völker-Recht erläutert (in s. kleinen Schriften, Bd. VI. S. 120 — 168.).

3. Barth. Tilesius diss. de sensu Tituli: nos Dei gratia. Regiom. 1723. 4. — Bemerkungen über den Gebrauch der Titel: Königliche Hoheit, (Altesse, Altesse Sérénissime, Celsitude u. s. w.) Durchlaucht, (Fürstliche und Hochfürstliche) Gnaden ꝛc.; (vergl. auch §. 76. dieses systematischen Grundrisses ꝛc.) Titel: Allerhöchst, — Höchstdieselben, Herr ꝛc. — Frid. Carol. Moser de Titulo Domini, commentarius moribus aevi et seculi adcommodatus. Lipsiae, 1751.

§. 64.

Höchste (oder königliche) Ehrenbezeigungen.

Den Kaisern und Königen stehen die höchsten Ehrenbezeigungen zu, gewöhnlich auch königliche Ehren genannt. Sie bestehen in allen der Würde und Erhabenheit dieser Souveraine angemessenen Achtungs-, Ehre- und Rang-Zeichen, sowie in erhöheteren Staats- und Hof-Ceremonial-Formen vor den übrigen Staaten oder ihren Repräsentanten. Vorzüglich ist es das Recht, an andere Staaten Gesandte des ersten Ranges zu schicken, welches ihnen Kraft dieser höchsten Ehrenbezeigungen, zuständig ist. [1]

1. Siehe v. Martens Einleit. in das posit. Europ. V. R. S. 153. §. 126. und Schmalz Europ. V. R. S. 179.

§. 65.

Erhabenheit der Würde und des Ranges des Römischen Kaisers.

Alle christlichen Europäischen Mächte haben dem Römischen Kaiser der Deutschen, wegen seiner

angestammten erhabenen Würde die erste Stelle [1] eingeräumt. Der Besitz dieser Kaiser-Würde war dem Hause Österreich zu Theil geworden.

1. Friedr. L. Hummler Abhandl. von dem allerhöchsten Range, Titel und Wappen des Römischen Kaisers. Frankf. 1770. 8.

2. Jacobi Aug. Frankenstein diss. de praerogativis et praeeminentiis augustae domus Austriacae Lips. 1727. 4.

§. 66.

Würde und Rang des Türkischen Kaisers.

Der Türkische Kaiser nahm aber eine völlige Gleichheit in Würde und Rang mit dem Römisch-Deutschen Kaiser in Anspruch. Obgleich auch deshalb besondere Verträge abgeschlossen wurden, [1] so haben doch die wenigsten Europ. Mächte dem Türkischen Kaiser Gleichheit der Würde und des Ranges eingeräumt. Ausnahmsweise und aus bewegenden Rücksichten wurde jedoch auch bei einzelnen Höfen hierin ein besonderes Herkommen beobachtet.

1. Belgrader Friede v. J. 1739. Art. 20, 21. — Mosers Staats-Recht Th. III. S. 106.

§. 67.

Titel-, Würde- und Rang-Streite der anderen Souveraine.

Verschiedene Streitigkeiten erhoben sich unter den übrigen gekrönten Souverainen der gröseren und kleineren Staaten Europa's, auch über die Annahme und Führung ihres besonderen Titels zur Bezeichnung ihres Ranges, ihrer Würde und Unabhängigkeit. [1]

1. Schmalz Europ. V. R. Seite 180.

§. 68.

Rußlands Anſprüche hinſichtlich ſeines Rangs und Titels.

Rußland verlangte, zu Folge ſeiner Erklärung, mit der Annahme und Führung des Kaiſer-Titels keine höhere Würde und keine neuen Vorrechte, ſtellte aber den Antrag, daß ihm namentlich der Rang vor Frankreich eingeräumt würde. [1]

1. Dieſes zeigt der Friede von 1774, wo es ſich Art. 13 von den Türken die Rang-Stelle unmittelbar nach dem Römiſchen Kaiſer verſprechen ließ, welche aber von den Türken ſchon im Vertrage von 1604 Art. 20, 27, und im Vertrag v. J. 1673 Art. 10, und 1740 Art. 1. an Frankreich zugeſagt worden war. — Allein in Verträgen ſchien Rußland mit dem Römiſchen Kaiſer die Alternation zu begehren. S. The secret history of the armed neutrality, pag. 46. not. †. — Über Rußlands Präzedenz-Streitigkeiten mit Frankreich insbeſondere. S. Moſer ausw. Staats-Recht. Seite 17. u. Moſer Verſuche ꝛc. Th. 1. S. 57.

§. 69.

Anerkennung von Rußlands Kaiſer- und Preußens Königs-Titel.

Rußlands [1] Kaiſer- und Preußens [2] Königs-Titel wurden durch Verhandlungen mit den einzelnen Mächten oder freiwillig von dieſen anerkannt, indem von Letzteren bei verſchiedenen Gelegenheiten, aus eigenem Antriebe, das Prädikat dieſes Titels und der Würde gegeben wurde.

1. Über den ruſſiſchen Kaiſer-Titel ſ. Ev. Otto de titul. Imp. Russ. Ultraj. 1722. Halae 1724. 4. — Den Kaiſer-Titel nahm der Czaar Peter I. im J. 1721 an; er ward von Preußen im J. 1723 und den vereinigten Niederlanden und Schweden, von Dänemark 1732, von

Großbrittanien förmlich im J. 1742 anerkannt. Die Pforte erkannte ihn im Jahr 1739, Ungarn 1742, der Römiſche Kaiſer erkannte ihn 1744 und das geſammte Deutſche Reich 1747 an; Frankreich aber 1745, Spanien 1759 und Polen 1764.

2. Der Königs-Titel, den Preußen 1701 annahm, wurde von dem Deutſchen Kaiſer in dem Tractat vom Jahr 1700 vorläufig und nochmals wiederholt anerkannt. Unter allen Mächten, die ihn ſpäter anerkannten, verweigerten am längſten die Päbſte ſeine Anerkennung, ihrer früher eingelegten Prötestation eingedenk. Pius VI. erkannte ihn erſt 1786 und förmlich 1787 an. Siehe v. Herzberg hiſtoriſche Nachrichten von dem ehemals beſtrittenen, nunmehr aber anerkannten Preußiſchen Königs-Titel. Berlin. Monats-Schrift von 1786. Auguſt-Monat. Nro. 1. u. 2.

§. 70.

Würde und Rang des einſtigen Römiſchen Königs.

Bei den dermaligen Zeit-Verhältniſſen, wo das einſtige Deutſche Reich nur noch geſchichtliche Wichtigkeit hat, muß es genügen, der Würde des Römiſchen Königs [1] zu gedenken, der den beſtimmten Rang nach dem Römiſchen Kaiſer vor den übrigen Mächten forderte.

1. Siehe Retzelblabt Beweiß, daß dem Römiſchen König der Rang vor allen auswärtigen regierenden Oberhäuptern zuſtehe; in deſſen Erörterungen von 1793. Seite 87. — Der Römiſche König, von Chriſtian Freiherr von Lilgenau. Augsb. 1786. 8.

§. 71.

Würde und Rang der anderen gekrönten Häupter.

Frankreich [1] und Spanien [2] verlangten aus mehreren Gründen den beſtimmten Vorrang vor den übrigen Mächten. Doch waren beide nicht nur allein wegen der Prazedenz unter ſich, ſondern insbeſondere mit Groß-

brittanien, Dänemark[3] und Schweden im Streite, welche eine völlige Gleichheit mit ihnen begehrten.

1. Über den Rangstreit zwischen den Königen von Frankreich und Spanien (in den Europäischen Annalen von 1812. Heft VI. No. 5.)
2. Camillus Borellus de Regis Catholici praestantia, regalibus, juribus et privilegiis. Mediol. 1611. Fol.
3. Guilh. Schinmeister discours sur la prééminence du Roi de Danemarc au dessus des autres Rois de l'Europe. 1731.

§. 72.

Würde und Rang der nicht gekrönten Häupter.

Den gekrönten souverainen Häuptern folgten nach dem aus ihrer Würde herkömmlichen Range die nicht gekrönten Fürsten. Ihre Titel schreiben sich von den alten Reichs-Würden her.[1] Der Besitz derselben war erblich und gewährte ihnen im Römisch-Deutschen Reiche die Landeshoheit, obgleich mit steter Unterordnung unter des Reiches Oberhaupt — den Deutschen Kaiser. Nachdem das Deutsche Reich sich aufgelößt hatte, und sich aus seinen abgerissenen Theilen andere politische Verknüpfungen bildeten, durch den Drang mächtiggebietender Zeit-Verhältnisse und Privat-Interessen veranlaßt, da schwanden auch größtentheils die gealterten Titel und Würden. Die früher im Deutschen Reiche aufgeblüheten besonderen Landeshoheiten erhielten, mit zeitgemäßen Titeln und Benennungen ihrer Würde, den Karakter einer gleichen souverainen Kraft neben den übrigen größeren Mächten im politischen System Europens. Nur einzelne Titel, welche auch gegenwärtig noch im Gebrauche bleiben, rufen von Zeit zu Zeit das Andenken an ihre ehrwürdige Entstehung zurück, an die Zeit der Wirksamkeit ihrer thätigen Vergliederung im Deutschen Reiche.

1. Schmalz Europ. V. R. Seite 181.

§. 73.

Einſtige Würde und Ehre der Churfürſten.

Den einſtigen Churfürſten des Deutſchen Reichs war königliche Ehre und Würde[1] und die damit verknüpfte Präzedenz[2] zu Theil. Dieſe königlichen Ehren waren ihnen von dem kaiſerlichen Hofe ſelbſt zugeſtanden.[3]

1. Aug. Friedr. Schott s. resp. Aug. Polycarp. Leyser diss. de Honoribus regiis Electorum. Lips. 1777. 4.

2. Einſtige Streitigkeiten der regierenden Könige, der Titular-Könige (wie z. B. eines Stanislaus Leczinsky ſeit 1735) und verſchiedener Republiken um die Präzedenz mit den Churfürſten. (Günther Völker-Recht. Th. I. S. 256; Moſer auswärtiges Staats-Recht. S. 236.

3. Wahlkapitul. Art. 5. ſeit Kaiſer Leopold I.

§. 74.

Ablegung des Churfürſten-Titels in neueſter Zeit.

Die ehemaligen Churfürſten[1] von Baiern, Sachſen, Hanover und Würtemberg erhielten nach der Auflöſung des Deutſchen Reiches die königliche Würde, deren Titel mit den ihm anklebenden Rang- und Achtungs-Verhältniſſen. Den alten Churfürſten-Titel behielten Heſſen-Kaſſel (Churheſſen) und Brandenburg diesſeits der Oder bei. Böhmen hatte dieſen Titel ſchon in früherer Zeit geführt, ſowie Brandenburg durch ſeine Vereinigung mit Preußen.

1. Schmalz Europ. V. R. S. 182.

§. 75.

Annahme des Großherzogs-Titels.

Der Titel Großherzog, im 16ten Jahrhunderte für Florenz erfunden, wurde von Baden und Darmstadt, schon einverleibt dem Rheinischen Bunde, geführt. Erst später ward auch dieser Titel von Sachsen-Weimar und den beiden Meklenburg (Großherzog von Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz) angenommen.

§. 76.

Annahme des Titels: Königliche Hoheit.

Der Titel: Königliche Hoheit[1], welcher auch dermalen von den Churfürsten und Großherzogen geführt, und denselben von anderen Staaten zur vollkommenen Bezeichnung ihrer souvetainen Würde[2] gegeben wird, scheint anzuzeigen, daß die einstige königliche Würde und deren Rechte, welche die Churfürsten im Deutschen Reichs-Verbande genossen, auf sie übergegangen sind.

1. Schmalz Seite 182.
2. Einführung dieses Titels von Seite der Prinzen und Prinzessinnen der kaiserl. u. königl. Häuser — Ausserordentliche Verleihung desselben auf ihre Nebenlinien. Titel: Hoheit, Churprinz u. s. w.

§. 77.

Ehemalige Streitigkeiten über Würde und Rang zwischen den Italienischen und den kleineren Deutschen Fürsten.

Der dermalige geographisch-statistische Standpunkt der Europäischen Staaten, sowie ihre rechtlich-politische Verknüpfung, haben die einst für wichtig gehaltenen Strei-

tigkeiten der Italieniſchen Fürſtenthümer und Republiken, welche dieſelben theils unter ſich [1], theils mit den kleineren Deutſchen Staaten, oder auch Letztere wieder unter ſich, über ihre Würde, Titel, Rang und Ehrenbezeigungen geführt haben, gänzlich vernichtet.

1. z. B. Savoyen begehrte den Rang über alle andere Italieniſche Fürſten, ſelbſt über Mantua, Modena und Parma. Florenz und Venedig ſtritten ſich gleichfalls um die Präzedenz.

§. 78.

Vorrang der königlichen Souveraine vor den Republiken.

Zu Folge des bisher geltenden völkerrechtlichen Grundſatzes unter den Mächten Europens brachte die anerkannte königliche Würde [1] auch den Vorrang der königlichen Souveraine vor den Republiken mit ſich.

1. So geſtanden einſt die vereinten Niederlande Preußen kurz nach angenommener Königs-Würde den Vorrang zu. Ohne Erfolg wurde derſelbe anfänglich von der Republik Venedig beſtritten.

§. 79.

Würde und Rang der Schweitzer Eidgenoſſenſchaft.

Die Helvetiſche Republik (oder Schweitzer Eidgenoſſenſchaft) d. i. die Geſammtheit der Schweitzer Kantone, genießt nun, wie die vormaligen Republiken [1] Venedig, die vereinten Niederlande ꝛc. königliche Ehren.

1. (Vormalig) gröſſere und kleinere (vormalige) Republiken. (Vergl. §. 55. Anmerk. 2.)

§. 80.

Titel und Würde der ehemaligen Deutschen Reichs-Städte — freien Städte.

Die vormaligen freien Deutschen Städte traten nach der Auflösung des Deutschen Reichs aus dem Verhältnisse reichsstädtischer, der höchsten Regierung und richterlichen Obergewalt des Reichs unterworfenen Magistrate gleichsam in die Reihe von Senaten souverainer Republiken. Glieder des Deutschen Bundes sind die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen, Hamburg.

1. Fränk. Merkur 1817. No. 272. Aus Niedersachsen vom 16. Sept. — Geschichtliche Entwickelung dieser Verhältnisse — Hanse-Städte — sonstig kaiserlich privilegirte Städte — Mediatisirung derselben nach Auflösung des Deutschen Reichs. — Reichs-Grafen, Reichs-Freiherren, Ritter ꝛc. —

§. 81.

Einstige Verleihung der höchsten Würden durch den Röm. Deutschen Kaiser und Pabst.

Der Deutsche Kaiser übte einst die Befugniß aus, den Fürsten des Reichs höhere Reichs-Würden zu ertheilen und die Anerkennung derselben von den anderen Souverainen sollte keiner Bedenklichkeit unterliegen. Ja es wurde sogar vom Pabste [1] und dem Kaiser [2] die königliche Würde verliehen. Auch hierin forderten sie allgemeine Anerkennung durch die anderen Souveraine, und deuteten es als Verletzung ihrer Majestät, wenn ein Staat solche ohne ihre Bewilligung angenommen. Die spätern Zeiten haben jedoch die Forderung und Anerkennung dieses angemaßten Rechts auf.

1. Pabst Sylvester II. ernannte z. B. im J. 1000 dem Kaiser zum Trotz einen König von Ungarn. Pabst

Eugen erhob Alfonsus I. zum König von Portugal. So gab, um den Besitz dieses angeblichen Rechts zu bewahren, der Pabst der Königin Maria von England die unerbetene Erlaubniß, den Titel: Königin von Irland zu führen, nachdem schon Heinrich VIII., ohne den Pabst zu fragen, sich zum König von Irland hatte proklamiren lassen. De Real science du Gouvernement. T. V. pag. 837 u. ff. — Vorzüglich maßten auch die Päbste sich der Entscheidung solcher Streitigkeiten an, welche rücksichtlich der Thronfolge in Monarchien, nach Aussterben der zur Erbfolge berechtigten Familien-Glieder, zwischen auswärtigen Prätendenten geführt worden sind.

2. Kaiser Heinrich II. erhob im J. 906 das Herzogthum Ungarn zum Königreiche; Kaiser Heinrich IV. im Jahr 1086 den Herzog Wratislaw zum König von Böhmen, und Otto IV. ernannte sogar einen König von Armenien.

3. Friedrich I. erhob sich selbst zum ersten König von Preußen; hatte aber schon vorläufig mit Kaiser Leopold deshalb einen Krontraktat im J. 1700 errichtet. In demselben enthält die nicht unentgeltlich erlangte kaiserliche Genehmigung in künstlich gewandten Ausdrücken noch Anspielungen auf das alte angemaßte Recht. Rousset supplements, T. II. P. I. pag. 465. — Weder Gesetz noch passender Besitzstand entschieden für diese rechtliche Befugniß des Kaisers zur Verleihung einer solchen Würde. Unkräftig mußte die Deduktion der Analogie verbleiben. Moser von den kaiserl. Regierungs-Rechten. S. 421. — Der Pabst protestirte vergeblich wider die Anerkennung Friedrichs des I. als Königs von Preußen, provozirte umsonst auf sein (angeblich) früheres Recht, Kronen zu vergeben, ohne Gehör bei den übrigen Mächten zu finden. I. P. Ludewig naeniae pontificis de jure reges appellandi. Halae 1702. 4. — Bemerkungswerth ist noch die Schrift: „Die, in den wider alles Recht von den Päbsten ausgeübten Majestäts-Rechten, besonders aber in der Ertheilung derer Tituln denen gekrönten Häuptern, und neuerdings erst beigelegten apostolischen Namens der Königin von Ungarn, Maria Theresia Majestät verborgenen Absichten, 1759. 4.

§. 82.

Anerkennung der Titel und Würden der Souveraine in neuer Zeit.

Neue, ein gewisses Vorzugs- und Rang-Verhältniß bezeichnende Würden und Titel, welche sich ein Volk oder Souverain beilegt, müssen, wenn sie auch unter den übrigen Europ. Staaten gelten sollen, von Letzteren nothwendig anerkennt werden. Diese Anerkennung geht entweder von besonderen Verträgen mit den anderen Staaten aus; kann in gewissen Fällen auch nur bedingungsweise (durch Erklärungen und Reverse) geschehen, oder begründet sich auch durch Gewohnheiten und Herkommen, indem z. B. ein Staat dem andern in den treffenden Fällen auch ohne alle Gegenerinnerung selbst die Rang-Würde und Titel beilegt.

Zweites Hauptstück.

Von der Unabhängigkeit und Freiheit der Europäischen Völker.

---

§. 83.

Abtheilung dieses Hauptstückes in zwei Abschnitte.

Zur politischen Persönlichkeit eines Volkes gehört auch seine vollkommene Unabhängigkeit und Freiheit, sowohl rücksichtlich seines äußeren Verhältnisses zu den übrigen Staaten, als auch seiner auf die inneren Staats-Verhältnisse abzweckenden Hoheits-Rechte, rücksichtlich der Staats-Verfassung und Staats-Verwaltung.

Daher zerfällt dieses Hauptstück in zwei Abschnitte, wovon

der Erste die Unabhängigkeit und Freiheit der Europäischen Völker in ihren äußeren Staats-Verhältnissen;

der Zweite die Unabhängigkeit und Freiheit der Europäischen Völker hinsichtlich der auf die inneren Staats-Verhältnisse abzweckenden Hoheits-Rechte

abhandelt.

§. 84.

Begriff der Unabhängigkeit und Freiheit eines Volks.

Mit dem Begriff der Unabhängigkeit und Freiheit eines Volkes ist nothwendig gesetzt:

a. daß jeglicher Souverain sein Land nach seinen rechtlich-politischen Einsichten ungestört regieren darf, ohne Einfluß eines fremden Souverains, und ohne Bestimmung durch einen Solchen;

b. daß die gesetzgebende, richtende und vollziehende Gewalt nur in seiner Hand liegt, und durch ihn wirksam wird;

c. daß keine fremde Macht in dem Landes-Bezirke eines Souverains einen Akt der Gewalt und der Hoheit ausüben kann;

d. daß jeglicher Staat nach Gutbefinden mit einem andern Verträge abschließen, erfüllen, oder deren Erfüllung nach gerechten Umständen verweigern;

e. auf die Erfüllung der von fremden Staaten eingegangenen Verbindlichkeiten dringen, und

f. nöthigen Falls das verletzte Rechts-Verhältniß rächen, oder, nach billiger Maßgabe der Verhältnisse, die Differenz- und Kollisions-Punkte ausgleichen können.

§. 85.

Verträglichkeit der völkerrechtlichen Servituten mit der Völker-Freiheit und Unabhängigkeit.

Sowie, ohne Nachtheil für die bürgerliche Persönlichkeit und des zu ihrer Wirksamkeit gehörigen Eigenthums, der Private sich einem andern zu Leistungen verpflichten, und unbeschadet seines Eigenthums Servituten auf dasselbe übernehmen kann; so können auch die sogenannten völkerrechtlichen Servituten [1] mit der Unabhängigkeit und Freiheit eines individuellen Volkes allerdings bestehen.

1. Schmalz Europ. V. R. B. V. Abschnitt 4. Seite 202.
2. Verhältniß der ehehinigen Fürsten des Deutschen Reichs — Neapels Lehens-Verbindung.

Erster Abschnitt.

Von der Unabhängigkeit und Freiheit der Europäischen Völker in ihren äußeren Staats-Verhältnissen.

---

§. 86.

Bedingungen ihrer Wirksamkeit.

Die Haupt-Momente, auf welche sich die Unabhängigkeit und Freiheit der Europäischen Völker hinsichtlich ihrer äußeren Staats-Verhältnisse stützt, bestehen:

A. In der wechselseitigen öffentlichen Anerkennung.

B. In der gegenseitigen Treue und Glauben.

C. In der Freiheit der Völker rücksichtlich ihrer Handlungen.

§. 87.

A. Oeffentliche Anerkennung der Völker.

Dan. Nettelbladt diss de coronatione ejusque effectu inter gentes. Halae. 1747. 4.

Lud. Gott. Magen diss. de eo, quod circa Imperantem agnoscendum est juris gentium etc. Giessae. 1748. 4.

Wenn eine Nation auf die unter den Europäischen Völkern bestehenden völkerrechtlichen Verhältnisse [1] Anspruch machen will, so ist ihre Anerkennung von Seite der übrigen Mächte als einer durch die Räumlichkeit ihres Gebiets und durch ihre politische Selbstständigkeit herrschenden Staats-Individualität nothwendig. Sie tritt in den gesellschaftlichen Verein der übrigen Europ. Staaten, schließt sich als ein neues Glied an die bisherige politische Koexistenz-Ordnung der übrigen Völker an.

1. Daher pflegen Regenten, welche durch Erbrecht oder Wahl den Thron besteigen, alle Staaten davon zu benachrichtigen, mit welchen sie in Verbindung stehen. Ohne diese herkömmliche Notifikation würde dem neuen Regenten von den andern Staaten die Anerkennung versagt seyn. Selbst schon zwischen kriegführenden Mächten haben Notifikationen der Art Statt gefunden. Von den benachrichtigten Staaten wird in Glückwünschen geantwortet.

§. 88.

Wie diese öffentliche Anerkennung geschehe?

Diese Anerkennung kann, wie die Erfahrung zeigt, in besonderen Fällen ausdrücklich oder stillschweigend von den übrigen Mächten geschehen. [1] Gebrauch

der Gewalt und des Zwanges der übrigen Staaten zu dieſer Anerkennung widerſtreitet dem wahren Begriffe des praktiſchen Rechts-Verhältniſſes der Europäiſchen Völker untereinander.

1. Vergl. auch §. 82. dieſes ſyſtemat. Grundriſſes.

§. 89.

Behandlung des neuen Staates nach der öffentlichen Anerkennung.

Jede Volks-Individualität, die ſich nicht auf widerrechtliche Weiſe aufdringt, muß als neuer Staat, als ſelbſtſtändig, unabhängig und frei, von den übrigen koexiſtirenden Staaten öffentlich anerkannt, und als neues Glied der geſammten geſellſchaftlichen Verbindung, gemäß der angenommenen Würde und des Ranges, geachtet und behandelt werden.

§. 90.

Unabhängigkeit des neuen Staates von einem Völker-Oberhaupte.

Die Völker Europens haben eben wegen des unverletzlichen Karakters der Unabhängigkeit und Freiheit über ſich kein gemeinſames Oberhaupt. Gott und die ewig unwandelbare Stimme des Rechts iſt der kräftigſte Schutz. Macht, Gewalt und Waffen, und der Gebrauch einer unedlen Politik ſind die ſtets ungleichen Würfel zwiſchen Recht und Schickſal.

§. 91.

Anerkennung der Souverainetät des Volkes durch die Anerkennung ſeines zeitlichen Beherrſchers.

Die Idee der Unabhängigkeit und Freiheit eines Volkes ruhet auf ſeinen Repräſentanten. Die Gewalt des

zeitlichen Herrschers wird völkerrechtlich als Souverainetät bezeichnet. Es wird das Volk, der Staat als Solcher öffentlich anerkannt, indem die anderen Staaten seinen zeitlichen Repräsentanten als Souverain anerkennen, und ihm die mit der Souverainetät verknüpften Vorzüge und Ehrenbezeigungen zugestehen.

92.

B. Gegenseitige Treue und Glaube.

Reinh. Condit. diss. de fide politica. Rudolst. 1638. 4.

Gottl. Sam. Treuer s. Albr. Christ. Heinson diss. de auctoritate et fide gentium et rerum publicarum. Helmst. 1723. 4.

Wenn Aufrechthaltung der Treue und des Glaubens schon in den Verhältnissen der Privaten von groser Wichtigkeit ist, und wenn beide zunächst die rechtliche Wirksamkeit ihrer Verträge bedingen, so ist gegenseitige Treue und Glaube für die äußere Koexistenz-Ordnung der Völker von um so gröserer Wichtigkeit.

§. 93.

Vortheile der Aufrechthaltung von Treue und Glauben.

Zuversichtliches Vertrauen auf gegenseitige Treue und Glauben rückt die Völker in ihren Rechts-Beziehungen immer näher, bewirkt Billigkeit in ihren Maximen, indem sie die strengen Rechts-Principien zeitgemäß mildert. So gedeihet das Recht unter den Völkern an der Hand der Moral [1] und einer edlen Politik.

1. Günther Heinr. v. Berg Vers. über das Verhältniß der Moral zur Politik. Heilbronn. 1790. 8.

§. 94.

§. 94.

Provokation der Völker auf Treue und Glauben.

In vielen Fällen wurde ſchon auf völkerrechtliche Treue und Glauben provozirt [1], wenn ein dritter Staat Andere zu übervortheilen, ſein Wort zu brechen, durch Verträge oder That zu hintergehen und zu täuſchen verſuchte. Die Erfahrung hat gelehrt, daß auch der argliſtige und widerrechtlich handelnde Staat wenigſtens den Schein des Rechts für ſich zu bewahren, und allenfallſige Vorwürfe, wider Treue und Glauben gefehlt zu haben, durch beſchönigende Gründe aus ſeinem Verhalten und Handlungen zu entkräften ſtrebte.

1. K. W. L. Freih. v. Drais Abhandl. „Hat die Politik gegen Auswärtige ein Gewiſſen?“ (in Poſſelts wiſſenſchaftlichem Magazin v. J. 1786. Heft I.)

§. 95.

Retorſionsweiſe Aufhebung von Treue und Glauben unter den Völkern.

Wenn Treue und Glaube von einem Staate gegen den andern gebrochen wird, dann fällt auch für den letzteren die Verbindlichkeit zur ferneren Aufrechthaltung beider hinweg. Wenn auch nicht Rechtlichkeit und Billigkeit, ſo gebeut doch Politik ein retorſionsweiſes Benehmen in ſolange, bis wieder durch unzweideutige Handlungen des fehligen Staates, oder auf anderweitige Art, die Kolliſion und Differenz zwiſchen beiden Staaten ſich beigelegt hat.

§. 96.

Heilighaltung des Briefgeheimniſſes.

In der Aufrechthaltung der gegenſeitigen Treue und Glaubens liegt auch für jeden Staat die Verbindlichkeit zur

Heilighaltung des Briefgeheimnisses. Kein Staat kann Briefe, welche nicht an ihn [1], oder nach Umständen, an unter seiner Hoheit und Gewalt stehende Individuen, gerichtet sind, erbrechen, unterschlagen, oder die Korrespondenz Auswärtiger zu sonst einem unerlaubten Zwecke benutzen. Nur in ganz besonderen Verhältnissen, wie z. B. im Kriegs-Zustande gegen andere Staaten, staatsverrätherischer Einflüsse von Außen ꝛc. räth die Politik dazu.

1. D. H. Kämmerich Abhandl. „Was bei Eröffnung und Lesung fremder, sonderlich der Minister und Gesandten Briefe Rechtens sey?" Eine Vorrede zu Martini Lutheri Schrift von heimlichen und gestohlenen Briefen. Jena 1731. 8.

§. 97.

C. Freiheit der Völker in ihren Handlungen.

Die Freiheit der Völker in ihren Handlungen begreift zunächst:

a. das Recht, sich auf erlaubte Weise zu vergrößern;

b. das Recht, Verträge einzugehen, oder nicht einzugehen;

c. das Recht jedes Staates, Zurüstungen für seine Sicherheit zu machen.

Jeder Staat ist befugt, alle Mittel zu bethätigen, welche sowohl zur Erreichung der inneren Sicherheit und Wohlfahrt, als auch zur Beförderung seiner äußeren Sicherheit und Wohlfahrt dienlich sind. Deshalb ist er keinem anderen Volke, dessen Rechte hiebei nicht nachtheilig affizirt werden, Rechenschaft zu geben schuldig. Jedoch begründen hie und da die politischen Beziehungen eines Staates zu dem andern besondere Übereinkunft, oder sonstige Verbindlichkeiten, eine Ausnahme.

1. Cf. von Martens Einleit. in das V. R. Seite 137. §. 112. Noch ſind folgende Schriften als hieher gehörig zu bemerken: Jacobi Maestertii diss. de jure liberi et foederati populi. Lugd. Batav. 1639. 4.

Ob einem Landesherrn zuſtehe, auf ſ. Territorium den Nachbarn zum Schaden zu bauen (in Joh. Ulrich von Cramer Wetzlar. Nebenſtunden Thl. XXV.)

C. A. Friedr. Gr. v. Hohenthal das Recht des Stärkeren auf die Freiheit und Unabhängigkeit der Völker; geſchildert in einer Rede. Regensb. 1789. 4.

§. 98.

a. Recht, ſich auf erlaubte Weiſe zu vergröſern.

Die Vermehrung und Vergröſerung der Macht eines Staates beſtehet in der Erweiterung ſeines räumlichen Gebiets, und der Vermehrung der dasſelbe bewohnenden Population. Denn beide im Verein begründen mit ihren einſchlägigen Beziehungen ſeine in- und extenſive Gröſe. Selbſt ſeine pſychiſche und intellektuelle Kraft iſt durch beide gewiſſermaßen bedingt.

§. 99.

Vergröſerung, den Forderungen des Rechts und der Politik angemeſſen.

Jeder Staat iſt befugt, auf eine dem Recht und der Politik angemeſſene Weiſe ſeine Macht zu vergröſern. Dieſe Befugniß wurzelt tief in der inneren Natur der Menſchheit ſelbſt, welche in den verſchiedenen Völker-Individualitäten ihre lebende Kraft, obgleich unter den manichfaltigſten Formen der Zeit und dem Spiele der politiſchen Combinationen, entwickelt. Kein Staat kann, ohne unrecht zu handeln, dem andern in dieſer Vergröſerungs-Befugniß hinderlich ſeyn.

§. 100.

Rechtlich-politiſche Mittel zur Vergröſerung eines Staates.

Als die rechtlich-politiſchen Mittel eines Staates zu ſeiner zeitlichen Vergröſerung mögen vorzüglich genannt werden:

a. friedliche Tauſch- und Ceſſions-Verträge;

b. vortheilhafte Friedens-Schlüſſe;

c. Occupation herrnloſer, ihm nützlicher Lande — Entdeckung neuer Gebiete. —

d. Bündniſſe.

e. Erwerbung neuer Ländertheile durch Erbrecht, eheliche und Familien-Verbindungen, Wahl als Oberherr u. ſ. f.

§. 101.

Widerſetzung dritter Völker gegen die Vergröſerung eines Staates.

Die Völker-Rechts-Lehrer [1] nehmen aber auch Fälle an, in welchen ſich dritte Völker der unverhältnißmäßigen Vergröſerung eines an ſich ſchon mächtigen Staates widerſetzen können. Wenn nemlich a. die Vergröſerung eines Staates mit der Schwächung eines andern, der ihm bisher das Gleichgewicht hielt, verknüpft iſt; b. wenn daraus für die Unabhängigkeit und Freiheit der anderen vorzüglich benachbarten Völker früher oder ſpäter Gefahr droht; c. wenn die dereinſtige Verbindung mehrerer Staaten die gefährlichen Mißbräuche der Mächtigeren nicht zu heben vermöchte.

1. Siehe v. Martens Europäiſches Völker-Recht. S. 141. §. 118.

§. 102.

System des politischen Gleichgewichts.

In diesen Fällen wird nun eine Kollision der Rechte angenommen, bei welcher diese Staaten aus Sorge für ihre Selbsterhaltung befugt sind, einzeln oder mit vereinigten Kräften sich einer solchen Vergrößerung, und zugleich der Schwächung eines anderen Staats, selbst mit Gewalt der Waffen, und ohne Rücksicht auf die Rechtmäßigkeit, der bezweckten Vergrößerung zu widersetzen. Da diese Fälle häufiger vorkommen zwischen Völkern, welche in einer Art geselliger Verbindung leben, so ist dieses sogenannte System der Erhaltung des politischen Gleichgewichts zunächst auf die Europäischen Mächte passend, und kann für Europa und für einzelne Theile desselben, bei allen Mängeln und Mißbräuchen, denen es ausgesetzt ist, weder für eine Chimäre, noch für eine politische Charlatanerie gehalten, noch als unnütz oder widerrechtlich verworfen werden. [1]

1. Siehe v. Martens Europ. V. R. S. 142. §. 118.

§. 103.

Entstehung und Entwickelung dieses Systems.

Hievon handeln insbesondere:

Schmaußens Einleitung in die Staats-Wissenschaft Theil I.

E. C. de Herzberg sur la veritable richesse des états, la balance du commerce, et celle du pouvoir, à Berlin. 1786.

Einleitung zu einer Geschichte des Europ. Gleichgewichts (in Woltmann Geschichte und Politik. Berl. 1801. St. II. Nro. 2.)

Friedr. v. Genz Fragmente aus der neuesten Geschichte des politischen Gleichgewichts. Petersb. 1816. 8.

Gegen das Ende des 15ten Jahrhunderts bildete sich dieses System zuerst in Italien aus, ging im 16ten Jahrhunderte durch Karls V. und Franz I. Kriege, und die dadurch gegründete Rivalität der Häuser von Habsburg und Bourbon, die als die beiden hervorragenden Mächte wetteifernd nach Universal-Monarchie strebten, in das westliche Europa über. Im 17ten Jahrhunderte wurde zunächst Deutschland sein Mittelpunkt. [1] Peters des Grosen Siege veranlaßten, daß auch mit Anfang des 18ten Jahrhunderts der Norden als forthin thätiges Mitglied eintrat. [2]

Obschon später in mehr als in einem Falle einzelne Mächte dieses System unter oft wandelbarer Form [3] aus dem Auge verloren, und durch ihr augenblickliches Interesse verleitet, sich von seinen Grundsätzen entfernten, so beriefen sich doch auch noch in der zweiten Hälfte des 18ten Jahrhunderts mehrere Europäische Mächte auf die Erhaltung des Gleichgewichts, als auf ein ihnen zustehendes Recht. [4] Zu Anfang des 18ten Jahrhunderts arbeiteten am öftesten und ernstlichsten an der Herstellung dieses Gleichgewichts Großbrittanien und späterhin Preußen. [5]

1. Von der Sorge für dieses Gleichgewicht in Deutschland, das erst seit der Regierung Friedrichs II. öffentlich zur Sprache kam, zeugt insonderheitlich der Baierische Erbfolge-Krieg von 1778 und der Deutsche Fürstenbund 1785. — de Martens Recueil etc. T. II. S. 553.; C. W. Dohm über den Deutschen Fürsten-Bund. 1785. 8.

2. Saalfeld Europ. V. R. Seite. 22. §. 2.

3. Früheres Sinnbild einer Wagschaale, die durch das Anhängen dritter Mächte an eine dieser Schaalen, an Frankreich oder Österreich, im Gleichgewicht erhalten wurde. — Vergleich mit einer zusammengesetzten Maschine, die in Gefahr ist, zerrüttet zu werden, wenn die Kraft eines Haupttriebrads sich verstärkt u. s. w. Einen andern Begriff und ein anderes Sinnbild davon gab Herzberg sur la véritable richesse etc. pag. 9.

4. Günther Europäisches Völker-Recht. Th. I. Seite 346. und ff.

5. v. Martens Europ. Völker-Recht. Seite 144. §. 119.

§. 104.

Streit verschiedener Schriftsteller über die Rechtmäßigkeit und Existenz eines solchen Systems.

Die vorzüglichsten Schriftsteller, welche sich für und wider die Nothwendigkeit, die Existenz, den Nutzen und die Rechtmäßigkeit des Systems des politischen Gleichgewichts stritten, sind nachfolgende:

Baron d'Isola Bouclier d'Etat et de justice. 1667. 12.

Lehmann trutina Europae. Jen. 1710. 8.

L. M. Kahle dissert. de trutina Europae, quae vulgo appellatur die Balance, praecipua belli et pacis norma. Goett. 1744. 8. Französ. la balance de l'Europe. Berlin. 1744. 8.

D. S. Strube in s. Neben-Stunden Th. II. S. 8.

J. H. S. v. Justi Chimäre des Gleichgewichts in Europa. Altona. 1758.

C. de Herzberg dissert. sur la véritable richesse des états, la balance du Commerce, et celle du pouvoir. à Berlin. 1786.

Joh. v. Müller Fürstenbund. 1786.

S. v. Schmettow patriotische Gedanken eines Dänen über stehende Heere. 1788. 8.

Nic. Vogt System des Gleichgewichts und der Gerechtigkeit. Frankf. a. M. 1802. II Theile. 8.

Über das Europ. Gleichgewicht und Universal-Monarchie. (Journal für Deutschland, historisch-politischen Inhalts von Fr. Buchholz (1815) Heft VII. S. 458 u. ff.)

§. 105.

Nichtanerkennung dieſes Syſtems von Seite einzelner Mächte.

Einzelne Mächte haben dieſes Syſtem, gemäß ihren desfallſigen Äußerungen verworfen, allein der Grund lag zunächſt darin, daß man die Grundſätze desſelben vorzüglich gegen ſie geltend machen konnte. Oft fochten ſie auch weniger das Syſtem, als die Anwendung desſelben an.

1. v. Martens Europ. V. R. Seite 142. §. 118.

§. 106.

Eintheilung des politiſchen Gleichgewichts in das allgemeine und beſondere.

Einige Schriftſteller [1] des Völker-Rechts trugen auch die Anwendbarkeit des urſprünglich der Geſammtheit der Europ. Staaten angepaßten Syſtems des polit. Gleichgewichts auf die geographiſchen Haupttheile Europens über, und ſtellten den Grundſatz auf, daß insbeſondere den öſtlichen, weſtlichen, ſüdlichen oder nördlichen Mächten das Beſtreben obliege, auch unter ſich das politiſche Gleichgewicht zu erhalten. [2] Selbſt von einem beſonderen Gleichgewichte der Italieniſchen Staaten [3], der Staaten Deutſchlands [4], war einſt die Rede. Sogar von einem Gleichgewichte der Beſitzungen einiger Europäiſchen Mächte in Amerika. [5]

1. v. Martens Europ. V. R. S. 144. §. 120.

2. Schmauß Einleit. in die Staats-Wiſſenſchaften Th. II.

3. Günther Europ. V. R. Th. I. S. 375.

4. C. L. Pfeifer, das Deutſche Gleichgewicht. Mannheim. 1788.

5. Moſer Nordamerika nach dem Friedensſchluſſe v. 1783. Th. III. S. 314.

§. 107.

System des Gleichgewichts zur See.

Es wurde zwar in neueren Zeiten auch hie und da die Erhaltung eines Gleichgewichts zur See in Anregung gebracht;[1] allein es scheint mehr Egoismus so mancher Nation und gereizte Handels-Eifersucht, als die wahre Fürsorge und reiner Eifer für Erhaltung der Sicherheit und Freiheit der Völker, der Bewirklichung des Handels-Gleichgewichts zur See das Wort zu sprechen.[2] Es können zwar einige See-Mächte sich verbünden, um der allgemeinen Sicherheit willen den stolzen Anmaßungen und Mißbräuchen einer außerordentlich anwachsenden See-Macht zu begegnen[3]; allein das Völker-Recht kennt keinen Rechtfertigungs-Grund, Mächte, welche eine hervorragende See-Macht haben, zu bekriegen, damit sie ihren ausgebreiteten Handel beschränken, und zur Herstellung des angeblich erforderlichen Gleichgewichts ihre Flotten u. s. f. vermindern.[4]

1. Erklärung des Französ. Gesandten zu Petersburg im Jahr 1758. — Sachbezügliche Vorfälle unter Napoleons Herrschaft in Frankreich.
2. v. Justi Chimäre des Gleichgewichtes der Handlung und der Schifffahrt. Altona. 1759. 4.
3. Z. B. das System der bewaffneten Neutralität, und Convention zwischen Dänemark und Schweden vom 27. März 1794 ꝛc.
4. v. Martens Europ. Völker-Recht. Seite 145 u. 146. §. 120 — 121.

§. 108.

Beurtheilung der Fälle des verletzten polit. Gleichgewichts durch die Politik.

Allgemeingültige Grundsätze, welche unwandelbar und in jedem Zeitpunkte als Maßstab zur Beurtheilung des verletzten oder wenigstens sehr gefährdeten politischen Gleichge-

wichts unter den Europ. Staaten dienen könnten, lassen sich, zu Folge der Behauptung einiger Völker-Rechts-Lehrer [1], nicht aufstellen. Es bleibt daher der Politik der einzelnen Kabinetter zu beurtheilen überlassen, wenn das Gleichgewicht gefährdet sey, und was von den Mächten für angemessene Mittel zur Erhaltung desselben in Anwendung gebracht werden müssen. [2]

v. Martens Europ. V. R. S. 145. §. 121.

[1] Wer sieht nicht hieraus, auf welchen unbestimmten, schwankenden und willkührlichen Grundsätzen das angebliche System des politischen Gleichgewichts beruht, und wie selten nicht sowohl Grundsätze der Rechtlichkeit, als vielmehr eine egoistische Politik, und überhaupt Privat-Interesse der individuellen Souverains in praxi ihre Wirksamkeit äußern können?

§. 109.

Système copartageant.

Auch von einem andern System, dem sogenannten: Système copartageant, ist mitunter sowohl von den Völker-Rechts-Schriftstellern als in praxi die Rede gewesen. Gemäß den Grundsätzen desselben soll jeder individuelle Staat zu seiner möglichsten Vergrößerung befugt seyn, wenn sich die übrigen dabei interessirten Staaten gleichfalls und verhältnißmäßig mit vergrößern können. Denn auf diesen Fall, sagt man, ist ja eine gleichmäßige Vergrößerung der Macht der einzelnen vorhanden, wodurch das bisherige Gleichgewicht auf keinen Falle gestört werden kann. Allein wenn man bedenkt, daß solche Vergrößerungen nur meistens auf Kosten eines dritten und vielleicht schuldlosen Staates vorgenommen werden dürften (denn welcher Staat wird sich freiwillig als Opfer bieten, und wo sollten sonst die Objekte zur Theilung und Vergrößerung herkommen?), so scheint diesem System die Stütze der

Rechtlichkeit zu fehlen, und es ward nicht ohne Grund seine rechtmäßige Anwendung in praxi bezweifelt. [1]

1. v. Martens Europ. V. R. Seite 146. §. 121.

§. 110.

Gravitations- oder Föderatif-System.

Währenddem, nach dem gewöhnlichen Begriffe, das System des polit. Gleichgewichts in dem Bestreben der Staaten besteht, durch Verhütung der Uebermacht und des unmäßigen Einflusses eines einzelnen Staates, die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit aller zu sichern, und soviel als möglich einen rechtlichen Zustand in Europa herzustellen [1], — besteht das Karakteristische des Gravitations- oder Föderatif-Systems darin, daß hier ein Haupt- oder Zentral-Staat an der Spitze anderer, unter verschiedenen Namen abhängiger Staaten steht, deren äußere politische Thätigkeit wenigstens nur allein durch den Zentral-Staat bestimmt wird. [2] Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß die Erwirklichung dieses Systems auch nur von vorübergehenden Vortheilen seyn kann. Alle Verbindungen der Art unter den concreten Völkern bleiben ja doch nur Versuche zur Begründung eines Friedens-Zustandes, inwieferne derselbe auf dieser Erde dauernd genannt werden kann. Das Verhältniß der abhängigen Staaten zu dem Zentral-Staate kann selbst zu nachtheiligen Folgen für die Sicherheit und Unabhängigkeit anderer Völker führen. Hat die Erfahrung aller Zeiten nicht auffallend genug gezeigt, daß auch die vielleicht anfänglich friedfertigen Gesinnungen des hervorragenden Zentral-Staates später in ein Eroberungs- und Unterjochungs-System übergehen und den Wunsch der Welt-Bekriegung und Welt-Beherrschung rege machen können? Ohne Zweifel war die Wissenschaft [3] bei der Entwickelung dieses Systems edler

und gerechter gesinnt, als es seine Erwirklichung im Leben und in den Beziehungen der Völker selbst seyn dürfte.

1. Saalfeld Europ. V. R. Seite 23. §. 3.

2. Saalfeld a. a. O. Seite 23. §. 4.

3. Ausführliche Erörterungen über dieses System finden sich in nachfolgenden Schriften:

Das Föderativ-System (in Nic. Vogt Europäischen Staats-Relationen. Band VI. (1806) Heft II. Nro. 2.

Rauwerk das Gleichgewichts- und Gravitations-System in der Politik Cf. v. Archenholz Minerva. 1807. März. S. 377. u. ff.

De l'Equilibre politique en Europe, par Mr. de Bonald. Paris. 1807. 8.

Le Système fédératif des anciens mis en parallèle avec celui des modernes, par Auguste Erneste Zinserling. Heidelb., Straſsb. et Paris. 1809. 8.

§. III.

Ansichten eines Schriftstellers neuester Zeit über das Gleichgewicht der Staaten in Europa.

Von einem anderen Gesichts-Punkte als von Martens hat Schmalz [1] das Gleichgewicht der Staaten in Europa aufgefaßt und die Bedeutung, Wirksamkeit und Nutzen dieses Systems in nachfolgenden Grundsätzen entwickelt:

1. Es ist Regel der Politik, in gleichen Fällen lieber das Bündniß des Mindermächtigen, als des Mächtigen zu suchen. Die Macht, welche ein kleiner Staat dem Mächtigen hinzufügt, wird gewöhnlich zu dessen Egoismus mißbraucht. Der Mindermächtige begeht selten an dem hülfebietenden Mindermächtigen einen Verrath, indem er dadurch seine Stütze verlöre. Diese Regel wurde auch bei den Politikern, Staatsmännern und Diplomatikern neuerer

Zeit der Mittelpunkt aller Politik — zur Erhaltung des Gleichgewichts der Macht.

2. Der Zweck des Systems des Gleichgewichts der Staaten in Europa besteht in Vereinigung der bedrohten Mindermächtigen gegen die drohende oder gefährliche Obergewalt, mit Zurücksetzung jedes kleinen Interesse, um Freiheit und Unabhängigkeit zu erhalten, d. h. Verhinderung irgend einer Obermacht, welche andere Souveraine zwingen könnte, wider ihren Willen, wider den entschiedenen Vortheil ihrer Völker zu handeln.

3. Deshalb ist gerade keine todte Ruhe in Europa; Kleinere Staaten können sich doch zu Mittel-Mächten und diese zu grosen, auf gerechten Wegen — selbst auch durch Krieg und Eroberungen erheben.

4 Die Obermacht in Süden muß natürlich bald auf den Norden, die im Norden bald auf den Süden zurückwirken. — Ueberall muß also dem Anfange zur Obermacht (die nur Ungerechtigkeit gegen die Nachbarn erzeugt) widerstanden werden. Widerstehen nicht alle vereint, so wird mit jeder folgenden der Kampf desto schwerer.

5. Erhaltung des Gleichgewichts zur See ist eine Chimäre. Zwar ist jede Obermacht gefährlich, aber am wenigsten die zur See, weil sie auf dem Lande weniger erzwingen kann. Die Völker tauschen durch den Handel nur ihren Überfluß aus. Das Übergewicht des Handels eines Volkes, selbst des unermeßlichsten Handels, ist ein Irrthum — leere Furcht.

6. Gleichgewicht der Macht wird vornehmlich durch Gerechtigkeit erhalten, welche den früheren, positiven, Besitzstand überall geschützt wissen will, bis seine Veränderung rechtlich nothwendig wird.

7. Die Politik aller Höfe sollte schlechthin darauf dringen, daß der Besitzstand überall aufrecht erhalten werde.

8. Alle Rechtsdarlegungen gehen auf einen positiven früheren Besitzstand zurück und versuchen zu zeigen, daß dieser von dem Gegner ihrer Klienten widerrechtlich verrückt sey.

9. Nach grosen allgemeinen Umwälzungen wird eine solche Bestimmung förmlichen Rechts durchaus nothwendig. — Das revolutionär Verwirrte muß auch wieder revolutionär durchgreifend geordnet werden.

10. Jeder Friede wird durch die Bestimmung des Besitzstandes zugleich eine Bestimmung des Rechts — dessen Erhaltung heilig seyn muß — eines rechtmäßigen Erwerbes und Besitzes.

1. In seiner oft allegirten Schrift „Europ. Völker-Recht" Seite 206 u. ff.

2. Universal-Monarchie. — Verhältniß der Römer zu ihren bundesgenossenen Königreichen. — System Napoleons — Sein Einfluß auf die ihm unterworfenen nicht Französischen Ländereien. — Widersprechende Ansichten über die Weltherrschaft und Universal-Monarchie in den beiden nachfolgenden Schriften: „Beweis, daß die Universal-Monarchie für die Wohlfahrt von Europa und überhaupt des menschlichen Geschlechts die gröste Glückseligkeit wirken würde. Frankf. und Leipz. 1747. 8. — Die Weltherrschaft, das Grab der Menschheit. Deutschl. 1814. 8.

§. 112.

b. Recht der Völker, Verträge einzugehen oder nicht einzugehen.

Aus der Unabhängigkeit und Freiheit eines Volkes fließt, daß es zur Erhaltung seiner rechtlichen Selbstständigkeit und für sein Interesse alle zweckdienlichen Mittel anwenden darf. Unter diesen ist mitbegriffen die Befugniß zur Eingehung von Verträgen mit anderen Staaten oder

zur Ablehnung in gewissen wider eine edle Politik und die Rechtlichkeit strebenden Fällen. Eine dritte Macht (besonders wenn sie gar nicht dabei interessirt ist) kann sich niemals darein mischen. [1]

1. v. Martens Europ. V. R. Seite 139. §. 115.

§. 113.

Abhängigkeit der Völker-Verträge von politischen und Zeit-Beziehungen.

Die Verträge, welche Völker unter sich eingehen, müssen heilig beobachtet werden. Denn durch deren nicht pünktliche Erfüllung ist ja nur allzuoft das Gesammtwohl eines Staates gefährdet, wird seiner Unabhängigkeit und Freiheit zu nahe getreten. Wie die Erfahrung hinlänglich lehrt, bleiben die Verträge unter den Völkern auch von Zeit- und politischen Beziehungen abhängig, um so mehr, als auch hie und da bei ihrem Abschlusse die Menschlichkeit mit in's Spiel tritt. Zum rechtlich-wirksamen Gesichts-Punkte gesellt sich mithin auch der des politischen. Nur in der Vereinigung [1] beider muß die zeitgemäße Gültigkeit der Völker-Verträge beachtet und beurtheilt werden.

1. Schmalz Europ. V. R. Seite 205.

§. 114.

Rechtliche Hindernisse der Staaten bei Eingehung oder Nichteingehung gewisser Verträge.

Ausnahmsweise [1] sind jedoch hie und da Staaten, unbeschadet des Karakters ihrer völkerrechtlichen Unabhängigkeit und Freiheit, mit andern Mächten Verträge einzugehen oder nicht einzugehen gehindert, denn

a. es können frühere Verbindlichkeiten desfalls gegen eine dritte Macht obwalten;

b. es ist ein Staat, durch die vertragsmäßigen Obliegenheiten, in der Freiheit gewisse, namentliche Verträge einseitig abzuschließen, beschränkt.

c. Ein Staat, (besonders ein mindermächtiger) bedient sich aus Privat-Interesse, in Erwägung seiner individuellen Beziehungen zu den Nachbar-Staaten, oder aus anderweitigen Rücksichten, seiner natürlichen Freiheit, Verträge zu schließen, nicht in ihrer rechtlichen Ausdehnung.

d. Es gibt Beispiele, daß Mächte einen anderen Staat wider seinen Willen genöthigt haben, einem von ihnen besonders abgeschlossenen Vertrage beizutreten, ja selbst zum Voraus ihn unter der Zahl der Contrahenten mit aufgeführt haben. [2]

1. v. Martens Europ. V. R. S. 140. §. 116.

2. v. Steck von der Einschließung einer dritten Macht in einen Tractat, und von dem Beitritte eines dritten Staates zu einem geschlossenen Bündnisse (in dessen Ausführungen politischer und rechtlicher Materien) von 1776. Nro. 8. Seite 48 u. ff.

§. 115.

c. Recht des Staates zu Zurüstungen für seine Sicherheit.

Da ewiger Friede eine wohlgemeinte Idee, aber wegen ihrer Nicht-Erwirklichung eine Chimäre ist; Weltfrieden — Völker-Tribunal — Völker-Republiken — nur politische Träumereien bleiben; die politischen Reibungen der Nationen und Völker selbst aber für die Darstellung der Natur des Menschengeschlechts so nothwendig sind, wie außerordentliche Natur-Ereignisse, das ununterbrochene

Gestalten

Gestalten und Formen für die Darstellung des Geistes in der physischen Natur, so ist erforderlich, daß

a. jeder Staat, zur Conzentrirung seiner individuellen National-Kraft, zur Erhaltung seiner Unabhängigkeit und Freiheit, zum Schutz seiner bedrohten oder sogar angetasteten Rechte, zeitgemäße Streit-Kräfte zur Bereitschaft und Disposition habe, oder

b. nach Maßgabe der Verhältnisse sich mit anderen Staaten gegen die gefährliche Obermacht, sowohl durch seine Politik als seine Kampfmittel [1], verbinde.

1. Bemerkungen über die militärischen Anordnungen des deutschen Bundes und sein Verhältniß zu den übrigen Staaten Europa's in dieser Hinsicht.

§. 116.

Beschränktheit dieser Befugniß auf dem Grund besonderer Verträge.

Jede Macht hat die Befugniß, alle Arten der zu ihrer Sicherheit erforderlichen Kriegs-Zurüstungen vorzubereiten, wenn nicht mit anderen Staaten deßfalls geschlossene besondere Verträge [1] etwas anders bestimmen. Jedem Staate steht, ohne in dieser Hinsicht gebunden zu seyn, die Befugniß zu: seine militärischen Streit-Kräfte zu üben, zu vervollständigen und zu ergänzen, Festungswerke zu erbauen, oder ausbessern zu lassen, alle Arten Geschütz und Bewehrung beizuschaffen u. s. w.

1. Betrachtungen über die Stellung der französischen Militärmacht in der neuesten Zeit zu den deßhalb gemachten besonderen Bedingungen der hohen verbündeten Mächte.

§. 117.

Anfrage eines dritten Staats bei der sich Kriegs-zurüstenden Macht, und weitere Maßregeln.

Aber andere (selbst weniger mächtige) Staaten können bei begründeter Besorgniß eines Angriffes, und zur Bewerkstelligung ihrer nicht zu spät kommenden Sicherung, selbst auch schon von erforderlicher Staats-Klugheit geleitet, zu allen der Zeit und den anderweitigen Beziehungen angemessenen Gegenrüstungen [1] schreiten. Selbst die Anfrage bei der sich außerordentlicher Weise zurüstenden Macht ist um die nöthige Antwort [2] zulässig: „was die Veranlassung und der Zweck der Zurüstung und gegen wen das Streben beim Ausbruche gerichtet sey?“ Die erfolgende Antwort [3] gibt entweder beruhigende Zufriedenstellung oder führt zu den geeigneten weiteren Maßregeln: zur Vermittelung einer friedfertigen Gesinnung, zu gütlichem Vergleiche, durch Beiwirkung anderer Mächte — oder endlich im schlimmsten Falle, zum feindlichen Ankampfe und Krieg.

1. Schmalz Europ. V. R. Seite 205.

2. Schmalz a. a. O. Seite 206. und von Martens Europ. V. R. Seite 138.

3. Gewöhnlich wird a. die Antwort befriedigend ertheilt, wenn dieses anders, nach den Umständen, möglich ist. (Moser von dem Recht eines Souverains den andern zur Rede zu stellen, in dessen kleinen Schriften Th. VI. S. 287.) — b. Oft werden von freien Stücken solche Erklärungen an Mächte gegeben, welche man beruhigt wünscht. — c. Nur wenn man keine beruhigende Antwort ertheilen kann, erfolgen zweideutige und unbestimmte Antworten, oder man beruft sich auf der Völker Unabhängigkeit und Freiheit in ihren Handlungen. (Moser Vers. Thl. VI. S. 413.) — d. In vielen Fällen wird aber für die besorgte Macht die zu nachtheiligem Zeit-Verlust führende Anfrage überflüssig, und selbst die darauf erfolgende Antwort zwecklos.

Zweiter Abschnitt.

Von der Unabhängigkeit und Freiheit der Europäischen Völker hinsichtlich der auf die inneren Staats-Verhältisse abzweckenden Hoheits-Rechte.

I. Rücksichtlich der inneren Staats-Verfassung.

§. 118.

Befugnisse jedes Volks zur Bildung, Ordnung und Modifikation seiner Staats-Verfassung.

Unbeschränkte Herrschers-Macht nach Innen — Freiheit und Unabhängigkeit eines Volks von Außen — gehört zu seinem Karakter der Souverainetät. Die Souverainetät und Majestät ruht auf dem Volke, wenn auch repräsentirt durch ein zeitliches Oberhaupt — den zeitlichen Souverain. Im Begriffe der Souverainetät liegt:

a. die Befugniß jeglichen Volkes, sich seine Verfassung zu geben;

b. dieselbe gutbefindend zu ordnen;

c. alle diejenigen zeitgemäßen Einrichtungen [2] zu treffen, welche zum Wohl des Staates, zu seinem Gedeihen in jeglicher Hinsicht und zu seiner forthin steigenden Aufnahme und Kraft führen.

1. v. Martens in s. Europ. V. R. Seite 81. §. 67. sagt: „Bei der inneren Verfassung eines Staates kommen jederzeit die zwei Fragen in Betracht: 1. Wer soll die höchste Gewalt verwalten, a. eine physische oder b. eine moralische Person? Im ersten Falle: aa. wer soll diese physische Person seyn und wie wird bb. wenn sie abgeht, ihre Stelle ersetzt? In dem zweiten Falle: aa. wie soll

diese moralische Person gebildet, und bb. wie ergänzt werden? 2) Welches ist die Art und Weise der Wirksamkeit und der Ausübung dieser höchsten Gewalt?" — Jedem einzelnen Volke bleibt es anheimgegeben, sich diese Fragen nach seinem Gutbefinden zu lösen.

2. Manche Staaten können auch durch Verträge gebunden seyn, sich diese oder jene bestimmte Verfassung zu geben. So spricht der Art. 13. der Deutschen Bundes-Akte aus, daß in allen Bundes-Staaten eine landständische Verfassung statt finden soll. — Hierüber ist zu bemerken: Crome Dr. A. F. W. Deutschlands und Europens Staats- und National-Interesse, vorzüglich in Betreff des Germanischen Staaten-Bundes und der in Deutschland allgemein einzuführenden landständischen Verfassung. Gießen 1817. Ausg. 2. — Fries J. F. vom Deutschen Bunde und Deutscher Staats-Verfassung. Heidelb. 1817. — S. auch §. 196. Nro. 6. dieses systemat. Grundrisses.

§. 119.

Fälle der Einmischung einer Macht in die Staats-Veränderungen des Nachbar-Volkes.

In die Angelegenheiten eines Volkes rücksichtlich der Ausübung seiner Souverainetäts-Rechte [1], mögen dieselben a. die gänzliche Zerstörung der bisherigen Regierungs-Form betreffen, oder b. nur in Veränderung des Verhältnisses zwischen den verschiedenen Zweigen der Staats-Gewalt, oder c. in bloßer Veränderung der Person des Souverains [2] bestehen, hat sich ein anderer Staat, ohne unrecht zu handeln, nicht einzumischen. [3] Zwar sucht oft Eigennutz oder sonst ein persönliches Interesse eines anderen Souverains Vorwand zur Einmischung in die Staats-Veränderungen des Nachbar-Staates. Allein es gibt doch gewisse Fälle, welche andere Mächte berechtigen, sich in die Staats-Veränderungen des Nachbar-Staates unmittel- oder mittelbar einzumischen, wenn 1. durch die Veränderung der Regierungs-Form in einem Staate oder der regierenden zwischen oberen physischen Person des Staats-

Oberhaupts [5] selbst andere Souveraine und Verfassungen gefährdet und die Sicherheit und Unabhängigkeit auswärtiger Staaten dadurch bedroht [6] sind; II. wenn weiters eine fremde Macht von der bedrängten Nation zur Hilfe und Unterstützung [7] aufgerufen, oder III. von einem der Betheiligten, zur Handhabung der gemachten Garantie der älteren und bestehenden Verhältnisse, aufgefordert wird; IV. endlich wenn besondere im Mittel liegende Verträge (wie z. B. bei den Deutschen Bundes-Staaten) andere Mächte dazu berechtigen. Wenn der Regent und das Volk über Abänderungen in der Verfassung einig sind, so kann eine auswärtige Macht sich diesen Abänderungen nicht zuwider zeigen, auch in dem Falle nicht, wenn sie sogar Garant [8] der vorigen Verfassung geworden war.

1. J. Chr. Guilh. de Steck de juribus et officiis populi ac nationis intuitu deficientium et seditiosorum alterius subditorum (in s. Observat. subsec. observ. 14.)

2. Siehe v. Martens Europ. V. R. §. 72. S. 89.

3. Schmalz Europ. V. R. Seite 143. — In wie weit verträgt sich mit diesem Grundsatze der im Königreiche Frankreich erzeugte Begriff der Legitimität der Herrschaft? (Vergl. §. 125 dieses Grundrisses.)

4. Nach v. Martens Europ. V. R. Seite 81. §. 67. leidet diese Regel noch mehrere Ausnahmen, so, daß I. selbst, wenn die Nation auch in Ansehung aller Punkte über ihre Staats-Verfassung und Staats-Verwaltung einig wäre, es möglich ist, daß 1. eine dritte von ihr zuvor ein besonderes Recht erhalten habe, einer solchen Abänderung zu widersprechen; oder 2. ihre eigene Selbsterhaltung sie berechtige, solchen Abänderungen sich zu widersetzen, und daher im Collisions-Falle diese den übrigens vollkommenen Pflichten gegen andere vorzuziehen, daß II. wenn, wie fast immer der Fall ist, in dem Staate selbst Streit und Trennung in verschiedenen Partheien erwächst, einer dritten Nation freisteht, 1. ihre guten Dienste oder ihre Vermittelung anzubieten, und, wenn sie angenommen worden, sie zu bethätigen; 2. wenn sie von einer Parthei, welche das Recht auf ihrer Seite hat, zu Hilfe gerufen

wird, diese Hilfe durch zweckmäßige Mittel zu leisten; 3. in diese Streitigkeiten auch unaufgefordert sich dann einzumischen, wenn sie dazu entweder ein besonderes Recht erlangt hat, oder durch die Sorge für ihre Selbsterhaltung dazu berechtigt wird. — Diese in der Theorie unläugbaren Ausnahmen sind in dem Munde unabhängiger, ihrer eigenen Einsicht folgenden Nationen von so weitem Umfange, daß es kein Wunder ist, wenn sie fast die Regel aufzuheben scheinen, und wenn in Europa nicht leicht erhebliche Streitigkeiten dieser Art entstehen, an welchen nicht eine oder die andere fremde Macht dann, wenn es ihr Interesse zu fordern scheint, Antheil unter irgend einem Vorwande nimmt, durch welchen sie sich gegen den Vorwurf einer Verletzung des Völker-Rechts zu schützen sucht.

5. Bemerkungen über die Napoleonische Regierung in Frankreich.

6. Moser Abhandlungen über verschiedene Rechts-Materien, S. 1. — 14.

7. Z. B. wenn eine Nation nicht länger mit ihrem Staats-Oberhaupte zufrieden seyn kann, indem dasselbe aller geeigneten Vorstellungen ohngeachtet constitutionswidrig und despotisch regiert, aber sich mit Gewalt auf dem Throne zu behaupten sucht. Dieser Fall fand in England bei der Entthronung Jacobs II. durch Wilhelm III. statt. Allein auch in diesem Falle kann sich die Nation, nicht aber die Hilfs-Macht, den neuen Regenten wählen.

8. v. Martens Europ. V. R. Seite 88. §. 71.

§. 120.

Widerrechtliche Bewirkung einer Staats-Umwälzung durch fremde Mächte.

Es ist das höchste Unrecht, wenn a. ein fremder Staat auf unmittelbare oder mittelbare Weise Veränderungen in der Person des Staats-Oberhauptes [1], oder überhaupt gewaltsame Reformen in der Verfassung und Verwaltung eines Staates zu erstreben sucht; b. zur Aufreitzung oder förmlichen Empörung eines anderen Volkes oder zum Auf-

stande einzelner Provinzen durch Freiheits-Prediger, Aufruhr bewirkende Schriften, Proklamationen u. s. w. beiträgt [2]; oder c. gar durch Meuchelmord oder auf jede andere unerlaubte Art den zeitlichen Regenten vertilgt, um Anarchie und den Umsturz des Staates herbeizuführen. Verschiedener Meinung sind die Völker-Rechts-Lehrer bei Beantwortung der Frage [3]: ob derjenige Staat, welcher mit einem anderen in feindschaftlichen Verhältnissen und im Kriege ist, nicht die Befugniß habe, dessen Bürger und Unterthanen zum Aufruhr und zur Empörung [4] wider ihr Staats-Oberhaupt zu bringen?

1. Über das Benehmen Napoleons, als er das Spanische Volk zur Annahme eines Regenten aus seiner Familie zu zwingen suchte. (De Pradt Memoires sur la revolution d'Espagne. Paris. 1816. — u. Zschokke H. der Krieg Napoleons gegen den Aufstand der Spanischen und Portugiesischen Völker. 1813. 2 Theile.)

2. v. Martens Europ. V. R. Sect. 88. §. 71. — Nicht zu umgehen ist auch hier: Geschichte Andreas Hofers, Sandwirths aus Passeyr, Oberanführers der Tyroler im Kriege von 1809. Durchgehends aus Original-Quellen u. Leipz. u. Altenb. 1817. 8.

3. Georg Henr. Ayrer p. Georg Fried. Guielh. de Breidenbach problema juris naturae et gentium: an hosti liceat, hostis cives ad rebellionem vel seditionem sollicitare? Gotti. 1748. 4.

4. Unterschied der Revolution und Empörung vom Aufruhr. Bei der Revolution (synonym mit Empörung) geschieht die Staats-Umwälzung mit des Volkes oder seiner Repräsentanten Willen. Aufruhr bezeichnet die thätige Opposition und Auflehnung einzelner Stände, Faktionen, Städte, gegen die bestehende Regierung, um dieselbe zu stürzen. Revolution in Frankreich — der Bauern-Aufstand im 15. Jahrhunderte in Deutschland — Im Strafgesetzbuche für das Königreich Baiern v. J. 1813 sind die Worte Aufruhr, Aufstand u. Tumult gleichbedeutend, und nur die Absicht entscheidet, ob dadurch ein Staats-Verrath oder das im II. Buche, II. Tit., III. Kapitel behandelte Verbrechen der Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit begangen werde.

§. 121.

Allenfallsige Rechtfertigungsgründe für den Umsturz einer Staats-Verfassung.

Ein Volk kann bei einer unternommenen allgemeinen Staats-Umwälzung [1] den anderen Staaten zu keiner Rechenschaft desfalls verbunden seyn, vorzüglich wenn demselben die Gründe des Rechts und der Zweckmäßigkeit zur Seite stehen [2], und wenn eine totale Umänderung zunächst von denjenigen Individuen ausgeht, welche vermöge gesetzlichen Berufes für Recht und Glück ihres Vaterlandes zu sorgen haben. [3]

1. Die Frage: ob die Empörung rechtmäßig sey? ist von der größten Wichtigkeit. Die vorzüglichsten unter den Natur-Rechts-Lehrern, welche diese Frage verneint, und so zu sagen, die Parthei des Regenten genommen haben, sind: Hobbes, Hugo Grotius. Graswinkel, Kant, Genz ꝛc. Der bejahenden Meinung und mithin auf Seite des Volks sind: Hume, Barbeyrac, Schlözer, v. Feuerbach, Fichte u. s. w. Wie uns die Geschichte zeigt, so haben alle Nationen für die Bejahung der Frage entschieden. Traurig genug für eine Nation oder ein Volk, wenn es solche Maßregeln ergreifen muß, und wenn der Regent oder überhaupt des Staates sichtbare Stellvertreter Friedrichs des Großen schönen Grundsatz: „daß des Staates Wohl das höchste Gesetz sey," außer Acht lassen. Die Geschichte hat uns belehrt, daß Tyranney nirgends gedeihen konnte, und daß Despoten-Künste und rechtswidriger Trotz nur zum Verderben führten. Der gerechte, menschliche, mäßige und einsichtsvolle Fürst wird immer sicher unter seinem Volke wandeln.

2. Wenn nicht verkehrter Freiheits-Schwindel, Leidenschaften, Ehrgeitz, Habsucht von Partheien und Individualitäten ihr gräulvolles Spiel treiben. — Frankreich im Jahr 1789. — Die Jacobiner im Jahr 1792. — Darauf gefolgte Kriege Frankreichs beinahe mit dem übrigen Europa. — Daraus entsprungene Erscheinung Napoleons und seine mehrfältig besprochene Herrschaft.

3. Schmalz Europ. V. R. Seite 144. — Nicht einige Schreier und rechtslose, verführte Tonangeber, ohne rechtliche Überzeugung und Selbstbestimmung, sowie ohne alles wahre und edle Interesse für ihrer Mitbürger und des Staates Gesammtheit.

§. 122.

Ursachen der Veränderungen der Person eines Souverains.

Die Veränderung der Person eines zeitlichen Souverains kann auf dreifache Weise geschehen:

a. durch den physischen Tod [1];

b. durch Entsagung des bisherigen Staats-Oberhauptes; oder

c. durch Empörung oder Revolution, welche die Entsetzung, Fortweisung und Entfernung des bisherigen Staats-Oberhauptes [2] zur Folge hat.

1. Auch durch moralische Unmöglichkeit zu regieren auf Seite des Regenten — geistig-körperliche Krankheiten.

2. Bemerkungen über die französische Nation, indem sie Ludwig XVI. hinrichtete und seine Familie für verlustig des Französischen Throns erklärte.

§. 123.

Benehmen dritter Mächte gegen das Staats-Oberhaupt und insurgirende Unterthanen.

Selten nehmen dritte Mächte auch nur den entferntesten Antheil an der Spaltung und Trennung eines Staats-Oberhauptes von seinen Unterthanen [1]. Wer vermöchte auch immer diese außerordentlichen Zeit-Verhältnisse und politischen Fügungen zu vernichten? Wenn ein dritter Staat sich ungebeten, unaufgefordert, und ohne hinrei-

denden Rechts-Grund, in die inneren Staats-Verhältnisse eines fremden Volkes einmischt, der mag sich auch die guten oder schlimmen Folgen seiner Einmischung oder seiner zur Unzeit angewendeten Vermittelung zuschreiben [2]. Die Völker-Rechts-Praxis scheint aber den Grundsatz zu handhaben, daß, wenn Kolonien oder Provinzen sich von dem Mutter-Staate loszureißen suchen, und gegen ihr bisheriges Staats-Oberhaupt im Kriege begriffen sind, jede dritte dabei gar nicht betheiligte Macht rechtlich verbunden sei, ihren Unterthanen und Officieren jegliche Dienst-Annahme [3] bei den Insurgenten, ja sogar mit Straf-Androhung zu verbieten.

1. Die Geschichte zeigt uns in dieser Hinsicht auffallende Beispiele. — Unter andern die Schwedische Nation unter Gustav IV. nach dem traurigen Ende seines Vaters Gustav III. —

2. Schmalz Europ. Völker-Recht, Seite 146.

3. Bemerkungen über den Kampf Spaniens mit seinen Süd-Amerikanischen Kolonien. — Verhalten Großbrittaniens zu den Süd-Amerikanischen Insurgenten, und zu dem Königreich Spanien. — Vergl. §. 139. Nro. 1. dieses systemat. Grundrisses. — Benehmen anderer Europäischer Mächte, insbesondere Rußlands, hierbei. — Der Nord-Amerikanische Congreß hat den ihm im J. 1818 gemachten Vorschlag, den Bürgern der vereinigten Staaten den Kriegsdienst unter den Fahnen der Süd-Amerikanischen Republikaner zu erlauben, verworfen. Von Seite des Königs von Spanien wurde bekannt gemacht, daß diejenigen Französischen und anderen ausländischen Militärs, welche in den Dienst der Süd-Amerikanischen Insurgenten treten, als Räuber sollen bestraft werden, wenn man ihrer habhaft wird. Auch wurde vermöge einer weiteren Verordnung bestimmt, daß keine Schiffe aus Nord-Amerika in Spanischen Häfen oder in dessen Kolonien zugelassen werden sollen, welche nicht mit den gehörigen Dokumenten versehen sind.

§. 124.

Wirkliche Hilfeleiſtung von Seite dritter Mächte.

Wenn eine dritte Macht befugt iſt, ſich thätig in die Streitigkeiten zwiſchen Souverain und Volk eines anderen Staates einzumiſchen, und ſie ſich nicht neutral erklärt hat; ſo darf ſie, um rechtlich und politiſch zu handeln, nur demjenigen Theil [1] Hilfe leiſten, der das Recht auf ſeiner Seite hat. Es iſt widerrechtlich, eine ungerechte Sache zu unterſtützen. Da jede der Partheien das Recht zu haben vermeint, ſo wird natürlich der geleiſtete Beiſtand von dem Gegentheil als eine Verletzung des Völker-Rechts angeſehen, wenn ſchon die Macht, welche dem bisherigen rechtmäßigen Oberhaupt Hilfe leiſtet, die Vermuthung der Rechtmäßigkeit für ſich hat [2]. Auch hat uns die Geſchichte dargethan, daß die Politik anderer Mächte hierauf öfters groſen Einfluß äußert.

1. Joan. Guil. Marckart diss. de jure atque obligatione gentium succurrendi injuria oppressis. Harderov. 1748. 4.

2. v. Martens Europ. V. R. §. 72. S. 90.

§. 125.

Behandlung faktiſch-unabhängiger Provinzen von Seite dritter Mächte.

Wenn es ſich um die bloße Anerkennung des alten oder neuen Souverains [1] handelt, ſo hat, wie uns die Erfahrung zeigte, bei ſolchen Streitigkeiten das bisherige Oberhaupt, theils aus ſeinem Beſitze [2], theils aus ſeinem Verhältniſſe gegen Unterthanen, ſtets die Vermuthung für ſich. Da indeſſen doch auch Fälle der Rechtfertigung einer Revolution gedenkbar ſind (beurtheilbar aus den Grundſätzen des allgemeinen und beſonderen poſitiven Staats-Rechts), ſo beleidigt eine dritte Macht das Völker-Recht und

die Neutralität nicht, wenn sie diejenigen Provinzen als unabhängig behandelt, die faktisch im Besitze der Unabhängigkeit[3] sind, und so diejenigen, welche gerade die höchste Gewalt ausüben, als faktisch-rechtliche Besitzer derselben beachtet und behandelt, ohne gerade thätigen Antheil an dem Streite zu nehmen. In praxi erklärt freilich meistens der Gegentheil, wenn er noch nicht von der Hoffnung auf die Erlangung des Übergewichts und Sieges ganz verlassen wurde, und auf seine vermeintlichen Rechts-Ansprüche noch nicht förmlich verzichtet hat, völkerrechtswidrig behandelt zu werden.

1. Achenwall de jure in aemulum regni vulgo: praetendentem. Marb. 1747. 4. — Steck Erkennung der Unabhängigkeit einer Nation in dessen Versuchen von 1783. Nro. 8. S. 49 u. ff.

2. Das Wort „Legitimität" ward seit der ersten Abdankung Napoleons im Jahre 1814 ein technischer Ausdruck in der neueren Politik, zur Bezeichnung der Gesetzmäßigkeit der Herrschaft und Regierung in einer Erbmonarchie nach dem Rechte der Erstgeburt. Somit wäre Bonaparte, obgleich vom Französischen Volke auserwählter Herrscher und als von den anderen Europäischen Mächten (wenn man auch England ausnehmen will) anerkannter Regent, nur ein illegitimer Souverain von Frankreich gewesen. Dieser Begriff von Legitimität stützt sich nicht auf die Anwendung des rechtlichen Verhältnisses zwischen einem Staate und dessen Regenten, welches nach der Idee eines Vertrags zu beurtheilen ist, sondern auf der irrigen Ansicht, daß das auf einem bestimmten Gebiete im bürgerlichen Vereine lebende Volk (so benannt Staat) Privat-Eigenthum einer Herrscher-Familie sey. Allein im weiteren (und richtigeren) Sinne bezeichnet Legitimität die in einem Staate überhaupt, bestehende und gesetzlich bestätigte Ordnung, im Betreff der Regierungs-Form oder des Staats-Repräsentanten. Hier entscheidet nicht der historische Ursprung dieser Ordnung, die nur als rechtlich und gesetzmäßig aus dem vernünftigen und freien Gesammt-Willen eines Volkes hervortreten soll; keine zufällige Verordnung und Verjährung [illegible] Herrschaft. Legitim ist mithin jeder Regent,

welchem vom Volke die staatsoberhauptliche Würde und Macht, förmlich oder faktisch durch Vertrag, oder stillschweigend in gesetzmäßiger Ordnung der Dinge, übertragen worden und ihn nicht nur allein für sich, sondern auch bei Beziehungen zu anderen Völkern als seinen Herrscher anerkannte. (Die ausführliche Erörterung in Kreuß's Aufsatz: „über bestehende Gewalt und Gesetzmäßigkeit (légitimité) in staatsrechtlicher Beziehung", in Adam Müllers deutschen Staats-Anzeigen B. I, St. 3. Nro. I. — „Hr. Miller, Deputirter aus Süd-Karolina beim Kongresse der vereinten Nord-Amerikanischen Staaten im J. 1818, sagte unter Andern in einer Rede: „Die Monarchen Europens, so verschieden auch sonst ihre und ihrer Völker Interessen seyn mögen, sind durch bittere Erfahrungen belehrt, alle in dem gemeinsamen Bestreben zur Aufrechthaltung dessen, was sie Legitimität der Herrschaft nennen, vitis. Um dieses Ziel desto gewisser erreichen zu können, haben sie sämmtlich einen Bund untereinander geschlossen, der von ihnen der heilige, christliche genannt wird.

2. Hierin ist die Politik der Staaten gleichfalls von einander abweichend. So untersagte sogar der König Heinrich auf Haiti (St. Domingo) im Anfange des J. 1818 den Süd-Amerikanischen Kapern den Einlauf in seinem Haven, weil sie noch nicht förmlich anerkannt und ihre Regierungen nicht hinlänglich befestigt wären; dagegen fanden die Süd-Amerikanischen Insurgenten bei Pethion fortdauernde offene Unterstützung. Er hatte die Ausfuhr des Geldes verboten, und die aus der Fremde kommenden Schiffe mußten für ihre ausgeladenen Waaren entweder Landes-Produkte an Zahlungsstatt annehmen, oder Münzstücke von Metall mit einem festgesetzten Nennwerthe, und gegen Waaren wieder umsetzbar.

§. 126.

Anerkennung der Unabhängigkeit solcher Provinzen vom Mutter-Staate selbst.

Ist die Unabhängigkeit der sich vom Mutter-Staate losreißenden Provinzen von demselben ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt, oder hat ein Prätendent förm-

sich auf den Thron verzichtet [2], so wird um so mehr auch von den anderen Mächten der neue Staat oder Souverain anerkannt. Dieser förmlichen Anerkenntniß [3] von Seite der anderen Mächte gehet gewöhnlich die Proklamation und die angemessene Notifikation des neuen Monarchen von seiner erfolgten Thronbesteigung vorher. Die Regierungen der sich von dem Mutter-Staate getrennten Provinzen erklären [4] öffentlich ihre Unabhängigkeit und tragen auf deren förmliche Anerkennung bei den andern Staaten an.

1. Trennung Portugals von Spanien im J. 1641. Spanien verzichtete nach einem Kriege, der erst im J. 1668 durch einen Friedensschluß beendet wurde, auf Portugal und erkennte dessen Unabhängigkeit an. — Die Brittischen Kolonien in Amerika seit 1776. Der J. 1783 war der Zeitpunkt, wo die Brittischen Kolonien in Nord-Amerika sich unter Frankreichs Schutze vom Mutterlande trennten, und der Staat der dreizehn vereinigten Provinzen (Nord-Amerika benannt) sich als Republik proklamirte. — Spanisch-Amerikanischer Freiheits-Krieg. — (Sachbezügliche Schriften: Pradt de, des colonies et de la revolution actuelle de l'Amérique. 2 Vol. Paris, 1817. — Überlieferungen zur Geschichte unserer Zeit, gesammelt von Heinr. Zschokke. Jahrg. 1817. Band I. Heft VII u. VIII. Die Staats-Umwälzung von Buenos-Aires in Süd-Amerika.)

2. Auch v. Martens in s. Europ. V. R. §. 72. S. 92. lit. f. ist der Meinung, daß der Verzicht des Anspruch machenden Theils nicht schlechterdings vorgehen müsse, ehe nach völkerrechtlichen Grundsätzen der Gegentheil anerkannt werden dürfe.

3. Die meisten Völker-Rechts-Lehrer sind der Meinung, daß in diesen zwei Fällen die förmliche Anerkenntniß des neuen Staates oder Regenten von Seite dritter Mächte nicht nothwendig sey. (v. Steck von der Erkennung der Unabhängigkeit einer Nation in dessen Versuchen u. J. 1783. Nro. 8. S. 49 u. ff.

4. So enthielten z. B. die Zeitungen von Philadelphia im April 1818 ein langes, aus dem Kongresse des neu

einigten Provinzen von Rio de la Plata an alle Nationen der Welt gerichtetes Manifest, worin die Behandlung, die sie von der Spanischen Regierung erfahren haben, und die Ursachen, welche sie genöthigt, ihre Unabhängigkeit zu erklären, auseinander gesetzt sind.

§. 197.

Anerkennung des rechtmäßigen Thron-Nachfolgers in Erb-Reichen.

Die Anerkennung des rechtmäßigen Nachfolgers in der Staats-Gewalt kann von keiner Macht (aus einem rechtlichen Grunde) verweigert werden. Ob in einem Erb-Reiche der Thronfolger rechtmäßig [1] den Thron bestieg, diese Frage kann nur immer aus den konstitutionellen Bestimmungen eines Staates, und aus den Familien- und Haus-Gesetzen einer zeitlichen Dynastie, gehörig beantwortet werden, und liegt außerhalb der Erörterungs-Befugniß jedes anderen Volks, den Fall ausgenommen, daß zwischen Staaten gewisse Verbindlichkeiten, wegen in Mitte liegender besonderer Thron-Erb-Verträge, obwalten.

1. Nach dem Tode des Königs Karl XIII. bestieg im J. 1818 der schon im J. 1810 zum Kronprinzen erwählte Karl Johann (Bernadotte) den Thron Schwedens und Norwegens. Die bei seiner Thronbesteigung erlassene Bekanntmachung (sagen öffentliche Blätter) ist ein mit Mäßigkeit und Umsicht abgefaßtes Aktenstück, in welchem er die neue Dynastie an das Andenken des verstorbenen Königs knüpfte. Seine Verfahrungsweise hat einen konstitutionellen Karakter und der Schweden Zustimmung hat seine Maßregeln bestätigt. Keiner Europäischen Macht fiel es daher bei, die Gesetzmäßigkeit einer Umwandlung in Zweifel zu ziehen, von der, sey, wie ihm wolle, die Geschichte kein Beispiel aufstellt.

§. 128.

Aeußerer Einfluß auf die Verhältniſſe der Thron-Erbfolge in einem beſtimmten Staate.

Wenn auch unbezweifelt iſt, daß a. jedes Volk befugt iſt, einer Familie das Recht der Regierung erblich zu übertragen, und die Thron-Erbfolge feſtzuſetzen, b. nach dem Ausſterben einer ſolchen Dynaſtie ein neues Staats-Oberhaupt zu wählen, c. bei Erbfolge-Streitigkeiten aus mehreren Prätendenten denjenigen als Thronfolger anzunehmen, deſſen Anſprüche es als begründet erachtet; ſo hat doch die Erfahrung vielfach gezeigt, daß in dieſen Punkten der natürlich freie Wille manches Volkes durch den Einfluß der Politik anderer Mächte unter verſchiedenen Scheingründen, Interceſſionen, Vermittelungs-Vorſchlägen u. ſ. w. beſchränkt wurde.

1. Bemerkungen über die verſchiedenen Maßregeln, eine ungeſtörte Thron-Erbfolge zu ſichern, und den Einfluß und die Einmiſchung andrer Staaten bei derlei Angelegenheiten zu beſeitigen.

2. v. Martens Europ. V. R. Seite 82. §. 68.

§. 129.

Aeußerer Einfluß zunächſt bei Wahlreichen.

Ohngeachtet des völkerrechtlichen Grundſatzes: „daß ſich eine fremde Macht nur mit Empfehlung eines Bewerbers, aber nicht mit Gewalt und Drohung, und eben ſo wenig mit Erkaufung der Stimmen, in die Wahl eines Thronfolgers in einem Wahlreiche einmiſchen dürfe", hat ſich doch beſonders in früherer Zeit bei dieſer Angelegenheit der Einfluß und die wirkſame Politik der verſchiedenen Mächte geäußert. Beinahe iſt nur noch die Benennung eines Wahlreiches[2] für das gegenwärtige Europäiſche Staaten-Syſtem übrig geblieben.

1. Schmalz. Europ. V. R. Seite 147.

2. Die Kardinäle erwählen den Papst aus ihrer Mitte. Dieses Recht gelangte unter Alexander III. aus den Händen des Volks und der Geistlichkeit zu den Kardinälen. (Cap. 6. X. de electione. Cap. 3. de elect. in 6to.) Die römischen Kaiser, als Schutzherren des Kardinal-Kollegiums bei erledigtem Päpstlichen Stuhl, sowie die anderen gröseren katholischen Höfe, Frankreich und Spanien, waren im Besitze des Rechts, einem auf die Wahl gebrachten Kandidaten die exclusivam zu geben. Siehe Otto de jure imperatoris circa elationem Pontificis Romani. cap. 1. — Häberlins Römisches Conclave S. 153 — Boeckel Paul Bornefeld oratio de potestate imperatoris circa electionem pontificis Romani. Vittemb. 1686. 4. — Ausführung des Rechts, welches die Römischen Kaiser ehemals gehabt haben, einen neuerwählten Papst zu bestätigen; Lünig selecta scripta illustr. — Joh. Ferd. von Geisau — historischer Vortrag von dem Rechte, welches die Deutschen Kaiser zur Bestätigung der Päbste gehabt haben. Wien, 1782. 8. — Toze von dem Rechte des Röm. Kaisers und der Könige von Frankreich und Spanien, Einen oder Mehrere von den Kardinälen bei der Pabst-Wahl von der Päbstlichen Würde auszuschließen; dessen kleine Schriften, herausgeg. von Voigt. Leipz. 1799; Abhandl. 18. S. 412 u. ff. — Das Recht der gröseren katholischen Höfe zu Stellen in dem Wahl-Kollegium der Kardinäle zu ernennen, gibt ihrem Wunsche Einfluß, um so mehr, als mehrere Kardinäle, Unterthanen dieser Mächte, dem Wunsche ihrer Souveraine nicht zuwider handeln werden. Ohne Zweifel werden im vorkommenden Falle der Erledigung des heiligen Stuhls die Kardinäle dem Hause Österreich die Ausübung des alten Rechts nicht versagen, welches durch die Macht seiner Erbländer und durch das Präsidium im Deutschen Bunde, und zugleich als ehrwürdiger Schutz- und Schirmherr der Römischen Kirche und des Päpstlichen Stuhls, nicht geringere Ansprüche hierauf, als Frankreich und Spanien haben dürfte. (Schmalz a. a. O.) — Bemerkungen über das von Baiern im Jahre 1818 mit dem Päpstlichen Stuhle abgeschlossene Konkordat, und die Ernennung des Erzbischoffes von Häffelin zum Kardinal. Einstige Wahlreiche: das Deutsche Reich, von Arnolds Zeiten an wurde es ein Wahlreich, und die Kaiser wurden sogar angehalten, sich vor der Krönung durch einen

Eid verbindlich zu machen, ihre Würde von aller Erblichkeit frei zu erhalten. — Polen als Wahlreich, bis zur Konstitution vom 3. Mai 1791. — Bemerkungen über den Divan in der Türkei, welcher aus mehreren Nachkommen des Propheten einen Nachfolger ernennt. — Der Doge in den ehemaligen Italienischen Freistaaten Venedig und Genua, welcher aus dem Adel erwählt wurde, in dessen Händen das Ruder der Regierung lag. —

II. Rücksichtlich der Staats-Verwaltung.

§. 130.

Betrachtungsweise der Hauptzweige der inneren Staats-Verwaltung.

Die Hauptzweige der inneren Staats-Verwaltung, welche in der Wissenschaft des Europ. Völker-Rechts, in Betrachtung und Erörterung gezogen werden müssen, sind:

A. die Gesetzgebung;

B. die Privilegien, Rang und andere persönliche Vorzüge;

C. die Rechts-Pflege;

D. die Polizei-Gewalt;

E. die staatswirthschaftliche und Finanz-Gewalt;

F. die religiösen und kirchlichen Verhältnisse.

§. 131.

ad A. Gesetzgebung.

Bemerkungswerthe Schriften über diesen Gegenstand sind:

David Schnimmann dissert. de auctoritate legum civilium extra territorium legislatoris. Tubingae 1696. 4.

Joan. Sam. Fried. Boehmer diss. de efficacia statuti personalis extra territorium. Francof. ad Viad. 1786. recusa ibid. 1789.

Aug. Fried. Schott diss. de vi legum civilium in subditos temporarios. Lips. 1772. 4.

Joan. Theoph. Seger s. Caroli Godefr. Wolff dissert. de vi legum et decretorum in territorio alieno. Lips. 1777. 4.

In Bezug auf die Gesetzgebung gilt als allgemeine völkerrechtliche Regel: „Kein Staat ist durch die Gesetze und Verordnungen (In- und Prohibitive) eines fremden Staats gebunden [1], braucht weder ihre Publikation [2], noch ihre Vollziehung [3] bei sich zu gestatten."

1. Saalfelds System des Europ. V. R. S. 32. §. 19.

2. Auf welche Weise immer, der Einrückung in die öffentlichen Blätter, Verbreitung durch Druckschriften, u. s. f. — Einem Gesuche der Art werden jedoch die Europ. Mächte untereinander leicht willfahren, es sey denn, daß der eigenthümliche Inhalt der Verordnung etwas Anstößiges und Bedenkliches für den in Anspruch genommenen Staat enthielte. Vergl. v. Martens Europ. V. R. Seite 104. §. 81. und Mosers Versuche ꝛc. Th. VIII. Seite 51. — Groß war in früherer Zeit der, wenn auch nur mittelbare, Einfluß des Römisch-päpstlichen Hofes auf die Gesetze so manchen Staates. Die neueste Zeit hat denselben auf den geeigneten Pfad zurückgeführt. — Gegenwärtig, wo von mehreren Seiten mit dem Päpstlichen Stuhle wegen abzuschließender Konkordate unterhandelt werden, erinnern öffentliche Blätter an jenes mit Bonaparte vom Jahre 1801. Joseph Bonaparte und der Kardinal Consalvi unterzeichneten das Konkordat als Bevollmächtigte. In den dem Konkordate angehängten organischen Artikeln über den katholischen Kultus hieß es gleich im Anfange scharf und schneidend: „Eine Bulle, Breve, Reskript, Dekret, Mandat, noch

ſonſt eine Expedition der Römiſchen Kanzley, ſelbſt wenn ſie nur Privatperſonen betrifft, kann weder angenommen, noch publizirt, noch gedruckt werden, als mit Autoriſation der Regierung. Kein Individuum, welches ſich Nuntius, Legat, apoſtoliſcher Kommiſſär oder anders nennt kann ohne Autoriſation der Regierung auf Franzöſiſchem Boden Verrichtungen ausüben, welche die Kirche betreffen. Keine Dekrete fremder Synoden, oder ſelbſt die nicht allgemeiner Concilien, können in Frankreich publizirt werden, bis die Regierung ſie unterſucht, und mit den Rechten und Freiheiten der Franzöſiſchen Kirche übereinſtimmend gefunden. Kein National-Concilium, keine Synode, keine berathende Verſammlung kann Statt finden, ohne beſondere Erlaubniß der Regierung. Der Staats-Rath iſt die kompetente Behörde, dem die Mißbräuche und Eingriffe der geiſtlichen Obern zur Entſcheidung zukommen." — Die offizielle Zeitung des Reichs beider Sizilien v. 6. September 1817 hatte ein königl. Dekret vom 2. Sept. bekannt gemacht, kraft deſſen: das Staats-Geſetz für die Beſitzungen diesſeits des Pharus (Neapel), daß keine Päpſtliche Bulle oder Breve ohne das königl. „exequatur" in Kraft treten könne, und daß, ehe man ſich (außer in reinen Gewiſſens-Sachen), um Dispenſen oder dergleichen an den heiligen Stuhl wendete, erſt die Erlaubniß der Lokal-Autoritäten einzuholen ſey, auch auf die Staaten jenſeits des Pharus (die Inſel Sizilien) ausgedehnt wird. Allein das Konkordat mit dem heiligen Stuhle d. d. Terracina, den 16. Febr. 1818 trat an die Stelle aller der Geſetze, Verordnungen und Dekrete, welche bisher in dem Königreiche beider Sizilien in Sachen der Religion ergangen waren. Durch §. 22. des beſagten Konkordats ſind die geſetzmäßigen und kanoniſchen Privilegien des Tribunals der Monarchie von Sizilien, welche in der darauf Bezug habenden Bulle Papſts Benedikt XIII. enthalten ſind, nicht aufgehoben. Weiters wurden auch die Circulairen, Geſetze und Dekrete hinſichtlich der Nothwendigkeit, vor dem Rekurſe nach Rom die königliche, unter dem Namen, Licet scribere, bekannte Erlaubniß einzuholen, widerrufen. Zu Folge königl. Dekrets vom 5. April 1818 an, wurde es nicht mehr für nothwendig erachtet, ſich an das Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten, wie bisher gewöhnlich war, zu wenden, ſondern es genügt, daß die Bullen, Breven und andere Ausfertigungen des Hofes zu Rom, für welche bisher das

königliche exequatur nothwendig war, dem obersten Kanzlej-Rathe zur Ausfertigung des besagten königlichen exequatur vorgewiesen werden, wobei das Begehren an den königl. Minister-Kanzler zu stellen ist, u. s. f.

3. Die Konsuln fremder Mächte sind auf dem Grunde der vorliegenden Handels-Verträge befugt, die unter ihren Mitbürgern obwaltenden Streitigkeiten nach den Gesetzen ihres Landes zu richten, und den Vollzug ihrer vaterländischen Gesetze zu handhaben. (Steck essai sur les consuls. 1790.) — Ein Kriegsschiff ist dem völkerrechtlichen Herkommen zu Folge befugt, auch in einem fremden See-Gebiete seine Gerichtsbarkeit nach den Gesetzen seines Souverains in Ausübung zu bringen. (du Vattel droit des gens Lib. I. chap. 19. §. 216.)

§. 132.

Schutz der Fremden durch die Gesetzgebung in jedem Staate.

Jeder mit Bewilligung des Staates in das Land kommende Fremde hat sich des Schutzes der Gesetze in diesem Staate zu erfreuen; er muß sich aber auch denselben, gleich den Landeseingebornen, unterwerfen [1]. Die gesetzgebende Gewalt erstreckt sich über alle, selbst auch über die temporären Unterthanen des Staates [2].

Die Fremden in einem Staate sind dessen allgemeinen Landes-Gesetzen unterworfen, wenn nicht in Ansehung ihrer, allenfalls auch aus politischen Gründen, Ausnahmen zu ihrem Vortheile [3] oder Nachtheile gemacht werden. Mehrere Völker-Rechts-Lehrer [4] sprechen den Grundsatz aus, daß die Rechts-Angelegenheiten der Fremden nach dem gemeinen Rechte zu beurtheilen seyen.

1. Siehe Saalfeld Europ. V. R. Seite 32. §. 19.
2. Cf. von Martens Europ. V. R. S. 101. §. 79.
3. Vorzüglich in früherer Zeit fanden unter einzelnen Staaten besondere Traktate statt, zu Folge deren den fremden, den

temporären Unterthanen gewisse auf Zeit und Umstände berechnete gesetzliche Begünstigungen und Vortheile zugestanden wurden.

Die Geschichte zeigt uns aber auch viele auffallende Beispiele von gesetzlichungleicher Behandlung der Fremden in diesem oder jenem Staate, und einer oft widerrechtlichen Bevortheilung der Landesunterthanen vor den Fremden. Der fortschreitenden Veredlung des Geistes der neueren Zeit, einer geläuterten Gesetzgebungs-Politik, sowie insbesondere der immer näheren Berührung der gesammten Staaten Europa's in ihren geistigen und physischen Bedürfnissen, und dem ununterbrochenen Austausche ihrer mannichfältigen Genußmittel, sowie endlich dem persönlichen Freundschafts-Verhältnisse der meisten Souveraine Europa's, haben wir es zu danken, daß die Anwendung unangenehmer und meistens schädlicher Retorsions-Maßregeln zwischen den Europäischen Staaten immer seltener wird, und jeder in ein anderes Staats-Gebiet eintretende Fremde sich des gleichen Schutzes der alldort bestehenden Gesetze erfreuen darf. So enthält z. B. eine königl. Spanische Verordnung v. 5. Mai 1818 nachfolgende treffliche Bestimmung: „Die Waaren der Fremden stehen unter dem Schutz der Gesetze, und sollen nie mit Beschlag belegt werden, wenn zwischen den betreffenden Regierungen Krieg ausbräche; es seye denn, daß die fremde Regierung das Spanische Eigenthum nicht achten würde, in welchem Falle der Grundsatz der Gegenseitigkeit in Anwendung gebracht werden solle." Demohngeachtet bringt in besonderen Fällen die zeitliche Beziehung eines Staates zu dem andern mit sich, daß es z. B. aus politischen und finanziellen Rücksichten seine Landesunterthanen vor Auswärtigen durch civil- und strafgesetzliche Bestimmungen begünstigt. So haben S. K. Majestät von Baiern im Strafgesetzbuche die Festungs-Strafe den übrigen Straf-Gattungen coordinirt, um gegen Personen von höherer Bildung eine Schonung bei den mehr zufälligen Theilen der Strafe eintreten zu lassen, in der gerechten Voraussetzung, daß aus der Klasse Ihrer höher gebildeten Unterthanen wenige Individuen sich solcher strafbarer Handlungen schuldig machen, daher keine grose Last für das Staats-Ärar verursachen werden. Ausländern haben auf jene besondere Schonung, womit immer ein beträchtlich höherer Aufwand, als in den allgemeinen Straf-Anstalten

verbunden ist, ein minderes Recht, da die Gesetz-Bücher und Straf-Anstalten anderer Länder, wie z. B. von Österreich insonderheit bekannt ist, jene Festungs-Strafe nicht haben, und dem königl. Ärar nicht zugemuthet werden kann, einen ungewöhnlichen Aufwand für ausländische Sträflinge zu machen. Daher haben die Gerichte in der Regel gegen einen Ausländer auf Festungs-Strafe nur dann zu erkennen, wenn derselbe vorher hinreichende Sicherheit beigebracht hat, daß die Kosten seines Unterhalts auf der Festung aus seinem oder der Seinigen Vermögen, oder auf andere Weise, ohne Belästigung der königl. Staats-Kassen bestritten werden könne. (Königl. Justiz-Ministerial-Reskript vom 8. April 1815; Sammlung der lithographirten Reskripte zum Strafgesetz-Buche v. J. 1813. Nro. 83.) — Über die Anwendung der Französischen Gesetze auf Auswärtige s. Schmidt diss. du droit civil, dont les étrangers jouissent en France; à Coblence, 1811. 4.

4. Siehe von Martens a. a. O. §. 79.

5. Bezeichnung und Begriff des gemeinen (Römischen, Römisch-Deutschen) Civil-Rechts. Römisches Recht, dessen subsidiarische Kraft in Deutschland und in einigen andern Staaten Europens.

§. 133.

Wirkung der Gesetze eines Staates außerhalb seines Gebietes.

Der allgemeine Grundsatz: daß ein Gesetz, welches in einem Lande gegeben worden, auf ein anderes Land und dessen Einwohner gar keine Wirkung habe, ist theils nach der Natur der Sache, theils positiven Bestimmungen zu Folge, theils mehreren in praxi vorgekommenen Fällen gemäß, nachfolgenden Ausnahmen unterworfen [1]:

1. Der Auswärtige, der fremde Unterthan muß sich nach den Gesetzen desjenigen Staates richten, welchem der Beklagte angehört.

2. Die Gültigkeit eines auswärts vorgenommenen Acts, Vertrags u. s. f. wird gewöhnlich nach den Gesetzen des Ortes, wo dieser Act vorgieng, beurtheilt [2]. Es seye denn, daß die Betheiligten etwas anders bedingen.

3. Es können Privaten rücksichtlich der Differenz-Punkte eines abgeschlossenen Vertrags auch auf die Entscheidungen eines fremden Gesetzes compromittiren.

4. Wie es vorzüglich in den mittleren Zeiten der Fall war, es kann ein Staat die Gesetzgebung eines anderen [3] ganz oder theilweise bei sich einführen, oder es kann in einem Staate einem fremden oder ausländischen Gesetze die subsidiarische Rechts-Kraft beigelegt werden.

1. Siehe v. Martens Europ. V. R. §. 80. S. 102.

2. Siehe von Martens a. a. O.

3. Frühere Wirksamkeit und Einführung des Napoleonischen Civilgesetz-Buches (mit und ohne Modifikationen,) in mehreren Staaten Europens. — Selbst noch zu Anfange des J. 1818 wurde in dem Frei-Staate Krakau die Frage verhandelt: „ob in Bezug auf Gültigkeit der Ehe, Ehehinderniß und Ehescheidung, die Anordnungen des Österreichischen, Preußischen, oder des Napoleonischen Civilgesetz-Buches angenommen werden sollten?" dreißig Stimmen gegen acht waren für Letzteres. Im Monate März 1818 war aber davon die Sprache, daß unter anderen Gegenständen der Reichstags-Verhandlungen die Einführung eines neuen Gesetz-Buches in Vorschlag kommen würde. — Im dermaligen Königreiche Frankreich wurde die Napoleonische Gesetzgebung über die Ehe wieder abgeschafft, so, daß z. B. keine förmliche Ehescheidung weiter statt findet, sondern bloß Trennung von Tisch und Bett.

§. 134.

ad B. Privilegien, Rang und andere persönliche Vorzüge.

Über diese Gegenstände sind nachstehende Abhandlungen bemerkungswerth:

Christiani Wildvogel Consilia. Consil. LXX. (von Anerkennung eines fremden Titels.)

Christiani Thomasii diss. de existimatione, fama et infamia extra rem publicam. Halae. 1709.

§. 135.

Wirksamkeit der Privilegien innerhalb und außerhalb des Staats-Gebietes.

Das Recht der Ertheilung von Privilegien ist in der gesetzgebenden Gewalt und in der rechtlich-politischen Wirksamkeit des Souverains, dessen konstitutionsmäßigen jure aggratiandi, begründet.

1. Beurtheilung des Begnadigungs-Rechts nach rechtsphilosophischen und positiven Rechts-Grundsätzen, sowie auch nach seinen politischen Beziehungen. — Verschiedenartige Meinung bewährter Schriftsteller über diesen Punkt — den Begriff und die Arten des Begnadigungs-Rechts.

§. 136.

Da es in dem Begriffe des günstigen Privilegiums liegt, daß der Begnadigte gewisse ihm vortheilhafte Befugnisse gegen den Nichtprivilegirten ausübe, und für Letzteren deshalb spezielle Verbindlichkeiten erwachsen; da die Staats-Gewalt ihre rechtliche Wirksamkeit nicht über die Gränzen ihres Landes-Gebiets erstrecken kann, so steht als Regel fest, daß die von einem Souverain Jemandem ertheilten Privilegien nicht die Unterthanen eines anderen Staates binden oder gegen Fremde rechtlich wirksam sind[1].

Modificationen in dieser Hinsicht haben aber statt,

a. wenn Staatsdienstbarkeiten im Mittel liegen,

b. ältere oder erneuerte Staats-Verträge und Traktate,

c. außerordentliche Konventionen bei außerordentlichen und wichtigen Fällen.

1. In mittlerer Zeit versuchten die Päpste und die Römisch-Deutschen Kaiser nur allzuoft ihre ertheilten Privilegien auch in fremden Landen geltend zu machen. (Moser Staats-Recht Th. I. S. 327.) — Erläuterungen der Verfassung des ehemaligen Römisch-Deutschen Kaisers. Sachbezügliche Bemerkungen enthält auch die Schrift: „Vater's Dr. Joh. Sever., Napoleon Bonaparte der Weltgebieter und die Päpste des Mittelalters. Eine historische Parallele ꝛc. Leipz. 1815.

§. 137.

Es kommen nicht selten Fälle vor, wo von einem Souverain aus besonderer Gnade oder sonstigen Beweggründen den nachsuchenden Fremden, oder auswärtigen Unterthanen Privilegien [1] ertheilt werden. In diesen Fällen sind dann die Landes-Unterthanen des privilegirenden Souverains dem privilegirten auswärtigen Unterthan zu den nämlichen Leistungen oder Unterlassungen rechtlich verbunden, wie einen sonst auf gleiche Weise privilegirten Mitbürger.

1. Z. B. Verleihung von Privilegien wider den Nachdruck und die Debitirung des im Auslande etwa veranstalteten Nachdruckes, u. s. w. Die Deutsche Bundes-Versammlung zu Frankfurt wird sich (laut Art. 18. der Deutschen Bundes-Akte) mit der Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit, um die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen. — Verleihung von Patenten ꝛc. an auswärtige Künstler und sonstige Produzenten bei gemeinnützlichen Erfindungen. Patente-Ertheilung in England und neuerlich in den Niederlanden.

§. 138.

Dienstes- und Amts-Verleihungen.

Die Verfassung und innere Verwaltung eines Staates ist von dem Einflusse und um so mehr von der Kontrole jedes andern, jedes fremden Staates rechtlich unabhängig. Die verschiedenen Ämter und dienstlichen Stellen in einem Staats-Körper repräsentiren die spezielle Wirksamkeit der Staats-Gewalt. Dem Regenten nur allein steht die Befugniß [1] zu, nach eigenem Willen, der Konstitution und den besonderen organischen Edikten gemäß, das erforderliche Staats-Verwaltungs-Personale anzustellen, selbst Ausländer [2] zur Anstellung zu berufen, und alle auf das Staats-Verwaltungs-System bezüglichen Maßregeln zeitgemäß zu bethätigen. Kein Staat, kein Souverain ist dem anderen deshalb zu irgend einer Antwort oder Rechenschaft verpflichtet [3]. Niemals kann ein Souverain rechtlich bemüßigt seyn, sich gar in derlei Angelegenheiten eines fremden Staates zu mischen.

1. Siehe v. Martens Europ. V. R. §. 83. S. 105.

2. So ist z. B. in der Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern v. 26. Mai 1818 Tit. IV. §. 4. bestimmt: „Kron-Ämter, oberste Hof-Ämter, Civil-Staatsdienste und oberste Militär-Stellen, wie auch Kirchen-Ämter oder Pfründen können nur Eingebornen, oder verfassungsmäßig Naturalisirten ertheilt werden."

3. Doch kann es der Fall seyn, daß sogar Höfe einander von den bei ihnen vorkommenden Ministerial-Veränderungen benachrichtigen. Immerhin ist für fremde Staaten die Kunde von Wichtigkeit, in wessen Hände dieser oder jener Souverain die untergeordnete Leitung der auswärtigen Staats-Angelegenheiten gelegt hat. Welcher Unterschied in der Wirksamkeit der Grundsätze von Staats-Ministern wie Sully und Herzberg, und eines Richelieu und Dubois?! Betrug und grobe Lüge, Verfälschung der Staats-Briefe, Anstellung verworfener Menschen, ein planmäßiges Bestechungs- und Kundschafter-System, überhaupt jedes unedliche Mittel, wenn es nur zweckdienlich

schien, bezeichnen die Handlungsweise des kauflichen Ministers Dubois, dessen Lieblings-Spruch lautete: que pour devenir un grand homme, il fallait être un grand scélérat! — Offenheit und Geradheit wurde dem Minister Herzberg als einem Diplomatiker oft zum Vorwurfe gemacht. Bedeutungsvoll sprach er einst in einer Vorlesung, die er am Tage der Thronbesteigung Friedrich Wilhelm II. in der Akademie hielt: „Jeder Staat, der seine Handlungen auf Weisheit, Kraft und Gerechtigkeit gründet, gewinnt allemal, wenn sie durch jene Publizität ins helle Licht vors Publikum gesetzt werden, welche nur denjenigen Regierungen gefährlich sind, welche dunkle und versteckte Schleichwege lieben.“ In diesem Geiste schrieb er einst an Angelo Febroni zu Pisa: recte faciendo neminem timeas.“ —

4. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die individuelle Politik der Kabinetter auch hierin mitunter von grosem Einflusse ist, sich stützend auf besondere Freundschafts-Verhältnisse zwischen Höfen, besonderen Verabredungen u. d. gl. So kam es, daß Höfe von einander die Entlassung oder Entfernung eines namentlichen Staats-Ministers heischten, die Ab- oder Rückberufung von Gesandten oder auch nur von Gliedern ihres Gefolgs u. s. f.

§. 139.

Verbot der Annahme fremdherrischer Dienste.

Die politischen Verhältnisse neuester Zeit werden zunächst die Veranlassung, daß die meisten Europ. Staaten mehr Vorsicht und Aufmerksamkeit auf die Beziehungen wenden, unter denen Einer ihrer Unterthanen in die Civil- und insbesondere in die Militär-Dienste eines fremden Staates übertreten kann. Fast die meisten Europäischen Staaten haben in ihren Staats-Grundgesetzen oder den anderweitigen sachbezüglichen Edikten die zeitgemäßen Beschränkungen oder Bedingungen des Übertritts ihrer Unterthanen in fremdherrische Civil- und Militär-Dienste ausgesprochen.

Für alle Fälle wird in Friedens-Zeiten den Unterthanen, besonders denjenigen, welche nicht durch besondere staatsbürgerliche und staatsdienstliche Obliegenheiten oder durch Erledigung der Militär-Dienstespflichtigkeit [2] ihrem Vaterlande verbunden sind, von ihrem Souverain weit leichter die Erlaubniß ertheilt, fremde Dienste zu nehmen.

Manche Staaten [3] ertheilen diese Erlaubniß ohne alle Bedenklichkeit, andere aber unter fortdauernden mannichfaltigen Beschränkungen, behalten sich das Recht vor, ihre in fremdherrische Dienste tretenden Unterthanen beliebig oder nach Verfluß eines bestimmten Zeitraums zurückzurufen, oder verbieten den Auswandernden, für eine bestimmte Zeitfrist oder sogar für immer [4], wider ihr altes Vaterland die Waffen zu tragen. [5]

1. So ist es z. B. gemäß der Konstitutions-Urkunde des Königreichs Baiern d. d. 26. Mai 1818. Tit. IV. §. 11. den Baiern gestattet, in einen andern Bundes-Staat, welcher erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, auszuwandern, auch in Civil- und Militär-Dienste desselben zu treten, wenn sie den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen ihr bisheriges Vaterland Genüge geleistet haben. —

Die Rheinbundes-Akte enthält gleichfalls die ausdrückliche Bestimmung, daß kein Mitglied des Bundes anderswo als in den Staaten der Bundesgenossen, oder der mit denselben Verbündeten, Dienste nehmen dürfe.

Die verbündeten Fürsten und freien Städte haben in der Deutschen Bundes-Akte d. d. Wien, den 8. Juni 1815. Art. 18, den Unterthanen der Deutschen Bundes-Staaten die Befugniß zugesichert, 1. des freien Wegziehens aus einem Deutschen Bundes-Staate in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will; auch 2) die Befugniß, in die Civil- und Militär-Dienste des anderen Staates zu treten, beides jedoch nur, in soferne keine Verbindlichkeit zu Militär-Diensten gegen das bisherige Vaterland im Wege steht. — Daher die Berathungen der Bundes-Versammlung zu Frankfurt über die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze im Betreffe dieses Gegenstandes. —

Einige Bemerkungen über das Benehmen der Englandischen Regierung bei dem Übertritt Großbrittanischer Offiziere im J. 1817 in die Dienste der Süd-Amerikanischen Insurgenten. — Trotz der Maßregeln der Brittischen Regierung waren im Hauptquartier der Republikanischen Armee von Venezuela in der Mitte des J. 1818 bereits so viele Englische Militairs angekommen, daß außer einer Artillerie-Brigade, 4 Englische Regimenter errichtet werden konnten.

Ein Königl. Baierisches Publicandum v. 10. Nov. 1817 enthält nachfolgende Bestimmungen über die Militärpflichtigkeit in Bezug auf die Auswanderung: „Damit die in der Deutschen Bundes-Akte, Art. 18. Ziff. 1. u. 2. Lit. b., vorbehaltene nähere Bestimmung gleichförmiger Grundsätze über die Militärpflichtigkeit, in Beziehung auf die Befugniß der Unterthanen zum freien Wegziehen in einen andern Deutschen Bundes-Staat, oder zum Eintritt in desselben Civil- oder Militär-Dienste, einstweilen wenigstens zwischen dem Königlich Baierischen und Großherzoglich-Sächsischen Staate, zum Besten der beiderseitigen Unterthanen festgesetzt werde; so sind beide Höfe über folgende Bestimmungen übereingekommen:

I. Die Jahre der Militärpflichtigkeit, in soferne als dieselbe die Befugniß des freien Wegziehens aus dem Königlich Baierschen in die Großherzoglich-Sächsischen Lande, und aus diesen in jene, oder des Eintretens in Königl. Baierische und Großherzogl. Sächsische Dienste, im Wege steht, werden von dem Anfange des 18. bis zum vollendeten 27. Lebens-Jahre festgesetzt.

II. Innerhalb dieses Lebens-Alters behalten Sich die Kön. Baiersche und Großh. Sächsische Regierung bevor, ihre auszuwandern oder in auswärtige Dienste zu treten wünschenden Unterthanen, entweder zum persönlichen Kriegs-Dienste, oder nach den allenfalls bestehenden Reluitions-Gesetzen, zum Ersatz derselben anzuhalten.

III. Vor dem Anfange des 18. und nach vollendetem 27. Jahre ist der Wegziehende als von allem Kriegs-Dienste frei anzusehen, und er soll in dem Staate, aus welchem er auswandert, weder zum Dienste bei dem stehenden Heere, noch bei den unter dem Namen von National-Garde, mobilen Legionen, Landwehr, oder Landsturm begriffenen, oder wie immer Namen habenden Vertheis-

digungs-Anstalten angehalten werden, nach Kräften einen Ersatz zu leisten haben.

IV. Der abziehende Vater nimmt seine Söhne, die noch nicht das 18. Jahr angetreten haben, mit sich. Von diesem Alter anfangend, müssen die Söhne, vor der Auswanderung, der Dienstpflichtigkeit Genüge leisten.

V. Während des Krieges wird die Befugniß des Wegziehens für jeden zu irgend einer Art von Vaterlands-Vertheidigung verpflichteten Unterthan suspendirt.

VI. In jedem Fall muß derjenige, welcher aus den Königl. Baierschen Staaten in die Großh. Sächsischen, oder aus diesen in jene auszuwandern, oder in dessetben Kriegs- oder Civil-Dienste zu treten wünscht, sich vorher an seine vorgesetzte Landes-Behörde wenden, und deren Einwilligung erholen, wobei jedoch lediglich, in wiefern die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind, beurtheilt, in keinem Falle aber das Wegziehen über die Bestimmungen dieser Übereinkunft hinaus erschwert werden soll.

VII. Endlich machen sich beide Regierungen gegen einander verbindlich, darauf zu halten, daß ihre Einwandernde, der sich in den Militärpflichtigkeits-Jahren, entweder in Rücksicht auf das stehende Heer, oder auf die unter dem Namen von National-Garde, mobilen Legion, Landwehr oder Landsturm begriffenen, oder wie immer Namen habenden Vertheidigungs-Anstalt nach den Gesetzen des Staats befindet, in welchen er übergeht, als unmittelbar in dessen Militärpflichtigkeit übergehend betrachtet werden, demnach sie sich wechselseitig versprechen, solchen Einwandernden keine Vergünstigung dahin zu ertheilen, daß dieselben von der Waffenpflichtigkeit befreit werden sollen. (K. B. Regierungs-Blatt v. J. 1817. St. 41. S. 979 u. ff.)

3. Zu bemerken ist bei dieser Gelegenheit der Mieth-Dienst der Schweitzer. Derselbe ist dem Schweitzer zur Sitte geworden, und er findet nichts Anstößiges darin. Von jeher haben sie der Französischen Regierung die meisten Soldaten vermiethet. Von Ludwig XI. an bis zu Ludwig XIV. lieferten die Schweitzer den Franzosen 1,110,798 Mann; und dafür zahlte Frankreich 1,146,868,623 Franken. Daher sagte der Französische Minister Louvois: „Mit den an die Mieth-Schweitzer bezahlten Thalern will ich die Kunst

Strasse von Paris bis Basel pflastern." Ihm gab der General Supra zur Antwort: „Und mit dem vergossenen Schweizer-Blute will ich einen schiffbaren Kanal von Paris bis Basel füllen." Viele wundern sich darüber, wie trotz dieser blutigen Lehren doch in neuester Zeit die Schweizer wieder in die Dienste mehrerer Monarchen traten.

4. Zu weit würde ein Staat seine Rechte gegen denjenigen seiner Unterthanen ausdehnen, in dessen Trennung er im Allgemeinen, oder vielleicht sogar mit Erhebung von Abzugs- und Dienstes-Reluitions-Geldern u. s. a. willigt, und der sich mit seinem gesammten Hab und Gute aus dem Lande begeben hat. Vergl. v. Martens Europ. V. R. §. 86. Lit. b. Seite 108.

5. Nach einer Königl. Würtembergischen Verordn. v. 15. August 1817 hat jeder selbstständige Staats-Bürger das Recht, aus dem Königreiche auszuwandern, sobald er dem ihm vorgesetzten Beamten von seinem Vorsatze die Anzeige gemacht, seine Schulden und andere Obliegenheiten berichtigt, und unter Verzichtleistung auf sein Bürger- und Unterthanen-Recht hinreichende Versicherung ausgestellt hat, daß er innerhalb Jahres-Frist gegen König und Vaterland nicht dienen, und eben so lange in Hinsicht auf die vor seinem Wegzuge entwachsenen Ansprüche vor den Gerichten des Königreichs Recht geben wolle.

§. 140.

Behandlung der Civil- und Militär-Begünstigten bei Landes-Veränderungen und Gebiets-Cessionen.

Wenn Gebiets-Theile eines Staates auf irgend eine Weise an einen andern Souverain übergehen, durch Austausch, gültige Cession, Erbfolge u. s. f., Landes-Theile eines Staates unter einen fremdherrischen Zepter [1] kommen, so gehen auf den neuen Regenten auch alle Befugnisse und Verbindlichkeiten des vorhergehenden Beherrschers über. Die Civil- und Militär-Bedienstigten müssen bei solchen Verhältnissen in ihren bisherigen und wohlerworbenen Rechten geschützt [2] werden.

Ge-

Gewöhnlich werden jedoch bei der Verfügung über das Schicksal solcher Provinzen oder Gebiets-Theile von den betheiligten Staaten förmliche Conventionen über alle wahrscheinlichen Differenz-Punkte abgeschlossen, und hiebei auch das Verhältniß der einschlägigen Civil- und Militär-Bedienstigten, zur beiderseitigen Sicherstellung, gehörig bestimmt [3]. Daß diese besondere Konventionen dem Einflusse politischer [4], zeitlicher und örtlicher Verhältnisse mehr oder weniger unterworfen sind, bedarf nur der Erwähnung.

1. Form der Abtretungs- und Besitznahms-Patente. Vergl. u. a. K. Baier. Regierungs-Blatt v. J. 1816. St. XVI. S. 307 u. ff.

2. Zunächst müssen auch hiebei die Bestimmungen des besonderen positiven Staats-Rechts in Berücksichtigung kommen. — Politische Kunstgriffe einiger Kabinetter älterer und neuester Zeit in diesem Betreffe. — Rechtsbegründete Reklamationen.

3. Vergl. u. a. den Traktat zwischen Sr. Majestät dem Könige von Baiern und Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich, geschlossen zu München, den 14. April 1816, die definitive Festsetzung der Gränzen und Verhältnisse Ihrer gegenseitigen Staaten betreffend. Art. X. ist ausdrücklich festgesetzt: die Pensionen, Ruhestands-Gehalte und Besoldungen, die von der Administration der gegenseitig abgetretenen Lande herrühren, bleiben dem neuen Besitzer zur Last. Art. XI. Alle Verkäufe und sonstigen Veräußerungen von Staats-Domänen, welche vor den N. N. Zeitpunkte in den gegenseitig abgetretenen Landen vorgenommen worden seyn könnten, werden anerkannt. Dagegen werden alle diejenigen, welche nachher statt gefunden haben, als null und nichtig betrachtet. Könnte jedoch eine solche Veräußerung nicht zurückgenommen werden, ohne die Ansprüche der Privat-Personen, welche sie titulo oneroso gesetzlich erworben haben, zu verletzen, so verpflichten sich die hohen kontrahirenden Theile, für diesen Fall über den Ertrag der Veräußerung sich miteinander zu berechnen. Art XIII. Die zwischen beiden Staaten über die Freizügigkeit bestehenden Verträge bleiben in Kraft, und werden auf sämmtliche beiderseitige Besitzungen ausgedehnt. Art. XIV. Binnen Jahres-Frist, vom Tage der Ratifikation an gerechnet, soll

len die Militär-Personen, welche aus den abgetretenen Ländern gebürtig sind, oder aus anderen, die Kraft gegenwärtigen Vertrags unter die Herrschaft einer der beiden Mächte kommen, ihren respektiven Souverainen zur Disposition übergeben werden. Man ist jedoch übereingekommen, daß es den Offizieren und Soldaten frei stehen solle, im Dienste des einen oder anderen Staates zu bleiben, ohne daß sie darüber auf irgend eine Weise könnten beunruhigt werden. Art. XV. Den Privatpersonen jeglicher Klasse, so wie allen und jeden öffentlichen Anstalten und milden Stiftungen, soll der freie Genuß ihres liegenden und beweglichen Eigenthums, das sich im Gebiete des einen oder andern der hohen kontrahirenden Theile befindet, ohne Ausnahme oder Hinderniß gestattet bleiben. Art. XXIV. Die vertragsmäßig ausgetauschten und garantirten Gebiets-Theile sollen mit allen Einkünften und Gefällen, vom Tage der Besitznahme, an ihre neuen Besitzer übergehen.

4. Einladung anderer (vorzüglich verbündeter Höfe) durch die kontrahirenden Theile, um dem besonderen Vertrage beizutreten, oder dessen Garantie zu übernehmen.

§. 141.

Wirksamkeit der Titel, Würden und Rang-Verhältnisse innerhalb und außerhalb eines Staates.

Mit den Ämtern, den speziellen Staats-Dienstes-Stellen, sind nach ihrer rechtlich-politischen Wichtigkeit und Abstufung besondere Titel und ein angemessener Rang verknüpft [1]. Nach den Grundsätzen des strengen natürlichen Rechts können alle Anordnungen und Bestimmungen, welche ein Regent hinsichtlich der Verleihung von Titeln, Würden und anderweitigen persönlichen Vorzügen, nur innerhalb seinem Staats-Gebiete, aber nicht außerhalb demselben, wirksam seyn. Aber die Strenge des natürlichen Rechts wird durch die zeitliche Koexistenz-Ordnung der concreten Völker gemildert. Unter den Europäischen Völkern, und den sich an deren politisches System anschließenden außereuropäischen Nationen, ist allgemein üblich [2]:

1. Daß man jedem fremden Offizier denjenigen Titel und Karakter beilegt, den er in seinem Vaterlande [3] führt; die mit seiner Charge oder seinem Dienst-Grade verknüpfte Achtung, Ehrenbezeugung und Präzedenz angedeihen läßt, deren er sich auch dortselbst zu erfreuen hat.

2. Auch jedem auswärtigen Hof- und Civil-Staats-Diener läßt man die gleiche Behandlung angedeihen.

3. Ja selbst in Ansehung der bloßen Titel und Würden [4] oder Standes-Erhöhungen, mit denen nicht gerade eine wirkliche Amts-Ausübung in Verbindung steht, tritt in jedem Staate gegen Auswärtige der nämliche Fall ein.

4. Die Gleichheit des Titels [5] kann jedoch nicht immer Gleichheit des Rangs, noch weniger aber Anspruch auf die nach der besonderen Landes-Verfassung nur den Eingebornen oder wirklichen Landes-Unterthanen gebührenden reellen Vorzüge gewähren.

1. Bemerkungen über die Titel- und Rang-Beziehungen. Titel (Titul, titulus, titre). Durch denselben soll eine Person in Rücksicht ihres Standes, ihrer Würde, ihres Dienstes oder Amtes von einer anderen unterschieden werden. Eine allgemeine Gleichheit ist in dem Staate der Wirklichkeit nicht denkbar. Nur die Titulomanie, nicht aber die Nothwendigkeit der Titel läßt sich mit Grunde bekämpfen. Die lächerliche Titelsucht der früheren Zeit hat sich, wie es scheint, nunmehr so ziemlich verloren. Man theilt den Titel gewöhnlich a. in Standes-Titel, b. Ehren-Titel, c. Amts-Titel. Letzterer begreift unter sich aa. den wirklichen (wenn das Individuum effektiv im Dienste oder Amte ist, und bb. die Titularen (eine bloße Benennung ohne die effektive Bedienstigung.

Rang (Grad des Vorzugs, aus Staats-Verhältnissen entspringend, und gewisse Ansprüche auf Achtung und Ehrerbietung begründend). Rang-Recht. Nicht ungewöhnliche Eintheilung desselben a. in Staats-Rang-Recht und b. in Privat-Rang-Recht. Ersteres umfaßt das Ceremonial- und Präzedenz-Wesen, die Rang-Verhältnisse der unabhängigen Staaten zu einander, und ist

mithin in der Wissenschaft des (praktischen) Europäischen Völker-Rechts zu erörtern. Das Privat-Rang-Recht begreift die Rang-Verhältnisse der Hof-Diener und der verschiedenen Klassen der Staats-Diener. Die Erörterung derselben bleibt zunächst der Doktrin des besonderen positiven Staats-Rechts überlassen. Ja auch ein Rang-Recht der verschiedenen Unterthanen und Volks-Klassen kömmt mitunter zur Sprache. Höchst ungleich und meistens unvollständig sind die Bestimmungen dieser Rang-Verhältnisse in den Europ. Staaten. In Rußland hat der Adel zwar bedeutende Vorrechte, aber alle Stände sind in Rücksicht des Ranges in 14 Klassen getheilt; wer sich in einer der 8 ersten befindet, erhält den Adel für sich und seine Familie. Diese Klassen sind nach den militärischen Rang-Stufen geordnet.

2. Siehe v. Martens Europ. V. R. Seite 106. §. 85.

3. Die Stufen-Folge der Militär-Chargen ist sich beinahe in allen christl. Europ. Staaten gleich. — Gewöhnlich wird der Vorrang bei Offizieren desselben Grades durch das Dienstes-Alter (Anciennetät) bestimmt, es ist gleichviel, ob der Offizier im kaiserlichen, königlichen oder sonst einem fürstlichen Dienste steht.

4. Da nicht in jedem Staate bestimmte Vorschriften über die abgemessenen Rang-Stufen der Civil-Beamten nach den Militär-Chargen bestehen, und die in einem Staate eingeführete Rang-Ordnung nicht allenthalben bekannt seyn kann, so bleibt es nur allzuoft eine fühlbare Schwierigkeit, einem Fremden gerade die ihm in seinem Vaterlande zuständige Präzedenz angedeihen zu lassen.

5. Unterschied zwischen dem wirklichen (effektiven) und Titular-Rathe — Karakterisirung. — Geheime Räthe (Staats-Räthe im ordentlichen, im außerordentlichen Dienste). — Regierende Grafen, früher im Deutschen Reichs-Verbande wegen ihrer Schutzherrlichkeit und Erbgerichtsbarkeit so benannt, welchen sogar die herzogliche, churfürstliche und königliche Würde zu Theil wurde, im Gegensatze der nicht mit Landeshoheit versehenen Grafen, zum hohen Adel gehörig, Reichs-Grafen, indem sie Theil am Reichs-Tage und Curiat-Stimmen im Fürsten-Rath hatten.

§. 142.

Annahme und Führung fremdherrischer Titel, Würden, und Ordens-Dekorationen.

Vorzüglich in der vermehrten freundschaftlichen Berührung und engeren politischen Beziehung der meisten Europäischen Staaten und ihrer Souveraine zu einander ist der Grund zu suchen, warum in neuester Zeit die Fälle der Verleihung von Ordens-Dekorationen, Titeln, Würden und andere angemessene Gunstbezeugungen an auswärtige [1] Unterthanen von verschiedenen Klassen und Range, sowohl vom Civil- als Militär-Stande, so häufig [2] vorkommen. In früherer Zeit gab es einige Staaten, wie z. B. Venedig, welche keinem ihrer Staats-Beamten erlaubten, von einem auswärtigen Souverain eine Auszeichnung oder Würde anzunehmen. Beinahe in den meisten Konstitutions-Urkunden der Europäischen Staaten oder wenigstens in den sachbezüglichen Edikten, sind ausdrückliche Bestimmungen rücksichtlich der Erlangung und Annahme [3] fremdherrischer Titel, Orden, Würden, und über die Bewerbung um solche, enthalten. Jeder Unterthan hat sich somit nach den deßfalls bestehenden landesherrlichen Anordnungen zu richten.

1. Sr. Königl. Majestät von Baiern haben sich zu Folge einer Verordnung vom 8. Oktober 1817. Nro. II. die Verleihung des Civil-Verdienst-Ordens der Baierischen Krone an Auswärtige, welche in Angelegenheiten mit fremden Höfen ausgezeichnete Dienste geleistet, oder durch folgenreiche Verwendung für die königl. Unterthanen, durch nützliche Entdeckungen und ihre Mittheilung, durch vorzügliche Talente und Gelehrsamkeit die Aufmerksamkeit Ihrer Ministerien und Landes-Stellen auf sich gezogen und ihre Würdigung erhalten haben, vorbehalten.

2. Oft auffallender Mißbrauch bei manchen Höfen in Verleihung von Titeln, Ordens-Dekorationen, Würden ꝛc., so, daß mitunter das wahre Verdienst erröthen muß. — Nicht allenthalben denkt man, wie in der Schweiß, wo es bekanntlich bis jetzt gar keine Orden gibt, und wo einige

verdienstvolle Männer in neuester Zeit von auswärts ihnen angetragene Orden ausgeschlagen haben.

3. Unter die Staaten, welche ihren Beamten die Annahme fremder Orden verbieten, und solche höchstens zur Militär-Personen im Laufe des Krieges erlauben, gehört England.

§. 143.

ad C. Rechts-Pflege.

Zu den innern Hoheits-Rechten, bei deren Ausübung und Wirksamkeit keinem Staate von dem anderen das geringste Hinderniß in den Weg gelegt werden darf, gehört auch die richtende Gewalt — die Handhabung der Rechtspflege. Dieselbe wird gewöhnlich in Hinsicht auf die Gegenstände ihrer Wirksamkeit eingetheilt:

I. In die Civil-Gerichtsbarkeit.

II. In die Kriminal-Gerichtsbarkeit.

§. 144.

ad I. Von der Civil-Gerichtsbarkeit.

Bei derselben unterscheidet man weiter: a. die Gerichtsbarkeit bei streitigen Civil-Rechts-Sachen und b. die freiwillige Gerichtsbarkeit.

Sachbezügliche Schriften und Abhandlungen sind:

Adam Fried. Glafey diss. de jurisdictione voluntaria extra territorium non exercenda, occasione L. 2. D. de officio pro consulis. Lipsiae, 1719. recusa Jenae, 1754.

Joseph Aloys Ferd. Haas Commentat. de effectu exceptionis rei judicatae in territorio alieno. Goettingae, 1791. 4.

Joh. Paul Anſelm Feuerbach Entwurf eines Staats-Vertrags über die gegenſeitigen Gerichts-Verhältniſſe zweier benachbarter Staaten (in ſ. Themis oder Beiträge zur Geſetzgebung. (Landshut 1812. 8.) Abhandl. VI.)

§. 145.

Wirkſamkeit der Civil-Gerichtsbarkeit auf Ausländer.

Geſetze, Recht [1] und Gerichte ſind bei allen civiliſirten Nationen an die Stelle zufälliger Selbſt-Hilfe [2], eines grauſamen Fauſt-Rechts [3], unedler Retorſions-Weiſen und Repreſſalien getreten. Die richterliche Gewalt erſtreckt ſich auf alle innerhalb des Staats-Gebietes befindlichen Perſonen und Sachen. Sie gleichet die obwaltenden Rechts-Kolliſionen der Privaten aus, und bereitet Gewißheit der Rechte.

Die Gerichte eines Staates entſcheiden aber nicht nur über die Privat-Rechts-Streitigkeiten ihrer Landes-Unterthanen und Eingebornen, ſondern auch über die Rechts-Kolliſionen zwiſchen Fremden [4] und Landes-Unterthanen [5].

1. Es hat ſich, ſagt de Pradt in ſeinen préliminaires de la session de 1817, ein Geiſt der Legalität gebildet, der über Alles wild und erbittert wird, was ſich von ihr entfernt, und ſich von den Erbitterungen der letzten 25 Jahre nährt. Der menſchliche Geiſt hat einen neuen Lauf begonnen. Vor 100 Jahren hing er ganz an der exekutiven Gewalt; je glänzender, ſchneller, überraſchender, vernichtender die That war, deſto mehr erregte ſie Bewunderung. Damals hatte die Gewalt noch alle ihre Zauber-Kraft und alle ihre Anbetung. Heut zu Tage hat es das Recht, hat es das Geſetz. Überall regt ſich das Verlangen nach Geſetzen, aber nach Geſetzen, deren Nothwendigkeit anerkannt iſt, von der man Rechenſchaft erwartet. Man

fragt nicht mehr bloß nach dem, was man thut, sondern auch nach dem Rechts-Grunde, aus dem man es thut. Napoleon auf dem Gipfel seiner Macht sagte einmal zu uns: „Sicherheit und Eigenthum streben seit 200 Jahren darnach, sich in Europa zu begründen. Mit aller meiner Macht würde ich, ohne große Gefahr für mich selbst, nicht einen Menschen ohne Richtspruch tödten lassen können.“ Dieser Blick auf den Geist seiner Zeit war sehr richtig. In dieser mächtigen Aufregung der Gesetzmäßigkeit wider die Ungesetzlichkeit in Europa liegt der Wink sich aller Künste zu enthalten, die dem allgemeinen Geiste zuwiderlaufen.

2. Daher ist auch die Umgehung der richterlichen Hilfe im Staate strafbar. Vergl. Anmerkungen zum Strafgesetz-Buche für das Königreich Baiern. München 1814. Bd. III. S. 282. „In einem wohlgeordneten Staate sind die Gerichte in gehöriger Anzahl eingesetzt, damit Jeder sein Recht (seine wirklichen oder vermeinten Rechts-Ansprüche), auf dem gesetzmäßigen Wege verfolge. Wer es also außer diesem Wege durch Eigenmacht geltend zu machen sucht in Fällen, wo ihn das bürgerliche Gesetz dazu nicht ausdrücklich berechtigt, verfehlt sich nicht an den Privaten, gegen welchen seine Eigenmacht gerichtet ist, sondern gegen den Staat selbst, ohne Unterschied ob sein Rechts-Anspruch gegründet ist, oder nicht, indem er die öffentliche Ordnung stört. Selbst-Hilfe ist demnach, wenn sie auch nicht durch den Grad des Angriffs zu einem Verbrechen, oder zu einem höheren strafbaren Vergehen sich steigert, in allen vom Gesetze nicht ausgenommenen Fällen, ein Vergehen.“

3. Der fremde Gast unsers Landes, sagt Schmalz in s. Europ. Völker-Recht Seite 153, darf nicht Faust-Recht üben; aber auch ihm wird richterliche Hilfe geleistet, sowie gegen ihn. Ist er Kläger, so folgt er dem Gerichts-Stande des Beklagten; ist er Beklagter, so wird der Gerichts-Stand gegen ihn so begründet, wie gegen einen Einheimischen, der in unserem Lande außerhalb seines Gerichtssprengels belangt werden soll, als Gerichts-Stand des Vertrages, der Verletzung oder des Arrestes. Was der Richter dann in dem berechtigten Gerichts-Hofe rechtskräftig entschieden hat, das gilt als ewiges Recht auch wider den Fremden, auch in seinem Vaterlande wider ihn. Es war eine ungeheure Verletzung des Völker-Rechts, als Bonaparte alle auswärtigen Urtheile gegen klagende oder beklagte

Franzosen für unfehlbar von dem Französischen Gerichtshof erklärte."

4. In Ansehung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit ist es Eigenthümlichkeit des Europäischen Völker-Rechts, daß Fremde nicht bloß aus gastfreundschaftlicher Großmuth, sondern aus gegenseitiger Gerechtigkeit, und unseren Mitbürgern völlig gleich geschützt werden. Gleiche Gerechtigkeit soll auch für die Rechte und Güter, welche der abwesende Ausländer bei uns hat, oder erwirbt, Sicherheit und richterliche Hilfe ihm, gleich den Unsrigen, gewähren. Die Gegenseitigkeit dieser Verpflichtung, welche die Souveraine anerkennen, seit die Kultur dieses allgemeine Band um alle Völker Europens gewunden hat, berechtigt sie auch, ihre Gewalt für Fremde auszuüben, welche freilich ihnen nur für ihre Unterthanen selbst gegeben wurde. (Schmalz a. a. O. Seite 149.)

5. Darf ein Landes-Unterthan für einen wirklichen oder vermeintlichen Rechts-Anspruch gegen seinen Staat, Souverain oder Mit-Unterthanen die Verwendung oder Einmischung einer ihm fremden Macht auffordern? — Nach dem kön. Baier. Strafgesetz-Buche wird ein solcher, gemäß Art. 306. des Staats-Verrathes im vierten Grade für schuldig erklärt.

§. 146.

Gleiche Behandlung der Rechts-Angelegenheiten von Ausländern mit denen der Landes-Unterthanen.

Jeder Staat ist verbunden, den Fremden eine eben so unpartheiische [1] und schnelle [2] Justiz, als wie solche für seine eigenen Unterthanen gehandhabt wird, zu pflegen. Aber er darf auf keine Art die Rechts-Angelegenheiten der Ausländer vor seinen Gerichts-Stühlen zu begünstigen suchen.

Nur besondere Verträge zwischen einzelnen Staaten, durch nähere freundschaftliche Verhältnisse oder anderweitige

politische Rücksichten veranlaßt, können zu einer zeitgemäßen Modifikation dieses sonst allgemein angenommenen Grundsatzes führen.

Möchte in jedem Staate die Rechts-Pflege so unbefangen gehandhabt werden, wie im hochsinnigen Groß-Britannien, davon uns die neueste Zeit-Geschichte einen schönen Fall darbietet. Vor dem Gerichts-Hofe der Kanzlei zu London war Anfangs März 1818 eine Forderung der Prinzessin von Wales, Gemalin des Prinz-Regenten, wider Lord Liverpool und Graf Münster, die Testaments-Vollziehung des verstorbenen Herzogs von Braunschweig, anhängig, wozu bei dem Gesetze gemäß eine eidliche Erklärung der Prinzessin erfordert wurde. Der Sachwalter der Prinzessin behauptete dagegen, es sey schon das Ehren-Wort der Prinzessin genügend. Der Lord-Kanzler erklärte dagegen: er nehme auf den Rang der Partheien ganz und gar keine Rücksicht; Gott möge verhüten, daß je ein Englischer Richter sich in seinen Urtheilen durch dergleichen Gefühle bestimmen lasse. Mit aller Achtung vor dem erlauchten Blut Ihrer Königl. Hoheit, könne er diese Angelegenheit doch unter keinem andern Gesichts-Punkte betrachten, als dem der gewöhnlichen Prozesse, wie sie ihm alle Tage vorkämen. — Selbst die Afrikanischen Gerichts-Behörden schützen den Europäer in seinen Rechten. So hat der Kaiser von Fez unterm 21. Ramahdan 1231 (15. Febr. 1818) ein Dekret erlassen, dessen Art. 2. ausdrücklich sagt: „Im Falle ein Europäer mit einem Unterthan Sr. Majestät Geschäfte macht, und von demselben übervortheilt würde, ist dem Gouverneur und allen Autoritäten aufgetragen, strenge darüber zu wachen, und das Recht des Europäers auf das Beste zu handhaben, und ihm zum Besitze des Seinigen zu verhelfen und darin zu schützen."

2. Eine möglichst-schnelle, auf Gesetze und Gerechtigkeit sich stützende Rechts-Pflege, aber keine despotische Kabinets-Justiz, wie z. B. die des Königs Christoph auf St. Domingo: — Ein Kapitän der vereinigten Staaten lud bei Einbruch der Nacht noch Güter. Es blieben auf dem Ladungs-Platze nahe beim Arsenal noch 28 Säcke mit Kaffee zurück, deren Einladung die Douanen, unter dem Vorwande, es sey zu spät, nicht zugeben wollten. Die Douanen übergaben sie dem wachthabenden Offizier auf dem Ar-

nachbarten Postin, des sie auch in Empfang nahmen. Als der Kapitän am andern Morgen in Gegenwart der Douanen seine 28 Säcke Kaffee einladen wollte, gewahrte er, daß 7 davon fehlten; sowohl der Offizier, als die Soldaten der Wache wollten nicht wissen, wo sie hingekommen wären. Der Amerikanische Kapitän machte den Douanen Vorwürfe darüber. Der Chef derselben wendete sich an Christoph; dieser ließ sogleich den Kapitän, den Offizier und die Soldaten kommen. Letztere gestehen nun, wirklich 28 Säcke empfangen zu haben, beharren aber auf ihrer frühern Aussage, daß sie nicht wüßten, wo die 7 fehlenden hingekommen seyen. Christoph läßt sie sogleich in einen benachbarten Hof bringen, und vor sich selbst erschießen.

3. Diesen Grundsätzen aber widerstreitet nicht die Anordnung besonderer Gerichts-Höfe, Special-Gerichte oder Commissionen; — zur Belebung des Handels und zur Aufrechthaltung des Kredits, der Seele des Verkehrs, in großen Handels-Städten eigene Bank-, Merkantil- und Wechsel-Gerichte, in anderen Orten für die Zahlen von Messen und Märkten, Wast-, Meß-, Markt-Gerichte u. s. w.

4. Vergl. Saalfeld Grundriß eines Systems des Europ. V. R. §. 21. S. 33.

§. 147.

Gültigkeit der im Auslande gesetzlich erworbenen Rechte.

Alle im Auslande [1] erworbenen Rechte müssen auch bei uns anerkannt und geschützt werden, in soferne dieselben theils nach den dortigen Gesetzen [2] gültig erworben oder übernommen worden sind, theils bei uns als Recht [3] anerkannt werden können. Ja selbst unser eigener Bürger wird bei uns zu den im Auslande übernommenen Verbindlichkeiten angehalten, in soferne die Übernehmung dort gültig war.

1. Schmalz Europ. Völker-Recht, Seite 150.

2. Z. B. eine im Auslande geschlossene Ehe. — Eine königl. Baierische Verordnung vom 21. Julius 1806 enthält, in

diesem Betreffe Nachfolgendes: „Den Geistlichen aller Konfessionen im Königreiche ist verboten 1. Personen sowohl vom Militär- als Civil-Stande zu trauen, welche sich nicht mit einem legalen Erlaubniß-Scheine ihrer ordentlichen Obrigkeit rechtfertigen können. 2. ist es schon nach weltlichen und geistlichen Gesetzen jedem Pfarrer, Seelsorger oder Priester verboten, einen Unterthan aus einer fremden Pfarrei ohne besondere Bewilligung zu trauen, so erstreckt sich dieses Verbot um so mehr auf die Trauung der Vaganten. 3. Jene Pfarrer und Benefiziaten, welche gegen dieses Verbot handeln, werden ihrer Pfründen, ohne Nachsicht, entsetzt, unpräbendirte Geistliche aber nach Umständen bestraft. Zugleich wird denselben die Alimentation der ohne Erlaubniß der weltlichen Obrigkeit kopulirten Unterthanen, nach Vorschrift der Landes-Gesetze, zugewiesen; 4. jene Unterthanen hingegen, welche sich außer Landes begeben und daselbst ohne Konsens der landesherrlichen Behörden kopulirt werden, oder die priesterliche Einsegnung erschleichen, sind ohne Rücksicht als Vaganten zu behandeln, und an den Kopulations-Ort zurückzuweisen." (K. B. Regierungs-Blatt v. J. 1806. St. 31. S. 275.) — Die meisten Europäischen Staaten (insbesondere die Deutschen) scheinen von dem Grundsatz auszugehen, daß zur Begründung einer Ansprache an den Staat durch Verheirathung es nicht hinreichend sey, wenn der Geistliche in der gewöhnlichen Ordnung die Trauung vollzogen hat, sondern es wird erfordert, daß der Distrikts-Beamte, in dessen Amts-Bezirke die Trauung geschah, dieselbe durch eine schriftlich ausgestellte amtliche Erklärung als zulässig anerkannt hat.

3. Gültigkeit oder Ungültigkeit von Wechseln an einem oder dem andern Orte. (Kraft des Wechsel-Rechts.)

§. 148.

Gültigkeit der nach den ausländischen Formalitäten vollführten Rechts-Geschäfte.

Es ist eine natürliche Regel[1], daß über die Form der Geschäfte nach dem Gesetze des Orts entschieden werde, wo sie geschlossen worden, wenn die Wirkung derselben von solcher

Form abhängig ist, und daß nach diesem Gesetze, mithin richtig geschlossene Geschäfte überall richtig seyn müssen. Aber die Form des Orts kann nur soweit wirklich entscheiden, als aus dem Geschäfte dort auf der Stelle Verbindlichkeit und Recht unter den Schließenden daraus entstehen, nicht aber in soferne bloß im Auslande [2] diese Wirkung eintreten soll.

1. Schmalz Europ. V. R. Seite 152.

2. Über den Vollzug eines im Auslande gemachten Testaments. — Die Form der Testamente kann nicht wohl nach dem Gesetze des Orts, wo sie gemacht worden, sondern nach den Gesetzen des Orts, wo sie wirken sollen, beurtheilt werden.

§. 149.

Wirksamkeit des Gerichts-Instanzen-Zuges für Fremde bei ihren Rechts-Händeln.

Wenn die Streit-Sache des Ausländers nach den Vorschriften der Gerichts-Ordnung [1] eines Staates und in Gemäßheit der überhaupt bezüglichen Landes-Gesetze von der kompetenten Gerichts-Behörde gehörig entschieden ist, so stehen auch ihm, wie den Landes-Eingebornen, nach den Umständen die Rechts-Mittel der Appellation, Revision oder des Recurses zu Gebote. Mit dem Resultate des in den Landes-Gesetzen wirklich begründeten End-Urtheils muß sich aber der Auswärtige beruhigen. Es kann eben so wenig ein weiterer Rekurs in dieser Sache von dem fremden Unterthan an seinen Souverain, als von dem Letzteren eine Beschwerdeführung an den Regenten des durch Klage belangten Individuums, wegen angeblich unrichtiger Anwendung der Gesetze auf den vorliegenden Fall gepflogener partheiischer Rechts-Pflege u. s. a. statt finden.

1. Es versteht sich von selbst, daß der Ausländer, wenn er die richterliche Hülfe eines Staates nachsucht, auch den Rege-

und der Ordnung seines Rechts-Ganges folgen müsse. So weit ihn das Gesetz schützt, soweit muß er demselben auch gehorchen. (Schmalz Europ. V. R. S. 149.

2. Wenn der Ausländer in einem Staate nach dessen Gerichts-Ordnung nicht gleiche Vortheile rücksichtlich seiner rechtlichen Ansprüche mit den Landes-Eingebornen und Unterthanen genießt, so ist natürlich auch jeder andere Staat zur angemessenen Retorsions-Weise befugt. So haben z. B. Se. Majestät der König von Baiern durch die Verordnung vom 17. März 1808 (S. Regierungs-Bl. v. J. 1808 St. XIV. S. 683.) den Schweitzer Unterthanen bei gerichtlichen Konkursen in den Baierischen Staaten gleiche Rechte mit den Inländern in der Voraussetzung eingeräumt, daß von den Schweitzer Gerichten gegen die Baierischen Unterthanen die erforderliche Reciprocität beobachtet werde. Da nun der Kanton Glarus in der Schweitz diese Gleichstellung verweigerte, so wurde zu Folge königl. Verordnung vom 6. Mai 1817 (Reg. Bl. v. J. 1817 St. XX. S. 449.) sämmtlichen Gerichts-Stellen des Reichs aufgetragen, gegen die Unterthanen des gedachten Kantons die Retorsion anzuwenden, und dieselben bei gerichtlichen Konkursen mit ihren Forderungen allen inländischen Gläubigern nachzusetzen. — So darf, zu Folge eines Gesetzes des Standes Genf vom 12. Januar 1818 kein Fremder ohne Bewilligung des Staats-Raths weder Eigenthums- noch Nutznießungs-Rechte von Grundstücken erwerben; auch wenn ihm bei Kollokationen und in Fallimenten ein als Pfand verhaftetes Grundstück zufällt, muß er solches, wenn ihm jene Bewilligung nicht ertheilt wird, innerhalb zwei Jahren wieder verkaufen. Fremde Regierungen und Administrationen dürfen überall keine Grundstücke im Kanton besitzen.

§. 150.

Entscheidung mancher Privat-Rechts-Sachen nach völkerrechtlichen Grundsätzen.

Wenn eine Streit-Sache der Unterthanen zweier Staaten nicht nach den Landes- oder Provinzial-Gesetzen von der kompetenten Gerichts-Behörde des Beklagten abgeur-

theilt werden kann, sondern der Fall unter die Bestimmungen eines besonderen Staats-Vertrags, oder die Grundsätze des natürlichen oder praktischen Völker-Rechts [2] zu subsumiren ist, dann liegt es auch der richterlichen Behörde ob, das Letztere zu thun.

Allein nicht immer sind die Bestimmungen solcher Verträge klar und umfassend; und die richterliche Behörde findet schon Schwierigkeiten bei der Interpretation derselben, welche insbesondere jeden der betheiligten Staaten interessirt. Bei einem Erkenntnisse der Art, welches sich auf eine so unsichere gesetzliche Grundlage, auf schwankende Entscheidungs-Gründe stützt, hat sich keiner der beiderseitigen Unterthanen zu beruhigen. Wenn in solchen Fällen ein wechselseitig gütliches Benehmen und Aufklären unversucht, oder fruchtlos beim Versuche bleibt, dann wird dieser Privat-Rechts-Handel am Ende der Gegenstand der Verhandlung und des Streites unter denjenigen Staaten [3], welchen die streitenden Partheien angehören.

1. Siehe v. Martens Europ. V. R. §. 95. Seite 117.

2. Daß durch Länder-Cessionen, durch gewaltsame Trennung der Gebiets-Theile vom Mutter-Reiche, durch den Wechsel der zeitlichen Staats-Oberhäupter und der Regierungen u. s. f., oft vortheilhafte, oft nachtheilige Folgen für manche Rechts-Verhältnisse der Privaten und insbesondere auch für ihre Streit-Sachen erwachsen, davon haben wir in der neueren und neuesten Zeitgeschichte viele und interessante Beispiele. — Die wichtige Frage: „ob bei Angelegenheiten, welche ihrer Natur nach lediglich nach vorhandenen Friedens-Schlüssen und dem Völker-Rechte beurtheilt und entschieden werden können, eine Verweisung an die Landes-Gericht zulässig sey? welche besonders häufig bei den mit der Auflösung des Königreichs Westphalen in Verbindung stehenden Gegenständen zur Sprache gekommen, wurde von der Deutschen Bundes-Versammlung in ihrer sechsten Sitzung im J. 1818 gewis-

fermasen erledigt. Preußen, Meklenburg, Hohenzollern, Waldeck und die Hanse-Städte haben die Meinung geäußert, welche bereits in der 44ten Sitzung v. J. 1817 von Baden an den Tag gelegt worden war, nämlich, daß die Folgen der Auflösung des Westphälischen Staats bloß nach dem Frieden von Tilsit erwogen werden müßten, und kein Civil-Tribunal bei den dadurch entstandenen Fragen kompetent erscheinen könne. Diese Meinung, welche in vorhergegangenen vertraulichen Sitzungen nach allen Seiten beleuchtet und diskutirt worden ist, hat in der öffentlichen Sitzung keinen Widerspruch gefunden, so, daß sie als ein von der Deutschen Bundes-Versammlung nun durchgängig angenommener Grundsatz betrachtet werden kann. (Korrespondent von und für Deutschland v. J. 1818. Nro. 48. Seite 201.) — Ein königlich Preußisches Justiz-Ministerial-Rescript v. 27. Dezember 1817 hat ausdrücklich erklärt, daß über die Gültigkeit der unter der vorigen Regierung verfassungs- und gesetzmäßig erfolgten Domänen-Veräußerungen in den mit der Monarchie wieder vereinigten Westphälischen Provinzen kein Zweifel obwalte. — Bemerkungswerthe Schrift: Behr, Dr. W. F., staatswissenschaftliche Erörterung der Frage: I. In wieferne ist der Regent eines Staats an die Handlungen seines Regierungs-Vorfahrers gebunden? II. Sind die in Gefolge des Pariser Friedens in den Besitz ihrer Länder restituirten Fürsten, z. B. der Churfürst von Hessen ꝛc., an die Regierungs-Handlungen ihres Vorfahrers gebunden oder nicht? III. Was ist von dem Benehmen des Deutschen Bundes-Tags in der Angelegenheit der Westphälischen Domänen-Käufer zu halten?" Bamberg 1818. gr. 8.

3. Der zwischen Preußen und Groß-Brittanien über die nach 1745 von Englischen Kapern aufgebrachten und in Brittischen See-Häfen gerichteten Preußischen Schiffe entstandene beschwerliche Handel. — s. Exposé des motifs qui ont determiné le Roi de Prusse à mettre arrêt sur les capitaux dûs sur la Silesie à la Haye. 1753. 4. — Moser Versuche Theil VI. S. 441.

§. 151.

§. 151.

Interzession eines Staates bei dem Andern wegen alldort anhängigen Streitsachen seiner Unterthanen.

In keinem Staate darf dem Ausländer von der kompetenten Gerichts-Behörde die Justitz verweigert, verzögert, das Recht aus Partheilichkeit, Fahrläßigkeit oder Bosheit verdreht, der Instanzen-Zug behindert werden. In diesem Fällen ist der Ausländer, nach vorgängiger fruchtloser Imploration des oberrichterlichen Schutzes, zum Rekurs an den Souverain der Richter-Behörde befugt. Wird ihm, bei seinem rechtsbegründeten Anrufen, auch von diesem nicht die geeignete Hilfe und die Abstellung aller deßfallsigen Mißverhältnisse [1] gewährt, dann bleibt nun nichts Anderes übrig, als daß er sich der Interzession [2] und dem Schutze seines eigenen Landes-Herrn anheim gibt, welcher ihn auch sicherlich, nach vorhergegangener Untersuchung des wahren Sach-Verhältnisses, zu Theil werden wird. Gütliche Vorstellungen oder geeignete Vorschläge bei dem anderen Staate sind die ersten Maßregeln des von seinen Unterthanen angerufenen Landes-Herrn. Wenn diese fruchtlos bleiben, dann ist er zum Gebrauche von Rekorsionen, zeitgemäßen Repressalien, und, nach bewandten Umständen, selbst zum Kriege befugt [3].

1. Ein Fall, der bisher zwar selten vorkam, und noch seltener bei den gegenwärtigen freundschaftlichen Verhältnissen der meisten Europ. Staaten zu einander, sowie ihrer sich wechselseitig zugesicherten rechtlich-politischen Beziehung, statt finden durfte. — Wenn aber von auswärtigen Unterthanen eingehende Reclamationen, Rekurs-Schriften, Beschwerden und andere Vorstellungen bei den obersten Stellen eines Staates oder im Kabinette selbst oft Jahre lang unerledigt, oder vielleicht auch sogar einiger Monitorien ohngeachtet, ohne Entschließung verbleiben?! —

2. Nicht von Unwichtigkeit ist auch hier die Frage: wie es sich mit den Rechts-Ansprüchen eines Ausländ-

ders auf Darleihen ꝛc. an die Unterthanen eines fremden Staates aber die Regierung selbst, verhalte, wenn der Staat, welchem der rechtsansprechende Ausländer, angehört, mit dem anderen in Spannung oder vielleicht gar in Feindseligkeiten ist? — In der am 6. Febr. 1818 zu London statt gefundenen Sitzung des Unterhauses kam ein Gegenstand der Art von allgemeinem Interesse vor. Hr. Hammersley hatte die Frage aufgestellt: ob Brittische Unterthanen, welche Summen in auswärtigen Fonds angelegt haben, bei etwaigen Gelegenheiten wegen Sicherstellung auf den Schutz der Regierung rechnen können. Lord Castlereagh erklärte auf eine bestimmte Weise, daß diejenigen Engländer, welche Gelder auf diese Art angelegt hätten, im Falle eines Krieges von Seite der Regierung keine Unterstützung zu hoffen hätten. Diese Erklärung aus dem Munde eines Ministers schien nicht ohne Grund in den gegenwärtigen Zeit-Umständen von hoher Wichtigkeit. — Jeder Einzelne, der durch seine Spekulationen leiden könnte, wenn er Kapitalien in auswärtigen Fonds anlegt, muß seinen Verlust gelassen ertragen, oder es auf seine Gefahr versuchen, sich durch alle ihm zweckdienlich scheinende Mittel eine Entschädigung zu verschaffen. Es würde (bemerkte der edle Lord) eine sehr außergewöhnliche Maßregel seyn, wenn man als allgemeinen Grundsatz aufstellen wollte, daß eine Regierung, durch freiwillige Verträge Einzelner, verbindlich gemacht, oder in ihren Unternehmungen beschränkt werden könnte.

3. Vergl. Schmalz Europ. V. R. Seite 163.

§. 152.

Vollzug gerichtlicher Erkenntnisse in einem fremden Staate.

Die richterliche Gewalt, als ein Ausfluß der inneren Staats-Hoheit, hat im Allgemeinen keine Wirksamkeit außerhalb den Landes-Gränzen [1]. Kein Staat ist rechtlich gehalten, das über die in seinem Gebiete befindlichen

Personen und Güter von einem anderen Staate erlassene Erkenntniß zu vollziehen [2].

Indessen sind ein näheres freundschaftliches Verhältniß, Bedachtnahme des Handels und Verkehrs, und anderweitige politische Rücksichten eines Staates zu dem andern die Veranlassung, daß der Vollziehung des Erkenntnisses auf geeignete Requisition der kompetenten Gerichts-Behörde, bei ihrem Erbieten zur Reciprocität, auch von dem fremden Staate entsprochen wird.

Mitunter haben auch schon einige Staaten deßfalls förmliche Verträge [3] abgeschlossen. Ein allgemeines Herkommen [4] über diesen Punkt findet nicht statt.

1. Schon ein altes Gesetz in Frankreich, namentlich der Art. 121. einer ordonnance vom J. 1629 sagt: „Urtheils-Sprüche ausländischer Gerichts-Tribunale sollen nie in Frankreich executirt werden können, und wenn solche Urtheils-Sprüche gegen Jemanden erhalten worden sind, so sollen sie ihre Sache vor unseren Tribunalen vertheidigen können, ohne angerührt zu werden." (Vergleiche §. 145. Nro. 3. dieses Grundrisses.) — Eine königl. Baierische Verordnung vom 9. Oktob. 1807 enthält hierüber nachfolgende wichtige Bestimmungen: „Kein Staat ist berechtigt, seine richterliche Gewalt über die Gränzen seines Gebiets zu erstrecken, oder, wenn es nicht in besonderen Verträgen zugestanden ist, zu fordern, daß ein von seinen Gerichts-Stellen ausgesprochenes Urtheil an den in dem Gebiete eines anderen Staates befindlichen Personen oder Gütern von den Behörden dieses fremden Staates vollzogen werde. Diese völkerrechtlichen Grundsätze sollen von den königl. Baierischen Gerichts-Stellen gegen alle fremde Staaten und ihre Gerichts-Stellen, in soferne nicht mit denselben durch besondere Verträge oder Übereinkunft der Staaten in Spezial-Fällen ein Anderes bedungen wäre, genau beobachtet werden." (K. B. Reg. Bl. v. J. 1807. St. 45. S 1609.) — Erläuterung zur Verordnung v. 9. Okt. 1807 durch das königl. Reskript v. 2. Juni 1811. (im Reg. Bl. v. J. 1811. St. 38. S. 745 u. ff.)

2. Bemerkungswerthe Schriften über diesen Gegenstand sind: C. S. Zachariä über die Rechts-Kraft eines in einer

Civil-Sache von einem auswärtigen Gerichte gesprochenen Urtheils, nach den Grundsätzen der Rheinischen Bundes-Staaten (in: Germanien von Crome und Jaup. B. II. Heft II. Giesen 1809, Abhandl. X.). — C. Chr. A. H. v. Kampz über die Rechts-Kraft und Vollstreckung eines in einer Civil-Sache von einem auswärtigen Gerichte gesprochenen Urtheils (dessen Beiträge zum Staats- und Völker-Rechte, B. I A h. V.). — Hier ist auch des besonderen Verhältnisses zu gedenken, wenn z. B. kleine Fürstenthümer in Streit-Sachen ihrer Unterthanen ein gemeinschaftliches Ober-Gericht anordnen. So ist durch einen Staats-Vertrag zwischen den Fürstl. Häusern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen und dem Großherzogthum Hessen, das großherzogl. Oberappellations-Gericht zu Darmstadt, auch das Oberappellations-Gericht für gedachte beide Hohenzollern'sche Fürstenthümer.

3. Traité d'alliance entre la France et l'evêque de Bâle. 1780. art. 7.

4. S. aber Schmalz Europ. V. R. S. 154.

§. 153.

Nochmalige Anhängigmachung einer Streitsache bei einem fremdherrischen Gerichte.

Ungleichförmig ist auch das Herkommen in der Behandlung des Falls [1], wenn der Beklagte sich einmal auf die Klage eingelassen und die litis contestatio [2] statt fand; einer der streitenden Theile aber nochmals die obgleich noch unentschiedene Streit-Sache bei dem Gerichte eines fremden Staates anhängig machen wollte.

1. v. Martens Europ. V. R. §. 97. S. 119.

2. Billigermaßen dürfte er von dem ersten Richter gestraft, und auch in jenem Staate, in welchem er zum zweitenmal die Streit-Sache anhängig machen will, sollte ihn der Richter mit der Klage abweisen. Siehe dagegen Haas dissert. de effectu executionis rei judicatae in territorio alieno. Goetting. 1791. 4. §. 12. sqq. — Der Grundsatz des positiven Civil-Prozesses: „daß durch die

auf einseitige Klage erlassene und dem Gegentheil insinuirte Citation die Gerichtsbarkeit des Richters ausschließlich eines Anderen begründet werde, scheint auf die Beziehungen der freien und unabhängigen Völker unanwendbar zu seyn.

§. 154.

Wirksamkeit eines rechtskräftigen Erkenntnisses in einem anderen Staats-Gebiete.

Der in einer Rechts-Streit-Sache obsiegende Theil erlangt aus einem rechtskräftigen, von dem kompetenten Richter, nach den Landes-Gesetzen und der Gerichts-Ordnung gemäß, gefällten Erkenntnisse ein vollkommenes Recht [1], wie aus einem Vertrage. Kein dritter Staat, oder die durch ihn wirkende richterliche Gewalt, kann ihm dasselbe, unter welchem Vorwande immer, selbst auch nicht durch eine neue angebliche Untersuchung des wahren Sach-Verhältnisses, und Reassumtion der richterlichen Entscheidung jemals mehr entziehen [2].

1. Siehe v. Martens Europ. V. R. §. 97. S. 120.
2. Aber schon so manche Staaten handelten diesen Grundsätzen entgegen. (Pütters Rechts-Fälle B. III. Th. I. S. 43. — Reuß Deutsche Staats-Kanzlei. Th. XIV. S. 50.)

§. 155.

Willfährigkeit der Staaten in Kommunikation der benöthigten Gerichts-Verhandlungen.

Die Gerichte, sowohl die bürgerlichen als die Straf-Gerichte, in den verschiedenen Staaten Europens finden weniger Bedenklichkeit darin, der gehörig gestellten Requisition ausländischer Behörden um Abhörung von Zeugen, um Abnehmung gerichtlicher Eide und um Mittheilung sach-

bezüglicher Nachrichten für gerichtliche Verhandlungen, zu willfahren. Auch zeigt die neueste Zeit viele Fälle, in welchen die Staaten, bei Untersuchungs-Sachen, einander Gezeugen oder Inkulpaten zum Konfrontations-Akte ohne Schwierigkeit gestellt haben. Über diese beregten Punkte werden auch hin und wieder unter einzelnen Staaten besondere und den politischen Verhältnissen angemessene Konventionen errichtet.

1. Merkwürdig sind in diesem Betreffe die Bestimmungen eines königl Baierischen Ministerial-Reskripts v. 24. Nov. 1815. Zu Folge dessen findet 1. die Stellung eines Baierischen Unterthanen an ausländische Gerichte als Zeugen in bürgerlichen oder peinlichen Rechts-Sachen in der Regel nicht, sondern ausnahmsweise nur alsdann statt, wenn die persönliche Stellung eines Beschädigten zur Rekognoscirung seines Eigenthums oder eines Verbrechers, oder der Zeugen oder Mitschuldigen zur gleichen Rekognoscirung eines Verbrechers, oder zur Konfrontation erforderlich ist, oder die Vernehmung der Zeugen über mitgetheilte Artikel nicht genügt, weil z. B. die Zeugen an einen bestimmten Ort geführt werden müssen. 2. Die Aushändigung ganzer Untersuchungs-Akten in Urschrift kann von ausländischen Behörden nicht gefordert, und denselben eben so wenig bewilligt werden. Die Kosten der Abschriften solcher Akten sind ein Theil der Untersuchungs-Kosten und als solche nach Vorschrift des Strafgesetz-Buches Th. II. Art. 404 — 409. zu beurtheilen. Damit jedoch diese Kosten nicht ohne Noth vermehrt werden, sollen die Untersuchungs-Gerichte in jenen Fällen, wo sie zum Behufe einer Untersuchung der Akten eines ausländischen Gerichts bedürfen, in dem Requisitions-Schreiben ausführlich bemerken, wie weit die Untersuchung gediehen und der Angeschuldete zum Geständnisse gebracht worden sey, somit das Ersuchen um Abschriften auf jene Aktenstücke beschränken, welche zur Fortsetzung und Vollständigkeit der diesseits anhängigen Untersuchung nothwendig sind, wohin besonders die Augenscheins-Protokolle, Parere der Sachverständigen, Vernehmungen der Damnifikaten, die entscheidenden Zeugen-Aussagen und die Haupt-Verhöre der jenseits prozessirten Angeschuldigten gehören. 3. Wo es hingegen nur auf einzelne Dokumente oder Sa-

chen ankömmt, welche zum That-Bestande gehören, und wegen Vollständigkeit der Untersuchung dem Angeschuldigten oder einem Zeugen, zur Rekognoscirung oder Überweisung vorgelegt werden müssen, da soll die Mittheilung solcher einzelner Aktenstücke oder Sachen in originali den ausländischen Behörden, sobald es ohne Abbruch der diesseits zu führenden Untersuchung geschehen kann, gegen deren bald möglichste Rücklieferung, auf Ersuchen, bewilligt, und im umgewandten Falle gefordert werden. (Lithographische Reskript-Sammlung zum Strafgesetz-Buche für das Königreich Baiern v. J. 1813. Bd. I. Nro. 109.)

§. 156.

Wirksamkeit der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Allgemeinen.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit [1] äußert ihre Wirksamkeit im Allgemeinen gleichfalls nur über alle innerhalb des Gerichts-Bezirkes befindlichen Personen und Güter, nicht aber über die außerhalb ihren Landes-Gränzen [2] belegenen.

1. S. Reinharth de judice jurisdictionem voluntatariam extra territorium perperam exercente. Erfordiae. 1735. 4.

2. Ein in einem Lande für volljährig erklärter Minderjähriger erhält dadurch nicht auch zugleich die Verwaltung derjenigen Güter, welche, als sein Eigenthum, in einem fremden Landes-Gebiete gelegen sind. (v. Martens E. V. R. §. 98. Seite 121.) — Wenn Minderjährige oder andere Pflegbedürftige in mehreren Ländern Güter besitzen, so bestellt freilich die Obrigkeit des Wohnorts den Vormund der Person; aber die Obrigkeit der Güter bestellt diesen gleichfalls Kuratoren, und wacht über ihr Betragen, und nimmt allein ihnen Rechnung ab, ohne daß die persönliche Obrigkeit oder ihr Vormund Rechenschaft fordern können. Aber es versteht sich, daß die Einkünfte der Güter dem persönlichen Vormunde nicht vorenthalten werden können, um sie für den Pflegbefohlenen zu verwenden. (Schmalz Europ. V. R. Seite 154.)

§. 157.

Gültigkeit gewiſſer Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit auch im Auslande.

Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, welche ſich bloß auf die Autorität irgend eines Gerichts (wie z. B. die gerichtliche Aufnahme eines Teſtaments) ſtützen, und bei welchen es ſich nicht de causae cognitione handelt, können eben ſo gültig in jedem anderen Gerichte, als dem foro rei sitae [1], vorgenommen werden.

1. Kann auch eine Hypothek in einem andern Gerichte, als dem foro rei sitae, gültig beſtellt werden, und können dortſelbſt auch hypothecae quasi publicae gelten? (C. Schweder de auctoritate publica ad pignoris seu hypothecae constitutionem necessaria. Tub. 1716. 4. — Struben rechtl. Bedenken. Theil I. Nro. 18. Seite 49.)

§. 158.

Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, deren vorſchriftsmäßige Vornahme.

Alles von dem Richter, in Folge der ihm von der Gerichtsbarkeit zufließenden Ermächtigung, den Landesherrlichen Vorſchriften (der Gerichts-Ordnung) gemäß, und mithin gültig [1] Unternommene, wird auch in jedem anderen Staate, in welchem der geeignete Gebrauch [2] hiervon gemacht werden ſoll, gleichfalls als gültig und rechtlich wirkſam erachtet.

1. v. Martens Europ. V. R. S. 121. §. 98.

2. Eine legaliſirte Abſchrift — Kuratorium — ſonſtiges Certifikat oder Zeugniß u. ſ. f.

§. 159.

ad II. Von der Kriminal-Gerichtsbarkeit.

Bemerkungswerthe Schriften über dieſe Theorie ſind:

Casp. Ziegler diss. de competente delinquentium judice. Viteb. 1643. 4. und de remissione delinquentium ad locum delicti. Viteb. 1683 (in ſ. Dissert. select.)

Fried. Gottl. Struvii diss. de competentia fori in delictis extra septa commissis. Jenae. 1715. 4.

Aug. a Leyser diss. de foro delicti et remissione delinquentium. Helmst. 1718. (in ſ. Meditat. ad Pandectas, specim. 74.)

Carol. Gottf. de Winckler Corollarium jur. crim. XXI. sive de officio judicis deprehensionis. Lipsiae. 1787. 4.

Benjamin Ferd. Mohl diss. de juribus atque obligationibus specialium Germaniae territoriorum inter se in exercenda jurisdictione criminali obviis. Stuttgardiae, 1787. 4.

Edmund. Buschleb comm. de principiis juris civilis circa comprehensionem punitionem vel remissionem peregrinorum, qui in alieno territorio deliquerunt, praesertim ad requisitionem externae gentis, ab Jure Consult. ordine praemio ornata. Goett. 1800. 4.

Zu den allgemeinen inneren Staats-Hoheits-Rechten gehört auch die Straf-Rechtspflege [1]. Unter der Straf-Geſetzgebung eines Staates ſtehen alle in demſelben befindlichen Perſonen [2], ſowohl Eingeborne, Unterthanen, als Fremde [3].

1. Die Erörterung des Zwecks und der Wirkſamkeit des Straf-Rechts gehört der Straf-Rechts-Wiſſenſchaft an. — Allgemeine, natürliche — poſitive Straf-Rechts-Wiſſenſchaft — Kriminal-Politik.

2. Die Sicherheit jedes Staates verlangt, daß selbst im vorkommenden Falle gegen auswärtige Fürsten und Gesandte, die mit dem Karakter ihrer Exterritorialität und ihrem Staats-Repräsentativ-Karakter vereinbarlichen Sicherheits-Maßregeln getroffen werden. Und hierbei spricht sich die Wirksamkeit dieses allgemeingeltenden Grundsatzes aus.

3. Fremde — zeitliche Unterthanen (subditi temporarii). Mit dem Schritte über unsere Gränzen tritt der Fremde rechtlich in die Pflicht des Gehorsams gegen unser Gesetz; und büßet mit Recht, was er, der als Gastfreund kam, verrätherisch als Feind unternahm. (Schmalz Europ. Völker-Recht Seite 156.) Treffende Bestimmungen in dieser Hinsichtenthält die königlich Baierische Straf-Gesetzgebung. — Den Verordnungen des allgemeinen Straf-Gesetzbuches für das Königreich Baiern sind alle Unterthanen ohne Unterschied unterworfen, und werden nach denselben gerichtet, sowohl wegen derjenigen Übertretungen, welche sie in ihrem Vaterlande begehen, als auch wegen derjenigen, deren sie sich im Auslande, gleichviel, ob an Sr. K. Majestät, oder an den königl. Unterthanen, oder an einem auswärtigen Staate oder dessen Unterthanen schuldig gemacht haben.

Ausländer sollen aber nur dann nach diesem Gesetzbuche gerichtet werden, wenn von Verbrechen oder Vergehen die Rede ist, die sie innerhalb des Königreichs verschuldet haben, wegen der im Auslande begangenen Rechts-Verletzungen hingegen aber nur alsdann, wenn dieselben an Sr. K. Maj. selbst, an dem Baierischen Staate, oder an einem Baierischen Unterthan verübt worden sind, jedoch vorbehaltlich desjenigen, was etwa durch Staats-Verträge oder besondere Übereinkunft anders bestimmt ist. (Königl. Promulgations-Edikt v. 16. Mai 1813.) — Der Staats-Verrath, womit man die Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates im Allgemeinen bezeichnet, und welcher sich in Hoch-Verrath und Landes-Verrätherei theilt, fordert zu seinem Begriffe vor allen einen Unterthan. Des Stats-Verraths können alle Unterthanen ohne Unterschied zwischen Eingebornen und Eingesessenen, sie mögen schon vollkommen naturalisirt seyn, oder nicht, und ohne Unterschied des Standes, schuldig werden; aber eine Verletzung der Unterthans-Pflichten liegt im Begriffe dieses Verbrechens; denn Verrath setzt eine Verbindlich-

keit zur Treue voraus, die bei Ausländern gegen einen fremden Staat nicht vorhanden ist. Ziehet der Besitz unbeweglicher Güter in einem Staate den persönlichen Unterthans-Verband nach sich, so können auch Forensen eines Staats-Verraths schuldig werden, und es tritt, wenn man ihrer Person nicht habhaft werden kann, die Einziehung ihrer im Königreiche gelegenen Güter ein, wie denn auch bei allen Vasallen, die sich einer Lehns-Untreue schuldig machen, die Bestimmungen des Civil-Gesetz-Buches über Verlust des Lehens zur Anwendung kommen. Daß aber ein Ausländer, welcher in keiner Rücksicht als Unterthan des Staats betrachtet werden kann, den eigentlichen Staats-Verrath nicht begehen könne, zeigt sich auch noch daraus, daß manche staatsverrätherische Handlungen, wie z. B. die Veranlassung oder Aufforderung zum Kriege, die Reklamation des Schutzes eines auswärtigen Staates und d. gl. ihrem Begriffe nach auf Unterthanen beschränkt und auf fremde Unterthanen nicht anpassend sind. Sollte indessen ein Ausländer, der sich in dem Königreiche aufhält, eine Handlung unternommen haben, welche nicht bloß wegen verletzter Unterthanen-Pflichten, sondern an sich und unter anderen Rücksichten strafbar ist: hat er z. B. eine Verschwörung angezettelt, die Unterthanen zum Auswandern oder zum fremden Militär-Dienste oder die Soldaten zur Desertion angereizt, so ist derselbe als Feind des Staates zu betrachten, und es ist nicht zu bezweifeln, daß auch ein Ausländer, wenn nicht etwa derselbe als Gesandter einer auswärtigen Macht mit einem anerkannten öffentlichen Karakter sich im Staate aufhielt (welchen Falls die Grundsätze des Völker-Rechts in Anwendung kommen) wegen solcher Handlungen als Feind des Staates behandelt, und nach Kriegs-Gesetzen oder auch nach den Bestimmungen dieses Gesetz-Buches mit einer Strafe, selbst mit der Todes-Strafe belegt werden könne. Schon das Promulgations-Patent hat im Art. 4. verordnet, daß Ausländer nach gegenwärtigem Gesetz-Buche gerichtet werden sollen, wegen der an dem Könige oder dem Baier. Staate selbst im Auslande begangenen Verbrechen: dasselbe wurde in den Militär-Straf-Gesetzen v. 19. August 1813. Th. I. Art. 15 u. 16. gegen falsche Werber fürs Ausland oder für Rebellen und gegen Spione verordnet, ohne dabei auf den hier gewiß unpassenden Unterschied zwischen Unterthanen und Fremden eine Rücksicht zu nehmen. (Anmerkungen

zum Straf-Gesetz-Buche für das Königreich Baiern, München 1814. Bd. III. S. 3 und 4.) — Zu Folge eines k. B. Justiz-Ministerial-Reskripts v. 2. September 1816 werden auch ausländische Vaganten, Bettler und anderes dergleichen fremdes Gesindel, wegen eines in Baiern begangenen Verbrechens oder Vergehens gleichfalls zur Untersuchung gezogen und der geeigneten Bestrafung unterworfen. —

§. 160.

Unwirksamkeit der Kriminal-Gewalt in einem fremden Staats-Gebiete.

Die Kriminal-Gewalt kann nur innerhalb dem Staats-Gebiete wirksam seyn. Jede ihrer auf einem fremden Staats-Gebiete sich äußernden Handlungen ist offenbare Antastung, und bei erhöheter Wirksamkeit sogar Verletzung der Majestäts-Rechte oder Landes-Hoheit des fremden Staates [1]. Daher kann ein Staat in einem fremden Landes-Gebiete

a. keinem flüchtigen Verbrecher nachsetzen [2], oder

b. einen solchen aufheben [3] und verhaften, auch

c. denselben nicht durch fremde Gebiets-Theile zurückführen, noch weniger

d. dem Verbrecher auf fremdem Landes-Gebiete den Prozeß machen lassen, wenn nicht

aa. besondere Verträge und Konventionen [4] zwischen Staaten deßfalls das Geeignete bestimmen;

bb. wenn nicht in einem vielleicht außerordentlichen Falle auch die besondere Erlaubniß des fremden Staates statt fand, oder

cc. wenn nicht der Staat, welcher einen solchen Akt der Kriminal-Gewalt auf fremdem Gebiete ausübte, durch eine Staats-Dienstbarkeit dazu befugt wurde.

1. Die obgleich schon vielfach statt gefundene Übertretung dieser Grundsätze wird von den Europäischen Staaten untereinander als eine Verletzung des Völker-Rechts erklärt. (Vergl. Saalfeld Grundriß eines Systems des Europ. V. R. §. 23. S. 34.) — Bemerkungen über verschiedene Gewaltschritte Napoleons in dieser Hinsicht zur Zeit seiner drohenden Übermacht. Vergleiche §. 201. dieses systematischen Grundrisses.

2. Das Recht der Nacheile. — Man unterscheidet bewaffnete und unbewaffnete Nacheile. Das Recht der bewaffneten Nacheile (gegen Landfriedensbrecher) war einst in Deutschland durch die Reichs-Gesetze erlaubt. Siehe Reichs-Abschied v. 1559. §. 22. 26. (Mich. Christoph Müller diss. de jure facinorosos sequela praefectoria persequendi, vulgo von der Nacheile oder Amts-Folge. Altdorf. 1714. 4. — Joh. Ulrich Freih. v. Cramer: ob die Nacheile der Malefikanten außer dem Fall des Landfriedensbruchs erlaubt sey? (in s. Wetzlar'schen Nebenstunden Th. XX. S. 1.) — Einige Völker-Rechts-Lehrer sind der Meinung, daß die unbewaffnete Nacheile kein Eingriff in ein Hoheits-Recht des fremden Staates sey. Cf. v. Martens Europ. V. R. §. 102. Lit. c. S 126.

3. Leider zeigt uns die neueste Zeit-Geschichte hierüber auffallende Gräuelthaten. Wer erinnert sich hier nicht an den Herzog von Enghien, Prinzen von Bourbon-Condé, welcher im J. 1804, bei friedlichen Zeit-Verhältnissen, mit vielen andern Emigranten, durch zwei Französische Militär-Kommando's unter Coulaincourt, im Badenschen Lande festgenommen, ohne Verzug nach Paris gebracht, in Vincennes vor ein Militär-Gericht gestellt, und dortselbst auf Befehl des Ober-Konsuls Bonaparte erschossen wurde? Nur Schweden und Rußland sprechen laut über diese Verletzung des Völker-Rechts.

4. Konventionen der Staaten über wechselseitige Auslieferung der Verbrecher, der Vaganten ꝛc. — Militär-Kartels. — S. u. a. das zwischen Baiern und Österreich, Behufs der gegenseitigen Auslieferung der Deserteurs und Konskriptions-Pflichtigen abgeschlossene Militär-Kartel v. 24. Mai 1817 K. Baier. Regierungs-Blatt v. J. 1817. S. 691. u. ff.) — Militär-Kartel-Konvention zwischen Baiern u. Churhessen d. d. Cassel den 6. Juli 1815. Zufolge Art. 3. sollen De-

ferteurs aus dem Dienste der hohen kontrahirenden Theile, welche in dem Lande eines dritten Staates eine Freistätte erhalten, oder in dessen Armee Dienste genommen hätten, und sich nach der Zeit in einen der beiden Staaten flüchten würden, verhaftet und an jenen der beiden hohen kontrahirenden Theile, deren Dienst sie zuerst meineidig verlassen hatten, ausgeliefert werden; vorausgesetzt jedoch, daß nicht der Staat, unter dessen Bothmäßigkeit die Verhaftung geschieht, einer schon bestehenden Übereinkunft gemäß, verbunden wäre, dergleichen Entwichene an den Staat, aus welchem sie zuletzt desertirt sind, zurückzugeben. Gemäß Art. 12. sollen die Civil- oder Militär-Behörden beider Staaten in Beziehung auf die Verfolgung und Arretirung eines Deserteurs verbunden seyn, allen Requisitionen unter dieser Hinsicht Genüge zu leisten, und jenen Personen, welche hierzu einen ordnungsmäßigen schriftlichen Befehl vorzeigen können, Hilfe und Beistand zu gewähren. Diejenigen, welche zu dieser Verfolgung über die Gränzen hinausgeschickt werden, dürfen nicht mehr, als in zwei Mann bestehen. Sie sollen sich auf bloßes Ansuchen bei den Orts-Behörden beschränken, und sich keine gewaltthätige Handlung wider den Deserteur erlauben.

§. 161.

Wechselseitige Auslieferung der Verbrecher.

Über die Auslieferung der Verbrecher waren bisher die Ansichten und Grundsätze der Europäischen Staaten in praxi nichts weniger, als übereinstimmend.

a. Zwischen manchen Staaten bestanden deßfalls besondere Verträge.

b. Mancher Staat wurde durch gewisse Zeit-Verhältnisse oder seine Politik zur Auslieferung oder Nicht-Auslieferung eines Verbrechers, der sich zu ihm geflüchtet hatte, bestimmt.

c. Manche, vorzüglich weniger mächtige Staaten waren mit der Auslieferung der zu ihnen geflüchteten fremden Verbrecher sehr willfährig, während dem

d. andere (vorzüglich mächtige) Staaten in der Regel die Auslieferung der bei ihnen Schutz suchenden fremden Verbrecher verweigerten.

e. Auch gab es einige Staaten, welche gegen förmliche Reversalien, oder

f. gegen die erhaltene Versicherung der Reciprocität der nachgesuchten Auslieferung eines zu ihnen geflüchteten fremden Verbrechers unbedenklich willfahrten.

Gegenwärtig scheint der völkerrechtliche Grundsatz unter den Europäischen Staaten zu herrschen: „daß, in Ermangelung deßfallsiger besonderer Verträge[2], und wenn dringende politische Verhältnisse nicht das Gegentheil erheischen, der gebührend mit dem Anerbieten der Reciprocität nachgesuchten Auslieferung eines Verbrechers an denjenigen Staat[3], an dem, oder in welchem er zum Verbrecher wurde, unbedenklich willfahrt werde.

1. Beispiele aus der neuesten Zeit. — Bekannte Geschichte des Czerny Georg. Weit entfernt, wegen dessen im J. 1817 erfolgter Ermordung auf Türkischem Gebiete, eine feindliche Stellung gegen die Pforte anzunehmen, hatte der Kaiser von Rußland auf die erste Anzeige von dem unsinnigen Vorhaben jenes Mannes, und noch ehe seine Ermordung in St. Petersburg bekannt werden konnte, vielmehr einen Befehl erlassen, nach welchem Czerny Georg, falls er seinen Zufluchts-Ort verlassen und die Russische Gränze überschreiten würde, nicht bloß alles persönlichen Schutzes, sondern auch aller früherhin ihm verliehenen Russischen Würden verlustig seyn sollte. Des Kaisers Alexander Majestät hatte sich also aller Theilnahme an Czerny's Schicksal im Voraus begeben.

2. z. B. Militär-Kartels. — Handels-Bündnisse, zu Folge denen sich Staaten untereinander die gegenseitige Bestrafung der Kontrebandiers stipuliren.

3. Das Wohl und die gegenseitige Sicherheit der Staaten macht insbesondere auch die Berücksichtigung bei Auslief-

rungen der Verbrecher nothwendig; ob es sich nämlich um die Untersuchung und Bestrafung eines Privat- oder Staats-Verbrechens handele. — Interessante sachbezügliche Erörterungen enthalten auch v. Kampz Beiträge zum Staats- und Völker-Recht. 1814. Berlin. Band I. Abhandlung III. Richtig bemerkt Schmalz in s. Europ. V. R. Seite 158, daß, wenn z. B. einer unserer Unterthanen im Auslande ein Verbrechen verübte und sich der Verhaftung durch die Flucht in das Vaterland entzog, dem ausländischen Damnifikaten die Klage auf Entschädigung auch vor den unsrigen Gerichten verstattet sey. — Wechselseitige Kommunikation der Untersuchungs-Akten, requirirte Stellung von Mitschuldigen zur Konfrontation bei auswärtigen Gerichten. Vergleiche auch §. 155. dieses systematischen Grundrisses.

§. 162.

Bestrafung der von Fremden oder der gegen Fremde verübten Verbrechen.

Jeglicher Fremde steht bei seinem mit Bewilligung des Staates in das Landes-Gebiet erfolgten Eintritte unter dem Schutze der Gesetze. Jedes gegen einen Fremden verübte Verbrechen muß wie das eines Landes-Unterthanen an einem Landes-Unterthanen gerichtlich behandelt und bestraft [1] werden. Aber auch der Fremde, welcher an einem unserer Unterthanen zum Verbrecher wird, ist nach den Straf-Gesetzen unsres Landes [2] zu beurtheilen und zu bestrafen.

Kein Staat hat die Verbindlichkeit [3], die auf seinem Gebiete befindlichen Fremden, welche in einem anderen Lande ein Verbrechen verübten, aufzugreifen und auszuliefern, sie im Nichtauslieferungs-Falle zu bestrafen [4], oder ein in dem anderen Staate über sie ergangenes Straf-Urtheil an ihrer Person oder ihrem Eigenthum in Vollzug zu bringen.

1. Vergl.

1. Vergl. §. 159. Nro. 3. dieſes Grundriſſes.

2. Aber der fremde Verbrecher kann dagegen auch alle Rechte des Unterthanen fordern; jede Erleichterung ſeiner Gefangenſchaft, ſeines Schickſals überhaupt, wie dieſer; gleiche Verſtattung gleich freier Vertheidigung, gleiche Sorgfalt, Schuld oder Unſchuld und Gründe der Milderung zu erforſchen, und zu erwägen. So wird er auch nach unſeren Geſetzen gerichtet, wie ein Einheimiſcher; denn er war für die Zeit ſeines Aufenthalts Unterthan. Wie er aber nicht härter als der Einheimiſche beſtraft werden kann, ſo kann er auch nicht gelindere Strafe deßhalb fordern, weil in ſeinem Vaterlande etwa das Verbrechen gelinder geſtraft wurde; denn er hat nicht ſeines Vaterlandes, ſondern unſer Geſetz übertreten. Dieſes gilt auch für Handlungen, welche nicht in ſich ſelbſt Ungerechtigkeit und alſo bei allen Völkern Europens mit Strafen bedroht ſind, ſondern auch von denen, welche nur, wie z. B. Einbringung von Kontrebande, von unſeren Geſetzen verboten werden. (Schmalz Europ. V. R. Seite 156.) — Was insbeſondere die Straf-Arten anbelangt, ſo gewahren wir, daß verſchiedene Europäiſche Staaten in ihren Straf-Geſetzgebungen, aus politiſchen Rückſichten, die auswärtigen Verbrecher hin und wieder anders als ihre Landes-Unterthanen beſtraft wiſſen wollen. So tritt z. B. nach dem Art. 31. des Straf-Geſetz-Buches für das Königreich Baiern bei ausländiſchen Vaganten und fremden Geſindel ſtatt der beſtimmten Gefängniß-Strafe, wegen Vergehen, eine Verwandlung jener Strafe in die Landes-Verweiſung mit oder ohne Schärfung ein. Vergleiche auch §. 130. Nro. 3. dieſes Grundriſſes.

3. Siehe v. Martens Europ. V. R. §. 101. S. 124.

4. Wenn ein Ausländer im Auslande ein Verbrechen verübt hat, und in unſer Land flüchtet, ſo iſt es gewöhnlich, daß er der verfolgenden ausländiſchen Obrigkeit auf Requiſition ausgeliefert wird. (Bemerkungswerthe Abhandlung: „Über Arretirung und Auslieferung eines Verbrechers auf Anſuchen einer dritten Macht“ in v. Martens Erzählungen. Th. I. Nro. II. u. Th. II. Nro. XIII.). — Seltener wurde bisher von einer ſolchen auf die Ahndung und Beſtrafung des in unſer Gebiet geflüchteten fremden Verbrechers der

Antrag gestellt. Im Falle mehrere Obrigkeiten denselben Verbrecher verfolgen, dann stehet es in freier Wahl, wem man denselben ausliefern wolle; allein der Obrigkeit des Orts, wo das Verbrechen, oder wo das schwerere Verbrechen verübt ward, gebührt ohne Zweifel das Vorrecht, wenn nicht durch im Mittel liegende besondere Verträge alle deßfallsigen Kollisionen beseitigt sind. (Schmalz a. a. O. Seite 158.) — Über das anfänglich in den öffentlichen Blättern Deutschlands erhobene kapitolische Geschrei im Betreffe der von Preußen requirirten v. Massenbach'schen Verhaftung zu Frankfurt im J. 1818. (S. Massenbach G. v., eine biographische Skizze seiner Schicksale, Anschuldigungen und Vertheidigungs-Gründe, nebst einer wichtigen Aufgabe für die Kriminal-Gesetzgebung Deutschlands. 8. 1817.) — Bemerkungen über die Verfolgung verschiedener Individuen wegen politischer Schriften und Meinungen in neueſter Zeit. — Schmalz a. a. O. ist der Meinung, daß ein Staat, welcher den zu ihm geflüchteten fremden Verbrecher aus politischen Beweggründen nicht ausliefert, sondern selbst bestrafen will, der Billigkeit gemäß, den Verbrecher nach dem Gesetze des Auslandes bestrafe, wenn dasselbe, nach seinem Gesetze aber, wenn dieses gelinder ist. — Nach einigen Völker-Rechts-Lehrern können nicht nur diejenigen Fremden allein, welche in unsrem Staate ein Verbrechen verübten, sondern auch diejenigen, welche nach dem in einem anderen Staate verübten Verbrechen, in den unsrigen geflohen, von uns ergriffen und gestraft werden, in keinem Falle sey der Staat schuldig, auch einer erfolgten Requisition um Auslieferung des Verbrechers ohngeachtet, denselben zurückzusenden, selbst wenn im letzten Falle auch schon die Untersuchung alldort wider ihn erhoben, oder bereits das End-Urtheil über ihn ergangen sey. (v. Martens Europ. V. R. §. 100. S. 122. u. die dort allegirten Schriften: G. L. Böhmer de delictis extra territorium commissis; (in s. Electis juris civilis T. III. exercit. 20.) — C. T. Gutjahr de exhibitione delinquentium secundum principia juris publici universalis, gentium, Romani atque Saxonici. Lips. 1795. Exercit. II. das. 1797. 4. — Über den Punkt, welche Strafen in einem solchen Falle über flüchtige Verbrecher verhängt werden dürfen, s. Meister vollständige Einleitung zur peinlichen Rechts-Gelehrsamkeit. Theil III. S. I. Cap. 10. §. 14.

§. 163.

Bestrafung der unmittelbaren oder mittelbaren Beleidigung fremder Staats-Hoheits-Rechte.

Wird ein Staat oder Souverain in der Ausübung und Wirksamkeit seiner Hoheits-Rechte von einem anderen Staats-Gebiete auf irgend eine Art verletzt [1], oder wird von einem Staats-Gliede durch Rede oder That der jedem auswärtigen Souverain und einer fremden Regierung schuldigen Ehrerbietung [2] zu nahe getreten, so ist der Beleidigte, wie der Private in jedem Staate, befugt, Genugthuung von dem Staate, welchem der Beleidiger angehört, zu fordern, und diese wird ihm, besonders bei den dermaligen freundschaftlichen Verhältnissen der meisten Europäischen Souveraine zu einander, auf eine befriedigende Weise zu Theil werden. Nur die besonderen politischen oder feindseligen Beziehungen eines Staates zu dem andern verursachen in gewissen Zeit-Perioden, wie die Erfahrung zeigt, eine oft auffallende Ausnahme.

1. Hier ist vor Allem das Verbrechen der Münzen-Verfälschung zu bemerken. — In dem gewöhnlichen Repräsentations-Mittel des Werths der Dinge, dem Gelde (Metall- u. Papier-Gelde), spricht sich der natürliche Verband der Staaten untereinander aus. Der Welt-Handel hat ein allgemeines Tausch-Mittel vonnöthen, welches sich, eben so wenig als er selbst, auf die Gränzen und das Gebiet eines Staates einschließen läßt. Daher finden wir auch in den Straf-Gesetzgebungen der meisten Europäischen Staaten über die Verfälschung von in- und ausländischen Münzen interessante, wenn auch öfters in rechtlicher und politischer Hinsicht von einander abweichende Bestimmungen. Das Straf-Gesetz-Buch für das Königreich Baiern hat im Art. 341. die Verfälschung von in- und ausländischen Münzen mit gleicher Strafe belegt. Der Art. 347 verpönt die Verfälschung öffentlicher Kredit-Papiere. Die größere Gefährlichkeit der Handlung, wodurch oft in einer einzigen verfälschten Urkunde ein Schaden von mehreren Tausenden zugefügt werden kann, die Beschwerden in der Entdeckung,

und der Einfluß solcher Fälschungen auf den Staats-Kredit waren dem Gesetzgeber überwiegende Gründe, dieses Verbrechen mit einer höheren Strafe, als die Münz-Fälschung, zu belegen. Der Artikel macht zwischen in- und ausländischen Kredit-Papieren, worunter auch ausländisches Papier-Geld zu rechnen ist, keinen Unterschied. Der Verband der Staaten gegen einander, die Sicherheit des wechselseitigen Kredits ihrer öffentlichen Kassen, und die Gefahr, welche selbst dem inländischen Publikum durch Fälschung ausländischer Kredit-Papiere bereitet wird, erlauben nicht, hierin einen Unterschied anzunehmen. (S. Anmerkungen zum Straf-Gesetz-Buche f. d. Königreich Baiern. München 1814 Band III. S. 124 u. ff.) — Auch die Österreichische Gesetzgebung geht hierbei von dem Grundsatze aus, daß Staaten durch Anordnungen der Art ihre Wirksamkeit für den Verkehr und für den freien und sichern Umlauf ihrer zur Beförderung dieses Verkehrs geschlagenen Münzen sich wechselseits zu sichern bestreben müssen. — Vergl. aber die Preußische Straf-Gesetzgebung, allgem. Preußisches Land-Recht, Th. II. Tit. XX. §. 250 u. ff., sowie die Französische Gesetzgebung, den Code pénal, art. 134. — Daß die meisten Staaten Europa's fortan bestrebt sind, durch kräftige und geeignete Maßregeln den Verfälschungen der in- und ausländischen Münzen, der Staats- und Kredit-Papiere zu begegnen, davon liefert uns die neueste Zeit viele auffallende Thatsachen. So ereignete sich erst am 14. Febr. 1818 zu Wien, daß man dortselbst einen Griechen und Türkischen Unterthan, Hadschi Demeter mit Namen, in Verhaft nahm, indem er nicht nur einen Münz-präge-Stock zu Türkischen Piastern hatte verfertigen lassen, sondern auch solche Piaster darauf auszuprägen, bereits angefangen hatte. Doch er führte zu seiner Entschuldigung an, daß er dieses nicht für sich, sondern auf Bestellung des Pascha von Salonich, unter dem er stehe, unternommen habe, und setzte bei, daß er sich dem Befehle des Pascha um so mehr hätte fügen müssen, als dieser seine, des Verhafteten, Frau nebst seiner ganzen Familie in seiner Gewalt habe. Zugleich wieß er sich über die Bestellung durch einen Brief aus, den er erhalten zu haben vorgab, und dessen Ächtheit nun untersucht wurde. Die Verfertigung des Präge-Stockes zum Gebrauche in einem fremden Lande (bemerken die öffentlichen Blätter) ist wohl etwas Unschädliches; aber das wirkliche Ausprägen

von Münzen, seyen es auch ausländische, darf nie durch Privaten geschehen.

2. Hier sind zu bemerken die unerlaubten Äußerungen und Schriften über fremde Souveraine, Staaten od. Regierungen. Gewöhnlich wird durch Bestrafung des Verfassers einer Schmähschrift, bei straffälligen Zeitungs-Nachrichten sogar durch Einziehung des bewilligten Zeitungs-Privilegiums, gegen auswärtige Gouvernements dem deßfalls Beschwerde führenden Souverain Genugthuung gegeben, sowie es die bei den verschiedenen Europäischen Staaten bestehenden Edikte über Censur- u. Preß-Freiheit ꝛc. insbesondere vorschreiben. Von jeher waren die Ansichten und Grundsätze der Souveraine und Regierungen über diesen Gegenstand sehr verschieden, indem dieselben auch fortan nicht nur allein durch die rechtlichen, sondern auch durch die zeitlichen und polit. Rücksichten mehr oder weniger bedingt bleiben. Die Beschränkung der Sprech- und Preß-Freiheit in einem Staate rächet sich meistens als schrecklicher Mißgriff, sowie sich die Despotie von jeher ihr Grab selbst bereitete. Das Recht sich (schriftlich und mündlich) zu äußern, sagt ein edler Schriftsteller und Dichter, ist das Athemholen der Freiheit; wer es beschränkt, schneidet die Zunge aus dem Munde des Staats, und verräth, daß er gleich den Tyrannen des Orients nur von stummen Sklaven bedient seyn will. — Möchte man von allen Europäischen Staaten sagen können, was im J. 1784 Spittler in s. Europäischen Staaten-Geschichte Th. 2. S. 680 — 686. Ausg. 2. von Dänemark äußerte: „Seit neun Jahren steht die Regierung des Dänischen Reichs unter der Leitung des Kronprinzen und dem weisen Rathe Bernstorfs des Jüngeren. Gegen alle Erwartungen gelingt bis jetzt noch das grose Experiment, uneingeschränkte Preß-Freiheit und absolute Regierung zu kombiniren, und sowohl Schmettau als Suhm, jener in seiner Schrift über die stehende Armee, und dieser bei der Bekanntmachung der Souverainetäts-Akten, haben der Welt ein Beispiel gegeben, wie völlig furchtlos und wahrheitsliebend die Regierung des Dänischen Reichs sey" ꝛc. — Es ist zum sichtbaren Wohl der Menschheit, daß nicht alle Souveraine und Gouvernements über die Vertilgung der Sprech- und Preß-Freiheit, oder wenigstens über die Mittel zur Beschränkung derselben, unter sich einig sind, und daß nicht jeder Staat immer unbedingt in die allenfallsigen Beschwerden und Anträge des anderen Souverains stimmt, wie uns auffallende Beispiele

aus früherer und der neuesten Zeit vorliegen. — Wer bewundert nicht Friedrichs II. Gelassenheit, selbst auch bei gegen ihn ergangenen Schmähungen? — In der Zeit der Polnischen Händel (1774) schrieb ein gewisser Gerard Dialogen voll bittrer Ausfälle wider Preußens König. Dieser schrieb darüber an Voltaire: „Ich habe sehr dabei gelacht; hin und wieder sind Grobheiten und abgeschmackte Plattheiten darin, aber auch wirklich witzige Einfälle. — Ich denke über die Satyren, wie Epiktet: Sagt man Böses von dir und ist es wahr, so bessere dich; sind es Lügen, so lache darüber." (Friedrichs Werke IX. Band.) — So gab z. B. Lord Woleswotth, der am Ende des 17. Jahrhunderts Gesandter in Kopenhagen war, nach seiner Rückkehr ein anziehendes Buch über Dänemark heraus, worin er über die willkührliche Gewalt der Regierung jenes Reichs sich sehr freimüthig äußerte. Der König von Dänemark empfindlich darüber, ließ durch seinen Gesandten bei Wilhelm III. Beschwerde führen. Aber was soll ich denn thun? fragte der König. — Wenn Eure Majestät, erwiederte der Gesandte, sich bei meinem Herrn über eine ähnliche Beleidigung beschwerten, so würde er Ihnen den Kopf des Verfassers schicken. — Ja, das kann ich freilich nicht thun, antwortete Wilhelm, aber wenn man darauf besteht, so soll der Verfasser in die zweite Auflage seines Buches setzen, was sie mir da gesagt haben!! — Im Jahre 1729 verbrannte man zu Rom, auf auswärtige Beschwerde, eine Schrift des Marquis Ottieri, über den letzten Krieg in der Lombardey, betitelt, nachdem man zuvor ihrem Verfasser zu verstehn gegeben hatte, daß ihm die Luft in Rom und im Kirchenstaate nicht bekommen werde. — So hat im J. 1817 der Französische Gesandte und bevollmächtigte Minister in der Schweiz sich über die Auszüge aus dem Berichte des Dr. Warden über Bonaparte's Leben auf St. Helena in der Aarauer Zeitung bei der Regierung beschwert, und da ihm diese erwiedert, daß in Aargau Preß-Freiheit herrsche, und die Sache vor Gericht ausgemacht werden müsse, sich nicht weiter darauf einlassen wollen. Er legte aber den nach Frankreich reisenden Argauern bei Visirung der Pässe die Verpflichtung auf, sich vor der ersten Französischen Polizei-Behörde zu präsentiren, damit sie untersuchen könne, ob sie nicht etwa Aargauer Zeitungen ins Land trügen, und veranlaßte dadurch weiters einige Verfügungen der Regierung von Aargau. — Seit dem Sturze

der Napoleonischen Gewaltherrschaft, welche nicht nur allein in Frankreich, sondern auch in verschiedenen anderen Ländern dem erhabenen Rechte der Preß-Freiheit sehr oft feindlich und vernichtend begegnete, ist die Preß-Freiheit nicht nur in England, sondern auch in Frankreich und Deutschland Gegenstand der Tages-Gespräche und manichfältiger Erörterungen. Wenn sich der treffliche Spruch Jean Pauls: „Politische Schriftsteller, welche über Geschichte, Handel, Finanzen, Gesetze und Regierung schreiben, sind von einer nicht genug anerkannten Wichtigkeit für Länder-Glück. Ihre Federn werden eben so gut zu Kompaß-Nadeln und Steuer-Rudern der Staaten, als zu Stacheln der Bohr-Würmer, welche nur langsamer als Klippen das Schiff durchlöchern. Eine einzige Irridee in dem Kopfe eines Allmachthabers verstümmelt eine Welt" mit jedem Tage mehr bewährt, so ist leicht begreiflich, warum gegenwärtig die meisten Staaten Europa's mit Gesetzen und Edikten über die Preß-Freiheit, und mit den Maßregeln zur Hemmung ihrer Mißbräuche beschäftigt sind, warum bereits einige Souveraine die in ihrem Staate bisher bestehenden Censur-Edikte zeitgemäß modifizirten, und warum zu Folge Art. 18. Lit. d. der Deutschen Bundes-Akte d. d. Wien, 8. Juni 1815 ein allgemeines für ganz Deutschland verbindliches Gesetz über die Preß-Freiheit und über die, um deren Ausartung zu verhüten, erforderlichen Maßregeln, von dem Bundes-Tage demnächst ergehen wird. Interessante Schriften über diesen Gegenstand: Krug, Prof. W. T., Entwurf zur Deutschen und Darstellung der Englischen Gesetzgebung über die Preß-Freiheit. Leipz. 1818. gr. 8. — Mallinckrodt, Arn. Preß-Freiheit, Preußens Grundton. Dortmund, 1818. gr. 8. — Schmid K. C., über Preß-Freiheit und ihre Gränzen. Vorschläge zu einer vertragsmäßigen Vereinigung unabhängiger Staaten, insbesondere des Deutschen Bundes. Jena, 1818. gr. 8. Wie abweichend gegenwärtig noch die Ansichten mehrerer Souveraine und Regierungen in Europa über das Verhältniß der Preß-Freiheit im Staate, und zu einem anderen Staate, sind, können manche Fälle, die sich in neuester Zeit ereignet haben, darthun. So hat z. B. der königl. Niederländische Justiz-Minister zur Hemmung der Mißbräuche der Preß-Freiheit am 3. Febr. 1818. der

zweiten Kammer der General-Staaten zu Haag den Entwurf eines neuen Gesetzes vorgelegt, folgenden wesentlichen Inhalts, 1. daß diejenigen, welche in Tags-Blättern, in periodischen oder anderen Schriften, fremde Mächte und Fürsten in ihrem persönlichen Karakter angreifen, die Rechtmäßigkeit ihrer Dynastie oder Regierung in Zweifel ziehen, sich auf eine beleidigende Art über ihre Handlungen und ihre Verhältnisse mit anderen Mächten äußern, oder deren Schriften dahin zielen, die Einwohner von den mit diesem Lande in Freundschaft stehenden Mächten zum Aufruhr oder zum Ungehorsam gegen ihre rechtmäßigen Oberhäupter reizen, mit einer 1 — 3jährigen Gefängniß-Strafe belegt und überdieß, den Umständen nach, zu einer Geldbuße von 300 — 500 Gulden sollen verurtheilt werden. 2. Daß zu eben erwähnten Strafen, nach Maßgabe der Umstände, gleichfalls diejenigen sollen verurtheilt werden, welche in solchen Schriften sich Lästerungen, Beleidigungen und Beschimpfungen gegen die Personen und den Karakter der Ambassadeurs, Gesandten und anderer diplomatischen Agenten fremder Mächte erlauben, die bei der Niederländischen Regierung akkreditirt sind, und die, dem Völker-Rechte nach, auf einen besonderen Schutz des Souverains müssen rechnen können, in dessen Lande sie sich befinden ꝛc. Allein die Kammer war der Meinung, daß das Straf-Gesetz-Buch und das jüngere Gesetz vom 28. Septemb. 1816 das Rechtliche nach Bedürfniß verfüge, und daß erhöheter Preß-Zwang dem Art. 227. der Konstitution zuwider sey. Jeder Einfluß einer fremden Macht zur Spezial-Verfolgung eines Niederländers sey eine Verletzung der National-Unabhängigkeit der heiligen Preß-Freiheit und des bedeutenden Niederländischen Buchhandels. — Dagegen enthält das Großherzogl. Sachsen-Weimar-Eisenach'sche Reg. Blatt Nro. 7. vom 7. April 1818 eine Verordnung gegen die Mißbräuche der Preß-Freiheit. Es heißt darin unter Andern, daß durch Aufhebung der Censur-Anstalt nicht die Verantwortlichkeit der Verfasser, Herausgeber, Verleger und Drucker von Schriften verringert oder gar aufgehoben sey. Bereits früher schon hätten Sr. Königl. Hoheit, der Großherzog, der Landes-Regierung in Übereinstimmung mit den Wünschen und Anträgen der getreuen Stände, die Entwerfung eines eigenen umfassenden Gesetzes gegen den Mißbrauch der Presse aufgetragen, welcher am nächsten Landtage denselben zur verfassungsmäßigen Prüfung vor-

gelegt werden solle. Zu den Ober-Gerichts-Fällen werden ausdrücklich gezählt: Schelten, Schimpfen und Injurieen hoher befreiter Personen, die im Regiment sind, dann Injuriren auswärtiger Staats-Oberhäupter und Regierungen. Jeder durch die Presse begangene Mißbrauch derselben wird, nach den angegebenen Fällen, vor einem niederen oder höheren Gerichts-Hofe zur Verantwortung und Bestrafung gebracht. Es werden Fiskale von Staats wegen aufgestellt. An das Staats-Ministerium gelangende Beschwerden auswärtiger Regierungen gegen Verfasser ꝛc. beleidigender Druckschriften werden an den Fiskal gegeben, der bei der Landes-Direktion, als Justiz-Hof, rechtsbegründete Anträge im Rechts-Wege entscheiden läßt. Zum Thatbestand eines Vergehens hat der Fiskal bei auswärtigen Beschwerden nachzuweisen und rechtlich zu deduziren, „wie die völkerrechtlichen und sonst begründeten Ansprüche fremder Staats-Oberhäupter, Staaten und Regierungen auf äußere Achtung, positiv oder negativ verletzt werden," — eine Achtung, welche, ohne das freimüthige Urtheil des Schriftstellers auszuschließen, die nothwendige Bedingung des Gedeihens aller öffentlichen Freiheit ist. Der Beschuldigte und der Beschuldiger resp. der Fiskal können sich gegen Straf-Erkenntnisse an das Ober-Appellations-Gericht zu Jena wenden. — Merkwürdig sind die Bestimmungen der königl. Baierisch. Straf-Gesetzgebung im Betreff der Beleidigung der Majestät und anderer Verbrechen wider die Ehre des Staats. Zu Folge des Art. 309 des Straf-Gesetz-Buches v. 1813 ist jeder des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig, der mit vorsätzlicher Verletzung der schuldigen Ehrfurcht gegen die Würde des Staats-Oberhaupts Allerhöchstdessen erhabene Person mit herabwürdigender Verachtung durch Worte oder Handlungen beleidigt. — Der Staat und das Oberhaupt desselben hat nicht nur das Recht, von den Unterthanen Treue und Gehorsam zu fordern, sondern auch das Recht, von Jedem zu verlangen, daß er der Würde und Ehre des Staats und des Regenten auf keine Art zu nahe trete. Wenn auch Handlungen oder Unterlassungen, womit jener schuldigen Ehrerbietung zu nahe getreten wird, strafbarer sind am Unterthan des Staates selbst, so bleiben sie doch auch am Ausländer strafbar; denn ein Staat muß die anderen Staaten anerkennen, und als solche respektiren, und eben diese Verbindlichkeit theilt

sich auch den Unterthanen aller Staaten mit, weswegen denn das Verbrechen der beleidigten Majestät und Ehre des Staates auch von einem Ausländer begangen werden kann, und der gegenwärtige Artikel weniger als der Art. 299 vom Staats-Verrathe, auf Unterthanen beschränkt ist. Majestät heißt die der höchsten Gewalt im Staate zustehende Würde. Ein Majestäts-Verbrechen ist daher jede Verletzung der aus dem Besitze der höchsten Gewalt entstehenden Würde. Das Verbrechen oder Vergehen der beleidigten Majestät steht hier unter dem Gesichts-Punkte der Ehren-Beleidigung, ganz verschieden von dem Gesichts-Punkte, unter welchem Angriffe auf die Ehre der Privaten nur als falsche Andichtung eines Verbrechens oder Vergehens in diesem Gesetz-Buche aufgefaßt worden. Jede Injurie, ohne Rücksicht, ob sie Calumnie ist, oder nicht, und ohne Unterschied zwischen Real-, Verbal- u. symbolischen Injurien ist Majestäts-Beleidigung, wenn sie gegen den König oder dessen Gemahlin, oder den präsumtiven Thron-Erben gerichtet ist. Beleidigt wird die Majestät nicht bloß da, wo Er als Regent erscheint, auch nicht bloß rücksichtlich eigentlicher Regenten-Handlungen, sondern ohne Unterschied sowohl an der Person des Monarchen, als rücksichtlich seiner Privat-Handlungen, da man von der geheiligten Person des Königs die Majestät nicht hinwegdenken kann, hieher also die Unterscheidung der verschiedenen Eigenschaften und rechtlichen Beziehungen einer Person gar nicht paßt. Sowie sich die Staaten gegen einander als Staaten mit der davon untrennbaren Majestät des Staats und der Monarchen respektiren, wie ein anderes Verbrechen auch an dem Bürger eines fremden Staats begangen werden kann, wie selbst das gegenwärtige Gesetz-Buch Beleidigungen gegen auswärtige Staaten oder deren Regenten, sogar mit Ausdehnung auf deren Gesandte oder andere mit öffentlichem Karakter bekleidete Bevollmächtigte, im Artikel 306. Nro. II. für Verbrechen erklärt, eben so kann auch von einem Ausländer das Verbrechen der beleidigten Majestät begangen werden, denn auch der Ausländer ist dem Oberhaupte des Staats Ehrerbietung schuldig. — Die Zufügung von Real-Injurien an der geheiligten Person des Königs begründen zu Folge Art. 310. des Straf-Gesetz-Buches den ersten Grad der Majestäts-Beleidigung. Wer I. an öffentlichen Orten vor einer versammelten Volks-Menge, oder II. in öffentlich verbreiteten Schriften oder

bildlichen Darstellungen die Person des Souverains oder dessen Regierungs-Handlungen durch Verläumdung, verachtenden Spott oder schimpfliche Schmähungen herabzuwürdigen trachtet. III. Wer solche Pasquille wissentlich aus Auftrag eines andern verfertiget oder vorsätzlich weiter verbreitet ꝛc., der macht sich zu Folge Art. 311. des Straf-Gesetz-Buchs des zweiten Grades der Majestäts-Beleidigung schuldig. Zu den beleidigenden Handlungen dieser Art, wenn sie Majestäts-Verbrechen des zweiten Grades seyn sollen, werden erfordert:

1. beleidigende Äußerungen oder bildliche Darstellungen: Verbal- oder symbolische Injurien im Gegensatze der Real-Injurien, welche zum ersten Grade des Majestäts-Verbrechens gehören. Betreffen diese

a. die Person des Regenten unmittelbar, so ist jede dagegen gewagte Injurie ein Verbrechen, weil sich von der Person des Monarchen die Majestät nicht hinweg denken läßt. Sind dieselben

b. gegen dessen Handlungen gerichtet, so findet zwischen Privat- und Regenten-Handlungen ebenfalls kein Unterschied statt. Unter Regenten-Handlungen sind jedoch nur diejenigen zu verstehen, welche entweder unter königl. Unterschrift, oder im Namen des Königs von den Ministerien aus allerhöchstem Spezial-Befehl ergehen. Andere Handlungen der Kollegien, welche im Namen des Königs ausfertigen, sind nur Gegenstände des Vergehens der beleidigten Amts-Ehre.

2. Diese Beleidigungen müssen öffentlich geschehen seyn, und zwar

a. entweder an öffentlichen Orten, oder

b. in öffentlich verbreiteten Schriften, ohne Unterschied ob sie geschrieben oder gedruckt, ob sie durch Anschlag, durch Absendung oder durch Feilbietung zum Verkaufe verbreitet werden.

3. Auf die Wahrheit oder Unwahrheit der beleidigenden Äußerungen kömmt es nicht an.

4. Deßwegen ist denn auch der im gegenwärtigen Artikel vorkommende Ausdruck „Pasquille" nach dem gemeinen

Sprach-Gebrauche, keineswegs aber nach dem bei Privat-Verbrechen (Art. 287.) bemerkten engeren Sinne zu verstehen.

5. Weil aber der gegenwärtige Artikel die vorbemerkten Handlungen nur dann als Verbrechen der beleidigten Majestät erklärt, wenn man dadurch die Person des Souverains herabzusetzen trachtet, somit allemal die Absicht zu beleidigen (animus injuriandi) fordert, so ist hierüber zu bemerken, daß

a. diese Absicht bei allen öffentlichen herabwürdigenden Äußerungen über Privat-Handlungen des Monarchen, sowie

b. bei allen Schmähungen, Spöttereien und Pasquillen ohne Unterschied zwischen Privat- und Regenten-Handlnngen schon in der That selbst liege; wogegen

c. ein bescheidener Tadel der Regenten-Handlungen, z. B. der Gesetze oder der Staats-Einrichtungen, besonders wenn er ohne Spott und Schmähungen, mit Gründen unterstützt ist, und wenn aus der Tendenz der Schrift nach ihrem Inhalte und der Art ihrer Bekanntmachung oder Verbreitung keine beleidigende Absicht hervorgeht, als Beleidigung der Majestät nicht angesehen werden kann, wenn er auch in einer öffentlichen Druckschrift vorgetragen wurde.

§. 164.

Unwirksamkeit eines Straf-Erkenntnisses in einem anderen Staate.

Das über einen Verbrecher gefällte Straf-Erkenntniß ist nur innerhalb dem Landes-Gebiete des die Strafe aussprechenden Staates wirksam [1]. Daraus ergibt sich nun,

daß das Straf-Urtheil nicht auch auf die weitere Persönlichkeit [2], auf die Ehre und das Eigenthum des Verurtheilten in einem anderen Lande wirke; daß derjenige, welcher in einem Staate für ehrlos erklärt wird, nicht

ehrlos im Rechts-Verstande [3] auch in jedem anderen Staate werde, wenn ihn gleich allda infamia facti trifft;

daß der aus einem Lande Verbannte doch in einem anderen Staate [4] wieder aufgenommen werden kann; daß

endlich ein die Güter-Konfiskation [5] involvirendes Straf-Urtheil nicht auch zugleich die Konfiskation der in einem anderen Staate gelegenen Güter bewirke.

1. S. v. Martens Europ. V. R. §. 103. S. 126.

2. Der Regent kann seinen Unterthanen Ehren-Zeichen, Ehren-Stellen, Ehren-Ämter, Ehren-Titel, Würden u. s. f. ertheilen, und des Begnadigten Vorzüge werden auch im Auslande allenthalben anerkannt. Wenn derselbe von dem vaterländischen Straf-Gesetze ihrer für verlustig erklärt wird, so kann er, was in der Natur der Sache liegt, sich auch in einem fremden Staate nicht mehr der persönlichen Vorzüge und Auszeichnungen erfreuen, welche ihm sein eignes Vaterland versagt.

3. Die königlich Baierische Straf-Gesetzgebung stellt in dieser Hinsicht nachfolgende merkwürdige Bestimmungen auf. „Ehre, als das allgemeine Urtheil über den moralischen Werth eines Menschen, ist gar kein Gegenstand einer äußern Gesetzgebung; denn sie geht aus der öffentlichen Meinung hervor, welche sich weder gebieten, noch verbieten läßt; die öffentliche Meinung hat aber auch in dieser Beziehung gegen den Verbrecher ausser den natürlichen und oft zufälligen Folgen im gemeinen Leben keine besonderen rechtlichen Wirkungen. Ehrlosigkeit im juristischen Sinne ist nur dann vorhanden, wenn ein Gesetz dem Schuldigen die Ehre selbst entzieht. Die Entziehung der allgemeinen Menschen- u. Bürger-Ehre würde den Ehrlosen in eine absolute Rechtlosigkeit stürzen, sie würden dem Schuldigen, wenn er nach überstandener Strafe in den Kreis seiner Mitbürger zurücktritt, die Mittel zu einem redlichen Erwerbe rauben, sie würde in ihm den edelsten Trieb zur Besserung ersticken; die Ehrlosigkeit in diesem Sinne ist daher allgemein als zweckwidrig und bürgerlich verderbend anerkannt, und deßhalb in dieses Gesetzbuch weder als selbstständige Strafe, noch als Folge anderer Strafen aufgenommen, ohne

jedoch der öffentlichen Meinung und dem Zartgefühle guter Bürger hierdurch zu nahe zu treten, als welche ausser dem Gebiete des Gesetzes liegt das nur die juristischen, nicht aber die moralischen oder physischen unvermeidlichen Folgen der strafbaren Handlung zum Gegenstande hat. Selbst die Ehrlosigkeit während der Straf-Zeit wurde nicht angenommen, da es nicht möglich ist, daß ein Mensch, welcher wegen einer Handlung die Ehre einmal durch das Gesetz und richterliches Urtheil verloren hat, diese Ehre bloß durch den Verlauf der Strafzeit wieder erlange, und weil eine solche Gesetzgebung eigene Anstalten zur Restitution der Ehre treffen müßte, deren Erschaffung mit vielen Schwierigkeiten verbunden, und deren Wirksamkeit dennoch sehr zweifelhaft seyn würde. Ganz anders verhält es sich mit der bevorzugten Standes-, Ranges- und Amts-Ehre; denn mit Recht fordert das Gesetz von demjenigen, welcher einen Vorzug vor anderen Mitbürgern genießen will, daß er keines Verbrechens sich schuldig gemacht habe; diese bevorzugte Standes- oder Amts-Ehre kann und muß also zur Strafe solcher unerlaubter Handlungen, womit jene Ehre nicht vereinbar ist, jedoch unbeschadet der allgemeinen Bürger- und Menschen-Ehre, entzogen werden. Wer zur Todes-, Ketten-, Zuchthaus- und Arbeitshaus-Strafe (also wegen eines Verbrechens zu einer Kriminal-Strafe) verurtheilt worden, hat Kraft des Gesetzes, und ohne daß es im Urtheile einer besonderen Meldung bedarf, oder ein Vorbehalt dieser Ehre im Urtheil erlaubt ist, den Adel, seine Würden, Dekorationen, Staats- und Ehren-Ämter verloren. Die estungs-Strafe, soweit sie den Kriminal-Strafen koordinirt ist, hat nach Art. 19. die nämliche Wirkung. Die Wirkungen der Strafe hören zwar vermöge des Art. 137. mit dem Ablaufe der Straf-Zeit auf; allein so richtig dieses als Regel ist, so macht doch die bevorzugte Standes- oder Amts-Ehre (Art. 23.) eine Ausnahme; denn wer diese, es sey zur selbstständigen Strafe, oder in Folge eines Verbrechens (Art. 23 u. 351.) einmal verloren hat, erhält sie nicht zurück, wenn er auch die Strafe des Zucht- oder Arbeits-Hauses überstanden hat. Die allgemeine Menschen- und Bürger-Ehre ist bloß nach der oben bemerkten Regel zu beurtheilen, daher tritt der Verurtheilte nach überstandener Strafe in die Eidesfähigkeit wieder ein, und nur jene Fälle, wo ein ausdrückliches Gesetz diese Unfähigkeit auch nach überstandener Strafe fortdauern läßt,

z. B. bei dem Meineide (Art. 269.), machen hiervon eine Ausnahme. (S. Anmerkungen zum Straf-Geſetz-Buche für das Königreich Baiern. München 1813. Band I. S. 105 u. ff.

4. Zwiſchen einzelnen Staaten beſtehen über dieſen Punkt öfters beſondere Konventionen. — So beſtimmt z. B. ein älteres Geſetz der Schweitzer Eidgenoſſenſchaft, daß der aus einem Kanton Verbannte keine Aufnahme in einem andern Kanton finden ſolle. — Bemerkungen über die Aufnahme der aus Frankreich von Ludwig XVIII. Kraft des bekannten Proſkriptions-Edikts v. 24. Julius 1815 verwieſenen Franzoſen, in einigen Staaten Europens und insbeſondere in Deutſchland. — Über Kotzebue, der einſt von ſeinem Ruſſiſchen Aſyl aus ſo freimüthig gegen die Napoleoniſche Herrſchaft zu Felde zog. — Über Moreau, welcher, unter Napoleons Despotie aus Frankreich verbannt, ſich nach Nord-Amerika begeben mußte. — Die Milde und Humanität der hohen Souveraine Europens läßt und keine lettres de cachet (von den ehemaligen Königen von Frankreich ausgehende geheime Verhafts- oder Verbannungs-Befehle) und keine Napoleoniſchen Maßregeln mehr befürchten, und einzelne wegen politiſcher Meinungen und freimüthiger Äußerungen vielleicht in einem oder dem anderen Staate mit Unrecht verfolgten Individuen finden dagegen bei dem andern Staate gaſtliche Aufnahme und Schutz. — In der neueren Zeit iſt die Landes-Verweiſung der Unterthanen zur Strafe, oder als Vorſichts-Maßregel wider die der politiſchen Freiheit gefährlichen Individuen unter den Europäiſchen Staaten immer ſeltener geworden, und die meiſten Straf-Geſetz-Gebungen neuerer Zeit haben die deßfalls beſtandnen älteren Verordnungen zeitgemäß abgeändert. Auch das königl. Baieriſche Straf-Geſetz-Buch enthält hierüber treffliche Beſtimmungen. Nach dem Art. 36. findet gegen einen Unterthanen keine Landes-Verweiſung als Strafe Anwendung. Ausländer hingegen werden nicht nur in dem Art. 31. beſtimmten Falle, ſondern auch jedesmal nach einer überſtandenen Kriminal-Strafe, des Landes verwieſen, und ihrer Obrigkeit, ſoferne dieſes geſchehen kann, überliefert. Die Begränzung an einen beſtimmten Aufenthalts-Ort iſt nur als polizeiliche Maßregel weſentlicher Beſtandtheil der über eine Perſon verfügten beſonderen Polizei-Aufſicht. — Die Landes-Verweiſung gegen Unterthanen (ſagen die Anmerkungen zum Straf-Geſetz-Buche, Band I. S. 119.)

ist nicht nur als eine ungerechte und unpolitische Strafe anerkannt, sondern auch nach dem Verhältnisse der Staaten gegen einander heut zu Tage unanwendbar. Die Entfernung der in Strafe verfallenen Ausländer hingegen ist bei Verwandlung der Gefängniß-Strafe eine gerechte, und, nach überstandener Kriminal-Strafe, eine nothwendige polizeiliche Maßregel, welche noch durch den Befehl, sie ihrer Obrigkeit zu überliefern, an Zweckmäßigkeit gewonnen hat. Die Begränzung an einen bestimmten Aufenthalts-Ort ist keine Strafe, sondern eine nothwendige polizeiliche Maßregel gegen Personen, welche unter besondere Polizei-Aufsicht gestellt werden, indem sonst diese Aufsicht unmöglich wäre. — Hat ein Staats-Angehöriger durch irgend eine Handlung sich seines Bürger-Rechts verlustig gemacht, und hat er sich nicht in einem anderen Staate ein Aufenthalts-Recht erworben, so gilt unter den meisten Europäischen Staaten der völkerrechtliche Grundsatz: „daß der Staat, dem er bisher zugehörte, sich dessen Beibehaltung oder Wiederaufnahme nicht entziehen kann."

1. Vergl. a. Schmalz Europ. V. R. S. 161.

§. 165.

Begnadigung verbrechender Landes-Unterthanen und ausländischer Verbrecher.

Das positive Begnadigungs-Recht ist nur dem zeitlichen Staats-Oberhaupte zu Theil. Nur dieses ist befugt, einen Untersuchungs-Prozeß niederzuschlagen [1], dem Verbrecher vor oder nach gefälltem Erkenntnisse [2] *alle* oder die *Strafe* nur *theilweise* zu erlassen. Das Begnadigungs-Recht, als ein Ausfluß der inneren Staats-Hoheit, kann mithin auch nur in dem Staats-Gebiete wirksam seyn, in welchem der Verbrecher auf gehörige und gesetzliche Weise zur Untersuchung gezogen wurde, und auf deren Grund wider ihn das strafrichterliche Erkenntniß gezogen wurde, und auf deren Grund wider ihn das strafrichterliche Erkenntniß gefällt worden, und wo es zum Vollzug

zug gedeihen soll. Kein anderer Staat ist in der Regel befugt, die unbedingte oder bedingte Begnadigung des auf fremdherrischem Gebiete befindlichen und untersuchten Verbrechers zu fordern, noch weniger kann sein allenfallsiger Ausspruch der Begnadigung auf dem anderen Gebiete für den Verbrecher rechtlich wirksam oder auch vom gewünschten Erfolge seyn. Derjenige Unterthan, welcher an oder in einem fremden Staate zum Verbrecher, von demselben ergriffen und zur Untersuchung gezogen wird, dessen Auslieferung an sein Vaterland auf welche Art immer unstatthaft ist, bleibt der strafrichterlichen Gewalt des ihn ergreifenden und untersuchenden Staates unterworfen, und der Souverain des angeschuldigten Verbrechers hat, in Ermangelung besonderer Konventionen, kein anderes Mittel, als das der gütlichen Fürsprache und einer den Verhältnissen angemessenen Interceſſion [3], Wenn diese fruchtlos bleiben, und Chikane, Ungerechtigkeit [4], oder sonst unrechtmäßige politische Absichten [5] aus dem Benehmen und der gesammten Handlungs-Weise des Staates, in dessen Gewalt sich der Verbrecher befindet, hervorblickt, dann ist (wenn auch nach unserem dermaligen Völker-Gebrauche ein seltener Fall!) dem von seinem Unterthan zum Schutz reklamirten Staate ein nachdrückliches Wort, dräuend mit Gewalt der Waffen [6], zu sprechen vergönnt, wenn selbst die wegen offenbarer Ungerechtigkeit verübten Repressalien ohne rechtlichen Erfolg für die gute Sache geblieben sind.

1. Daher Publikationen von Amnestie — General-Pardon bei Militär-Individuen u. s. w.

2. Bei den Staaten Europa's herrschen hierin mitunter abweichende Bestimmungen. Interessant ist die ausdrückliche Bestimmung in der Konstitution des Königreichs Baiern v. 26. Mai 1818, Tit. VIII. §. 4. im Betreff des Begnadigungs-Rechts, in dem es heißt: „der König kann in strafrechtlichen Sachen Gnade ertheilen, die Strafe erlassen oder mildern; aber in keinem Falle irgend eine anhängige Streit-Sache oder angefangene Untersuchung hemmen.“

3. Es fehlt nicht an Beispielen, daß dergleichen Interceſſionen oft ſehr übel aufgenommen worden ſind. (Vergl. Saalfeld Europ. V. R. Seite 34. §. 24.

4. Offenbare Unſchuld des Angeſchuldigten, Inkompetenz der Richter, gefliſſentliche Prozeſſe, Verzögerung und unmenſchliche Behandlung des Inkulpaten.

5. In wie ferne darf ſich ein Souverain der in einem anderen Staate peinlich verfolgten Prinzen und Prinzeſſinnen von ſeinem Hauſe annehmen? (Vergl. v. Martens Europ. V. R. §. 104. S. 128. und §. 209. dieſes ſyſtematiſchen Grundriſſes.)

6. Siehe v. Martens a. a. O. dagegen Schmalz Europ. V. R. Seite 161.

§. 166.

ad D. Polizei-Gewalt.

Eine der wichtigſten Haupt-Verzweigungen der inneren Staats-Verwaltung iſt die Polizei, die Beſchirmerin der Rechte, die Schützerin der Perſönlichkeit, des Wirkens, der Ehre, der Wohlfahrt und des Eigenthums aller dem Staats-Verbande angehörigen Individuen. Unter den civiliſirten Nationen iſt als völkerrechtlicher Grundſatz angenommen, daß jeder in einem Staate ſich aufhaltende auswärtige Unterthan auch deſſen Hoheit [1] unterworfen ſey, aber ſich auch ſeines beſonderen Schutzes zu erfreuen habe; und ſomit ſpricht ſich die Wirkſamkeit der Polizei-Gewalt jedes Staates über die ſein Gebiet betretenden und in demſelben verweilenden auswärtigen Unterthanen [2], ſowie über die in ſein Gebiet ein- und durchgeführt werdenden Güter und Eigenthümer der Fremden aus.

1. Ausgenommen hievon ſind fremde Landes-Herren oder Souverains, auch ihre Familien und fremde Geſandte. (C.

v. Martens S. 97. §. 75.) — Vergleiche auch §. 201. dieſes ſyſtematiſchen Grundriſſes.

2. Der bekannte Satz: Quidquid est in territorio, praesumitur esse de territorio.

§. 167.

Bezeichnung und Begriff der ſogenannten hohen Polizei.

Hohe Polizei [1] werden von mehreren Schriftſtellern die von manchen Regierungen zu höheren-politiſchen Zwecken (beſonders in den letzten Dezennien) gebrauchten Zweige der Polizei genannt, die Geburt einer im Dunkel ſchleichenden, ungerechten Politik, und eines Alles zu verſchlingen drohenden Despotismus. Zu ihrem Wirkungs-Kreiſe [2] wurde von Einigen insbeſonders gezählt: die Ausmittelung feindlicher Agenten und Kundſchafter, genaue Beobachtung der Schritte und Tritte der Reiſenden, Erſpürung der politiſchen Stimmung und der innerhalb und außerhalb des Staates umlaufenden politiſchen Gerüchte, Unterdrückung aller gedeihlichen Früchte der Preß-Freiheit, Gewinnung feiler Schriftſteller, Einziehung zweckdienlicher Nachrichten aus benachbarten, ſowohl den freundſchaftlich als feindlich geſinnten Staaten u. d. gl.

1. Über die Benennung: geheime Polizei.

2. Unrichtige Anwendung dieſer Wort-Bezeichnung auf diplomatiſche oder politiſche Agenten. (?!)

§. 168.

Eintritt fremder Unterthanen in einen Staat, und deren Aufenthalt dortſelbſt.

Jeder Staat iſt, vermöge des ihm zuſtehenden Eigenthums-Rechts auf ſein Gebiet, im Allgemeinen befugt,

jeden Fremden [1] von demſelben entfernt zu halten oder auszuſchließen, oder den auswärtigen Unterthanen den Eintritt und Aufenthalt nur unter beliebigen Bedingungen [2] zu geſtatten. Allein die unter den civiliſirten Nationen in und außerhalb Europa beſtehende nähere Berührung, und insbeſondere die unter den meiſten Europ. Staaten rechtlich-politiſchen und obwaltenden freundſchaftlichen Verhältniſſe ſind die Urſache, daß, zur ununterbrochenen Verwirklichung des Verkehrs der namenloſen Genuß-Mittel und Bedürfniſſe in phyſiſch-pſychiſcher Beziehung, nicht leicht von einem Staate, und nur aus bewegenden Gründen [3], irgend einem Fremden (er komme zu Waſſer oder zu Land) der Eintritt in das Staats-Gebiet, und deſſen Aufenthalt allda, verſagt wird. Gewöhnlich wird nur verdächtigen [4] oder der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt des Staates in irgend einer Hinſicht gefährlichen [5] Perſonen der Eingang nicht geſtattet, die Eingeſchlichenen fortgeſchaft, oder ihr Aufenthalt abgekürzt, oder dieſelben unter geeignete Aufſicht geſtellt. Nicht nur allein manchen Klaſſen von Fremden oder den Unterthanen einer beſtimmten Macht wird der Eingang von dieſem oder jenem Staate, und in Gemäßheit beſonderer Umſtände [6], verſagt, ſondern auch gewiſſen Gütern und Waaren [7] des Auslandes, oder dem öffentlichen und Privat-Eigenthume [8], welches aus einem beſtimmten Lande kömmt.

1. Auch im Falle ihrer gänzlichen Unſchädlich- und Ungefährlichkeit. Cf. G. L. Böhmer de jure principis libertatem commerciorum reſtringendi in ſ. Elect. jur. civ. T. III. exercit. 19. — Gottl. Mich. Pfundelii progr. de principio, omnem peregrinum esse hostem, ejusque effectibus paſſim in jure obviis. Erlangae 1745. 4.

2. Vergl. Saalfeld Europ. V. R. §. 18. S. 31.

3. Wenn ſich der Fremde über ſeinen angeblichen Karakter, Stand, Namen ꝛc. nicht gehörig legitimiren kann. — Daher Certifikate, Zeugniſſe — Päſſe. Über die in den ver-

schiedenen Staaten bestehenden Reise-Paß-Reglements. Ausstellung oder Visirung der Reise-Pässe durch die Gesandten u. s. f. — Während dem von manchem Staate das Paß-Wesen mit allzugroser Vorsicht und Ängstlichkeit gehandhabt wird, belästigt man deßfalls in manchem anderen Lande den Fremden mit keiner Frage, wie z. B. in dem kleinen Freistaate San Marino. — C. A. Chr. Heinrich von Kamptz Sammlung der Paß-Gesetze der Europ. Staaten. Berlin. 1817. 8.

4. In den meisten Staaten Europens findet man deßhalb besondere Vorschriften auf Zeit- und Orts-Verhältnisse berechnet. — Vergl. z. B. königl. Baier. allgem. Verordnung v. 28. Nov. 1816, die Bettler und Landstreicher, Behandlung der Fremdherrischen und Herstellung von Zwangs-Arbeitshäusern betreffend. Zu Folge Art. 3. werden alle ausländische, und solche inländische Bettler, welche ihre Heimath verlassen, um anderwärts und wohl gar in anderen Gerichts-Bezirken oder Kreisen dem Allmosen nachzugehen, den Landstreichern gleichgeachtet. Zu den Landstreichern werden außerdem alle diejenigen gezählt, welche sich aus ihrem ordentlichen Aufenthalte entfernen, und in polizeiwidriger Art, ohne Herkunft, Beschäftigung und Mittel des Unterhalts nachweisen zu können, von Ort zu Ort auf gut Glück fortzubringen suchen; namentlich: Fremde, welche auf vorbemerkte Weise ohne Paß, oder mit erloschenen Pässen herumziehen; Juden, welche, ohne Beruf und ohne Mittel zum Fortkommen, sich in das Reich einschleichen; und inländische Juden, welche, ohne Bewilligung, in fremden Orten Handel oder überhaupt verdächtiges Gewerbe treiben. — Für besonders gefährliche Landstreicher sind, gemäß Art. 4., zu halten: Reisende, welche falsche Pässe führen, oder deren Pässe mangelhaft und verdächtig sind; Personen, welche falsche Namen oder sonst unwahre Umstände angeben, um die Polizei zu täuschen; oder in gleicher Absicht, unter manichfältigen Verkleidungen oder Entstellungen erscheinen; solche, welche in Gesellschaften und Banden herumziehen ꝛc. Gemäß Art. 9. sind ausländische Bettler und Landstreicher, welche im Königreich ergriffen werden, mit 18 bis 30 Streichen zu belegen, und in ein Zwangs-Arbeitshaus einzusperren. Fremden Staaten angehörige Bettler und Landstreicher, welche in einem dritten auswärtigen Staate aufgegriffen und nach Baiern geliefert worden sind, um von da weiter in ihre

Heimath gebracht zu werden, sind zwar das erstemal, nach scharfer Warnung, mit Strafe zu verschonen, sodann aber, wenn sie wiederholt auf gleiche Weise eingebracht werden, eben so zu behandeln, wie fremdes Gesindel, das im Inlande selbst aufgegriffen worden ist. (Königl. Baierisches Reg. Bl. v. J. 1816. St. 44. S. 859 — 898.) — Übereinkunft der Staaten Baiern, Würtemberg u. Baden über die wechselseitige Übernahme der Vaganten und anderer Ausgewiesenen. d. d. Stuttgardt den 7. März 1816. Die kontrahirenden Souveraine verbinden sich, Niemand aus ihrem in eines Mitkontrahenten Staats-Gebiet auszuweisen, der nicht ein Angehöriger des Staates ist, dem er zugewiesen wird, und darin sein Heimwesen zu suchen hat, oder wenigstens durch das Gebiet desselben, als ein Angehöriger eines rückwärts liegenden Staates, nothwendig den Weg nehmen muß.

5. Die Aufmerksamkeit der Polizei-Gewalt auf Individuen der Art ist oft gröser, als erforderlich ist, und wird nicht selten den unbescholtenen Fremden, sowie mitunter selbst den Landes-Unterthanen lästig. — Verschiedenartig sind hierüber die gesetzlichen Bestimmungen der Europ. Staaten. — Leute, welche für die öffentliche Sicherheit gefährlich erscheinen, werden, besonders wenn Konventionen unter Staaten statt finden, nicht anders, als mit sicherer Begleitung transportirt, und an bestimmten Übergabs-Orten des benachbarten Staates jedesmal den Orts-Beamten übergeben; anderen in ihre Heimath zurückgewiesenen, aber doch ungefährlichen Leuten wird in einem Laufpasse die zu nehmende Route bestimmt vorgeschrieben u. s. f.

6. z. B. Friedens- und Kriegs-Verhältnisse müssen hierin natürlich einen grosen Unterschied machen. — Joh. Chr. Conr. Schröder Abhandl. die Fremden rechtlich betrachtet, (in s. vermischten Abhandl. zur Erläuterung des Deutschen Rechts. Th. I. 1785) S. 258 u. ff.

7. So befahl z. B. der König von Dänemark unterm 13. Sept. 1817, daß von diesem Zeitpunkte an die Einfuhr aller Kriegs-Bedürfnisse und Waffen in den Hafen von St. Thomas auf das strengste verboten sey, in soferne diese wieder zur Ausfuhr, gleichviel nach welchem Staate, bestimmt wären. Man glaubte, daß der neue Spanische Minister, Yznerdo y Yzquierdo, diese allerhöchste Re-

solution veranlaßt habe; indem die Independenten in den Spanischen Besitzungen Amerika's bisher viele Kriegs-Bedürfnisse von St. Thomas bekommen. Auch im Amerikanischen Freiheits-Kriege wurde ein ähnlicher Befehl erlassen; indem die Regierung es sich immer angelegen seyn ließ, in solchen Fällen die strengste Neutralität zu beobachten.

8. Prohibitive Maßregeln mehrerer Staaten Europens wider die Einfuhr Engländischer Waaren und Fabrikate.

§. 169.

Freiheit des Durchgangs durch ein Staas-Gebiet.

Die Freiheit des Durchgangs auswärtiger Unterthanen, fremdherrischer Güter und Waaren, durch ein Staats-Gebiet, beruhet entweder

1. auf speziellen Gesetzen oder auch auf Staats-Grund-Gesetzen [1],
2. auf besonderen Verträgen [2] oder Konventionen der Staaten untereinander, oder endlich
3. auf Gewohnheit und Herkommen.

1. Dieses war. z. B. früherhin der Fall in Ansehung der Deutschen Staaten. (Wiener Friede Art. 9. §. 2.) — So spricht die magna charta von England im Kap. 30. die Freiheit des Eingangs und Ausgangs fremder Kaufleute als Grund-Gesetz aus. — Manichfältige Beschränkungen dieses Grund-Gesetzes in neuester Zeit.

2. Friedensschlüsse, Gränz- u. Handels-Verträge ꝛc.

§. 170.

Bewilligung des freien Durchgangs für Truppen-Abtheilungen und bewaffnete Schiffe.

Wenn schon der einzelne Fremde zu seinem Eintritt in das Gebiet eines Staates, dessen Bewilligung noth-

wendig hat, so haben um so mehr bewaffnete Leute, Heereshaufen, fremdherrische Militär-Abtheilungen oder Kriegs-Schiffe die besondere Genehmigung [1] ihres Eingangs in das Landes- und See-Gebiet [2] eines Staates vonnöthen, weil die Anwesenheit von auswärtigen Truppen und Kriegs-Schiffen [3] für die politische Aufmerksamkeit und Vorsicht [4] eines Staates ungleich wichtiger und folgenreicher, als die einzelner auswärtiger Unterthanen und Ankömmlinge ist.

1. Auf erfolgte Requisition, deren Nothwendigkeit oft sogar in besonderen Verträgen der Mächte ausgesprochen wird. — Vorzeichnung und Bestimmung gewisser Militär-Straßen.

2. Durch besondere Verträge der Staaten wird öfters die Freiheit des Einlaufes einer gewissen Anzahl von Kriegs-Schiffen ausgesprochen, welche dann, ohne besondere Verantwortlichkeit und Ahndung, nicht überschritten werden darf.

3. Wohl aber Kauffahrtei-Schiffe.

4. Keine Macht verstattet (sagt Schmalz in s. Europ. V. R. Seite 163.) ohne besondere erbetene Genehmigung den Eintritt bewaffneter Krieger in ihr Gebiet. Wenn auch von der sendenden Macht keine Gefahr zu befürchten wäre: so können doch diese Krieger nicht ohne Befehlshaber kommen, und diese würden durch ihre Befehle eine Macht ausüben, welche nicht von der Souverainetät unseres Landes, sondern von einer fremden ausginge; diese kann aber nach der Natur des Staats und des Gebiets nicht ohne Genehmigung unseres Souverains hier geübt werden. Das Nämliche gilt vom Einlaufen bewaffneter Schiffe in den Hafen; ihre Offiziere üben eine Gewalt vom Staate, während der Kauffahrer nur Privat-Gewalt übt über sein Schiffs-Volk. Der Fall der Noth macht freilich für einzelne Schiffe eine Ausnahme, aber ihr Führer kann dann kein Recht über seine Leute üben, was nicht dem Privat-Schiffer zustände, ohne besondere Genehmigung. — Erörtert haben diesen Gegenstand: Sam. Stryck diss. de transitu militum. Francof. ad Viad. 1675. 4. Recusa Lips. 1745. Adriam. Beier an et quatenus transitus pro exercitu per territorium alterius postulari, an denegari

possit? Jenae, 1675. — Christ. Phil. Streit diss. de transitu noxio et innoxio per alienum territorium. Alt. 1715. 4. — Georg Dav. Struben vom Durchzug fremder Kriegs-Völker. (in s. rechtl. Bedenken Bd. II. Nro. XVI.)

§. 171.

Durch Noth-Fälle verursachter Eintritt oder Durchgang durch ein fremdes Staats-Gebiet.

Nicht immer treten Auswärtige mit besonderer Bewilligung eines Staates in dessen Gebiet ein. Es können Fälle vorkommen, bei deren Ereigniß einem fremden Volke oder deren Unterthanen die Befugniß eingeräumt wird, sich den Eintritt oder Durchgang durch ein Staats-Gebiet, nöthigen Falls mit Gewalt, zu verschaffen. Insbesondere führet man als solche Fälle (Nothfälle [1] genannt) auf:

1. wenn es die natürliche (geographisch-statistische) Lage [2] eines von anderen Staaten eingeschlossenen Staates erheischt;
2. wenn es die Flucht vor dem Feinde [3] nothwendig macht;
3. wenn erlittene See-Gefahr den Ein- und Durchgang in ein fremdes See-Gebiet, den Einlauf in einen fremden Hafen erfordert.

1. Siehe v. Martens Europ. V. R. S. 94. §. 74.

2. Es ist bedenklich zu bestimmen, wie weit sich hier bei wirklichen Vorkommnissen dieses Nothrecht ausdehnen dürfe. Ein anderes Verhältniß ist es, wenn ein kleiner Staat in der Mitte gröserer liegt, als wenn ein am Gebiets-Umfange bedeutender und mächtiger Staat sich den Ein- und Durchgang durch ein angränzendes fremdes Land erzwingt, obgleich ihn die physische Lage nicht dazu bemüßigt. — Hertius de servitute naturaliter constituta, cum inter divergos populos, tum inter ejusdem rei publicae

cives in s. Opusc. Vol. II. T. III. p. 103 — 154. — Diesen Gegenstand behandeln auch noch: Christ. Sam. Ziegra diss. de jure belli ob transitum per alienas ditiones exercitui denegatum. Vitemb. 1686. 4. Joan. Jac. Müller diss. de jure transitus per alterius territorium ad Hugonis Grotii de jure belli et pacis Lib. II. c. 2. §. 13. Jenae, 1697. 4. — Joan. Ihre diss. de transitu exercitus per territorium alienum. Halae 1743. 4. —

3. Darf eine Macht ihren Feind auch in und durch ein fremdes Staats-Gebiet verfolgen? — Ob sich gleich diese Frage nach den Grundsätzen des natürlichen Rechts nicht bejahen läßt, so scheint §. 172. doch die Völker-Praxis in gewissen dringenden Fällen für ihre Bejahung zu stimmen. Ein Beispiel bietet uns gegenwärtig (in der Mitte des J. 1818) der Krieg der vereinigten Nord-Amerikanischen Staaten gegen die Seminolen. So unbedeutend er an sich zu seyn scheint, so droht er doch durch den Umstand wichtig zu werden, daß er fast unvermeidlich die Truppen der vereinigten Staaten in das Spanische Gebiet von Florida ziehen wird. Es geht dies selbst aus der (bereits angedeuteten) Botschaft des Präsidenten der vereinigten Staaten an den Senat, v. 25. März, hervor. Der Präsident führt darin an, daß dieser Krieg nicht von den vereinigten Staaten veranlaßt, sondern eine Folge der von den Seminolen seit langer Zeit genährten feindlichen Gesinnung sey, die auch andere Indianische Stämme ergriffen habe. Er zeigt die Nothwendigkeit dieses Kriegs, äußert, daß, obgleich die jetzige Jahreszeit die Beendigung verzögere, doch die Indianer bald die verdiente Züchtigung erhalten würden, und macht am Ende folgende merkwürdige Erklärung: „Da fast der ganze Stamm ein Gebiet im Innern von Florida bewohnt, so hat Spanien durch den Vertrag von 1795 sich verbindlich gemacht, diese Indianer zu verhindern, Feindseligkeiten gegen die vereinigten Staaten zu begehen. Wir sehen jedoch mit Bedauern, daß Spanien diese Verbindlichkeit nicht erfüllt, ja gar nichts zu dem Ende gethan hat. Wir wollen dieses Betragen keiner anderen Ursache zuschreiben, als der offenbaren Unfähigkeit Spaniens, mit den wenigen Truppen, die es in Florida hat, den Bewegungen jenes feindlichen Stammes Einhalt zu thun. Durch diese Unfähigkeit dürfen jedoch die vereinigten Staaten nicht gefährdet werden. Nach dem Grundsatze der Selbstvertheidigung haben

die vereinigten Staaten das Recht, ihren Feind da zu verfolgen, wo Spanien keine Gewalt mehr hat. In unserem Falle ist unser Recht um so offenbarer, weil wir nichts thun, als was Spanien selbst zu thun sich verbindlich gemacht hat. Der kommandirende Ober-General hat den Befehl erhalten, nur dann in Florida einzurücken, wenn es zur Verfolgung des Feindes nöthig ist, aber auch in diesem Falle soll die Spanische Autorität, da wo sie noch besteht, respektirt werden. Überdieß wird der General noch angewiesen werden, seine Truppen aus Florida zurückzuziehen, sobald er die Indianer zur Ordnung gebracht und unsere Mitbürger für die Zukunft sicher gestellt hat."

§. 172.

Verbindlichkeit der allgemeinen Lokal-Polizei-Gesetze eines Staats für Fremde.

Jeder in das Gebiet eines Staates eintretende und darin verweilende Fremde [1] ist, wie jeder Eingeborne oder Landes-Unterthan den allgemeinen Polizei-Gesetzen dieses Staats und den anderweitigen Lokal-Polizei-Verordnungen unterworfen. Ihn treffen bei deren Nichtbefolgung oder Übertretung die gesetzlich verhängten Nachtheile und Strafen [2]. Auch den besonderen gesetzlichen Verfügungen und polizeilichen Veranstaltungen [3] eines Staats, welche sich auf die Landeseingebornen oder Unterthanen gar nicht, und auch nicht einmal auf alle Fremde oder auswärtige Unterthanen [4] ausdehnen, haben die das Landes-Gebiet betretenden und darin verweilenden Fremden nachzulehen, wenn sie sich nicht ihre Fortschaffung oder andere unangenehme oder sogar nachtheilige Folgen zuziehen wollen.

1. Auch Fremde, mit dem Karakter der Exterritorialität begabt, haben die Polizei-Gesetze eines Staats zu beobachten.

2. Wenn auch ausnahmsweise vielleicht mancher Staat aus politischen Rücksichten ein gelinderes Verfahren wider sie, im Falle der Übertretung, eintreten läßt.

3. Wenn aber ein Polizei-Gesetz oder eine Lokal-Polizei-Verfügung auch sogar ihren Einfluß auf die Funktionen oder den Repräsentativ- oder Ceremonial-Karakter eines auswärtigen Gesandten u. s. w. äußerten, dann wird die Sache gewöhnlich bedenklicher.

4. Zu Folge der von dem Parlement in England im J. 1793 genehmigten Bill (Fremden-Bill — Alien-Bill) wurde jeder Ausländer sogleich bei seiner Ankunft in England einer genauen Untersuchung unterworfen und von dem Staats-Sekretär mit einem Sicherheits-Passe versehen, denn dieser hatte die Befugniß, jedes auch nur im geringsten verdächtige Individuum fortzuweisen. Seit dem 15. Juli 1814 trat die Modifikation dieser Bill dahin ein, daß sich jeder Fremde bei seiner Ankunft sogleich einschreiben lassen muß, daß aber nicht mehr der Staats-Sekretär, sondern nur ein Befehl des geheimen Conseil die Fortweisung eines Fremden aussprechen kann. — So wurden im J. 1818 in Schweden zwölf Zoll-Stationen im Innern des Reichs angeordnet, wo alle Durchreisende zur Verhütung der Kontrebande visitirt werden sollen, und übrigens ist die Fahrt im ganzen Reiche von jeder Visitation befreit. — Vergl. auch §. 163. Nro. 2. dieses Grundrisses, im Betreff der von dem Französischen Minister in der Schweiz getroffenen Maßregeln.

§. 173.

Landespolizeilicher Schutz für die Ehre der Fremden.

Der in einem Staate, und zwar mit dessen Bewilligung, sich aufhaltende Fremde genießt des landespolizeilichen Schutzes in allen seinen persönlichen Rechten und Vorzügen. Daher werden ihm auch im fremden Staate die Ehren-Bezeugungen seines Ranges und Standes, deren er sich im Vaterlande zu erfreuen hat, nicht versagt. Nicht ungestraft bleibt derjenige, welcher die Ehre des Fremden mittels Zufügung von Verbal- oder Real-Injurien antastet. Die Polizei- und Straf-Gesetzgebungen der meisten

Europäischen Staaten enthalten hierüber den Zeit-, Orts-, sowie den anderweitigen politischen Verhältnissen angemessene Bestimmungen. Die fehligen Unterthanen werden gestraft, nicht nur allein auf erhobene und begründet gefundene Beschwerde des Ausländers, sondern auch unaufgefordert tritt oft die Polizei- oder richterliche Behörde eines Staates zum Schutze des beleidigten Fremden, und zur Bestrafung des Beleidigers auf. Aber der beleidigte fremde Souverain oder Unterthan kann nur verlangen, daß der Beleidiger nach den Gesetzen seines Vaterlandes beurtheilt und bestraft werde.

1. Vergl. a. a. a. §. 163. Nro. 2. dieses Grundrisses.

§. 174.

Landespolizeiliche Aufsicht auf den Verkehr mit ausländischen, politischen, Literatur- und Intelligenz-Blättern.

So wahr und einleuchtend auch immerhin der Grundsatz ist: „daß der freie Austausch der Ideen im unermeßlichen Gebiete der Wissenschaften und die ungestörte Mittheilung der verschiedenartigen Zeitereignisse ein Recht der Völker ist, welches von keiner Regierung beeinträchtigt werden darf, so abweichend und verschieden finden wir doch die Ansichten und Maßregeln so mancher Souveraine und Regierungen in und außerhalb Europa in fraglicher Hinsicht. Während dem dieser oder jener Staat gewissen ausländischen politischen Zeitungen [1], Flugschriften, Intelligenz-Blättern, Journalen, den Einlauf in sein Gebiet versagt, und vielleicht gar den Einlaß von Literatur-Zeitungen unter Beschränkungen gestattet, welche mit den Grundsätzen seiner angeblichen Preß-Freiheit im Einklange stehen: herrschet in dieser Hinsicht alle Freiheit bei einer

anderen Nation; indessen vielleicht eine dritte Macht die Mittel-Straße wandelt, ihren Standpunkt zu den Umgebungen und ihr weiteres politisches Interesse beachtend. Nur wenigen Staaten scheint die Ausführung des obigen Grundsatzes zu gelingen. Das gegenwärtige freundschaftliche Verhältniß der meisten Europäischen Staaten zu einander dürfte vielleicht auch künftig für dessen Erwirklichung von gedeihlicherem Erfolge seyn. Es ist eine erfreuliche Bemerkung, daß die meisten Europäischen Souveraine ihre Aufmerksamkeit nicht weniger dem freien geistigen Verkehr [2] der Völker, als der Erwirklichung der schönen Idee des allgemein freien Handels mit den Bedürfnissen zum physischen Lebens-Genusse, widmen.

1. Nicht mit Unrecht werden Souveraine einem öffentlichen Blatte den Eingang in ihr Staats-Gebiet versagen, wenn auf dasselbe die ähnliche Schilderung passen sollte, welche Berichte aus der Schweitz von der in Bern erschienenen (aber im April 1818 abgeschafften) Europäischen Zeitung gemacht haben, und von welcher die Hamburger Zeitung v. J. 1818 Nro. 66. meldet: „Dieses Blatt war nichts weiter, als eine Niederlage für alle ihm größtentheils aus Deutschland zugehenden revolutionären Aufsätze, ein ewiges Deklamiren für unbedingte Preß-Freiheit, Repräsentativ-Systeme, demokratische Konstitutionen und jakobinische Grundsätze überhaupt, ein periodisches Pasquill fast gegen alle Könige und Fürsten, eine Rechtfertigung aller Aufrührer, ein Lobpreisen aller revolutionären Schriftsteller, Deutschthümler und Einheits-Apostel; dagegen aber eine beständige Verläumdung aller anders denkenden rechtschaffenen Gelehrten." Es heißt auch, daß mehrere fremde Gesandte sich über diese Zeitung beschwert haben. Sie hätte bald die Regierungen in die unangenehmsten Verhältnisse gebracht.

2. Die von der Deutschen Bundes-Versammlung zu Frankfurt ausgehende gleichförmige Gesetzgebung in Deutschland in Betreff des Gebrauchs der Presse. — So haben im J. 1817 die Französischen Maut-Beamten, die früherhin mit großer Strenge darüber wachten, daß keine Deutschen Zeitungen in Frankreich eingebracht wurden, was sie jedoch nicht immer verhindern konnten, den Befehl erhalten, diese

Einfuhr in Zukunft nicht mehr zu hindern. Diese Maßregel macht der Liberalität der Französischen Regierung die gröste Ehre, und der geistigen Sperre ein Ende, welche sich aus Bonaparte's Zeiten herschreibt, und seitdem beybehalten worden war. Sowie alle Französischen öffentlichen Blätter in Deutschland frei eingeführt werden und zirkuliren, so ist derselbe Grundsatz jetzt auch in Frankreich in Ansehung der Deutschen und Schweitzerischen Blätter angenommen, und es findet für die Zukunft hierin eine vollkommene Reziprozität statt. Selbst die Belgischen Journale, mit Ausnahme des Vrai Libéral, der ein offenbarer Feind der Französischen Regierung ist, können jetzt in Frankreich zirkuliren. Die Versendung der Zeitungen durch die Post hat demnach gleichfalls wieder wie vor der Revolution statt. — Dagegen existirte im J. 1818 in Spanien zu Madrid nur eine (offizielle) politische Zeitung. Alle fremden Blätter waren daselbst, mit Ausnahme der Französischen, verboten.

§. 175.

Landespolizeiliche Aufsicht auf alle von Fremden ausgehende öffentliche Veranstaltungen.

Auf alle für das Publikum bestehende verschiedenartige Anstalten zur Bereitung der physisch-psychischen Genüsse muß die Landes-Polizei ihre ununterbrochene Aufmerksamkeit wenden, denn solche öffentliche, wenn auch von Privaten ausgehenden Veranstaltungen äußern einen zu grosen Einfluß theils auf die Beziehungen der National-Bildung, theils auf die innere Sicherheit [1] des Staates und die Wohlfahrt seiner Glieder. Wenn solche der Landes-Unterthan nur mit Bewilligung seiner Landes-Polizei bewerkstelligen darf, so ist um so mehr den Fremde verbunden, die landespolizeiliche, wenn auch vielleicht öfters erschwert werdende, Genehmigung nachzusuchen, um ein Unternehmen von literarischer [2], artistisch-ästhetischer [3], merkantilisch-ökonomischer [4] u. s. a. Tendenz, gleichviel,

ob auf kurze oder längere Zeit, zu begründen. Er hat alle Bedingungen zu erfüllen, welche für Unternehmer der Art, oder insbesondere für Auswärtige bei derlei Veranstaltungen von der Landespolizei vorgeschrieben sind. Die aus dem gegentheiligen Falle erwachsende persönliche Verantwortlichkeit und sonstig nachtheiligen Folgen hat er sich selbst zuzuschreiben.

1. Geschlossene Zirkel, Klubbs, sonstige geheime Gesellschaften und Verbindungen.

2. Lese-Zirkel. — Einführung verbotener ausländischer Zeitungen, Journale und Schriften, Pamphlets.

3. Reisende Künstler — Schauspieler-Gesellschaften — ambulirende — stehende — und National-Theater u. s. f.

4. Handels-Gesellschaften. — Der Handel und Verkehr hat ein befreundetes Band beinahe um alle Erdtheile geschlungen. Außereuropäische Souveraine suchen durch verschiedene Begünstigungen Europäische Kaufleute in ihr Land zu ziehen. So hat z. B. der Kaiser von Fez aus wichtigen Gründen und in Hinsicht der in Europa statt habenden kritischen Umstände bereits im Dezembre 1815 allen seinen Unterthanen untersagt nach Europa zu reisen; jedoch um dem Handel seiner Unterthanen keinen Schaden dadurch zuzufügen, erließ er am 15. Febr. 1818 ein Dekret des nachfolgenden Inhalts: „Um den Handel mit Europa auf einen dauerhaften Fuß zu setzen, ist allen Europäischen Kaufleuten ohne Ausnahme erlaubt, sich in den Feziſchen Staaten zu etabliren, und der Gouverneur und alle Civil-Beamten werden befehligt, diesen Kaufleuten allen möglichen Schutz und Beistand angedeihen zu lassen, und ist hiedurch der Befehl vom 21. Rabih Adani 1179 (J. 1765) wieder erneuert. — Kollekteurs für auswärtige Lotterien. Verbot des Einsatzes in feindherrische Klassen- und Zahlen-Lotterien. (C. Köder's Schrift: Bemerkungen über Staats-Lotterien zur Belehrung für Spieler, und Vorschläge zur Verbesserung der Staats-Lotterien, sowohl zum Vortheil der Spieler, wie der Staats-Kassen ꝛc. Emden, 1818.

§. 176.

§. 176.

Auswanderungs-Befugniß — Karakter der Nationalität.

Der Karakter der Nationalität [1] ist nach den Grundsätzen des Völker-Rechts nicht unauslöschlich. Nur aus nationalökonomischen, finanziellen oder sonstigen politischen Rücksichten wird durch die Gesetze dieses oder jenes Staats das Gegentheil bestimmt, die Auswanderung [2] eines Landes-Eingebornen oder Staats-Bürgers, dessen Ansiedelung in einem fremden Lande und die Erwerbung des Indigenats [3] dortselbst, manichfältigen, oft sehr lästigen Beschränkungen und Bedingungen [4] unterworfen. Die Fragen: „ob, und wie lange sich Unterthanen [5] von verschiedenem Stande und Alter aus dem Staate entfernen, ob sie denselben auf immer und sogar unter Mitnahme ihres Vermögens verlassen, ob sie in jeden andern Staat ohne Unterschied auswandern, und ob sie dortselbst das Staatsbürgerrecht oder Indigenat erwerben können??" müssen in praxi nach den Grundsätzen des positiven Staats-Rechts der einzelnen Staaten, oder auch öfters aus den besonderen Verträgen einzelner oder mehrerer Staaten untereinander [6], erörtert und beantwortet werden.

1. Dieses Wort nicht bloß als National-Karakter (das Leben der Menschen unter der Form und Eigenschaft einer Nation bezeichnend), sondern auch zugleich in seinen rechtlichen Beziehungen genommen.

2. Die Auswanderung kann eine freiwillige oder gezwungene seyn, d. h. ein Unterthan kann sein bisheriges Vaterland freiwillig, oder (z. B. durch die Bedrückungen der Regierung und Religions-Verfolgungen) gezwungen verlassen, und sich zur Begründung seines Wohnsitzes in ein fremdes Land begeben. Die Hugenotten in Frankreich, die Protestanten im J. 1732 zu Salzburg. — Die Franz. Emigranten bei Beginn der Revolution. — Diese Auswanderung kann auch öfters zugleich mit Exportation des Ver-

mögens (mit Hab und Gut) geschehen. — Das Auswanderungs-Recht (jus emigrandi) ist die gesetzlich zugestandene Befugniß in gewissen Fällen zur Verlassung des bisherigen Vaterlands und zur Wohnsitznahme in einem fremden Staats-Gebiete. — Verschieden davon ist die Wegziehung von einem Orte in den andern, oder von einer Provinz in eine andere, aber in einem und demselben Lande oder Staats-Gebiete. — Auswanderungs-Verbote in neuester Zeit. — Mittel zur Verhütung der Auswanderung. — Ubi bene, ibi patria! — Nicht jede Nation denkt wie der Spanier, der in einem alten Kastilianischen Sprich-Worte sagt: Erst Spanien, dann der Himmel!

8. Indigenat, auch Incolat genannt, ist der Inbegriff der aus dem Eingeboren seyn in einem Lande entstehenden rechtlichen Befugnisse und Verbindlichkeiten, welche in den verschiedenen staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen ihre Erörterung finden. — Man pflegt es in das natürliche, in das gesetzlich erworbene, auch sogar in das vollständige und weniger vollständige einzutheilen.

4. Wie verschiedenartig sind nicht die gesetzlichen Bestimmungen über die Nationalisirung der Fremden in den meisten Europäischen Staaten! — Im Betreff der deßfallsigen königl. Baierischen Verordnungen siehe §. 139. Nro. 1. dieses systematischen Grundrisses. — Vermöge eines königl. Neapolitanischen Dekrets vom 17. Januar 1818 genießen diejenigen Fremden, welche dem Staate wichtige Dienste geleistet haben, oder noch leisten werden, die Wohlthat der Nationalisirung. Eben so können auch jene nationalisirt werden, welche im Staate nützliche Erfindungen oder Industrie-Zweige eingeführt, oder welche so viel unbewegliche Güter an sich gekauft haben, daß sie jährlich wenigstens 100 Ducati Grundsteuer zahlen. Alle diese müssen aber wenigstens ein ganzes Jahr hindurch ununterbrochen in dem Königreiche gewohnt haben.

5. Andere Verbindlichkeiten walten für auswandernde, im öffentlichen Dienste angestellte Individuen, für Militär-Dienstespflichtige, als für solche, welche den gesetzlichen Obliegenheiten genügten, für solche, welche das 19te — 25te — 40te — oder 60te Lebens-Jahr zurückgelegt haben, oder für noch Unmündige, noch nicht militärpflichtige Individuen, für Personen weiblichen Geschlechts u. s. f. ob.

6. z. B. freies Abzugs-Recht der Unterthanen aus einem Bundes-Staate in andere, gemäß Art. 18. Lit. b. der Deutschen Bundes-Akte. Vergl. §. 139. Nro. 1, 2 u. 5. — Eine gediegene Abhandlung über die in den Deutschen Bundes-Staaten festgesetzte Abzugs- und Nachsteuer-Freiheit enthält das Weimarer Oppositions-Blatt vom Jahr 1817. Nro. 175. S. 1305 u. ff.

§. 177.

Verleitung fremder Unterthanen zur Auswanderung.

Diejenigen fremden Staaten, welche auf eine unmittel- oder mittelbare Weise die Eingebornen und Unterthanen eines anderen Staates, wider den Willen ihres Souverains, verleiten, ihr Vaterland zu verlassen, und die wegen der Auswanderungs-Erlaubniß bestehenden Gesetze zu umgehen, handeln offenbar wider die Grundsätze des Völker-Rechts. Mit Recht werden solche Verführer und Verleiter der auswandernden Unterthanen von dem beleidigten Staate, im Falle ihrer Habhaftwerdung, bestraft [1]. Aber diejenigen Staaten handeln nicht wider die Grundsätze des Völker-Rechts, welche die aus ihrem Vaterlande freiwillig [2] auswandernden Unterthanen in ihren Schoos aufnehmen und ein sicheres Asyl der Humanität gewähren.

1. So wird z. B. derjenige, welcher Staats-Unterthanen durch Betrug oder hinterlistige Vorspiegelungen zum Auswandern verführt, gemäß Art. 306. Nro. III. des königl. Baierischen Straf-Gesetz-Buches als Staats-Verräther im vierten Grade bestraft.

2. Oder auch, wie z. B. die Hugenotten, Französischen Emigranten ꝛc. und andere verfolgte schuldlose Individuen, welche zur Auswanderung gezwungen wurden.

§. 178.

Unzuläßigkeit der Werbung fremdherrischer Unterthanen.

Die gegenwärtigen Militär-Verfassungen [1] und Anordnungen der Militär-Streit-Kräfte in den verschiedenen Staaten Europens machen die früherhin öfters statt gefundenen Werbungen [2] ausländischer Unterthanen meistentheils unzuläßig. Auf jeden Fall kann die Werbung der zum Kriegs-Dienste tüchtigen Leuten auf einem fremden Staats-Gebiete nur mit Bewilligung [3] des Souverains dieses Staats geschehen. Strafwürdig bleiben im gegentheiligen Falle solche Emissarien [4] oder Werb-Offiziere ꝛc. desjenigen Staates, welcher die Werbung beabsichtigte [5] und anordnete.

1. Eine wichtige Schrift über diesen Gegend: Carl von Rotteck über stehende Heere und National-Miliz, Freiburg 1816.

2. Einstige Belästigung der Deutschen Reichs-Stände mit öffentlichen Dienstbarkeiten z. B. dem Rechte der Steuer, des Zehenten, der Werbung. (Joh. Bapt. Anthes: Von den Werbungen in den teutschen Reichslanden und Städten, insbesondere ob die Reichsstädte berechtigt sind, solche in ihren Territorien zu verbieten und einzuschränken? Frankf. a. M. 1790. 8.

3. Auch besondere Verträge zwischen einzelnen Staaten können deßhalb statt finden. — Die Schweitz findet es mit ihrem politischen Standpunkte verträglich, Werber für das Ausland in ihr Gebiet zuzulassen.

4. Das königl. Baierische Straf-Gesetz-Buch enthält auch hierüber wichtige Bestimmungen. Wer heimlich Unterthanen zum Militär-Dienste eines auswärtigen Kriegsherrn angeworben, oder einem solchen unbefugten Werber zur Ausführung seiner Absicht, Hilfe und Beistand geleistet hat, wird gemäß Art. 306. Nro. IV. als Staats-Verräther im vierten Grade bestraft, woferne nicht solche Handlung in das Verbrechen des Menschen-Raubs übergegangen. Auch muß aus den Militär-Straf-Gesetzen v. 19. August 1813.

Th. I. Art. 15. bemerkt werden, daß jeder Falschwerber fürs Ausland oder für Rebellen mit dem Tode bestraft wird; ein Beisatz, welcher nicht bloß auf Militär-Personen eingeschränkt ist, sondern sich auf jeden solchen Falschwerber ohne Unterschied des Standes oder des Vaterlandes erstreckt. —

5. Noch sind zu bemerken: P. H. Tilemann diss. de conquisitione militum, Werbung der Soldaten. Jenae, 1691. 4. — J. A. Ickstadtii diss. de illicitis militum conquisitionibus in territorio alieno earumque poenis. Wirceb. 1738. (in s. opusc. T. I. p. 346.)

§. 179.

Beliebige Rückkehr der ausgewanderten aber auswärts noch nicht naturalisirten Unterthanen in ihr Vaterland.

Wenn der Ausländer in einem Staate noch nicht naturalisirt wurde, so hat er sich auch der den Eingebornen und Staatsbürgern zuständigen persönlichen Vorzüge und rechtlichen Befugnisse nicht zu erfreuen, allein er ist auch noch von der aus dem Indigenat fließenden Rechts-Verbindlichkeiten der übrigen Staatsglieder befreit. Er kann nicht behindert werden, beliebig dieses Land zu verlassen, und sich anderweitig einen Aufenthalt zu suchen. Hat er aber gegen diesen Staat, oder Einen seiner Unterthanen ein Verbrechen [1] verübt, hat er wegen kontrahirten Schulden [2] seine Gläubiger noch nicht zufrieden gestellt, und haben diese bei ihren richterlichen Behörden, bis zur erlangten Sicherstellung die persönliche Detention des Schuldners nachgesucht; oder hat der Fremde durch sein bisherig zweideutiges Verhalten die nähere Erforschung seiner Personal-Verhältnisse vor seiner Entlassung aus dem Staats-Gebiete nothwendig gemacht: dann pflegt die Erlaubniß zur Rückkehr wenn nicht gänzlich verweigert, doch wenigstens nach Maßgabe der besonderen Umstände aufgeschoben und verzögert zu werden. Auch bei Kollisions-Fällen oder vorkommenden Repressalien unter Staa-

ten pflegt man die Fremden auf kürzere oder längere Zeit im Staats-Gebiete zurückzuhalten. [3]

1. Vergl. §. 159. Nro. 3. dieses systemat. Grundrisses.

2. Nicht alle Europ. Staaten beobachten in diesem Punkte ein gleiches Verfahren. Die freundschaftlichen Verhältnisse mancher Staaten, die Erwiederung der Reziprozität, besondere Zeit-Beziehungen und Politik machen hierin so manche Abänderung. — Dagegen ein Beispiel aus neuester Zeit. Ein Englisches Haus hatte eine starke Forderung an den Nord-Amerikanischen Konsul Meade zu Cadiz, und ließ ihn belangen. — Dieser verlor seinen Prozeß in erster und zweiter Instanz, und wendete sich an den König, welcher ihm aber kein Gehör gab. Gedachter Konsul soll darauf Anstalten gemacht haben, Spanien zu verlassen ohne seine Englischen Gläubiger zu befriedigen. Der Brittische Gesandte aber, welcher dieses bemerkte, ließ Hrn. Meade festnehmen und ins Gefängniß werfen. Dieser hat die Sache dem Kongresse in einer Denkschrift vorgetragen, in welcher er behauptet, auf die unwürdigste Weise behandelt und wie der gemeinste Verbrecher in Ketten gelegt worden zu seyn. Hr. Meade (so wurde aus London unterm 22. Mai 1818 berichtet,) ist nun auf einen königlichen, von dem Staats-Sekretair im Departement der auswärtigen Angelegenheiten in Madrid, D. Pizarro, ausgefertigten Befehl in Freiheit gesetzt worden. Höchst wahrscheinlich geschah dieses aus politischen Gründen, denn in dem §. 2. des Freilassungs-Befehls heißt es: „Daß dieses Ereigniß die zwischen der Spanischen Regierung und den vereinten Staaten von Amerika obwaltenden Mißverständnisse in einem der kritischen Augenblicke beträchtlich vermehrt habe." So wird ein nicht unerheblicher Grund des gegenseitigen Mißvergnügens zwischen zwei Staaten, welche beide Vortheil bei der Erhaltung des Friedens haben, in einem Augenblicke aus dem Wege geräumt, wo ihre Verhandlungen nicht den freundlichsten Karakter annehmen zu wollen schienen.

3. Auch im Falle von eintretenden Mißhelligkeiten zwischen Staaten pflegt man die freie Abreise der in einem Staats-Gebiete befindlichen Unterthanen nicht zu hindern. — Nicht selten fanden auch schon über diese und ähnliche Beziehungen besondere Konventionen zwischen Mächten statt, insbesondere bei Handels-Traktaten.

§. 180.

Beschränkung der Auswanderung von den in einem Staate schon naturalisirten fremdherrischen Unterthanen.

Wurde einem Fremden in einem Staate das Indigenat und Staats-Bürger-Recht zu Theil; gleichviel, ob ihm dasselbe durch ein förmliches Patent des Souverains verliehen wurde, oder ob ihm die gesetzlich bestimmte Zeit [1] seines Aufenthalts das Recht des Staatsbürgers in diesem Lande erwarb, und hat er den etwa dortselbst vorschriftsmäßigen Landeshuldigungs-Eid [2] geleistet: so ist er im Besitz der gesammten Rechte wie jeder andere Landeseingeborne und Staatsbürger, aber er ist diesen auch in allen staatsbürgerlichen Verbindlichkeiten und Obliegenheiten gleich, daher er, bei vorkommender Erörterung der Frage über seine Auswanderungs-Befugniß, nur wie diese, nach den vorliegenden staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen [3] beurtheilt und behandelt werden kann. Ein anderes Verhältniß aber tritt ein, wenn sich der naturalisirte Fremde den Vorbehalt der ihm beliebigen Auswanderung oder Rückkehr ins frühere Vaterland machte, oder wenn er solche rechtliche Obliegenheit verletzte, mit deren Verletzung der Genuß des ihm verliehenen Indigenats nicht länger bestehen, und dem zu Folge er auch nicht mehr den übrigen Staats-Gliedern gleichgeachtet, und nach den für sie bestehenden Vorschriften weiters beurtheilt werden kann.

1. Es tritt eine Person, nach Aufgebung ihrer vorherigen staatsbürgerlichen Verhältnisse, oder sonst als heimathlos in nähere Verbindung mit einem anderen Staate, daß sie

   aa. mit obrigkeitlicher Bewilligung daselbst geheirathet hat, oder

   bb. daß ihr während eines Zeitraums von 10 Jahren stillschweigend gestattet wurde, darin zu domiziliren, oder

als selbstständig ein Gewerbe zu treiben, seßhaft oder gewerbtreibend zu seyn. — Ein Grundsatz, der am meisten bei den Deutschen Staaten gehandhabt wird.

2. D. i. die feierliche und eidliche Gelobung der Unterthanen-Treue und des staatsbürgerlichen Gehorsams gegen den Souverain des Staats.

3. Die Rechte und Verbindlichkeiten der Staatseingebornen und Staatsbürger können aber nur aus den Grundsätzen des besonderen positiven Staats-Rechts dargestellt und erklärt werden. Siehe aber Günther Europäisches Völker-Recht. Th. II. S. 256.

§. 181.

ad E. Staatswirthschaftliche und Finanz-Gewalt.

Die staatswirthschaftliche und Finanz-Gewalt, eine Verzweigung der inneren Staats-Hoheit, welche im Allgemeinen nur innerhalb der Gränzen des Staates und über ihre Landes-Unterthanen wirksam ist, kömmt in verschiedenen Beziehungen doch öfters auch mit auswärtigen Staaten oder fremden Unterthanen in mittel- oder unmittelbare Berührung, und erstreckt über diese ihre rechtliche Wirksamkeit, wenn auch von manichfältigen Zeit- und Orts-Berücksichtigungen sowie anderweitigen politischen Verhältnissen abhängig. Die vorzüglichsten Gegenstände, durch welche die staatswirthschaftliche und Finanz-Gewalt eines Staates auch die Rechte und das Interesse fremder Staaten und Unterthanen mittelbar berührt, sind nachfolgende:

§. 182.

Jus albinagii, droit d'Aubaine.

Literarische Abhandlungen über diesen Gegenstand sind:

Joan. Petr. de Ludewig dissert. de differentia juris romani, gallici et germanici in peregrinitate, Albinagio atque Wild fangiatu. Halae, 1735. 8.

Just. Chr. Dithmar diss. de jure albinagii praecipue in Germania. Francof. 1721.

Das droit d'Aubaine [1] bestand in dem Ausschlusse [2] aller ausländischen [3] Testaments- und Intestat-Erben von der Verlassenschaft jedes im Staats-Gebiete verstorbenen Fremden, und deren Heimfalle zur Staats-Kasse, oder der Obrigkeit des Orts, wo sich der Sterbefall ereignete.

In früherer Zeit ward dieses angebliche Recht beinahe von allen Europ. Staaten ausgeübt. Durch das Gefühl der Billigkeit und die nähere freundschaftliche Berührung der meisten oder der mächtigsten Staaten in Europa wurde dasselbe verdrängt. Nur Frankreich [4] allein schien grosen Werth auf dessen Beibehaltung zu legen, und die übrigen Europäischen Staaten sahen sich somit bemüßigt, es als Wiedervergeltungs-Recht [5] auszuüben. In neuerer Zeit wurden zwischen Frankreich und insbesondere den meisten Deutschen und einigen andern Europ. Staaten zwar besondere Verträge [6] über die gegenseitige Aufhebung dieses Unrechts geschlossen, allein durch die National-Versammlung [7] vom 6. August 1790 wurde erst dessen gänzliche Abschaffung ausgesprochen. Kaum sind in Europa noch dessen Spuren übrig.

1. Dessen weitere Benennungen: Heimfalls-Recht, jus albinagii, Allbanns-Recht, Fremdlings-Recht.

2. Von der gänzlichen Ausschließung der Ausländer aus einem Staats-Gebiete versuchte man dieses angebliche Recht zu deduziren. (Von dessen Ursprunge handelt Montesquieu esprit des loix. Liv. XXI. c. 17. — Mariae Carol. Montglas dissert. de origine et natura juris albinagii in Gallia. Arg. 1785. 4.)

3. Anders verhielt es sich aber, wenn dessen Erben im Lande, welches das droit d'Aubaine ausübte, domizilirten.

4. In Frankreich machte dieses Recht nicht nur der König geltend, und erstreckte es sogar auf fremde allbort verstorbene Fürsten, sondern es wurde auch von dem Adel auf seinen Gütern ausgeübt. — In Deutschland geschah dieses von den Stadt-Magistraten, Orts-Kassen u. s. w.

5. Schmalz Europ. V. R. Seite 174 u. 175.

6. Hierüber s. Schlözer Staats-Anzeigen. Heft 31. vom J. 1786. S. 293 u. ff.

7. S. Code politique ou collection des decrets de l'assemblée nationale T. V. p. 35. — J. Möser über die gänzliche Aufhebung des droit d'Aubaine in Frankreich. (Berl. Monats-Schrift v. J. 1791, Heft II. S. 114.)

§. 183.

Abzugs-Recht, jus detractus.

Unter dem Abzugs-Recht [1] versteht man die rechtliche Befugniß des Fiskus oder der Orts-Obrigkeit zur Einziehung eines Theils [2] von der Verlassenschaft eines Ausländers oder Eingebornen, welche in einen andern Staat, gleichviel ob in Geld oder Geldwerthe, exportirt wird. Obgleich dieses angebliche Recht mehr Gründe der Billigkeit [3], als das jus albinagii, für sich zu haben scheint: so wurde doch schon in früherer Zeit dessen politische Unwirksamkeit [4] erkannt und von den meisten Europäischen Staaten untereinander durch besondere Verträge, sowie selbst in neuester Zeit noch, die gegenseitige Abschaffung [5] bewerkstelligt.

1. Es hat auch die Benennungen: droit de détraction, Abzug, Abzugs-Geld, Abschied, Abschoß, Abfahrts-Geld.

2. In den verschiedenen Staaten hatte man auch einen verschiedenartigen Maßstab zur Erhebung dieser Quote.

3. Diese Abzugs-Summe sollte zunächst ein Ersatz für das ins Ausland gehende Vermögen und Verlassenschafts-Wesen seyn, welches natürlich vor seiner Exportation als integrirender Theil des National- oder Orts-Vermögens zu betrachten war. — Schon in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts war dieses Recht in Deutschland wirksam, namentlich nennen dasselbe die alten Braunschweigischen Gesetze v. J. 1232.

4. Diesen Gegenstand behandeln: Joh. Val. Schmidt vom Emigrations-, Nachsteuer- und Abzugs-Recht. Minden. 1726. — Aug. Leyser dissert. de jure detractus. (in s. meditat. ad Pandectas, Specim. 433.) — Joh. Friedrich Reitemeier das allgemeine Abschoß-Recht. Frankf. a. d. O. 1800. 8. — Henr. Coccejii diss. de jure detractus. Basil. 1687. — Bemerkungen über frühere Verträge einiger Europäischen Staaten wegen dieses Abzugs-Rechts. — Freizügigkeits-Verträge. — Die Freizügigkeit bezieht sich ihrer Natur nach nur auf das Vermögen und nicht auf die Person der Landes-Unterthanen, daher auch der zwischen einzelnen Staaten bestehenden Freizügigkeits-Verträge ohngeachtet gewöhnlich die gegen das Auswandern mit Umgehung der landesherrlichen Bewilligung erlassenen Straf-Gesetze in ihrer rechtlichen Kraft bestehen.

5. Das Protokoll der Deutschen Bundes-Versammlung vom 23. Juni 1817 enthält den Beschluß wegen der unter sämmtlichen Deutschen Bundes-Staaten festgesetzten Nachsteuer- und Abzugs-Freiheit. Mehrere Deutsche Bundes-Staaten, wie z. B. Preußen und Würtemberg, sind zu Anfang des Jahres 1818 dahin übereingekommen, gegenseitig den Abschoß und das Abfahrts-Geld auch in Beziehung auf die nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Preußischen Provinzen, nach ihrem gegenwärtigen und künftigen Umfange, aufzuheben. — So haben auch einige Deutsche Bundes-Staaten mit andern Europäischen Staaten, und mehrere dem Deutschen Bunde nicht angeschlossene Mächte im J. 1818 besondere Verträge wegen Abschaffung der Aubaine- und Abzugs-Rechte unter sich geschlossen. Z. B. Parma mit dem Östreichisch-Italienischen Reiche, Toskana mit Sardinien u. s. f.

§. 184.

Nachsteuer, gabelle d'Emigration — gabella emigrationis.

Unter Nachsteuer [1] versteht man diejenige Abgabs-Summe, welche die in einen fremden Staat auswandernden Landes-Unterthanen [2] von ihrem Vermögen, oder dem Hab und Gute, welches sie mit sich nehmen, an den landesherrlichen Fiskus, oder an dazu berechtigte Kommunen, Obrigkeiten [3] oder Privaten, zu entrichten haben.

Schon früherhin wurde auch diese lästige Abgabe durch besondere Verträge verschiedener Mächte untereinander abgeschafft [4], oder da wo man sie noch fortbestehen ließ, unterlag sie zeitgemäßen Modifikationen; bei einigen Staaten äußerte sie nur bei Retorsions-Fällen ihre Wirksamkeit. In der neuesten Zeit hat ihre gänzliche Abschaffung mehrere Staaten Europens und insbesondere den Deutschen Staaten-Bund [5] beschäftigt.

1. Nicht selten wird sie auch gleichbedeutend mit Abzugs-Recht genommen.

2. Das besondere positive Staats-Recht muß jederzeit bestimmen, in wieweit Einheimische, Eingeborne, Forensen, Staatsbürger ꝛc. oder die einen gewissen Zeitlauf im Staats-Gebiete domizilirenden Fremden ꝛc. dieser Abgabe bei der Vermögens-Exportation unterworfen sind.

3. Auch von Deutschen Munizipal-Städten, Stadt-Magistraten, adelichen Gerichts- oder Güts-Herrn, Patrimonial-Gerichten u. s. f. wurde dieselbe mitunter erhoben.

4. Das Französische National-Konvent sprach ihre Abschaffung gleichfalls durch das Dekret v. 6. August 1790 aus. — Literarische Abhandlung über die Nachsteuer: Henr. Cocceji diss. de censu emigrationis. Heid. 1681. —

Franz Jos. Bodmann Geschichte. Grund- und Territorial-Verhältniß des Abzugs- und Nachsteuer-Rechts in Deutschland überhaupt und im Erzstift Mainz insbesondere. Mainz 1791. 8.

5. Die Deutsche Bundes-Akte (Wien den 8. Juni 1815) sichert im Art. 18. Lit. c. den Unterthanen der Deutschen Bundes-Staaten Freiheit von aller Nachsteuer (jus detractus, gabella emigrationis) zu, in soferne das Vermögen in einen andern Deutschen Bundes-Staat übergeht, und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeits-Verträge bestehen. — Im Betreff des Beschlusses der Deutschen Bundes-Versammlung d. d. 23. Juni 1817. vergl. §. 184. Nro. 5. dies. Grundrisses. — Die Konvention Baierns mit den übrigen souverainen Fürsten und freien Städten Deutschlands, wegen der Nachsteuer- und Abzugs-Freiheit, s. im königl. Baierischen Reg. Bl. v. J. 1817. St. 32. S. 747 u. ff. — Vermöge eines v. Sr. K. Maj. von Würtemberg mit Sr. Maj. dem Könige der Niederlande am 4. Oktob. 1817 abgeschlossenen Freizügigkeits-Vertrags, sind für alle Fälle, da aus einem der beiderseitigen Staaten in den andern, sowohl nach ihrem ganzen dermaligen, als künftigen Umfange, Vermögen verbracht wird, die unter der Benennung Abzug und Nachsteuer bekannten Abgaben, dieselben mögen zuvor für den Staat selbst erhoben, oder von Provinzen, Städten und Gerichten, Korporationen oder Gemeinden eingezogen worden seyn, gegenseitig dermaßen aufgehoben, daß der Angehörige des einen Staats in den andern bei irgend einer Vermögens-Exportation keiner Abgabe unterworfen werde, welche nicht auch die Bewohner ebendesselben Staats nach den bestehenden Gesetzen zu entrichten haben. Dieses wurde mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Freizügigkeit auch auf bereits angefallene aber noch nicht exportirte Erbschaften sich erstrecke, hingegen diese Übereinkunft keinen Bezug auf die rücksichtlich des Militär-Dienstes bestehenden Gesetze habe. — Eine königl. Würtembergische Bekanntmachung v. 14. April 1818 spricht in Anwendung des Bundestags-Schlusses v. 23. Juni 1817 alles bis zum 1. Juli 1817 noch nicht wirklich ausgeführte bewegliche und Kapital-Vermögen von der Nachsteuer oder Abzug frei, in soferne der Staat, wohin die Exportation geschieht, das Reciprocum beobachtet.

§. 185.

Postwesens-Verhältnisse.

Ein Hauptmittel zur Bethätigung des Verkehrs in seiner mannichfältigen Beziehung ist die in den Europäischen Staaten [1] bestehende Anordnung des Postwesens. Die Handhabung desselben wird zu den Regalien eines Staates gerechnet. Daher sind die ersten Ansprüche, welche man an das Postwesen, als eine vom Staate selbst begründete öffentliche Anstalt, macht, Sicherheit [2] der zur Überlieferung anvertrauten Waaren und Briefe, und möglichst schnelle Beförderung derselben. Die Post-Behörden fordern dagegen von dem Übergeber einen angemessenen Porto-Betrag — Post-Taxen, vollführen den in ihrem Staats-Gebiete eingeführten Post-Tarif [3] und die anderweitigen landesherrlichen Verordnungen über das Postwesen in seinem ganzen Umfange. Es liegt in der Natur der Sache, daß sich die Staaten in Betreff des Postwesens wechselseits unterstützen. Daher nimmt jeder Staat auch von der Gränz-Post-Behörde eines auswärtigen Staates Briefe und Waaren zur Weiterbeförderung nicht nur durch sein, sondern auch weiters in ein fremdherrisches Gebiet an, gegen wechselseitige Berechnung der Porto-Beträge, worüber schon meistentheils ihre besonderen Konventionen vorliegen. Das Postwesen war schon in früherer Zeit unter den gesammten Deutschen Staaten in inniger Berührung und das fürstliche Haus Thurn und Taxis in dem Genusse [4] des Post-Regals in Deutschland [5] unter dem Deutsch-kaiserlichen Schutze.

1. Über die Geschichte der Posten s. v. Beust vom Post-Regal Th. I. S. 67. Th. II. S. 34. und Reichard Handbuch für Reisende aller Stände. Leipz. 1784.

2. Verletzung des Brief-Geheimnisses, Entsiegelung der Briefe u. s. f. ist schändlicher Bruch des Worts und der Treue. (Vergl. §. 96. dieses Grundrisses.) Nur rechtlicher Ver-

dacht berechtigt zur Entsiegelung des Brief-Geheimnisses, so wie dringende Anzeigen eines Verbrechers zur Verhaftung des Verbrechers. (Schmalz E. V. R. S. 170.) — Um den deßfallsigen Mißbräuchen auszuweichen, findet öfters der Gebrauch der Geheimschreiberei statt. — Entschädigung der Betheiligten durch den Staat bei gewaltsamen Beraubungen der Posten.

3. Welch' verschiedenartige Bestimmungen der meisten Europ. Staaten hierüber. — Möchten doch recht bald die in mehreren Staaten Europens den Verkehr so sehr belastenden Post-Taxen herabgesetzt werden, wie es die Zeit-Verhältnisse und Billigkeit erfordern. — Auch in manchem Deutschen Staate käme diese Änderung nicht unerwartet und unverlangt! (Klüber das Postwesen in Deutschland, wie es war, ist und seyn könnte. Erlang. 1811.)

4. S. dagegen Pestels Gedanken von der Rechtmäßigkeit der reichsständischen Land-Posten und der Unerweislichkeit eines diese ausschließenden fürstl. Taxischen Reichs-Post-Monopols. Rinteln, 1759. 4.

5. Zu Folge Art. 17. der Deutschen Bundes-Akte bleibt das fürstl. Haus Thurn u. Taxis in dem durch den Reichs-Deputations-Schluß vom 25. Febr. 1803 oder spätere Verträge bestätigten Besitze und Genusse der Posten in den verschiedenen Bundes-Staaten, solange als nicht etwa durch freie Übereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten. In jedem Falle werden demselben in Folge des Art. 13. des erwähnten Reichs-Deputations-Hauptschlusses seine auf Belassung der Posten oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche versichert. Dieses soll auch da statt finden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 gegen den Inhalt des Reichs-Deputations-Hauptschlusses bereits geschehen wäre, in sofeme diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesetzt ist.

§. 186.

Verbot der Zirkulation fremdherrischer Münzen und ausländischer Staats-Papiere.

Nur die Landeshoheit ist befugt, Münzen zu prägen und sie in ihrem Staats-Gebiete in Umlauf zu setzen, auch

durch Zeit-Verhältnisse oder sonstige Finanz-Operationen bemüßigt, Staats-Obligationen, und denselben gleichkommende öffentliche Kredit-Papiere, z. B. Kassen-Scheine, Staats-Wechsel, Tratten zu verfertigen und gleichfalls im Lande in Kurs zu bringen. Die Gewährschaft für den Werth dieses Metall- oder Papier-Geldes geht mithin auch von dem Staate selbst aus. Es ist kein anderer Staat rechtlich gehalten, auch diese genannten Geld-Arten in seinem Landes-Gebiete kursiren zu lassen, vielmehr ist derselbe befugt, jedem fremdherrischen Metall- oder Papier-Gelde, auswärtigen Schuld-Scheinen, Assignaten [1], Staats-Obligationen ꝛc. den Einlauf in sein Gebiet zu versagen, oder demselben, nach Maßgabe der Verhältnisse, einen höheren [2] oder geringeren Werth im Kurse beizulegen.

Es ist ein offenbar widerrechtlicher Eingriff in das Hoheits-Recht des fremden Staats, wenn man seine Münzen bei sich nachprägt [3], oder seine öffentlichen Papiere nachmacht; ein schreiendes Unrecht, schimpflicher Betrug, wenn auf unserem Gebiete die ausländischen Münzen noch zudem geringhaltiger nachgeprägt und, verderblich für das Wohl des Ausländers, im Verkehr gebraucht werden.

Da der natürliche Verband der Staaten, bei dem Austausch ihrer verschiedenartigen Genußmittel, sich im Gelde ausspricht, so wird es auch forthin deren Bestreben seyn, sich die wechselseitige Garantie desselben, durch angemessene politische Maßregeln und zeitgemäße Straf-Gesetze [4], bestmöglichst zu sichern.

1. Ein durch die Französische Revolution erzeugtes Wort: National-Papier, mit dem Werth der Münze. Dermalen bedeutet das Wort: Assignat, alles kursirende Papier-Geld.

2. Höchst selten ist wohl der Fall, daß in einem Staate irgend einer ausländischen Geld-Art ein höherer Umlaufs-Werth beigelegt wird. — In Konstantinopel erschien im J. 1818 eine

eine großherrliche Verordnung, nach welcher die Fränkischen Gold- und Silber-Münzen, in Vergleich mit den Türkischen, weit unter ihrem wahren Werthe angenommen werden sollen, die mit vieler Strenge vollzogen wird.

3. Auch von fremden Unterthanen darf dieses nicht in unserem Staats-Gebiete geschehen. (Vergl. §. 163. Nro. 1. dieses Grundrisses.

4. Die Straf-Gesetzgebung für das Königreich Baiern enthält im Art. 34. hierüber interessante Bestimmungen, und geht von nachfolgenden Grundsätzen aus: „Jedes zum Gelde bestimmte Metall-Stück muß eine Gewährschaft für dessen Werth an sich tragen, welcher vom Gewichte und inneren Gehalte des Stücks abhängt; denn wie könnte ein Verkehr bestehen, wenn man bei jedem grösen oder kleinen Geschäfte das Gewicht und den Gehalt eines jeden Metall-Stücks prüfen müßte! Diese öffentliche und sogar über die Gränzen des Landes hinausreichende Garantie kann nur die Staats-Gewalt ertheilen, und das Recht zu münzen ist ein Hoheits-Recht. Wer demnach ohne Ermächtigung des Staates Metall in Münze verwandelt, begehet schon dadurch ein Verbrechen, weil er sich durch Anmaßung eines Hoheits-Rechts an öffentlichen Zeichen des Staats einer Nachahmung oder eines Mißbrauchs schuldig macht. Verfertigt er geringhaltigere Münze, so tritt noch ein neues Verbrechen hinzu. Aus eben den angeführten Gründen erhellt auch, daß jede Fälschung am Gelde; jede Mitwirkung zu derselben ein Angriff auf öffentliche Treue und Glauben, daher ein Staats-Verbrechen oder Vergehen, und eben dieser Angriff das Haupt-Moment der Strafbarkeit der Münz-Verbrechen sey, welchem bei geringhaltigen Münzen noch die Rücksicht auf den Betrug gegen das Eigenthum hinzutritt. — Im Staate kursirendes Geld ist Gegenstand dieses Verbrechens, ohne Unterschied zwischen inländischem und ausländischem Gelde; denn eben am Gelde spricht sich der natürliche Verband der Staaten unter einander aus, der es, einzelne Ausnahmen abgerechnet, nicht zuläßt, daß sich ein Staat von allen andern getrennt darstelle; der Welthandel bedarf eines allgemeinen Tauschmittels, welches sich dann so wenig als jener in die Gränzen eines Staats einschließen läßt."

§. 187.

Abgaben und Besteuerung der auswärtigen Unterthanen in einem Staate.

Ein Staat kann nur von den auf seinem Gebiete befindlichen auswärtigen Unterthanen oder Fremden [1], oder von den ihnen allda angehörigen oder eigenthümlichen Gütern [2] und Sachen Abgaben [3] oder Steuern erheben. Man findet es den Grundsätzen des äußern Völker-Rechts zuwider, auch das Vermögen unserer Landes-Unterthanen, welches sie in einem anderen Staate besitzen, zu besteuern. Denn da sie im Auslande deßhalb angelegt sind, würde sie eine doppelte Abgaben-Last drücken. Dagegen hält man es nicht den völkerrechtlichen Grundsätzen zuwider, auswärtige Unterthanen oder Fremde mit gröseren Abgaben oder Steuern zu belegen, wenn nicht, was vielfältig geschieht, besondere Verträge [4] zwischen einzelnen Staaten, oder die Erwiederung der Reziprozität bestimmen, daß der Ausländer bei Entrichtung der Abgaben oder Steuern den Landes-Unterthanen gleichgehalten werde.

1. Der Fremde hat sich ja gleich den Landes-Unterthanen des Schutzes vom Staate zu erfreuen; mit dem ihm bewilligten Schritt in sein Gebiet genießt er auch den Schutz. Jeder Staat kann den auswärtigen Unterthanen nur unter gewissen Bedingungen den Eingang gestatten. Warum sollte der Auswärtige nicht zur Entrichtung einer verhältnißmäßigen Abgabe verbunden seyn, wenn er, sey es auch nur temporär, in dem Gebiete eines anderen Staates ein bürgerliches Gewerbe oder irgend eine Kunst ausübt und somit sich den deßfalls früher berechtigten, gewerbtreibenden Bürgern im Staate gleichstellt? — Doch erleidet auch dieser Grundsatz öfters durch besondere Verträge zwischen Staaten zeitgemäße Modifikationen, und nur in Gemäßheit dieser Verträge müssen die Verhältnisse der betreffenden Ausländer beurtheilt werden, wie uns ein Fall im J. 1818 zeigt. — Seit den vielen, von der Epoche des Passarowitzer Friedens zwischen Österreich und der Pforte verflossenen Jahren, haben die in

Wien anwesenden Türkischen Kaufleute und Unterthanen, welche in Folge der Friedens-Artikel immerfort als solche behandelt, und von allen Steuern ausgenommen waren, die ihnen durch den Friedens-Schluß eingeräumten Handels-Befugnisse mit Türkischen Produkten sehr erweitert, und auch auf solche Kommerzial-Artikel ausgedehnt, womit sich die Betriebsamkeit der mit vielen Steuern belegten inländischen Kaufleuten beschäftigt, welche sowohl durch die Steuer-Freiheit besagter Türkischen Unterthanen, als auch andere ihnen eingeräumte Befugnisse sich gedrückt fänden, und daher bei der Regierung wiederholt dringende Vorstellungen einlegten. Auf diese Vorstellung wurden die Rechte der zu Wien angesiedelten Türkischen Kaufleute und Unterthanen auf den wörtlichen Inhalt des Friedens-Schlusses zurückgesetzt, und ihre Handels-Freiheit auf die ursprünglich Türkischen Handels-Artikel beschränkt, so sehr sich auch der Türkische Geschäftsträger in der desthalb eingelegten Vorstellung dagegen sträubte.

2. Nicht leicht anstößig findet man, das Einkommen der Landes-Unterthanen von auswärtigen Gütern zu besteuern. — Der sich im Auslande befindliche Unterthan hat, wenn er aus öffentlichen oder Privat-Fonds seines Vaterlandes eine Pension oder Besoldung bezieht, die Erhebung einer allenfallsig vorschriftsmäßigen Einkommen-Steuer auch die ihn treffende Quote zu berichtigen. — Mit Recht werden die Grundstücke der Fremden in unsrem Gebiete besteuert. — Sicherheit will der Staat und kann er nur in seinem Gebiete gewähren. Darum müssen auch die Eigenthümer der Grundstücke in diesem Gebiete die Lasten tragen, welche zur Sicherheit und zum Besten desselben auferlegt werden. Cf. Schmalz E. V. R. S. 174.)

3. In praxi unterscheidet man gewöhnlich persönliche und reelle Abgaben. Die ersten werden nicht von bloß durch ein Landes-Gebiet reisenden Fremden, sondern von auswärtigen Unterthanen, welche sich längere Zeit im Gebiete aufhalten, gewerbtreibend, oder gar häuslich niederlassen, entrichtet. Welcher Fremde zur Entrichtung derlei Abgaben verbunden sey, muß jederzeit aus den besonderen positiven Staats-Gesetzen beurtheilt und beantwortet werden. — Befreiung der Studierenden und der Militär-Personen von persönlichen Abgaben. — Alle nicht besonders für befreit erklärte Fremde sind zur Entrichtung der Real-Abgaben, die Grund-

Steuer, verbunden, sowie sie auch gleichfalls die vom Staate auf die Importation von Produkten und auf die Konsumtion gemachten (ja mitunter auch nur sogar Lokal-) Auflagen mit zu tragen haben. (Befreiung der Gesandten.) So hat die Spanische Regierung im J. 1817 eine Verordnung vom 4. Juni 1790 wieder eingeführt, vermöge welcher die Konsuls fremder Mächte, und die als einstweilige Unterthanen in Spanien wohnenden ausländischen Kaufleute, allen Importations-Auflagen und übrigen gewöhnlichen Steuern und Abgaben unterworfen sind. Von mehreren auswärtigen Gesandten wurden gegen diese Neuerung sogleich förmliche Protestationen eingelegt.

4. So bestimmt die Deutsche Bundes-Akte im Art. 18. Lit. a., daß die Unterthanen der Deutschen Bundes-Staaten Grund-Eigenthum außerhalb des Staates, welchen sie bewohnen, erwerben können, ohne deßhalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn, als dessen eigene Unterthanen.

§. 188.

Accise, Maut und Zölle u. s. w.

So einig man auch über den richtigen Begriff [1] und die Nothwendigkeit der Handels-Freiheit (d. i. die unumschränkte Freiheit aller Völker, die Erzeugnisse ihres Bodens und ihres Kunst-Fleißes auf jedem beliebigen Markt-Platze der Welt, zoll- und mautfrei, zu Markt zu bringen,) in theoretischer Hinsicht seyn mag: so getheilt sind dagegen die oft auf vorübergehende politische Verhältnisse sich stützenden Ansichten der meisten Europäischen Staaten über den wechselseitig freien Verkehr, ihre Maximen bei Belastung desselben mit namenlosen Abgaben und Auflagen [2]. Damit auch der auswärtige Unterthan, durch Entrichtung [3] indirekter Auflagen bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr der mannichfaltigen Lebens-Bedürfnisse und Genuß-Artikel, zur Deckung der Staats-Abgaben mit beitrage, spricht die Finanz-Politik die Errichtung und den Fortbe-

ſtand von Zoll- und Maut-Anſtalten ꝛc. aus, und kein anderer Staat findet es wider die Grundſätze des Völker-Rechts, Gleiches mit Gleichem zu vergelten. Doch während dem ein oder der andere Staat aus allzu ängſtlicher Vorſicht manchen ausländiſchen Produkten [4], oder gar allen ausländiſchen Natur- und Kunſt-Erzeugniſſen, den Eingang verſchließt, beläſtiget ein dritter Staat gar nicht den Verkehr ſeiner Unterthanen mit dem Auslande, und halber Maßregeln bedienet ſich deßfalls wieder eine andere Nation.

Es widerſtreitet die Maßregel den Grundſätzen des poſitiven Völker-Rechts nicht, wenn ein Staat die Ausfuhr ſeiner Erzeugniſſe beſchränkt [5] oder dieſelbe nur unter angemeſſenen Bedingungen geſtattet. Er kann willkürlich ſeine Zoll- und Maut-Tariffe ändern, bei den zu entrichtenden Zoll- und Maut-Abgaben eine Nation und deren Angehörigen vor einer andern begünſtigen [6], ſowie einzelne in ſeinem Gebiete verweilende Ausländer [7]. Übermäßige Beſchränkungen des Handels von Seite eines Staates führen auch nothwendig, wie die Erfahrung zeigt, immer zu deſſen gänzlichem Verfall. Die auf vorübergehende Lokal [8]- und Zeit-Verhältniſſe ſich gründenden Beſchwerungen werden auch immer durch ſpätere politiſche Beziehungen verdrängt. Möchte von den übrigen Europ. Staaten allen Beſchränkungen und Belaſtungen des freien Verkehrs in ſeiner allſeitigen Beziehung ſo kräftig und dauernd geſteuert werden, als bereits vorläufig durch die Verträge [9] der Deutſchen Bundes-Staaten hierin der Anfang geſchah.

1. Vergl. Beiträge zum Korreſpondenten y. u. f. Deutſchland v. J. 1817. Nro. 71.

2. Acciſe — verſchiedene Benennungen: Konſumtions-Steuer, Lizent, Impoſt, Aufſchlag (bei Lebens-Mitteln, Utenſilien). — Zoll. — Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Zoll. Maut, Maut-Tarif, Zoll-Tarif u. ſ. ff.

3. Das Recht der Völker (ſagt Schmalz in ſ. Europ. V. R. S. 173) hat nichts gegen ſolche Beſteurung, auch

nicht das positive, weil ein allgemeiner Irrthum noch vortheilhaft glaubt, so den Fremden zu unsrer Steuer zu ziehen. Auch könnte es nicht unbillig gehalten werden, ihn den Schutz bezahlen zu lassen, welchen wir seinem Rechte an diesen Waaren gewähren, wenn nur bedacht würde, daß nicht der fremde Verkäufer diese Steuer, sondern der einheimische Käufer sie bezahle, weil am Tage liegt, daß ohne diese Steuer jener soviel wohlfeiler verkaufen könnte, also, um des vermehrten Absatzes willen, auch gewiß würde.

4. Die Erzeugnisse des Gewerbfleißes der verschiedenen Völker (sagt ein Engländisches politisches Blatt im J. 1817) müssen im wechselseitigen Verkehr frei gegen einander ausgetauscht werden. Wo das System der Ausschließung fremder Waaren vorherrscht, wird es immer dem Staate nachtheilig seyn, wenn auch einzelne Glieder desselben daraus Vortheil zu ziehen glauben. Man wird zwar einwenden: Wenn ihr eure Manufakturen nicht beschützt, so werden die Fremden eure Märkte überschwemmen, und die Einheimischen ohne Verdienst seyn; allein dieses kann nur dann der Fall seyn, wenn die Ausländer die Waaren wohlfeiler, d. h: mit weniger Zeit-Aufwand geben, als ihr es könnt. Dieses Ersparniß an Zeit ist ein offenbarer Gewinn für euch, weil ihr dieselbe alsdann zur Erzeugung einer anderen, euch angemessenen Waare verwenden könnt. Die nachtheiligen Folgen der Zulassung fremder Waaren sind demnach nur scheinbar; wahrer Verlust aber ist es, wenn man sich bemühen wollte, eine Sache selbst zu erzeugen, die 12 Stunden Arbeit fordert, während man sie um den Werth von 6 Arbeits-Stunden erhalten kann. Der Kampf mit unseren Nebenbuhlern möge fortan bloß ein Wetteifer an Gewerbfleiß, Geschicklichkeit, Geist und Kenntniß seyn, was hätten wir dann zu fürchten? Die Wage wird sich dann immer auf die Seite derjenigen neigen, welche die gröste Fertigkeit, eine Folge der Erfahrung, besitzen. — Dieses öffentliche Blatt schlägt nun eine Abschaffung aller Zölle vor, welche auf die Einführung fremder Waaren in England gelegt sind, und will, daß die Staats-Ausgaben lediglich durch direkte Auflagen gedeckt werden. —

5. Oft wird er hierin durch Handels-Bündnisse oder eine vernünftige Handels-Politik gehindert. — Besondere Verhältnisse bestimmen freilich die deßfallsigen Maßregeln eines Staates. So ist z. B. in Folge einer am 23. April 1818

bekannt gemachten Russisch-Kaiserlichen Ukase der Ausfuhr-Zoll der vorzüglichsten Ausfuhr-Artikel von Hanf, Flachs, Talg, Waitzen, Roggen, Pottasche, Wachs, Borsten, Leinsaamen, Hanfsaamen, um 10 pro Cento erhöht worden.

6. Daher eine in Handels-Verträgen zwischen Völkern gewöhnliche Klausel: im Betreff der Zoll- oder Maut-Abgaben ꝛc. den Landes-Unterthanen oder der begünstigtesten Nation gleichgehalten zu werden. — So hat z. B. im Jahre 1818 die Regierung von Neapel und Frankreich, Spanien und Großbrittanien eine Übereinkunft abgeschlossen, nach welcher die Privilegien und Vorrechte, welche die Unterthanen dieser Mächte in Hinsicht des Handels in dem Königreiche beider Sizilien bisher genossen haben, gänzlich aufgehoben worden. Dagegen wird diesen Unterthanen zugesichert, daß sie künftig immer, wie die begünstigteste Nation behandelt werden sollen, d. i. 10 pro Cent von den gewöhnlichen Maut-Gebühren abziehen dürfen. Auch auf die Jonischen Inseln würde diese Übereinkunft ausgedehnt, weil dieselben dermalen unter der unmittelbaren Protektion Englands stehen.

7. Insbesondere sind hier zu bemerken die Begünstigungen der fremden Souveraine, Gesandten ꝛc. Die königl. Baierische Zoll- und Maut-Ordnung v. 23. Sept. 1811 enthält nachfolgende Bestimmungen: Alle Souverains genießen die Zoll-, Maut- und Aufschlags-Freiheit für alle Gegenstände, welche sie für ihre eigene Person und zu ihrem eigenen Gebrauche beziehen; gegen Frei-Päße, die ihnen auf deßfalls vorhergegangene Anschreiben durch die königl. General-Maut-Direction jedesmal werden ausgefertigt werden. Die am königl. Hofe akkreditirten Gesandten genießen die Zoll-, Maut- und Aufschlags-Freiheit für alle Gegenstände, welche sie zu ihrem eigenen Gebrauche aus dem Auslande während des ersten Jahres ihres Aufenthalts am Baierischen Hofe beziehen und zwar mittels Rückvergütung des bezahlten Betrages, die sie durch Einsendung der über die Bezahlung empfangenen Zoll-Polleten nachweisen werden; auf welchen aber mit eigener Unterschrift von ihnen bestätigt werden muß, daß die darin enthaltenen Gegenstände zu ihrem eigenen Gebrauche bestimmt waren. Staats- u. Kabinets-Kouriere, wenn sie sich als solche legitimiren, sowie die ordinären Posten und die Estaffetten sind von der Entrich-

tung der Maut- und andern Auflagen befreit; erstere, wenn sie außer der Sitzkiste und ihrem Mantelsacke, letztere, wenn sie außer dem Felleisen kein anderes Gepäcke mit sich führen. Findet das Gegentheil statt, so unterliegt das Weitere der Untersuchung, und die vorgefundenen maut- und aufschlagbaren Gegenstände werden tarifmäßig angeschlagen und bezahlt. — Von der Weggelds-Entrichtung mit oder ohne Überschreitung der Gränzen sind befreit a. alle Souverains für ihre Person; b. das Gefolge, welches sie wirklich auf der Reise begleitet; c. Staats- und Kabinets-Kouriere, wenn sie sich als solche legitimiren; d. ordinäre Posten und Estaffetten, sodann Retour-Pferde ꝛc. — Das gegenwärtige freundschaftliche Verhältniß der Europäischen Kontinental- und See-Mächte erinnert bloß an die von Großbrittannien und später einigen anderen Mächten ertheilten Frei-Briefen (Lizenzen) während des sogenannten Napoleonischen Kontinental-Systems. —

8. Z. B. das Stadt-Einlager-Recht, Krahn-Recht, Stapel-Recht, die dem Handel mit den Fremden und Nachbarn nur allzuoft nachtheiligen Erfindungen des Mittel-Alters.

9. Zu Folge der Wiener Kongreß-Akte soll die Schifffahrt des Rheins frei seyn vom Punkte an, wo er schiffbar wird, bis an das Meer. — Über die zu Mainz versammelte Zentral-Kommission der Rhein-Ufer-Staaten, wegen Regulirung der Rhein-Schifffahrts-Angelegenheiten, las man im Novemb. 1817 in einem öffentlichen Blatte nachfolgende wichtige Bemerkungen: „Die auf dem Kongresse versammelten Bevollmächtigten der Europäischen gröseren und kleineren Staaten, deren Gebiete von Flüssen durchströmt werden, welche in verschiedenen Staats-Gebiten zugleich schiffbar sind, fühlten die Nothwendigkeit, sich über solche Grundsätze in Ansehung der Schifffahrt auf solchen gemeinschaftlichen Flüssen zu vereinigen, durch deren allgemeine Annahme jeder einzelne Staat verhindert würde, die innere Fluß-Schifffahrt zum Nachtheil des Europäischen Handels überhaupt, und insbesondere zum Nachtheil der übrigen betheiligten Staaten zu hemmen, oder zu erschweren. Frühere Vorgänge hatten die Nothwendigkeit und allgemeine Nützlichkeit einer solchen Übereinkunft außer allen Zweifel gesetzt. In ihr liegt auch ein schönes Anerkenntniß des allein richtigen staatswirthschaftlichen Grundsatzes: daß Be-

förderung des Verkehrs unter allen, insbesondere aber unter benachbarten Völkern dem wohlverstandenen gemeinschaftlichen Interesse allein entspricht. Hieraus entstanden die Artikel 108 bis 117 der Kongreß-Akte, und die einen Theil der Akte ausmachenden besonderen Konventionen über die Schifffahrt des Rheins, des Neckars, des Mains, der Mosel, der Maas und der Schelde. Auch die Schifffahrt auf dem Po soll als Folge des 96. Artikels nach gleichen Grundsätzen regulirt werden. Überall sprechen sich in diesen Bestimmungen der Kongreß-Akte die liberalsten Grundsätze aus.

Die Schifffahrt soll dem geringstmöglichen Zwang unterworfen, die Zoll-Tariffe sollen nicht erhöht werden, unabhängig von der Qualität der Waaren seyn. Sie sollen den Zweck haben, den Handel zu erleichtern. Die Zoll-Erhebungs-Stationen sollen vereinfacht, neue Stapel-Rechte nicht errichtet, durch Maut-Beamte die Schifffahrt nicht erschwert werden. In der besonderen Übereinkunft über die Rhein-Schifffahrt sind diese allgemeinen Grundsätze noch näher bestimmt, und auf den Rhein angewendet worden. Die Stapel-Rechte der Städte Mainz und Kölln wurden ausdrücklich aufgehoben. Die Oktroi-Gebühren sollen zwar forterhoben werden, jedoch so, daß ihre Erhebung die freie Schifffahrt so wenig als möglich erschwere; eben so, wie auch alle übrigen polizeilichen Maßregeln, welche die allgemeine Staats-Aufsicht über die Schifffahrt unumgänglich nothwendig machen dürfte. Die Exekution dieser liberalen Verfügung der Kongreß-Akte für den Rhein ist der zu Mainz versammelten Zentral-Kommission der Rhein-Ufer-Staaten übertragen worden. Wer die Art auch nur oberflächlich kennt, nach welcher bisher die Rhein-Schifffahrt betrieben wurde, weiß, daß die Ausführung dieser Vorschriften zum Vortheil des Europäischen und Deutschen Handels überhaupt, und insbesondere aller Rhein-Bewohner und aller Bewohner der Staaten, aus welchen schiffbare Flüsse sich in den Rhein ergießen, eine gänzliche Revolution in dem Rhein-Schifffahrts-Betrieb hervorbringen muß. — Eine vortreffliche Schrift über diesen Gegenstand ist: B. S. N. Nau. Beiträge zur Kenntniß und Beförderung des Handels und der Schifffahrt; und enthält: 1. Verhandlung der Zentral-Kommission zu Mainz bei Entwerfung einer interimistischen Instruktion für die Rhein-Schifffahrt nach der Wiener Konvention vom 24. März 1815. Mainz 1818.

gr. 4. — Der Art. XIV. des königl. Baier. Edikts vom 13. März 1818, die Maut-Verhältnisse des Unter-Main-Kreises betreffend, enthält Nachfolgendes: „Die Schifffahrt auf dem Main, soweit Se. K. Majestät darüber zu gebieten haben, ist von dem Tage an, wo gegenwärtige Verordnung in Anwendung kömmt, gegen Beobachtung der Zoll- und Polizei-Gesetze für jeden qualifizirten Schiffer frei und offen; und alle besondere Gebühren oder Beschränkungen, welche bisher bestanden haben mögen, und mit dieser Freiheit unvereinbar sind, werden hiemit nicht nur für die Baierischen Unterthanen, sondern auch für die Schiffer jener Staaten, welche auf ihren schiffbaren Flüssen gegen die Baier. Unterthanen ein Gleiches beobachten lassen, aufgehoben." — Die Großherzogl. Badensche Regierung hat im März 1818 auf der großen, durch das Großherzogthum nach der Schweitz führenden Rhein-Straße alle Transits-Gebühren abgeschafft und die Freilassung des Transits angeordnet. Auch soll künftig von solchen Waaren keine Abgabe anderer Art, namentlich kein Weg- und Pflaster-Geld entrichtet werden. — In der unterm 14. Juli 1817 erfolgten 43. Sitzung der Deutschen Bundes-Versammlung wurde der Beschluß des gegenseitigen freien Verkehrs mit den nothwendigsten Lebens-Bedürfnissen in den Deutschen Bundes-Staaten gefaßt. Es findet die größtmöglichste Ausdehnung der Handels-Freiheit innerhalb den Gränzen der Deutschen Bundes-Staaten, vorzüglich aber ein ganz freier Verkehr mit Lebens-Mitteln aus einem dieser Staaten in den andern statt, ein Beweis der gegenseitigen edlen Ansichten der Souveraine Deutschlands, daß man die Deutschen innerhalb dessen Gränzen nirgends als Fremde, sondern als ein eng verbündetes Volk behandeln müsse.

§. 189.

Staats-Schuldenwesen.

Auch Staaten können durch außerordentliche Zeit-Bedrängnisse und Kriegs-Verhältnisse [1], durch erlittenen Verlust oder sonstige Aufopferungen gedrungen werden, die Hilfe durch Geld-Unterstützung [2] oder anderweitige Subsi-

dien von einem fremden Souveraine oder auch von fremden Unterthanen [3] in Anspruch zu nehmen. So unumstößlich auch der Grundsatz ist: „daß vorkommende Fälle der Art, in Gemäßheit der stipulirten Vertrags-Bedingungen, nur aus dem privatrechtlichen Stand-Punkte beurtheilt werden müssen," so auffallende Beispiele zeigt uns auf der andern Seite die Geschichte, daß dieser rechtliche Stand-Punkt öfters verrückt und das Spiel wechselnder Kabinets-Grundsätze oder einer unglücklichen Finanz-Politik [4] wurde. Weniger schwierig dürfte die Erledigung des Falles seyn, wenn Staaten zu einander in das Verhältniß des Gläubigers und Schuldners kommen. Denn mehr, als das offenbare Recht vermag vielleicht öfters die überwiegende Macht und Stärke, der Einfluß oder die Beiwirkung anderer Staaten, [5] oder auch die, wenn vielleicht auch nur den Schein der Rechtlichkeit und Treue bewährende Politik. Wie aber, wenn das Recht des ausländischen Privatmanns [5] von einem Staate offenbar beleidigt wird? Sollte der Beleidigte nicht befugt seyn, die Verwendung und den Schutz von seinem Souverain [6] anzusprechen, und Letzterer nicht die Verbindlichkeit haben, solchen zu gewähren, indem es ja doch dem angeflehten Schutze in seinem, von einem Fremden angetasteten Rechte gilt?? — Wenn auch der Unterthan und Staats-Gläubiger gerade nicht die gewaltsame Hilfe seines Souverains wider einen fremden Staat, von welchem er in seinen rechtlichen Ansprüchen und Forderungen verkürzt, oder auf eine andere Weise widerrechtlich behandelt wird, fordern kann, so dürfte doch die wider unsern Mitbürger verübte Ungerechtigkeit zur Wiedervergeltung [7] oder zu anderweitigen zweckdienlichen Maßregeln [8] berechtigen, durch welche dessen vollkommene Befriedigung bewirkt wird.

1. Schuldzahlungen, wegen Kriegs-Entschädigungen u. s. f.

2. Anleihen gegen Verpfändung von Ländereien ꝛc. — Lieferung von Waaren auf Kredit, Erkaufung der Staats-Schulden-Papiere ꝛc.

3. Von Privaten, Handels-Häusern einem fremden Staate negozirte Anleihen. — Darleihung von Kapitalien und Summen an ausländische Banken und öffentliche Fonds.

4. Redliche Befriedigung der ausländischen Staats-Gläubiger, nicht Verkürzung derselben, nicht ungerechte Streichung ihrer Forderungen. Pünktliche Berichtigung der auf die dargeliehenen Kapitalien erlaufenden Interessen. — Einschlägige Beispiele aus älterer und neuester Zeit.

5. Zahlungs-Nachläßigkeit oder vielleicht gar eine in politischen und andern nicht zu beseitigenden Verhältnissen begründete Verzögerung der Schuld-Berichtigung ist nicht Ungerechtigkeit in dem Sinne, wie sie oben angenommen wird. Die angemessenen monitorischen Vorstellungen der Privaten bei solchen Angelegenheiten werden die Gerechtigkeits-Liebe und eine edle und humane Politik des schuldenden Souverains oder einer Regierung nicht ohne guten Erfolg ansprechen. So hat im J. 1818 das Handels-Haus Hope und Komp. an den Spanischen Hof eine Denkschrift in Betreff des in Holland 1805 u. 1806 gemachten Spanisch. Anleihens eingesandt. Die trauvige Lage der Gläubiger, die seit 9 Jahren weder Zinsen noch Kapital erhielten, wurde darin mit den düstersten Farben geschildert. Der König übergab diese Denkschrift dem Finanz-Minister Garay, und sie ist nicht ohne Wirkung geblieben. — Eine andere Beziehung tritt ein, wenn ein Souverain nicht als solcher, und für den Staat, sondern wenn er sich als Privatmann im Auslande eine Anleihe zu verschaffen wußte. —

6. Vergleiche in dieser Hinsicht aber Lord Castlereaghs Äußerung im §. 151. Nro. 2. dieses Grundrisses.

7. Schmalz Europ. V. R. Seite 177.

8. Zu bemerken ist hier die Spannung zwischen dem Großherzogthum Baden und der Schweitz. Der Hof von Karlsruhe nämlich hatte sich seit langer Zeit bemüht, zu einer Ausgleichung mit denjenigen Kantonen der Schweitz zu gelangen, mit welchen er Interessens-Sachen zu erörtern hatte. Es betraf nämlich den Kanton Aargau, mit welchem die Schuld-Forderungen des Frickthals zu berichtigen standen. Badische Gläubiger haben bedeutende Forderungen zu machen. Es war unmöglich die betheiligten Kantone zu bermögen, die Sache in der Güte abzumachen. Die Badische Regierung hatte sich über das Betragen eines der Schweitzer

Kantone zu beschweren Ursache, welcher in ihre Würde Eingriffe gethan hatte. Sie sah sich daher genöthigt, Beschlag auf die öffentlichen Besitzungen der Schweitz zu legen (das Privat-Eigenthum ist nie in Beschlag genommen worden), um die betheiligten Kantone zu zwingen, eine Ausgleichung zu unterhandeln. Sobald die Konföderation einen Bevollmächtigten nach Karlsruhe, zur Berichtigung der beiderseitigen Angelegenheiten, abgesendet hatte, war Badens Zweck erreicht, und es beeilte sich, den Beschlag vor jeder Einmischung einer anderen fremden Macht aufzuheben.

§. 190.

ad F. Religiöse und kirchliche Verhältnisse.

Aus der Unabhängigkeit jedes einzelnen Staates in seiner inneren Verfassung und Verwaltung von den umgebenden Staaten geht die Befugniß hervor, daß auch er nur allein, ohne Einfluß und Zuthun derselben, die religiösen und kirchlichen Verhältnisse [1] in seinem Gebiete ordnen und mit den Staats-Grundgesetzen für das Wohl und die Sicherheit der Gesammtheit und der Einzelnen in Einklang bringen könne.

1. Begriff von Religion — Kirche (im staatsrechtlichen Sinne) eine unter dem Schutze des Staates befindliche Gesellschaft, deren Zweck sittlich-religiöse Bildung und Belehrung ihrer Mitglieder in Verbindung mit den Formen des äußeren Gottes-Dienstes ist. — Dreifaches System über das Verhältniß des Staats zur Kirche. — Das hierarchische, Territorial- und Kollegial-System. Das erste subordinirt den Staat der Kirche; das zweite die Kirche der Staats-Gewalt; das dritte coordinirt Kirche und Staat.

Die Rechte der weltlichen Oberherrschaft über die Kirche (jus circa sacra) begreift a. jus reformandi; b. jus advocatiae; c. jus supremae inspectionis; und unterscheidet sich vom jus sacrorum (den der Kirche als einer im Staate bestehenden Gesellschaft zukommenden Rechten und Verbindlichkeiten). — Unterschied der katholischen von der protestantischen Kirche — Katho-

lische — protestantische Staaten. Gegenwärtiges Verhältniß des Römischen Papstes und des Kirchen-Staats zu den übrigen Souverainen und Staaten Europa's, insbesondere Deutschlands. — In der Mitte des gepriesenen Mittel-Alters, 1302, erklärte Bonifaz VIII., wörtlich: „Beide Schwerter, das geistliche und das materielle, sind in der Gewalt der Kirche; dieses für die Kirche, jenes von der Kirche zu gebrauchen. Jenes durch die Hand des Priesters, dieses durch die Hand der Könige und Soldaten, aber nach dem Winke des Priesters und wie er es leitet. Nothwendig aber muß das eine Schwert unter dem andern seyn, und die zeitliche Autorität unterworfen der geistlichen Gewalt. Die geistliche Macht hat die irdische einzusetzen und zu beurtheilen, wenn sie nicht gut gewesen. Die höchste geistliche Macht kann aber nur von Gott allein beurtheilt werden u. s. w." — Die unter so mannichfältigem Vorwande ehemals versuchten päpstlichen Einmischungen in die weltlichen Angelegenheiten der Völker untereinander (sagt v. Martens in s. Europ. V. R. §. 108. S. 133.), die unberufenen Entscheidungen, die angemaßten Verschenkungen der Kronen sind vor dem Glanze geläuterter Grundsätze des Staats- und Völker-Rechts verschwunden, und die Bannstrahle des Vatikans entscheiden nicht mehr über die Schicksale der Völker. — Schon im J. 1806 fanden zwischen dem Papste und den katholischen Fürsten Deutschlands Unterhandlungen über die Regulirung der katholischen Kirche in Deutschland statt; aber die eingetretenen politischen Verhältnisse durch die Gewaltherrschaft Napoleons, vereitelten die zum Abschlusse förmlicher Konkordate reifen Unterhandlungs-Resultate. — Bemerkungen über die mit dem päpstlichen Stuhle im J. 1818 abgeschlossenen Konkordate von Baiern, Neapel, und die in diesem Betreff im J. 1818 stattgehabte Spannung zwischen dem Römisch-päpstlichen Hofe und dem Französischen Kabinette. — Über Baierns Konkordat bemerkungswerthe Schrift: „Übereinkunft zwischen Sr. Päpstlichen Heiligkeit Pius VII. und Sr. Königl. Majestät v. Baiern Maximilian Joseph, die Verhältnisse der kathol. Kirche in den Baierischen Staaten betreffend. Aus dem Lateinischen übersetzt mit erklärenden Anmerkungen. Bamb. 1818. gr.-8." — Das Baierische Konkordat, vertheidigt gegen die in den Zschokke'schen Überlieferungen erschienenen „Betrachtungen" von Joseph Schein. Drei Lieferungen. Mün-

chen, 1818. — Bemerkungen über die Resultate, welche die im J. 1818 für die Angelegenheiten der katholischen Kirche in Deutschland zu Frankfurt zusammengetretenen Kommissarien mehrerer Deutscher Staaten geliefert haben. — Vergleiche auch §. 131. dieses systematischen Grundrisses.

§. 191.

Freie Religions-Uebung im Staate.

Der Staat darf der moralisch-religiösen Bildung seiner Glieder nicht widerstreben. Die Religion lebt im individuellen Glauben und in subjektiver Überzeugung von dem möglichen Verhältnisse des Irdischen zum Überirdischen. Sie hasset allen mittel- oder unmittelbaren Zwang. Der Staat darf der Religions-Überzeugung seiner Glieder nicht zu nahe treten, er muß ihnen nicht nur die Freiheit der Religions-Lehre und des äußeren Gottes-Dienstes gönnen, sondern sie auch gegen jede anderweitige Beeinträchtigung und Beunruhigung hierin schützen. Da aber keine Gesellschaft im Staate existiren darf, deren Wirksamkeit [1] und Zweck dem Sitten-Gesetze oder dem höheren Staats-Zwecke widerstreitet, so kann er auch mit vollem Rechte diejenigen Individuen aus seinem Gebiete entfernen, deren äußere Religions-Übung dem Wohl der Staats-Gesammtheit, einzelnen Staats-Anordnungen, oder wenn auch nur einzelnen Staats-Gliedern entgegen ist. Gerechtigkeit und christliche Liebe sey aber der Leitstern bei solchen Verfügungen [2].

1. Z. B. die Quäker, vorzüglich in England und Nord-Amerika. — Ihre dem Staats-Zweck widerstreitenden Eigenheiten in ihrer Moral, Verfassung und Sitten. — Sie verweigern die Ableistung des Eides, den persönlichen Kriegs-Dienst, die Abgaben von Kriegs-Steuern, halten die Übung der schönen Künste für gefährlich u. s. w.

2. Gf. Schmalz Europ. V. R. Seite 167.

§. 192.

Vorrechte einzelner Kirchen in einem Staate.

Jeder Staat hat die Befugniß, die dem Staats-Zwecke nicht entgegenstrebenden Religions-Gesellschaften [1] aufzunehmen, und zu schützen, ihre rechtliche Gleichstellung mit den übrigen im Staats-Gebiete befindlichen Religions-Gesellschaften auszusprechen, oder ihre Existenz nur unter beschränkten rechtlichen Verhältnissen [2] zu gestatten, sowie endlich den Mitgliedern derjenigen Religions-Gesellschaften, deren Dogmen und Kultus [3] zur möglichsten Erwirklichung des gesammten Staats-Zwecks am dienlichsten und wirksamsten sind, außer ihren kirchlichen Rechten noch besondere politische Vorzüge [4] (Vorrechte) angedeihen zu lassen.

1. Kirche. — Größere, kleinere kirchliche Gesellschaften. — Diese letzten (z. B. Sozinianer, Quäker, Methodisten ꝛc.) heißen Sekten.

2. Herrschende Kirche — nicht herrschende Kirche — tolerirte Religions-Gesellschaften. — In Rußland z. B. ist die griechische Kirche die herrschende, und nach dem Staats-Grundgesetze muß das Oberhaupt des Staats sich zur Griechischen Religion bekennen. Aber alle andere Christen genießen gleiche Rechte in Rußland, und alle anderen Religionen werden geduldet.

3. Beschwerden der Juden in neuester Zeit über ihre rechtlich-politische Lage in einigen Staaten Europens. — Sachbezügliche Schriften: Versuch einer Berichtigung der Idee des bürgerlichen Zustandes der Israeliten, abgedruckt aus Ludens Nemesis. Frankfurt 1817. — J. L. Ewald Ideen über die nothwendige Organisation der Israeliten in den christlichen Staaten. Karlsruhe 1817. gr. 8. — Wichtige Bestimmungen enthält unter andern das königl. Baier. Edikt über die Verhältnisse der jüdischen Glaubens-Genossen im Königreiche Baiern d. d. 10. Juni 1813. (K. Baier. Reg. Bl. v. J. 1813. St. 39. S. 921. u. ff.) — Nach der Verfassungs-Urkunde für das Königreich Baiern d. d. 26. Mai 1818. Tit. IV. §. 9. genießen die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Kirchen-Gesellschaften gleiche bürgerliche und politische Rechte. Die nicht christlichen Glaubens-

bens-Genossen haben zwar vollkommene Gewissens-Freiheit; sie erhalten aber an den staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maaße einen Antheil, wie ihnen derselbe in den organischen Edikten über ihre Aufnahme in die Staats-Gesellschaft gesichert ist. — Vorrechte der Juden in Polen. Begünstigung derselben unter Napoleons Herrschaft in Frankreich, und im ehemaligen Königr. Westphalen. Die Sache zwischen den Christen u. Juden (sagt Dr. G. Merkel in s. neuest. Werke: „Über Deutschland, wie ich es nach einer zehnjährigen Abwesenheit wieder fand.") liegt eigentlich so: die Europäischen Staaten sind christliche, d. h. solche, in welchen die Heiligachtung der christlichen Glaubens- und Sitten-Lehren zur Grundlage der gesellschaftlichen Rechtlichkeit und der politischen Treue aufgestellt ist. Unter den Bürgern dieser christl. Staaten, den eingebornen Christen, leben aber eine Menge von Menschen, welche ohnehin durch Nationalität und Sitten von ihnen geschieden, die christl. Glaubens- und Sitten-Lehren nicht für heilig erkennen, jene vielmehr als eine Ausartung ihrer eigenen Glaubens-Lehren betrachten, diese nach ihren eigenthümlichen Sitten modifiziren, und eine besondere Gemeinschaft unter sich halten und behalten wollen. Daß diese Menschen nicht Bürger der christl. Staaten, daß sie Fremde sind, also keine Rechte, sondern nur Freiheiten in denselben haben können, ist offenbar, und es bleibt nur die Frage: „welche Lage diesen Fremden unter den Bürgern, d. h. den Christen gestattet werden kann, ohne daß diesen irgend ein Nachtheil daraus erwächst? ꝛc.

4. Christliche Religions-Parteien. — Sehr humane und edle Bestimmungen enthält der Art. 16. der Deutschen Bundes-Akte im Betreffe der Gleichstellung der Religions-Parteien rücksichtlich ihrer politischen und bürgerlichen Rechte. „Die Verschiedenheit der christlichen Religions-Parteien (heißt es) kann in den Ländern und Gebieten des Deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen. Die Bundes-Versammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sey, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Übernahme aller Bürger-Pflichten, in den Bundes-Staaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens

bis dahin die denselben von den einzelnen Bundes-Staaten bereits eingeräumten Rechte erhalten." — Sachbezügliche Schriften: Frei C. A. Frage: ist der Westphälische Friede v. J. 1648, den Bestimmungen des Art. V. nach in Bezug auf den Religions-Zustand der christl. Haupt-Konfessionen in Deutschland durch die Rheinische und Wiener Bundes-Akte abgeschafft und aufgehoben? 1817. — Die Deutsche katholische Kirche, oder Prüfung des Vorschlags zur Begründung und Einrichtung der Deutschen Kirche. Deutschl. 1817. 8. — Über Protestantismus, Katholicismus, Papismus und Jesuitismus, geheime Gesellschaften, das Verhältniß zwischen Staats- und Religions-Gesellschaften und den Religions-Eid bei Protestanten. Rostock 1818. Ausg. 4. — v. Bülow über die gegenwärtigen Verhältnisse des christlich-evangelischen Kirchenwesens in Deutschland, besonders in Beziehung auf den Preußischen Staat. Magdeburg, 1818. — Treffliche Erörterungen über die politischen und bürgerlichen Rechte der Juden enthalten auch die Schriften: Buchholz C. A. über die Aufnahme der jüdischen Glaubens-Genossen zum Bürger-Recht. Leipz. 1816. 8. — Dresch, Dr. Leonh. von, Betrachtungen über die Ansprüche der Juden auf das Bürger-Recht. 1816. Tübingen.

§. 193.

Duldung der Haus-Andacht.

Im Allgemeinen ist kein Staat verbunden, fremdherrischen Unterthanen, welche einer anderen, als der in seinem Gebiete herrschenden Religion zugethan sind, die freie und öffentliche Ausübung ihrer Religion zu gestatten. Durch besondere Verträge [1] zwischen Staaten, oder dadurch, daß man stillschweigend den Ausländern die öffentliche Übung ihrer Religion gestattete, und daß ein Gleiches auch der fremde Staat erwiederte, wurde gewöhnlich die Strenge dieses Grundsatzes umgangen. Zudem kann ja der Ausländer [2] in jedem Staate leicht Gelegenheit finden, Theil an

der freien und öffentlichen Ausübung seiner Religion zu nehmen, da, außer den mannichfältigen Religions-Sekten, insbesondere die herrschenden christlichen Religions-Konfessionen, allenthalben verbreitet sind. Am wenigsten dürfen dem häuslichen Gottes-Dienste (devotio domestica simplex) Hindernisse in den Weg gelegt, und derselbe kann, als eine natürliche Freiheit [3], allenthalben gefordert werden, wenn er nicht absichtlich durch seine Wirksamkeit ausartet und die Aufmerksamkeit der Landes-Polizei zu angemessenen Verfügungen berechtigt.

1. Nicht selten geschah dieses bei Handels-Verträgen zwischen Völkern verschiedener Religion.

2. Über die Freiheit der öffentlichen Religions-Übung der Gesandten, das Nähere im Gesandtschafts-Recht.

3. Die Verfassungs-Urkunde für das Königreich Baiern d. d. 26. Mai 1818. Tit. IV. §. 9. sichert jedem Einwohner des Reichs vollkommene Gewissens-Freiheit zu; die einfache Haus-Andacht darf daher Niemandem, zu welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden.

§. 194.

Interzession eines Staates für seine im Auslande eingebürgerten Glaubens-Genossen.

Es scheint als völkerrechtlicher Grundsatz zu gelten, daß ein Souverain sich seiner in einem andern Staate unterdrückten oder verfolgten Glaubens-Genossen annehmen und für dieselben gütlich interzediren [1], erforderlichen Falls Wiedervergeltung [2] ausüben, ja im äußersten Falle, besonders wenn er von den Unterdrückten zur Hilfe aufgerufen wurde, wenn denselben zu Folge besonderer Verträge

für ihre kirchlichen Verhältnisse gewisse politische Vorzüge von dem verfolgenden Staate zugesagt waren, oder aus anderweitigen rechtlich-politischen Gründen, selbst mit Gewalt der Waffen [3] beschützen könne.

1. Wie z. B. die Engländer und Niederländer für die Waldenser in Savojen, und Schweden im J. 1707 für die Protestanten in Polen.

2. Nicht aber Ausübung dieser Wiedervergeltung gegen eigene Unterthanen, wenn dieselben Glaubens-Genossen des Unterdrückers sind. (Schmalz Europäisches Völker-Recht Seite 169.)

3. Nur ob dieses wirklich geschehe (sagt v. Martens in s. Europ. V. R. §. 110. S. 134.), hängt von politischen Rücksichten ab; denn die Geschichte aller Religions-Kriege lehrt, daß 1. nie ein Krieg von den Regenten bloß um der Religion willen geführt worden; 2. wo politisches Interesse es erheischt, oder gestattet, die Sache der Religion wirklich verfochten worden, hingegen 3. auch der heißeste Religions-Eifer einer Macht vor dem politischen Interesse erkalte, und 4. Letzteres sie nicht selten zu ganz entgegengesetzten Schritten verleite.

§. 195.

Widerrechtliche Aufdringung einer Religion.

Die Religion gedeihet nur bei lebendiger Selbstüberzeugung, und ohne jeglichem Zwang. Es ist Beeinträchtigung der natürlichen Freiheit der Menschen und grobe Verletzung des Völker-Rechts, wenn ein Staat seine Religion einem fremden Lande, sey es durch künstliche [1] oder gar gewaltthätige Mittel, aufzudringen sucht. Der vielleicht auch angeblich rechtliche Zweck heiligt den Gebrauch dieser Mittel nicht. Es ist keine geringere Verletzung der

geltenden völkerrechtlichen Grundsätze, wenn auswärtige Unterthanen [2] von einem Staate auf welche Art immer zum Abfall von ihrer und zum Übertritt in eine andere Religions-Gesellschaft, wider ihre eigene Selbst-Überzeugung und innere Selbst-Bestimmung verleitet werden. Ein Fall, der sich, bei dem im neunzehnten Jahrhunderte herrschenden milden und humanen Zeit-Geiste [3], nie ereignen dürfte.

1. Sendung von Religions-Predigern, Emissären; auch Schriften mit dieser Tendenz, können hieher gerechnet werden. — Welches ist denn die allein beglückende, allein seligmachende Religion? — Es gibt nur eine Wissenschaft des Wahren, Schönen und Guten, nur eine Philosophie, nur eine Religion, aber mannichfaltige Philosopheme, und mannichfaltige Denk- und wissenschaftliche Darstellungs-Weisen dieses Einen und Allen.

2. Auch wenn ein Staat einen seiner Unterthanen direkte oder indirekte zum Übertritte zu der herrschenden Religions-Partei in seinem Gebiete verleiten läßt. — Gräuel-Scenen der Vorzeit wegen Religions-Verfolgungen. — Geschichte der Religions-Kriege in Frankreich. — Falsche Politik der Königin Katharine von Medicis. — Pariser Bluthochzeit im J. 1572. (Eine interessante Schrift, welche dieses gräulvolle Ereigniß darstellt, ist: Curth's C. Bartholomäus-Nacht ꝛc. Ein Fragment aus der Geschichte der Vorzeit Frankreichs. Leipz. 1814. 8. Gründung der Glaubens-Gerichte, der Inquisition. — Eine sehr merkwürdige Schrift, welche eine helle und schauderhafte Übersicht dieses schrecklichen Mord-Instituts, das unter der päpstlichen Fahne so lange in Europa, besonders in Spanien, Portugal, Frankreich und Italien wüthete, und eine grose Anzahl Unschuldiger den Flammen opferte, darstellt, ist betitelt: die entlarvte Inquisition, ein historisch-philosophisches Gemälde dieses schrecklichen Gerichts. Nach dem Spanischen Originale des Don Antonio Puigblanch, und der Engl. Übersetzung von William Walton im Auszuge bearbeitet; mit 6 Kupf. Weimar 1817. 8. — Im ersten Theil der Geschichte der Spanischen Inquisition von dem vormaligen Sekretär derselben, Llorente, wird erzählt, daß bloß unter dem Groß-Inquisitor Torquemada in

18 Jahren 30,220 Menschen wirklich, und 6,860, die entflohen waren, im Bilde verbrannt, 97,321 aber ihrer Ehre und Güter beraubt, auch sonst aufs grausamste bestraft wurden. Im Ganzen hat dieses Ketzer-Gericht 114, 041 ketzerische Familien in Spanien völlig ausgerottet; Alles zur Ehre Gottes und des katholischen Glaubens?!

3. Tendenz der Kreuzzüge, abgesehen von ihren wohlthätigen Folgen für die Erhöhung der Kultur und für die Annäherung der politischen Verhältnisse der Europäischen Völker. (Sachbezügliche Schriften: Friedr. Wilken Geschichte der Kreuzzüge nach Morgenländischen und Abendländischen Berichten. Leipz. 1807 — 1817. 3 Thle. — Heeren Vers. einer Entwickelung der Folgen der Kreuzzüge für Europa. Götting. 1808. — Im J. 1818 fand die Besitznahme des heil. Grabes durch die Morgenländischen Griechen in Folge eines besonderen Hatti-Cheriffs (Befehls) der Pforte statt. Die Griechen sollen sogleich die alten Grab-Stätten Gottfrieds von Bouillon, ersten Königs von Jerusalem, und seines Bruders Balduin zerstört haben. — Betrachtungen über das Wesen und die Wirksamkeit der heiligen Allianz, der Begründerin der wahrhaft christl. Politik, welche die wechselseitige Handlungs-Weise der Staaten und ihrer zeitlichen Oberhäupter nur auf Gerechtigkeit, Liebe und Frieden gegründet wissen will. Welch' erhabene und unsterbliche Idee! — Fast alle Europ. Regenten, auch die Schweitz und die freien Städte, sind Mitglieder dieses heiligen Bundes, außer dem Papste, außer Großbrittanien, dem Türkischen Sultan und den vereinigten Nord-Amerikanischen Frei-Staaten. Von einander abweichend sind die Ansichten und Grundsätze der sich von diesem Bunde ausschließenden Staaten?! — Über die Vereinigung der protestantischen Kirchen, und deren endliche Anschließung an die katholische. Auffallende Erscheinungen und Vorfälle in dieser Hinsicht im J. 1817 u. 1818. — Eine diesen Gegenstand trefflich beleuchtende Schrift ist: Papstthum, das neue, oder über den Zweck, die Möglichkeit und die Folgen der projektirten Vereinigung beider protestantischer Kirchen-Parteien. Dargestellt von Irenäus dem Zweiten. Boston, 1818.

Drittes Hauptstück.

Von der Persönlichkeit und den Familien-Rechten der Souveraine.

---

§. 196.

Einleitende Bemerkungen zu diesem Hauptstücke.

Die Majestät eines Volkes, die Staats-Hoheit nach ihren inneren und äußeren Beziehungen, wird durch ein sichtbares und zeitliches Oberhaupt repräsentirt, dessen Privat-Handlungen selten nur aus dem reinprivatrechtlichen Standpunkte, meistens aber aus rechtlich-politischen Prinzipien beurtheilt werden müssen. Denn der privatliche Karakter des zeitlichen Staats-Oberhaupts ist sichtbar zu nahe mit der Erhabenheit seines Repräsentativ-Karakters verwandt. Die wichtigsten Punkte im Betreff der persönlichen Verhältnisse der zeitlichen Staats-Oberhäupter, welche sich zu dem politischen System Europa's bekennen, machen den Gegenstand der Erörterung für das dritte Hauptstück der ersten Abtheilung [1] der Völker-Rechts-Wissenschaft aus, welche die politische Persönlichkeit der Europäischen Völker darstellt und entwickelt.

Die immer vorschreitende Kultur im gleichen Grade, die ununterbrochene Mittheilung und Verfeinerung der Sitten und Lebens-Weise, gröfere Harmonie in Religion [2], der wachsende National-Wohlstand [3] und der damit verbundene Hang zur Pracht, die ehelichen Verbindungen [4], freundschaftliche Gesinnung und wechselseitige Achtung, und wenn selbst nicht immer rechtliche, doch den Schein des Rechtlichen bewahrende politische Absichten, veranlaßten bei den Staats-Oberhäuptern die Annahme gleichartiger

Grundsätze für die Bethätigung ihrer persönlichen Verhältnisse und für ihr wechselseitiges rechtlich-politisches Benehmen. Ja auch sogar für die Familien und die Angehörigen der Souveraine wurden dieselben in so manchem Betracht wirksam. Nicht sowohl auf zeitgemäßen oder besonderen Verträgen gründet sich die Ausübung dieser angenommenen Grundsätze, vielmehr auf Gewohnheit und Sitte, auf deren Beobachtung, wie es scheint, oft kein geringerer Werth, als auf spezielle Verträge, von einzelnen Souverainen gelegt wird. Niemals dürfen aber (so bedeutende Abweichungen auch die Völker-Praxis zeigen mag) die aus dem Privat-Karakter hervorgehenden persönlichen [5] Gesinnungen des zeitlichen Souverains mit dem vernünftigen Gesammt-Willen seines Volks verwechselt, niemals die rechtliche Stellung [6] eines Staates zu dem andern außer Acht gelassen, und nie das Wohl des individuellen Staats der physischen Individualität des zeitlichen Regenten und seiner Unheil bringenden Politik [7] untergeordnet werden.

1. Vergl. §. 29. dieses systemat. Grundrisses.

2. Vergl. §. 195. Nro. 3. a. a. O. — Welcher Abstand in dieser Beziehung in früherer und gegenwärtiger Zeit. Möchte das heilige Bündniß zu einem noch engeren Bunde aller Europäischen Mächte führen, und sich eine Art Republick unabhängiger Nationen begründen! — Bemerkungen über die Sage, daß auch die Mahomedanischen Regierungen, im Gegensatze des christlichen, Europäischen heiligen Bundes, unter sich eine Gattung heiligen Bündnisses abschließen wollen, um allen erdenklichen Angriffen von Seite der Europäischen Mächte künftig mit gröserem Nachdrucke begegnen zu können.

3. Über das sich ausgleichende Verhältniß der meisten Europ. Staaten zueinander in Hinsicht auf ihren National-Wohlstand, der mehrfältigen Kriege und politischen Umwälzungen ohngeachtet.

4. Betrachtungen über die ehelichen und Familien-Verbindungen verschiedener Souveraine in früherer und gegenwär-

tiger Zeit. — Durch solche Verknüpfungen wird öfters nicht nur das persönliche Privat-Interesse von Dynastien, sondern auch das Interesse von Staaten und Welttheilen aneinander geknüpft. — So lesen wir in de Pradts „sechs letztern Monaten von Amerika und Brasilien", unter Anderm über die Verhältnisse des Welttheils, der sich mit so raschen Schritten Europa zur Seite gestellt hat, Folgendes: „Vor unsern Augen entwickelt die Zeit immer mehrere einzelne Theile von den grosen Begebenheiten, womit die Zukunft, in Amerika noch mehr, als in Europa, schwanger ist. Die Welt hat jetzt eben etwas gesehen, was noch niemals vorgekommen ist; eine Erzherzogin von Österreich durchsegelt das Weltmeer, um in Brasilien den ersten Thron zu besteigen, den Amerika einer Europäischen Prinzessin angeboten hat! Die Tochter der neueren Cäsarn ist in eine Weltgegend verpflanzt, von deren Existenz die älteren Cäsarn noch gar keine Ahndung hatten. Noch niemals hat der Österreichische Adler seinen Flug in so weite Ferne genommen! Diese Verbindung eröffnet den Reihen von allen folgenden, welche die neue Welt in Zukunft mit der alten abschließen wird; eine glückselige Verbindung, heilbringend für beide Welttheile, weil sie dadurch Gelegenheit bekommen, sich näher kennen zu lernen, weil sie gezwungen werden, gegenseitig für einander zu arbeiten, und auf ihre gemeinschaftliche Wohlfahrt bedacht zu seyn. Wer das eheliche Band, das eine Erzherzogin von Österreich nach Brasilien gezogen hat, nur wie eine gewöhnliche Verbindung zwischen zwei souverainen Häusern ansieht, der kennt in der That nur den kleinsten Theil von der hohen Wichtigkeit dieses Ereignisses!" —

5. Welch' ein Unterschied in dem persönlichen Karakter der Regenten! Während dem uns die Geschichte Tugend und Gerechtigkeit auf diesem Throne zeigt, herrscht auf jenem oft Despotie und ein Heer von verabscheuungswürdigen Fehltritten. Weh' dem Volke, welches als Opfer der persönlichen Gesinnungen seines zeitlichen Oberhaupts erliegen muß! — Am kräftigsten spricht auch hier Schillers ewig wahres Wort: „Die Geschichte ist das Welt-Gericht! — Ein König von Polen, dem die Geschichte den Namen des Grosen ertheilt hat, Kasimir III., erhielt von dem Stolze des mißvergnügten Adels einen der schönsten Titel, mit denen ein Regent sich schmücken kann; sie hießen ihn den

Bauern-König. — In Frankreich erhielten Heinrich IV. und Ludwig XII. den Namen: Väter des Volks. Auch beweinte, bei dem Tode dieser Fürsten, das Volk einen Vater, während die Höflinge eine sträfliche Freude blicken ließen. Bei dem Tode Heinrichs IV. sagte man am Hofe: „die Zeit der Könige ist vorbei und die der Prinzen und Grosen gekommen. Man muß sich nur recht geltend machen. Mémoires de Sully.) — Wie sehr sticht dagegen der Karakter Wilhelm des Normanns in England davon ab. Die Englischen Jahrbücher, sowie die gleichzeitigen Geschichtschreiber der Normannen, unter den letzteren besonders der unparteiische und glaubwürdige Ordericus Vitalis, sind voll von manchen merkwürdigen Zügen zu der Geschichte dieses militärischen Despoten; einer derselben steht vielleicht hier an seiner rechten Stelle. Zu einem seiner letzten Kriege, den er, kurze Zeit vor seinem Ende, mit Philipp, König von Frankreich, im J. 1087 auf dem Kontinent erhob, war die Haupt-Veranlassung folgende. Wilhelm, der sehr beleibt war, hatte geraume Zeit das Bett hüten müssen. Philipp äußerte gegen einen von Wilhelms Gesandten seine Verwunderung, „warum sein Herr Bruder, der König von England, so lange Wochen halte, ehe er von seinem dicken Bauch entbunden werde." Dieser Scherz bekam dem Frager, oder eigentlich dem unschuldigen Lande des Fragers, nicht zum Besten. Die Frage ward Wilhelm sogleich hinterbracht, und er ließ dem Witzlinge von König mit einer andern Witzelei sagen: „sobald er hergestellt sey, welches in Kurzem seyn dürfte, würde er Unserer lieben Frauen" (der Kirche Notre-Dame zu Paris) „so viele brennende Kerzen zum Geschenke schicken, daß dem Könige von Frankreich ein wenig bang werden möchte;" (eine Anspielung auf die damalige religiöse Gewohnheit der genesenen Wöchnerinen, die Mutter Gottes mit Kerzen zu beschenken). Kaum war Wilhelm von seinem Krankenbette aufgestanden, so führte er eine auserlesene Armee nach Isle de France, verwüstete alles mit Feuer und Schwert, eroberte die Stadt Mante und legte sie in Asche. Indessen setzte doch ein sonderbarer Zufall diesen, mit groser Wuth begonnenen Feindseligkeiten und Grausamkeiten ein eben so sonderbares Ziel. Wilhelm war in diesem Kriegszuge selbst zugegen und vorzüglich thätig. Sein Pferd sprang

bei einer Aktion, durch einen schnellen Schreck schüchtern gemacht, zur Seite. Wilhelm quetschte bei dieser Gelegenheit seinen dicken Bauch dergestalt am Sattelknopfe, daß er, schon etwas kränklich und bejahrt, durch die sichtbar werdenden Symptomen eines tödtlichen Brandes in den Lebenstheilen erschreckt, für die Folgen dieses unangenehmen Vorfalls fürchten mußte. Man brachte ihn in einer Sänfte nach dem Kloster St. Gervais. Seine Krankheit nahm zu und verschlimmerte sich schnell. Bei dem die Eitelkeit aller menschlichen Größe und die Nichtigkeit des militärischen Despoten-Glanzes Fühlenden, traten nunmehr starke Gewissens-Bisse über die schrecklichen Grausamkeiten, schändlichen Räubereien und gewaltsamen Handlungen ein, welche er, zur Erreichung und Behauptung seiner politisch-militärischen Usurpation begangen hatte. Geschenke an Kirchen und Klöster sollten nun wieder gut machen, was er durch die widerrechtlichsten Schritte und Gewaltstreiche, den Kirchen und Klöstern, Geistlichen und Weltlichen in England, während der langen Regierung entrissen hatte; die Befreiung einer grosen Anzahl Englischer Gefangenen kam zu diesen, pro salute animae (zur Rettung meiner armen Seele) gestifteten Schenkungen hinzu; so starb der, vielleicht durch Mönche und Geistliche eingeschüchterte Despot, im 63sten Jahre seines Alters am 9. September des Jahres 1087.

6. Auf besondere Verträge sich stützendes Verhältniß einzelner oder mehrerer Staaten zu einander. — Privat-Verträge der Souveraine sind mit den eigentlichen Staats-Verträgen in Hinsicht auf ihre rechtlichen Wirkungen nicht zu verwechseln. Die Wirksamkeit der ersteren erstreckt sich nur auf die Existenz der physischen Persönlichkeit der Souveraine; die Staats-Verträge machen die Staats-Gesammtheit verbindlich, und zwar solange als der Staat nicht aus der Reihe der übrigen verschwindet, solange er seine politische Persönlichkeit behauptet. Natürlich kann auch hierbei die zeitgemäße Wandelbarkeit und Modifikation der Verträge nicht gänzlich ausgeschlossen werden, wie uns die Geschichte aller Zeiten lehrt. — Betrachtungen über die Deutsche Bundes-Akte. — Standpunkt der souverainen Staaten und freien Städte Deutschlands im gesammten Europäischen Staaten-System. — Über die persönlichen Verhältnisse der zeitlichen Regenten der Deutschen Völker zu diesem Bun-

de, insbesondere bei Berücksichtigung des Art. 11. der Bundes-Akte. — (Bemerkungswerthe Schrift: Heeren, der Deutsche Bund in seinen Verhältnissen zu dem Europäisch. Staaten-System. Gött. 1816. — Vergl. §. 118. Nro. 2. dieses systemat Grundrisses. — Die Akte des heil. Bundes vom 26. Sept. 1815 kann nicht als ein förmlicher Staats-Vertrag betrachtet werden, sondern als eine, obgleich förmliche, Privat-Konvention der treffenden Souveraine für ihre eigene Person. Daher wurden auch die Haupt- und Beitritts-Akten nur von diesen allein unterzeichnet, ohne alle weitere Contrasignation eines Ministers und ohne alle sonst bei Staats-Verträgen erforderlichen Legalisations-Formen.

7. Gerechtigkeit, Liebe und Friede sollte durch das heil. Bündniß zur Basis für die gegenwärtige Politik der Souveraine in Europa werden, und die Erinnerung an jene Napoleonische Politik unterdrücken (wenn man anders dessen politische Denk- und Handlungs-Weise so benennen will), sowie sie treffend in dem Rheinisch. Merkur (v. J. 1814) unter dem Titel: „Napoleon Bonaparte's Regierungs-Kunst; von ihm selbst, nach seiner Thronentsagung in Fontainebleau verfaßt, und allen Europ. Völkern verkündigt;" geschildert wird. Das Seine zu bewahren (heißt es dort unter Anderm) ist Sache des Privatmanns; um Fremdes zu streiten ist dem Fürsten rühmlich. Neue Staaten, wie die alten, stützen sich auf die Gewalt der Waffen. Der Fürst erhält sich durch sie in seiner Würde; er ist verloren, sobald er entwaffnet worden. Darum soll der Krieg nie ruhen um ein wohlbestelltes Reich; Verderben mußt du um dich her verbreiten, willst du nicht verdorben seyn. Unter den Schwachen mußt du der Starke, unter den Starken der Stärkste seyn. Dann wirst du dich gegen die Mißgunst Aller behaupten können. Der Friede ist der Tod, im Krieg allein ist Leben. Der Friede ist ein schlafend Träumen, der Krieg allein ist waches Handeln. Wie mein Heer auf die Gewalt eingerichtet, so war alle meine Diplomatie auf die List gestellt. Mit harten Worten habe ich angegangen, was man wohl sonst geehrt, daß sie alle kleinlaut verstummen mußten, und die Welt allen Glauben an die Geschändeten verlor. Alles habe ich mit Gründen wohl durchgefochten; immer schien das Recht auf meiner Seite, doch habe ich nie verborgen, daß Alles

mir nur ein Gespötte sey. — Zuletzt war die leere Federfechterei zum Ekel mit geworden. Bei mir war die That und kecke Gewalt, und ich ließ mich ferner nicht herab, übles Werk zu beschönigen mit glatten Worten. Mein Völker-Recht habe ich mit dem Schwert geschrieben, mit blutigen Zügen ist es auf 100 Schlachtfeldern, auf eben so viel Tafeln eingetragen. Alles Recht habe ich dann für mich genommen, die Pflicht allein den Andern überlassen. Wer die Stärke hat, dem ziemt es zu gebieten; die Ohnmacht ist geschaffen, zu gehorchen. So bin ich zur Macht gekommen; so sind die Andern um mich schwach geworden. Mein war, was sie besessen, weil sie den Besitz nicht zu vertheidigen wußten. Mir wurde die Krone, sobald ich nach ihr zu greifen wagte; mein ist die Welt geworden, wie ich mir sie zugeeignet." — Für die geschichtliche Darstellung der Politik der Europäischen Staaten sind bemerkungswerth: Archenholz v., Minerva, ein historisch-politisches Journal vom J. 1792 — 1804. — Heeren Handbuch der Geschichte des Europäischen Staaten-Systems und seiner Kolonien. 1809. — Pragmatische Geschichte der Europäischen Staaten seit dem Anfange der Französischen Revolution bis auf unsere Zeit, oder die merkwürdigsten 20 Jahre Europens. 1811. 3 Bände. — Voß Dr. C. D. die Zeiten, oder Archiv für die neueste Staaten-Geschichte und Politik. 1818, 1ster Jahrgang. — Tittmann Ideen zur Politik und Geschichte der Europäischen Staaten-Gesellschaft. 1816. Dresden. — Dresch L. v., Übersicht der allgemeinen politischen Geschichte insbesondere Europens. Weimar. 2 Thle. — Geschichte der Europäischen Politik seit dem Anfange der Französischen Revolution bis zu dem Wiener Kongresse. Aus dem Französischen des Hrn. Grafen v. Paoli Chegny. 1817. Pesth. 4 Bände. — Luden Heinr. Nemesis; Zeitschrift für Politik und Geschichte. —

Erſter Abſchnitt.

Von den perſönlichen Verhältniſſen der Europ. Staats-Oberhäupter zu einander.

---

§. 197.

Regent — Regentſchaft.

Das Staats- und Völker-Recht nennt diejenige Perſon, welche die Rechte der Staats-Geſammtheit verfaſſungsmäßig und unabhängig ausübt, die innere und äußere Staats-Hoheit auch phyſiſch repräſentirt — den Regenten. Im engeren Sinne des Worts wird auch dasjenige Individuum ſo benannt, welches wegen Abweſenheit, wegen phyſiſchen oder moraliſchen Unvermögens des wirklichen Staats-Oberhaupts [1] die innere und äußere Staats-Hoheit, und alle aus derſelben fließenden Befugniſſe, ausübt. Auf ein ſolches Individuum gehen mithin auch temporär alle mit der Majeſtäts-Würde [2] in Verbindung ſtehenden perſönlichen Vorzüge, Befugniſſe und Achtungs-Verhältniſſe über. Es ſtehet zu den übrigen Europ. Souverainen in derjenigen perſönlichen Beziehung, in welcher es zu ihnen ſtünde, wenn die phyſiſche Exiſtenz des wirklichen Souverains [3], durch ſeinen Tod, aufgehört hätte. Ein ſolcher funktionirender Souverain unterhält die geeigneten politiſch-diplomatiſchen Verbindungen mit den übrigen Kabinettern, und auch nur mit ihm ſetzen ſich dieſelben gegenſeitig in unmittelbares Benehmen. Daher kann eine ſolche zeitliche Regentſchaft, nach Maßgabe der perſönlichen Eigenſchaften des Funktionärs, vortheilhaft oder nachtheilig für des Staates Geſammtheit wirken.

1. Die Befugniß eines solchen Individuums zur Regentschaft gründet sich entweder auf staatsgrundgesetzliche Bestimmungen, oder auf einen besonderen Vertrag zwischen dem wirklichen Staats-Oberhaupte und der Nation, oder auch auf eine letztwillige Verordnung des Letztern. — Gewöhnlich wird derjenige, welcher z. B. während der Minderjährigkeit des Thronfolgers die Landes-Hoheit aus Auftrag ausübt, Reichs-Verweser genannt. Das besondere positive Staats-Recht muß derlei vorkommende Fälle entscheiden. — Regentschaft Philipps Herzogs von Orleans, während der Minderjährigkeit Ludwigs XV. von Frankreich.

2. Anders verhält es sich, wenn z. B. ein Souverain einem Prinzen seines Hauses, bei einer Reise oder im etwaigen Verhinderungs-Falle, die oberste Leitung der Staats-Verhältnisse überträgt. — Auch bei der Mit-Regentschaft ist die Würde der Majestät nur dem wirklichen Souverain zu Theil. — Bemerkungen über die Regentschaft der vormaligen Kaiserin Marie Louise von Frankreich — der Königin von Hetrurien.

3. Regentschaft des Georg Friedrich August Prinzen von Wales. — Prinz-Regent von Portugal, welcher am 10. Februar 1792, wegen des Wahnsinns seiner Mutter, der regierenden Königin, die Regentschaft übernahm, und sich gegenwärtig zu Rio de Janeiro in Brasilien befindet. — Prinz-Regent Friedrich von Dänemark, welcher 1808 den Thron bestieg.

§. 198.

Wechselseitige Benachrichtigung über persönliche Angelegenheiten.

Es ist unter den Oberhäuptern der Europäischen Staaten herkömmlich, daß sie einander nicht nur über Vorfälle an ihren Höfen [1], welche auch in verschiedener Beziehung für eine andere Macht von politischer Wichtigkeit seyn können, Nachricht geben, sondern auch über ihre persönlichen [2]

Angelegenheiten, über Ereigniſſe, welche für ihre höchſte Perſon [3] oder ihre Angehörigen, von erfreulichen oder traurigen Folgen ſind. Die Art und Weiſe dieſer Benachrichtigung hängt insbeſondere von der näheren oder entfernteren freundſchaftlichen Beziehung einzelner Souveraine zu einander, ſowie den anderweitig einwirkenden Zeit- und politiſchen Umſtänden ab. Öfters pflegen ſelbſt kriegführende Souverains dieſe mit dem Hof-Zeremoniel in Verbindung ſtehende Notifikations-Weiſe nicht außer Acht zu laſſen, von dem Grundſatze ausgehend: daß zwiſchen den perſönlichen und Privat-Geſinnungen zweier gekrönten Staats-Oberhäupter und der Spannung und der feindlichen Stellung zweier Völker wohl zu unterſcheiden ſey. In Gemäßheit des allgemeinen oder beſonderen Hof-Gebrauchs pflegt der benachrichtigte Souverain entweder mündlich [4] oder ſchriftlich [5], durch Glückwünſche [6], oder durch Verſicherung freundſchaftlicher Theilnahme [7], oder bei traurigen Ereigniſſen durch Beileids-Bezeugungen u. ſ. f. zu antworten.

1. So notifizirt z. B. den übrigen Souverainen der rechtmäßige Thron-Erbe ſogleich ſeine Thron-Beſteigung und das Ableben ſeines Vorgängers.

2. Der König von Großbrittanien benachrichtigte z. B. im ſiebenjährigen Kriege den König von Frankreich von ſeiner nahen Vermählung, worauf ihm dieſer (ohngeachtet des Abbruchs der zwiſchen Frankreich und Großbrittanien begonnenen Friedens-Unterhandlungen) ſeiner herzlichſten Theilnahme verſicherte.

3. Z. B. Notifikationen über die geſegneten Umſtände der Gemalin eines Regenten oder des Thron-Erben u. ſ. f.

4. Durch ordentliche oder außerordentliche Geſandte.

5. Solche Notifikationen ſind von den Kanzlei- oder Staats-Schreiben verſchieden. — Abfaſſung derſelben in der Hof-Sprache des ſchreibenden oder des benachrichtigten Souverains.

rains. Unterschied ob die Notifikationen an im Rang und der Würde Gleiche oder Geringere gerichtet. — Titel des Benachrichtigers und des Empfängers, Bezeichnung des gegenseitigen Verhältnisses — Begrüßungs-Formel — Anrede — der Titel: Vater, Bruder, Oheim, Vetter, Neffe im polit. Sinne — Rede des Schreibenden in der Mehrzahl: Wir, Uns — Titel des Empfängers mit Majestät, Eure kaiserl. königl. Hoheit, Durchlaucht, Liebden u. s. f. Schluß-Formel — Ausfertigung — Siegel — Aufschrift u. s. f.

6. Glückwünschungs-Kompliment.

7. Abhaltung von Dank- und Freuden-Festen und militärischen Feierlichkeiten, Bällen, Cerkles, u. s. f. — Theilnahme durch Anlegung von Trauer (grose — kleine Hof-Trauer) bei betrübten Ereignissen. — Verschieden davon ist die Landes-Trauer. So wurde z. B. am 21. Jan. 1818 durch ganz Frankreich der Tod des unglücklichen Ludwigs XVI. in kirchlicher Feier begangen. Statt des Gebets wurde sein letzter Wille gelesen, wo es am Ende heißt: Wenn je mein Sohn das Unglück haben sollte, König zu werden, so empfehle ich ihm zu bedenken, daß ein König das Glück seiner Unterthanen nur dann begründen kann, wenn er nach dem Gesetze herrscht. — Mitunter bezeugen Souveraine (selbst des Kriegs-Verhältnisses zwischen ihren Staaten ohngeachtet) die thätigste Theilnahme. Ludwig XIV. z. B. trauerte für den Kaiser Leopold und Joseph I., obgleich ihr Tod während des Krieges wider ihn erfolgte. Karl VI. ließ dem Dauphin, der Dauphine und dem Herzog von Bretagne im J. 1712, ob er gleichwohl im Kriege mit Ludwig dem XIV. begriffen war, feierliche Exequien halten. (v. Martens Europ. V. R. §. 161.) — Todtenfeier fürstlicher Personen — Errichtung eines Trauer-Gerüstes (Katafalk) — feierliche Musik (Requiem) — Beleuchtung der Kirche — Behängung derselben mit schwarzen Tüchern, Cipressen-Kränzen u. s. f. — Bei den verschiedenen Höfen der Europäischen Souveraine herrschen rücksichtlich der Feierlichkeiten bei solchen erfreulichen oder traurigen Ereignissen auch verschiedene Gebräuche. Die Hof-Gebräuche früherer Zeit gingen sehr oft in steife Pedanterie und lächerliche Kleinigkeit über, und zunächst wird dieses dem Spanischen Hofe zum Vorwurfe gemacht. Öffentlichen Blättern zu Folge sollte noch im J. 1818 ein neues Werk der Frau v. Genlis, unter dem Titel: „Les Etiquettes“ erscheinen, in welchem sich mehrere interessante Anekdoten und merk-

würdige Untersuchungen über die ehemaligen Hof-Gebräuche befinden sollen. Sachen über die man vielleicht jetzt lachen würde, beschäftigten Ludwig XIV. und seinen geheimen Rath aufs ernstlichste. Soll man die Zeiten glücklich preisen, oder bemitleiden, in welcher man Muse genug hatte, über solchen Tand umständlich zu berathen, und, statt über die Gränze der Gewalten und Rechte der Völker, über die Länge eines Schlepp-Kleides scharfsinnige Betrachtungen in eigenen Konseils anzustellen. — Wenn, wie es scheint, auch noch gegenwärtig einige wenige Höfe auf gewisse, dem dermaligen Zeitgeiste widersprechende Zeremonial-Punkte und eine steife Hof-Etiquette eigensinnig beharren, so belebt doch die meisten und wichtigsten Europäischen Höfe ein dem Zeitgeiste entsprechendes Zeremoniel und ein natürlich-freier Hof-Gebrauch, indem nicht mehr derlei Beziehungen, sondern das Wohl der Völker und zeitgemäße Staats-Verfassungen der Gegenstand der Aufmerksamkeit für die erhabenen Monarchen Europa's geworden sind. — Bemerkungswerth und von politischer Bedeutsamkeit ist die Beerdigungs-Zeremonie der alten Französischen Könige: 'In Gegenwart aller Hof-Chargen, die ihre Insignien vor dem Sarge des entseelten Königs niederlegten, warfen zuletzt 16 dazu ernannte Haushofmeister ihre mit Krepp umwundenen Stäbe in das Gewölbe, worauf der Oberhofmarschall die Spitze des Seinen hineinsenkte, und mit dumpfer Stimme sagte: „der König ist todt." Der Wappen-König sprach darauf, gegen das Volk gerichtet, mit lauter Stimme: „Es lebe der König, es lebe der König Ludwig XIV. (oder wie der Nachfolger hieß), König von Frankreich und Navarra!" Der Großkammerherr hob das Banner empor, der Oberhofmarschall den Stab, Trompeten und Pauken durchtönten die Luft und das Gepränge war zu Ende. — Gewöhnlich fanden die Begräbnisse erst 40 Tage nach dem Tode der Könige statt; bis dahin war ihr Wachsbild in dem ganzen königlichen Schmuck auf dem Paradebett liegend, dem Volke ausgestellt. Während dieser 40 Tage wurden täglich die Mahlzeiten aufgetragen, und der König dabei bedient zu werden vorgestellt, als sey er gegenwärtig. Kein dazu gehöriger Kronwürdenträger oder Hofbeamte fehlte, oder unterließ eine dabei übliche Handlung. Jede Schüssel ward gegen den leeren Sessel dargereicht, am Schlusse der Mahlzeit das Waschwasser gebaten, und das Dank-Gebet gesprochen, diesem aber das de profundis hinzugefügt. —

Über den im J. 1818 erfolgten Todes-Fall der Prinzessin Charlotte, Thron-Erbin von England, ist Nachfolgendes merkwürdig: Sobald die unglückliche Nachricht von ihrem Tode den Ministern bekannt wurde, eilten sie zur Stadt. Der Lord Sidmouth meldete sie in einem Hand-Schreiben dem Lord-Mayor, der sie durch Anziehen der grosen Glocke in der St. Pauls-Kirche der Hauptstadt verkündigen ließ. Alle Läden und Theater wurden bis nach erfolgtem Begräbnisse, geschlossen und sowie bei Nelsons Tode erschienen die Zeitungen mit schwarzen Einfassungen. Der Leichnam der Prinzessin Charlotte wurde von dem ersten Wund-Arzte des Königs in Gegenwart der durch das Hof-Zeremoniel dazu bestimmten Beamten einbalsamirt, und das Eingeweide in einer eigens dazu verfertigten Urne in der Begräbniß-Gruft aufbewahrt. — Als die Nachricht von dem Tode der Prinzessin Charlotte zu Calais eingetroffen, wurde auf allen in dem Hafen befindlichen Schiffen eine Trauer-Flagge aufgezogen.

§. 199.

Eheliche Verbindungen der Souveraine.

Gewöhnlich finden die ehelichen Verbindungen der Souveraine mit den Prinzessinnen anderer Europäischen Höfe statt. Eine politische Regel, von welcher irgend ein Staats-Oberhaupt nur aus besonderen Beweggründen und Rücksichten abweichen wird. Aber die allenfallsige Vermälung eines Souverains mit einer Person, welche nicht vom fürstlichen Geblüte [1] ist, gibt weder nach dem natürlichen noch nach dem sogenannten Gewohnheits-Völker-Recht irgend einem andern Souverain die Befugniß, sich gegen die politische [2] Gültigkeit und Wirksamkeit einer solchen Ehe zu erklären. Einem fremden Souverain dürfte aber nicht wohl als eine widerrechtliche Einmischung gedeütet werden, wenn er die Ehe- und Familien-Kollisionen eines andern Regenten gütlich zu vermitteln sich bestrebt. Aber

niemals darf eine derlei Interzession aus unlauteren Absichten imponiren und aufdringlich werden.

Ein verschiedenartiges Zeremoniel findet rücksichtlich der Verehlichungs-Anträge [3], der Ehe- und Familien-Pakte, und des Trauungs-Aktes [4] selbst, bei den Europ. Höfen statt. Der gegenwärtige Zeit-Geist hat auch hierin gefälligere und natürlichere Formalitäten geschaffen. Der besondere Wohlstand und Glanz [5] eines oder des anderen Hofes, die höchste oder geringere Stufe der Erhabenheit und Würde der betheiligten Souveraine, sowie unzählig andere politische und Zeit-Beziehungen spielen bei Ereignissen der Art immer eine sehr wichtige Rolle.

1. Unstandesmäßigkeit der Ehe. — Antrauung einer Gattin zur linken Hand.

2. Man will die von einem Souverain getroffene Wahl einer unstandesmäßigen Gattin nicht anerkennen — und die aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder nicht als thronfähig betrachten. — Allein die neuere und neueste politische Geschichte zeigt uns mehrere Beispiele pro und contra.

3. Für die Brautwerbung beauftragte Gesandte — oder dazu beauftragte hohe, fürstliche Personen und Prinzen. So wurde z. B. im J. 1810 Berthier, Fürst von Neufchatel und Valengin von Napoleon zur Brautwerbung und Übernahme der Erzherzogin Marie Louise, zu Wien, beauftragt, wo er auch am 5. März genannten Jahres seinen feierlichen Einzug hielt.

4. Trauungs-Akt per procurationem. — Bei den königlichen und fürstlichen Personen sonst übliches Beilager. — Sonderbares Zeremoniel dabei.

5. Wer erinnert sich hierbei nicht an die bei der Vermählung der Österreichischen Erzherzogin Leopoldine mit dem Prinz-Regenten von Brasilien stattgefundenen eben so glänzenden als überkostspieligen mannichfaltigen Feierlichkeiten?

§. 200.

Wechselseitige Geschenke der Souveraine.

Souveraine pflegen einander Geschenke zu machen, (sey es aus persönlich guten, oder, wie selbst mit unter geschieht, aus zweideutigen Absichten), um die Gunst und Zuneigung des andern zu gewinnen, um bestehende freundschaftliche Verhältnisse zu erhalten oder zu erhöhen. Die Qualität und Quantität, die Seltenheit, Kostbarkeit und der Werth eines Geschenkes, die Liebhaberei [1] und Affektion des Geschenknehmers, sowie die Absicht, den Geschenknehmer auf eine besondere und auszeichnende Weise zu belohnen, oder, den Zeit- und Orts-Verhältnissen gemäß, zu ehren [2], diese Beziehungen alle werden von dem Geschenkgeber genaueſt berücksichtigt. Ein übertriebener Zurückhalt oder eine ausschweifende Freigebigkeit haben einzelne Staats-Oberhäupter in früherer und neueſter Zeit oft in nachtheilige Personal-Verhältnisse verwickelt.

Von diesen freiwilligen Geschenken müssen aber insbesondere diejenigen unterschieden werden, welche sich Souveraine auf dem Grund besonderer Verträge [3] oder dem Herkommen [4] zu Folge bei gewissen Veranlassungen [5] und bestimmten Gelegenheiten zu machen pflegen.

1. Z. B. Geschenke von Pferden und anderen seltenen Thieren, Gemälden ꝛc. — Dänemark und Malta pflegten einst dem Könige von Frankreich jährlich einige zur Jagd abgerichtete Falken zuzusenden. — Im Jahre 1817 schenkte der Kaiser von Marokko dem Könige von Frankreich 2 junge Löwen. — Mitunter muß auch die Sonderbarkeit mancher Geschenke aus der bei einem Hofe noch herrschenden Lebensweise und Sitte, ja auch selbst dem Kultur-Grade der Nation, dessen Oberhaupt der Schenker ist, oder aus dem Personal-Verhältnisse des Gebers und Geschenknehmenden u. s. f. erklärt werden. Einst machte der Papst schwangeren oder entbundenen Fürstinnen und Prinzessinnen von römisch-katholischer Religion geweihete Windeln und goldene Rosen zum Geschenke. — So übergab z. B. der Kommandant

Von dem Genusse der Exterritorialität sind diejenigen fürstlichen Personen ausgeschlossen, welche sich

a. nicht als Souveraine [4] zu erkennen geben, und sich mithin bei Umgehung der ersten landespolizeilichen Vorschriften in das fremde Territorium einschleichen; sich

b. nicht mehr in dem wirklichen Besitze der Souverainetät [5] befinden, und

c. nicht im Civil-, Militär- oder Hof-Dienste [6] des fremden Staates stehen, dessen Unterthan sie durch dieses Dienstes-Verhältniß geworden sind.

d. Der Genuß der Exterritorialität hört für den fremden Monarchen auf, wenn er ein die Sicherheit des Staats, in dessen Gebiet er sich temporär befindet, gefährdendes Verbrechen verübt. Von einer solchen Handlungsweise weicht der Karakter der Majestät, und der gefährdete Staat ist befugt, alle in rechtlicher und politischer Hinsicht zweckdienlichen Maßregeln wider seinen Feind [7] zu ergreifen.

1. Zweifelhaft hierüber sind die Grundsätze des natürlichen Völker-Rechts. Die Exterritorialität fremder Souveraine vertheidigen Pufendorf de jure nat. et gent. Lib. VIII. cap. 4. nro. 21., Struben in s. rechtlichen Bedenken Th. III. S. 47. dieselbe stellt aber in Abrede Cocceius de fundata in territorio et plurium concurrente potestate. P. II. §. 12. u. Helmershausen de subjectione territoriali personarum illustrium. §. 26. — Bemerkungswerth ist auch: Franz Joach. Gustav v. Grave Untersuchung der Frage: ob der Souverain eines Staates der Souverainetät desjenigen unterworfen sey, in dessen Staat er sich befindet? Frankf. u. Leipz. 1752. 4.

2. Dieselben sind nur für seine Unterthanen verbindlich, und äußern ihre Wirksamkeit mithin nicht im Territorium, auf welchem sich gerade der fremde Souverain befindet, als er die deßfallsigen Verfügungen in seine Staaten erließ.

3. Sachbezügliche Schrift: Joan. Tessmar Tribunal principis peregrinantis, sive quaestio: an absolutae

majestatis character possessori suo etiam in alieno territorio liberum jurisdictionis in suos exercitium praestet? affirmativa explicata. Marb. 1675. 4. — Daß ein Souverain alle Handlungen der höchsten Gewalt auf einem fremden Territorium über seine Unterthanen ausüben könne, vertheidigt Leibnitz de suprematu principum Germaniae. Cap. IV. — Bemerkungen üb. die Erschießung des Buchhändlers Joh. Philipp Palm, welche den 26. August 1806 zu Braunau, auf Napoleons unmittelbaren Befehl, wegen angeblicher Verbreitung der Schrift: „Deutschland in seiner tiefsten Erniedrigung" vor sich ging.

4. Etwas anders ist die Incognito-Reise eines Monarchen, welche theils wegen Vermeidung allzugrosen Aufsehens und Aufwandes, theils wegen gröserer Bequemlichkeit, mit Ablegung des Zeremonial-Karakters, unternommen wird. Der Landes-Polizei bleibt hierbei die Würde des durchreisenden fremden Souverains nicht unbekannt. Auch werden ihm nöthigen Falls schon vor dem Antritte seiner Reise, auf gestelltes Ansuchen, von jedem anderen Souverain, dessen Gebiet er durchreist, die treffenden Reise-Pässe zugesendet. (Joan. Christ. Drefsler epistola de juribus principis incognito peregrinantis odiosis. Martisb. 1730. 4.)

5. Die Königin Christine von Schweden übergab im J. 1654 in Gegenwart der versammelten Reichsstände zu Upsala dem Prinzen Karl Gustav die Zeichen der königl. Würde, mit dem Vorbehalte eines gewissen jährlichen Einkommens, der völligen Unabhängigkeit ihrer Person, und der höchsten Gewalt über alle diejenigen Personen, welche ihren Hof bildeten. Im J. 1657 ließ sie während ihres Aufenthalts zu Paris ihren Oberstallmeister Monaldeschi, von ihr des Hochverraths beschuldigt, hinrichten. — Konnte sie bei den angegebenen Verhältnissen eine solche Gewalt-Handlung ausüben? — Der Französische Hof wenigstens gab ihr deßhalb sein Mißfallen zu erkennen. (Histoire de la Reine Christine en Suède avec un veritable récit du séjour de la Reine à Rome etc.)

6. Vergl. De Real science du gouvernement. T. V. pag. 165.

7. Vergl. Bynkershoek de judice competente legatorum cap. III. §. 16. c. 9. §. 16. — Anonymi observatio. Von den Verbrechen eines Fürsten in einem anderen Territorio. (in s. Elect. jur. publ. T. IX. S. 651. u. ff.)

§. 202.

Freundschaftliches Benehmen der Höfe gegen fremde Souveraine bei Besuchen oder Durchreisen.

Wenn ein Souverain bei dem andern zum Besuche kömmt, so wird gewöhnlich vom Hofe des besuchten nichts außer Acht gelassen, was dazu dienen kann, um den Gast nach Würde und Gebühr zu ehren, und die zwischen beiden Höfen bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu erhöhen. Ein allgemein geltendes und allenthalben verbindliches Zeremoniel [1] für die Behandlung eines solchen erhabenen Gastes an den Höfen findet nicht statt. Das Benehmen des besuchten Hofes gegen den als Gast kommenden auswärtigen Souverain richtet sich zunächst nach den persönlichen Verhältnissen beider Höfe, nach dem gleichen oder ungleichen Grade ihrer Würde und Erhabenheit, nach der besonderen Hof-Etiquette, nach Zeit- und Orts-Verhältnissen u. s. f.

Es ist bei allen Höfen herkömmlich, daß der fremde Fürst gehörig bewillkommt [2], feierlich und unter manichfältigen Ehrenbezeugungen [3] empfangen, nach dem Grade seiner Erhabenheit und Würde bewirthet, und die möglichst thunlichste Aufmerksamkeit darauf verwendet wird, ihm die Zeit seines Aufenthalts recht angenehm zu machen. Doch wurden alle deßfallsigen Zeremonial-Punkte in neuester Zeit möglichst vereinfacht oder gar umgangen, und die Neigung der meisten Europäischen Souveraine für eine natürliche Ungezwungenheit bei ihrem persönlichen Umgange und

selbst bei diplomatischen Versammlungen und Kongressen hat sich allzu sichtbar entwickelt. Selbst in dem Falle, wenn ein Souverain nicht einen fremden Hof besucht, sondern ihn der Zweck seiner Reise [4] nur durch dessen Staats-Gebiet, oder an den Staats-Gränzen vorbei führt, bleibt er von dem Monarchen dieses Landes nicht unbeachtet [5]. Gewöhnlich wird er im Namen desselben von einem Prinzen vom Geblüte, einer anderen erhabenen fürstlichen Person, einem Minister, Gesandten oder sonstigen hohen Civil-, Militär- oder Hof-Beamten bewillkommt, und, bei allenfalls abgelehnten Ehren-Bezeugungen, wenigstens alle zweckdienlichen Maßregeln getroffen, um dem erhabenen Gast die Durch- oder Vorbeireise angenehm zu machen, oder dieselbe zu beschleunigen.

1. Vergl. Saalfeld Europ. V. R. S. 26.

2. Z. B. durch Entgegenfahren des besucht werdenden, eines seiner Prinzen oder sonst einer von ihm zur Bewillkommnung beauftragten hohen Person. — Oft wird der fremde Souverain auch schon beim Eintritt in das Staats-Gebiet empfangen.

3. Dem Gast wird die rechte Hand (insbesondere unter Fürsten von gleicher Würde) eingeräumt. — Sinn für natürliche Ungezwungenheit im Umgange und persönliche Freundschaft, Familien- und Verwandtschafts-Verhältnisse veranlaßten auch hierin bei einzelnen Fällen eine Abweichung. — Beim Einzug des Fremden Geläute der Glocken, Abfeuern der Kanonen, militärische Ehren-Bezeugungen, Errichtung von Triumph-Bögen, Streuen von Blumen, Errichtung von Opfer-Altären, Darbringung des sogenannten Ehren-Weins in mancher alten Stadt, Empfang des Ankömmlings vor versammeltem Hof-Personale, nachherige Audienzen, anderweitige Vergnügens- und Ehren-Festlichkeiten. — Merkwürdig ist bei dieser Gelegenheit die Frage: ob ein Volk befugt sey, von einem auf seinem Landes-Gebiete temporär befindlichen Ausländer die nämlichen (in einem anderen Staate ungewöhnlichen und übermäßigen) Ehren-Bezeugungen für seinen Souverain wie von seinen Landes-Eingebornen zu fordern? — Mehr Gründe, spre-

chen für die negative Beantwortung derselben. Ein Vorfall im J. 1817 erinnert hieran: In Portugal ist es Sitte, jedes Mitglied der königl. Familie, dem man begegnet, mit einer Kniebeugung zu verehren. Obwohl dieser Gebrauch durch eine königl. Ordre nicht anbefohlen ist, so lassen die Prinzen doch diese Art Verehrung zu, und das Volk hält sie für so unumgänglich nothwendig, daß es selbst Ausländer zwingt, und sie nach Brasilien verpflanzt hat. In der Mitte des J. 1817 erhielt der Amerikanische Gesandte, welcher zu Pferde dem Wagen der Königin Charlotte begegnete, einen Beweis davon. Der Gesandte zog bloß den Hut ab; aber die Eskorte der Königin fiel nun mit gezogenen Säbeln über ihn her, um ihn zum Absteigen und Knieen zu zwingen. Dem Minister blieb zur Erhaltung seiner Würde nichts übrig, als seine Pistolen zu ziehen. Die Königin beugte den weiteren Unannehmlichkeiten vor. (Hamb. Zeit. v. J. 1817. Nro. 172.) Es gereicht den edlen und humanen Gesinnungen so mancher Europäischen Souveraine zum Nachruhme, daß sie nach und nach die aus der Zeit der Finsterniß sich herschreibenden und mit unserem Zeit-Geiste unvereinbaren Ehren-Bezeugungen abschaffen. So hat z. B. Ihre Majestät die Herzogin von Parma am 30. Sept. 1817 in einer Bekanntmachung verordnet, daß, nachdem sie bemerke, wie der Gebrauch, sich vor Ihr auf die Knie zu werfen, noch immer bestehe, hiermit ausdrücklich eine nur Gott gebührende Handlung untersagt seyn solle, und daß die Pfarrer ein ganzes Jahr hindurch am ersten Sonntage jeden Monats dieses Ihr Verbot von den Kanzeln ablesen sollen.

4. Das Weim. Oppositt. Blatt v. J. 1818 Nro. 71. S. 559. enthält in einer Abhandlung: „die Reisen der Herrscher" betitelt, unter andern nachfolgende treffende Bemerkung „Unter die Eigenthümlichkeiten unsrer Zeit gehört, daß so Manches, was sonst unausführbar schien, ausführbar geworden. Die schwere Zeit verstand so Vieles leicht zu machen! Wie so Manches, das zu den seltenen Ereignissen gerechnet wurde, ist in die Reihe des Gewöhnlichen getreten! So die Reisen der Herrscher. Sonst zeichnete die Geschichte diese unter die wichtigsten Begebenheiten auf; man errichtete Denkmale zu ihrer Erinnerung, und wo reisende Souveraine zusammengekommen waren, erhielten Orte Benennung und Ruf auf immer. Wenn

die Nachwelt von solchen Reisen und Zusammenkünften las, so hatte die Erzählung den Reitz des Fabelhaften, weil die Vorstellung der Schwierigkeiten groß war. Noch die Reisen des Kaisers Joseph, der Kaiserin Katharina, des Papstes, und die Zusammenkünfte in jener Zeit, übten eine angenehme Wirkung auf die Einbildungs-Kraft u. s. w." — Dagegen Entwerfung eines Bildes von den Reisen, Besuchen, Kongressen und Versammlungen der gegenwärtigen grösten Monarchen Europa's. — Bekanntlich reisten am wenigsten die Könige Spaniens und die Glieder dieses erlauchten Hauses.

5. Konnte Peter I. dem Schwedischen Hofe Vorwürfe darüber machen, daß man ihn weder frei gehalten, noch genug geehrt habe, als er incognito und im Gefolge seiner Gesandtschaft durch Riga gereist war?

§. 203.

Abgaben-Freiheit der Mobiliar- und Immobiliar-Güter der Souveraine auf fremdem Landes-Gebiete.

Auch auf Mobiliar-Güter, welche in und durch ein fremdes Landes-Gebiet einem souverainen Fürsten nachgeführt werden, wird das Recht der Exterritorialität desselben ausgedehnt. Es ist beinahe in allen Staaten gewöhnlich, daß man die Mobilien auswärtiger Souveraine maut-, zoll- und von anderweitigen Abgaben frei passiren läßt, meistentheils aber gegen die übliche Bescheinigung des durchgeführten Quantums, und daß die angeblichen Mobilien wirklich das Eigenthum des namentlichen Souverains sind. Manche Staaten verlangen die vorläufige Anzeige der Ein- und Durchfuhr solcher Mobilien, und ertheilen dann sogenannte Frei-Scheine [z]. Durch besondere Verträge einzelner Souveraine werden auch öfters in dieser Beziehung durch Zeit und Umstände gegebene Bedingungen oder Beschränkungen gemacht.

Immobiliar-Güter eines Souveräins, welche in einem fremden Staats-Gebiete liegen, werden gewöhnlich dem unbeweglichen Eigenthume eines anderen Privatmanns gleichgeachtet, und sind mithin auch wie dieses, den landesherrlichen Abgaben unterworfen, wenn nicht aus besonderer Begünstigung oder sonstigen politischen Rücksichten, oder vielleicht wegen getroffener Privat-Konventionen der Souveraine, eine Ausnahme statt findet.

1. Auch in Verträgen wird öfters einer solchen Befreiung gedacht; wie z. B. im Dresdener Frieden zwischen Preußen und Sachsen v. J. 1745. Art. 10.

2. Vergl. §. 188. Nro. 7. dieses systemat. Grundrisses.

§. 204.

Gerichtsbarkeit eines Staats über die in seinem Gebiete befindlichen Privat-Güter eines fremden Fürsten.

Bewegliche und unbewegliche Güter, welche ein souverainer Fürst auf einem fremden Staats-Gebiete als Privatmann besitzt, sind mithin auch der Civil-Gerichtsbarkeit jenes Staates und den allgemeinen Landes- oder allenfallsigen Lokal-Gesetzen unterworfen. Auch gegen sie kann, wie über die Güter jedes andern Landes-Unterthanen, auf rechtliche Imploration des richterlichen Schutzes [1] eines Solchen, in den gesetzlich bestimmten Fällen, mit Verhängung des Arrestes [2], der Sequestration u. s. f. vorgeschritten werden.

1. Betrachtungen über die hierbei ins Spiel kommende Politik des Staates, dessen richterlicher Schutz hierbei aufgerufen wurde.

2. Bynkershoek de judice competente legatorum cap. 4. §. 2 — 5. u. cap. 16. §. 6.

§. 205.

Streitigkeiten zweier Souveraine über Privat-Güter.

Die Streitigkeiten zweier Souveraine über ihre Privat-Güter [1] können, genau betrachtet, nicht anders, wie die Rechts-Kollisionen zweier Privaten über ein Streit-Objekt beurtheilt werden. Der Rechts-Streit des zeitlichen Staats-Oberhaupts ist nicht wohl mit einer Angelegenheit, welche das Wohl, die Sicherheit und Unabhängigkeit der Staats-Gesammtheit betrifft, zu verwechseln. Schwierig möchte nur die Beantwortung der Frage bleiben: wer der Richter des Privat-Rechts-Streits dieser Souveraine sey? — Wenn man bedenkt, daß beiden die Mittel zu Gebote stehen, sich freundschaftlich und gütlich [2] zu benehmen, als Privat-Personen betrachtet, rücksichtlich dieser Privat-Rechts-Ansprüche unter ihren landesherrlichen Gesetzen stehen, und ihre höchste Person mithin, nach Bewandtniß des besonderen Falls, durch ihre öffentlichen Fiskale vertreten lassen, und sich dem Urtheile der Richter-Behörden des einen oder des anderen Staates in den bestehenden Instanzen, oder auch einem schiedsrichterlichen Urtheile unterwerfen können, wenn die streitenden Theile nicht ohnedem auf dem Grund besonderer Verträge [3] ihre Streitigkeiten der richterlichen Entscheidung einer angeordneten Austrägal-Instanz zu unterwerfen haben: so ist, wenn alle erstgenannten Mittel erfolgslos bleiben, nur allzu kenntlich, daß diese zeitlichen Staats-Oberhäupter ihre Privat-Persönlichkeit einer Angelegenheit der Staats-Gesammtheit [4] gleichstellen, und ihnen die Kollision von Privat-Sachen die Gelegenheit darbieten muß, um auf unsicherem Wege und mit Völker-Blut das doch noch zweifelhafte Recht zu gewinnen.

1. Andere Grundsätze stellt von Martens in s. Europ. V. R. §. 169. auf, indem er sagt: „Entstehen zwischen

zwei Fürſten über ihre Privat-Güter Streitigkeiten, ſo kann, ſowie in Streitigkeiten der Völker, keiner zugleich Partei und Richter des andern ſeyn. Daher ſind Arreſte, die in ſolchen Fällen angelegt werden, als Repreſſalien anzuſehen, und ihre Rechtmäßigkeit iſt nach eben den Grundſätzen zu beurtheilen, welche überhaupt in Anſehung der Thätlichkeiten und Kriege zwiſchen Völkern zur Beſchützung und Verfolgung ihrer Rechte eintreten. Wieferne aber der Regent zur Verfolgung ſeiner Privat-Anſprüche auf Güter, Provinzen u. ſ. f. die Kräfte ſeiner Nation aufbieten dürfe, iſt aus dem Staats-Recht, nicht aus dem Völker-Recht zu beurtheilen." —

2. Finden ja doch auch bei Staats-Angelegenheiten, bei Territorial-Ceſſionen, Liquidations- und Ausgleichungs-Kommiſſionen ihre Wirkſamkeit!

3. Zufolge der Beſtimmungen der Deutſchen Bundes-Akte dürfen ſich die ſouverainen Fürſten Deutſchlands unter keinem Vorwande bekriegen, auch ihre Streitigkeiten nicht mit Gewalt verfolgen, ſondern haben ſie bei der Bundes-Verſammlung anzubringen, welche durch einen Ausſchuß die Vermittelung verſucht. Wenn dieſer Verſuch erfolgslos bleibt, ſo wird bei der Bundes-Verſammlung eine Austrägal-Inſtanz angeordnet, deren Erkenntniß für die ſtreitenden Parteien verbindlich iſt. — So hat z. B. Schaumburg-Lippe bei dem Deutſchen Bundes-Tage zu Frankfurt gegen Lippe-Detmold zwei Klagen angebracht, wodurch auf Vermittelung, in deren Entſtehung aber auf Entſcheidung in der Austrägal-Inſtanz angetragen wird. Die erſte Sache betrifft einen alten Erbſchafts-Streit, die andere die Theilnahme des Fürſten von Schaumburg-Lippe, als Beſitzers des zu Detmold gehörigen Amts Blomberg, an den Landtags-Verhandlungen des letztern Fürſtenthums. — Auch in der Rheiniſchen Bundes-Akte war beſtimmt, daß die Streitigkeiten der Rheinbundes-Fürſten auf den Bundestagen entſchieden werden ſollten. Zwei Gerichts-Höfe ſollten errichtet werden, einer zu München für die ſüdlichen Gegenden, der andere zu Dresden für die nördlichen. Allein beide Punkte blieben unerfüllt und nur bei dem Sollen. — (Dalwigk, C. Freih. v., die Austrägal-Inſtanz zur Erläuterung des Art. XI. der Deutſchen Bundes-Akte. 1817. Mainz.)

4. Be-

4. Bemerkungswerth ist hier die zwischen Sr. Majestät dem Könige von Baiern und dem Großherzoge von Baden bestandene Differenz, wegen Territorial-Cession und Gebiets-Cession ꝛc. Es handelt sich hier, wie allzuersichtlich, nicht um eine Privat-Sache der Souveraine, sondern um eine wahre Angelegenheit des Staates. — Das Journal général enthielt im J. 1818 hierüber folgenden Artikel: „Man sagt, der König von Preußen habe sich in dem Streite des Großherzogs von Baden mit dem Könige von Baiern zum Vortheil des Ersteren erklärt, und man spricht sogar von einem Garantie-Vertrag zwischen Preußen und dem Großherzoge." —. Uns, sagen die Rheinischen Blätter, scheint diese Nachricht des Journals sehr unwahrscheinlich. Eine solche Angelegenheit, wie jede, welche grose Interessen der Europ. Völker oder Regierungen betrifft, wird nicht mehr einseitig, sondern von den hohen Verbündeten in Übereinstimmung erörtert und entschieden. Darin gerade liegt das Karakteristische der politischen Verhältnisse unserer Zeit, und die Bürgschaft für die Dauer des gegenwärtigen Zustandes unsers Welttheils, in wieweit Menschen sie leisten können, daß die grosen Mächte nur nach gemeinschaftlicher Berathung handeln. Ein in den Rheinischen Blättern stehender Artikel aber sagt hierüber Nachfolgendes: „Baden machte sich (in den geheimen Artikeln, mit welchen es im J. 1813 der grosen Allianz beitrat) verbindlich zu allen Cessionen, welche nothwendig gefunden würden, um die Unabhängigkeit und Freiheit von Deutschland wieder herzustellen und zu sichern, und um die geographischen, militärischen und politischen Verhältnisse der Deutschen Staaten auf eine diesem Zwecke entsprechende Weise zu bestimmen. Es wurden ihm lediglich seine alten Besitzungen garantiet, und eine dem gegenwärtigen Umfange seiner Lande möglichst annähernde und vollständige Entschädigung versprochen, als es die Masse der nach dem Frieden disponibeln Gegenstände erlauben würde. Hiernach wird sich von vier grosen Mächten schwerlich die Befugniß bestreiten lassen, von Baden Abtretungen zu fordern, und Österreich in dem Protokolle vom 10. Juni 1815 die Reversion des Breisgaues und der Rheinpfalz zu sichern; und eben so war dieses unstreitig befugt, die Übertragung seines Rechts rücksichtlich des letztern auf Baiern, im Pariser Protokolle vom 3. Nov. 1815 zu erklären. Daß Baiern bei dem erwähnten Protokolle nicht mitgewirkt hat, daß es vielmehr Alles aufbot, um dessen

Vollzug zu hindern, daß aber Österreich schon im Protokolle erklärt hatte, es könne „la' chance d'un refus de la Bavière“ nicht zulassen, und daß es hierbei blieb, ist aus den in Klübers Staats-Archiv (Bd. I. S. 316.) abgedruckten Unterhandlungen hinreichend bekannt.“

Zweiter Abschnitt.

Von den Verhältnissen der Souveraine rücksichtlich ihrer Familien und Angehörigen.

§. 206.

Wechselseitige Notifikationen der Europ. Fürsten über ihre Familien-Angelegenheiten.

Nicht nur allein über ihre persönlichen Angelegenheiten pflegen sich die Souveraine einander zu benachrichtigen, sondern auch über außerordentliche, erfreuliche oder traurige Ereignisse an ihrem Hofe, welche sich auf Glieder ihrer gesammten Familie, deren Anverwandten oder sonstigen Angehörigen beziehen. Die Geburten [1], Verehelichungen und Sterbefälle der Prinzen und Prinzessinnen werden zur wechselseitigen Anzeige gebracht. Die Anzeige erfreulicher Begebenheiten wird durch Glückwünsche, die Notifikation trauriger Ereignisse durch Beileids-Bezeugungen beantwortet. Die freundschaftlichen Verhältnisse der Höfe oder verwandtschaftliche Beziehungen führen öfters zu angemessenen Feierlichkeiten nach eingetroffener Nachricht, und bei notifizirten Todesfällen der Glieder eines Fürsten-Hauses zur Anlegung der Hof-Trauer u. s. f. — Gevatterschaften [2]

und Gevatter-Geschenke sind unter den Souverainen und ihren Familien gleichfalls üblich.

1. Das Zeremoniel der Feierlichkeiten bei Geburten, Verehelichungen und Beerdigungen ist bei den Höfen sehr verschieden. Bei manchen herrschen in einzelnen Punkten noch immer sonderbare Formalitäten. So wurden z. B. zu Anfang Januars 1818 die zu Madrid residirenden Gesandten eingeladen, sich bei der bevorgestandenen Entbindung der Infantin Franziska, am Entbindungs-Orte, einzufinden. Dieses bei dem Madrider Hof eingeführte Zeremoniel war auch bei der Niederkunft der Königin beobachtet worden. — So schickte der König von Frankreich am 15. Mai 1818 den Herzog von Orleans, als ersten Prinzen vom Geblüte, ab, um in seinem Namen den Leichnam des am 13. besagten Monats zu Paris verstorbenen Prinzen von Condé mit Weihwasser zu besprengen, worauf derselbe öffentlich ausgestellt wurde. Nach altem Gebrauche mußten nebst der Geistlichkeit alle Pariser Gerichtshöfe sich einfinden, um mit dem Leichnam jene Zeremonie vorzunehmen. Das feierliche Begräbniß fand am 25. des besagten Monats statt.

2. Religions-Gleichheit der Höfe ist, seit dem 16. Jahrhunderte, hiebei nicht mehr nothwendig. — Karl IX. und Heinrich IV. gingen mit dem Beispiele voran, Protestanten zur Gevatterschaft zu bitten. — Bei der Taufe Peters II. waren vier Gevattern und alle vier sogar verschiedener Religion. (J. C. v. Moser von den Gevatterschaften groser Herren; in seinen kleinen Schriften Th. I.) — Ja nicht nur Fürsten und Prinzen oder Prinzessinnen ihrer Häuser werden zu Gevattern gebeten, sondern, wie Beispiele lehren, auch Korporationen, (z. B. die Reichs-Ritterschaft in Deutschland, Landstände, Regimenter,) und Republiken, wie einst öfters die vereinigten Niederlande. — Selten wohnen die zu Gevattern gebetenen Souveraine oder die Prinzen und Prinzessinnen der Taufhandlung persönlich bei, meistens vertritt eine andere von ihnen dazu beauftragte hohe Person, oder ein Minister und Gesandter, ihre Stelle. — Hie und da wird auch von den Fürsten (insbesondere von denen gleicher Würde) der Titel: Gevatter (im Lateinischen aber selten, und im Französischen niemals), gebraucht.

§. 207.

Verehelichung der Prinzen und Prinzessinnen.

Kein Souverain oder Hof kann sich in die Familien-Angelegenheiten eines anderen Souverains, in die Verhältnisse seiner ehelichen Verbindungen, oder die von den Prinzen und Prinzessinnen seines Hauses einmischen. Gegenstände der Art fallen zur Berathung und Erörterung nur dem Oberhaupte der regierenden Dynastie mit Zuziehung der Repräsentation der Nation anheim, wenn nicht, was fast bei allen Europäischen Staaten der Fall ist, ausdrückliche Bestimmungen in dem Staats-Grundgesetze in Rücksicht auf die Thron-Folge und den damit nothwendig in Verbindung stehenden Familien-Verhältnissen, oder in den sogenannten Familien- und Haus-Gesetzen [1] der regierenden Dynastie enthalten sind. Nur gewisse außerordentliche politische Beziehungen und ein näheres persönliches Interesse einzelner Höfe zu einander wurden, wie die Erfahrung lehrte, öfters die Veranlassung, daß sich ein Souverain in des andern Familien-Angelegenheiten und zunächst bei ehelichen Verbindungen, sey es auch aus rechtlich anscheinendem Grunde und Vorwande, mischte. Gewöhnlich pflegen Prinzen [2] und Prinzessinnen aus den anerkannten fürstlichen Häusern in- und außerhalb Europa ihre gegenseitige eheliche Verbindung; und die hierbei thätige Politik der gröseren oder kleineren Höfe ist stets auf die Beseitigung eines allenfallsigen Vorwurfes der Unstandesmäßigkeit einer ehelichen Verbindung bedacht. Aber auch hierin brachte, wie bekannt, die Napoleonische Machtherrschaft [3] auffallende Abweichungen und Familien-Verbindungen bei manchem Europäischen Hofe hervor.

1. Erinnerung an das kaiserlich Napoleonische Familien-Gesetz vom 31. März 1806. — Umfassende Bestimmungen enthält z. B. das königl. Baierische Familien-Gesetz vom 18. Januar 1806. Es handelt im I. Tit. von den Per-

sonen des königl. Hauses, (worunter es a. alle Prinzen und Prinzessinnen des Königs, welche von demselben, oder von einem Descendenten des gemeinschaftlichen Stammvaters des königl. Hauses, durch anerkannte rechtmäßige Ehen abstammen; b. ihre Gemalinnen und Witwen während ihres Witwenstandes. Alle Glieder des königl. Hauses stehen unter der Hoheit und Gerichtsbarkeit des Monarchen. Er ist das Haupt der Familie, in welcher Eigenschaft er eine besondere Aufsicht mit bestimmten Rechten über dieselbe ausübt). Der II. Tit. handelt von den Heirathen der Prinzen und Prinzessinnen des königl. Hauses Zu Folge Art. 10. darf kein Baierischer Prinz und keine Baierische Prinzessin eine eheliche Verbindung ohne Einwilligung des Königs eingehen. Art. 11. Wenn dieser keine Anstände findet, so wird ein Bewilligungs-Brief darüber mit seiner eigenhändigen Unterschrift und der Kontrasignatur des Ministers des königl. Hauses, unter königl. Siegel ausgefertigt. Art. 12. Unterbleibt diese förmliche Einwilligung des Hauptes der Familie, so hat die geschlossene Ehe eines Mitgliedes derselben keine rechtliche Wirkung, und sie ist als nichtig anzusehen, ohne daß es eines besondern gerichtlichen Ausspruchs hiezu bedarf. Art. 13. Alle aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder werden als unehliche betrachtet, und weder sie noch ihre Mutter können auf eine Staats-Erbfolge, Apanage, Aussteuer oder Witthum, oder die Vortheile einer Ehe zur linken Hand nach dem bisherigen Herkommen und den älteren Familien-Verträgen Ansprüche machen, sondern diese beschränken sich nur auf eine Alimentation aus dem eigenen Vermögen des Vaters. Art. 14. Alle von den Prinzen und Prinzessinnen des königl. Hauses geschlossene Ehe-Verträge sind nichtig, wenn sie die königl. Bestätigung nicht erhalten haben. Art. 15. Keinem Mitgliede des kön. Hauses ist außer dem Tit. V. Art. 35. bemerkten Falle eine Adoption gestattet. Sollte (heißt es Art. 35.) sich der unglückliche Fall ergeben, daß nach den bisherigen Bestimmungen, sowohl in der männlichen als weiblichen Nachkommenschaft des königl. Hauses, kein successionsfähiger Erbe weder wirklich vorhanden, noch mit Wahrscheinlichkeit zu hoffen wäre, noch daß mit andern fürstlichen Häusern in Beziehung auf einen solchen Fall verbindliche Erb-Verträge bestünden, so wird es dem letzten Monarchen zur Pflicht gemacht, durch Annahme eines Prinzen aus einem Deutschen fürstlichen Hause, welcher noch keinen

Staat beſitzt, oder zu deſſen Regierung nicht unmittelbar berufen iſt, an Kindes ſtatt ſich einen Nachfolger zu beſtimmen. Der III. Tit. betrifft die Verhandlungen über die Geburt, die Vermählungen und die Sterbfälle der königl. Familie. Der IV. Tit. handelt von der Aufſicht des Königs über die Prinzen und Prinzeſſinnen des königl. Hauſes. Der V. Tit. Von der Thron- und Erb-Folge. Der VI. Tit. Von Apanagen, Ausſteuer und Witthum. Der VII. Von dem Hof-Staate des königl. Hauſes. Der VIII. Von dem Privat-Vermögen der Glieder des königl. Hauſes und der Erbfolge in daſſelbe. Der Tit IX. Von der Reichs-Verweſung und den Vormundſchaften. Der Tit. X. Von der Gerichtsbarkeit über das königl. Haus, und von dem Familien-Rathe. — In der Verfaſſungs-Urkunde des Königreichs Baiern v. 26. Mai 1818 wurde im II. Tit. §. 2 — 5. im Betreff der Thron-Folge weiters Nachfolgendes beſtimmt: Die Krone iſt erblich in dem Manns-Stamme des königlichen Hauſes nach dem Rechte der Erſtgeburt und der agnatiſch-linealiſchen Erbfolge. — Zur Succeſſionsfähigkeit wird eine rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen, mit Bewilligung des Königs geſchloſſenen Ehe erfordert. — Der Manns-Stamm hat vor den weiblichen Nachkommen den Vorzug, und die Prinzeſſinnen ſind von der Regierungs-Folge in ſolange ausgeſchloſſen, als in dem königl. Hauſe noch ein ſucceſſionsfähiger männlicher Sproſſe oder ein durch Erbverbrüderung zur Thron-Folge berechtigter Prinz vorhanden iſt. — Nach gänzlicher Erlöſchung des Manns-Stamms und in Ermanglung einer mit einem anderen fürſtl. Hauſe aus dem Deutſchen Bunde für dieſen Fall geſchloſſenen Erbverbrüderung geht die Thron-Folge auf die weibliche Nachkommenſchaft nach eben der Erbfolge-Ordnung, die für den Manns-Stamm feſtgeſetzt iſt, über. — Sollte die Baieriſche Krone nach Erlöſchung des Manns-Stamms an den Regenten einer gröſeren Monarchie gelangen, welcher ſeine Reſidenz im Königreiche Baiern nicht nehmen könnte oder würde, ſo ſoll dieſelbe an den zweitgebornen Prinzen dieſes Hauſes übergehen, und in deſſen Linie ſodann dieſelbe Erbfolge eintreten, wie ſie oben vorgezeichnet iſt. Kommt aber die Krone an die Gemalin eines auswärtigen gröſeren Monarchen, ſo wird ſie zwar Königin, ſie muß jedoch einen Vice-König, der ſeine Reſidenz in der Hauptſtadt des Königreichs zu nehmen hat,

ernennen, und die Krone geht nach ihrem Ableben an ihren zweitgebornen Prinzen über.

2. Über die Benennung: Prinzen vom Geblüte — Kron-Prinz — Erb-Prinz — nachgeborne Prinzen und Prinzessinnen — apanagirte Prinzen und Prinzessinnen — Haupt- und Neben-Linie u. s. f.

3. Angemessene Bemerkungen über Napoleons Nepotismus und die Wirksamkeit der Napoleoniden bei verschiedenen Europ. Höfen.

§. 208.

Dienstnahme eines fürstlichen Prinzen bei einem fremden Souverain.

Die Frage: ob ein Prinz sich in das Land eines fremden Souverains begeben, oder gar in dessen Civil- oder Militär-Dienste treten könne? wird fürhin am besten die zeitliche Politik [1] des betheiligten Hofes, welchem der Prinz angehört, beantworten. Gewöhnlich enthalten auch die fürstl. Familien- oder Haus-Gesetze die deßfallsigen Bestimmungen. In deren Ermangelung wird einem Prinzen gewiß nicht die gehörig nachgesuchte Erlaubniß [2] von dem Haupte seiner Familie versagt werden, wenn er sich, besonders bei friedlichen Verhältnissen [3], oder in ein befreundetes Land begeben, oder etwa auch in die Dienste eines anderen Souverains treten will, welcher in freundschaftlichen Beziehungen mit seinem Vaterlande steht, oder dessen Bundes-Genosse [4] ist.

1. Dem Monarchen steht es zu, alle zur Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt seines Hauses dienliche Maßregeln zu ergreifen.

2. So darf sich z. B. zu Folge Art. 23. des königl. Baierischen Familien-Gesetzes v. 18. Jan. 1816 kein Prinz und keine Prinzessin des königl. Hauses, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Königs, in einen fremden Staat begeben.

3. Mehrere wichtige Beispiele in neuerer und neuester Zeit!

4. So durfte auch kein Mitglied des Rhein-Bundes anderswo als in den Staaten der Bundes-Genossen oder der mit denselben Verbündeten, Dienste nehmen. — Die Deutsche Bundes-Akte ertheilt auch den ehemaligen Reichs-Ständen und Reichs-Angehörigen, mediatisirten Fürsten und Grafen, durch Art. 14. die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden, oder mit demselben im Frieden lebenden Staate zu nehmen. — Zu Folge der Erklärung Sr. K. Maj. von Baiern, das Sr. K. Hoheit dem Prinzen Eugen, Herzog von Leuchtenberg, zugewiesene Fürstenthum Eichstädt betreffend, d. d. München, den 15. Nov. 1817. Tit. I. Art. 11. haben der Herzog und seine Nachkommen die unbeschränkte Freiheit, in einem jeden zum Deutschen Bunde gehörigen, oder im Friedens-Zustande mit demselben befindlichen Staate ihren Aufenthalt zu wählen, und ebenso in Kriegs-Dienste desselben zu treten.

§. 209.

Interzession eines Souverains für seine auswärtigen Familien-Glieder.

Wenn die Völker-Rechts-Praxis einem Souverain das Recht zugesteht, für seinen in einem anderen Lande widerrechtlich behandelten und peinlich verfolgten Unterthan zu interzediren, so muß um so mehr ein Fürst befugt seyn, für Prinzen und Prinzessinnen seines Hauses, welche an auswärtigen Höfen befindlich, und alldort eine widerrechtliche Behandlung [1] und Verfolgung erleiden, geeignet zu interzediren. Die ungerechte Sache eines solchen Individuums wird aber nie seine Familie und sein Vaterland zur Interzession befugen. Es ist mithin nicht völkerrechtswidrig zu deuten, wenn sich ein fürstliches Haus seiner mit einem auswärtigen Souverain oder Prinzen vermälten Prinzessin bei auffallenden Ehe-Streitigkeiten [2] annimmt,

und wenn der Vater und die Familie der Gekränkten und widerrechtlich Beleidigten [3], nach fruchtlos versuchter Sühne, auf Trennung [4], auf Ausmittelung und Bewerkstelligung eines ruhigen Aufenthalts für sie, und eine der Würde und Erhabenheit ihres Standes entsprechende Sustentation, oder auf der widerrechtlich Behandelten persönliche Zurücksendung antragen. Durch eine Handlungsweise der Art von Seite eines Souverains oder eines Gliedes seiner Familie wird ja immer auf mittelbare Art die rechtlich-politische Persönlichkeit des anderen betheiligten Staates angetastet. Sollte es unrecht seyn, wenn der beleidigte Hof durch Gewalt der Waffen [5] erzwingt, was ihm auf gütliches und rechtsbegründetes Ansinnen etwa höhnisch verweigert wurde?

1. Beispiele auf sehr verschiedene Weise wurden Caroline Mathilde in Dänemark, Friederike Sophie in Holland, Maria Antoinette in Frankreich. (Cf. von Martens Europ. V. R. S. 205.)

2. Bemerkungswerth sind die Familien-Verhältnisse der Markgräfin Friederike (Sophie Wilhelmine) von Baireuth, der Schwester Friedrichs des Grosen von Preußen. (Denkwürdigkeiten aus dem Leben der königl. Preußischen Prinzessin, Friederike Sophie Wilhelmine ꝛc., vom J. 1709 — 1733, von ihr selbst in Französischer Sprache geschrieben. Tübingen, 1811, bei Cotta, 2 Bände.)

3. Ist die Prinzessin an einen Prinzen verheirathet (sagt Schmalz in s. E. V. R. S. 186.), so scheint die Frage: ob die Verwandten einer vermählten Fürstin bei Uneinigkeiten mit ihrem Gemal und bei Ehestreitigkeiten besonders sich ihrer annehmen dürfen? verneint werden zu müssen; die Prinzessin darf den rechtlichen Beistand des regierenden Herrn, als Hauptes der Familie, als Souverains ihres Gemahls erwarten. Aber die Gemalin des Souverains selbst, immer Unterthanin ihres Gemahls, wo hätte sie Hilfe gegen den, welcher Partei und Richter zugleich ist, wenn nicht von ihren Verwandten? Sie wurde der Liebe hingegeben, wie kann es ungerecht seyn, wenn der Haß sie anfeindet, sich ihrer gerechten Sache anzunehmen? Bei

ungerechter Sache mag sie freilich nirgend rechtliche Hilfe erwarten. — Prinzen und Prinzessinnen werden rücksichtlich ihrer ehelichen Verbindung oft das Opfer der Politik ihres Staats. — Auffallende Beispiele aus älterer und neuester Zeit.

4. Die häuslichen Verhältnisse des Prinz-Regenten von England erregten früher grosses Aufsehen in ganz Europa. Die Prinzessin Caroline Amalie Elisabeth, Tochter des verstorbenen Herzogs Carl Wilhelm Ferdinand von Braunschweig-Wolfenbüttel, wurde mit ihm am 8. April 1795 vermält, aber seit 1814 lebt sie völlig von ihm getrennt, und im Auslande. — (Tagebuch eines Brittischen Reisenden, oder Denkwürdigkeiten über die Prinzessin Caroline von Wallis, geb. Prinzessin v. Brbunschweig, während dem J. 1814 u. 1815. Aus dem Italienischen. Aarau 1817. 8.)

5. In wahren Kollisions-Fällen aber ist (in staats-rechtlicher Hinsicht) die Erhaltung des Staats allen übrigen Pflichten vorzuziehen, und soferne der Satz wahr, daß der Staat keine Verwandten habe. In völkerrechtlichem Betrachte verlieren die Prinzen, welche einen fremden Staat beherrschen, und Prinzessinnen, welche durch ihre Vermälung nicht selten das Opfer der Politik ihres Staates wurden, nicht allen Anspruch auf den Schutz des Landes, in welchem sie geboren wurden.

§. 210.

Ehrenbezeigungen der Prinzen und Prinzessinnen.

Auch den Prinzen und Prinzessinnen oder den Anverwandten [I] der Europäischen Höfe werden verschiedene Ehrenbezeigungen zu Theil, nach den treffenden Beziehungen des angenommenen Ranges, der Würde und Erhabenheit ihrer Dynastie; freilich nicht in dem Grade und in derjenigen Ausdehnung, wie solche Ehrenbezeigungen für die allerhöchste und höchste Person der Souveraine selbst üblich sind. Das

besondere Zeremoniel der einzelnen Höfe [2], deren persönliche oder Verwandtschafts-Verhältnisse, der Einfluß der Würde der gröseren und die dadurch bedingte Politik der kleineren Mächte u. s. a. machen uns leicht erklärlich, warum nicht eine völlige Gleichheit in den Ehrenbezeigungen [3] der Glieder von den Europ. Herrscher-Familien statt finde. Bemerkungen über die sogenannten Ex-Souveraine.

1. Das Meiste hängt in dieser Hinsicht von der persönlichen Beziehung der Souveraine und ihrer Familien, und öfters, von deren politischen Beweggründen ab. So wurde z. B. in Rom am 1. Juni 1818 der König Karl IV. von Spanien von seiner Reise von Neapel zurückerwartet. Der Spanische Gesandte beim Könige beider Sizilien hatte darauf gedrungen, daß diesem Monarchen nicht die königliche Ehre erzeugt würde, sondern daß man ihn bloß wie einen Infanten von Spanien empfangen solle. Der König Ferdinand soll geantwortet haben: „Er würde ihn als seinen älteren Bruder empfangen." — Geeignete Bemerkungen über den Ex-Kaiser Napoleon und dessen Verhältnisse zu Elba und Helena.

2. Hier handelt es sich um die Ehrenbezeigungen, die fürstlichen Prinzen und Prinzessinnen an auswärtigen Höfen, in einem fremden Lande gemacht werden. Etwas anders ist der Rang und die Ehrenbezeigung, welche ihnen in ihrem Vaterlande, an ihrem eigenen Hofe, nach dem allda herkömmlichen Zeremoniel, zu Theil sind. — Vorrang derselben vor den in der Residenz befindlichen Ambassadeurs, obgleich letztere mit dem Karakter der Exterritorialität begabt, und von dem Souverain eines mächtigeren Staates (erster Klasse) gesandt sind.

3. Auch den Gliedern fürstlicher Familien werden von den Monarchen Ordens-Dekorationen, und manichfältige Auszeichnungen und Gunstbezeugungen zu Theil. Sie werden gleich einem jeden andern Monarchen mit verschiedenartigen Geschenken beehrt. — Verhältniß derjenigen Prinzen, welche in dem Dienste eines andern Souverains stehen.

§. 211.

Nichtausdehnung der Exterritorialität auf die Person der fürstlichen Prinzen und Prinzessinnen.

Nur die Souveraine [1] für ihre Person, und die sie repräsentirenden Gesandten erfreuen sich auf einem fremden Staats-Gebiete des Karakters der Exterritorialität, aber letztere, nach der Völker-Rechts-Praxis, noch in einem geringeren Grade. Die Glieder einer fürstlichen Familie, falls sie nicht in einem besonderen Falle vom Souverain als Ambassadeur an einen fremden Staat abgesendet werden, erscheinen in einem auswärtigen Staats-Gebiete nicht als Repräsentanten ihres Souverains, sondern, obgleich durch fürstliche Ehrenbezeigungen geehrt und bevorzugt wegen ihrer erhabenen Geburt und Familien-Würde, mit vorherrschendem privatlichen Karakter.

1. Wirkliche Repräsentanten der inneren und äußeren Staats-Hoheit, welche von jedem andern Staate rechtlich oder faktisch in ihrer Wirksamkeit unabhängig ist. — Angemessene Betrachtungen über die Souverainetät der einstigen Deutschen Reichs-Fürsten im völkerrechtlichen Sinne — über die einstigen Souveraine des Rhein-Bundes — über die Souveraine im Deutschen Bunde. Über die Verhältnisse der mediatisirten ehemaligen Reichs-Stände und Reichs-Angehörigen haben sich die Deutschen Bundes-Staaten durch Art. 14. der Bundes-Akte dahin vereinigt: a. daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe verbleibt; b. sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherrn in dem Staate, zu dem sie gehören. Sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Klasse in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung. Es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden, oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthume und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staats-Gewalt und

den höhern Regierungs-Rechten gehören. — Mediatisirte Fürsten können den Karakter der Exterritorialität nicht besitzen. — Sachdezügliche Bestimmungen in der königl. Bair. Erklärung v. 15. Nov. 1817 über die Zuweisung des Fürstenthums Eichstädt an Se. K. Hoheit den Prinzen Eugen, Herzog von Leuchtenberg, wo es Tit. II. Art. 1, heißt: die repräsentative Gewalt gegen auswärtige Staaten steht ausschließlich und einzig dem Souverain zu. Von dieser Beschränkung sind jedoch, nach Art. 2., jene Angelegenheiten ausgenommen, welche der Herzog mit auswärtigen Staaten in Beziehung auf seine unter ihrer Oberherrschaft etwa gelegene Besitzungen, oder auf allenfallsige Lehens-Verbindlichkeiten, die ihm gegen andere Souveraine obliegen, zu verhandeln haben würde. Tit. III. Art. 1. die allgemeine Oberaufsicht und Gesetzgebung erstreckt sich über alle Landes-Angelegenheiten, und kann nur allein durch den Souverain ausgeübt werden. Dem Fürsten von Eichstädt ist jedoch gestattet, Anordnungen und Verfügungen über Gegenstände zu erlassen, welche die Verwaltung seiner Rechte und seines Eigenthums betreffen. Auch die Militär-Gewalt steht gemäß Art. 1. des Tit. VII. dem Souveraine ausschließlich zu.

§. 212.

Zoll-Freiheit von Prinzen und Prinzessinnen im Auslande für ihre Konsumtibilien.

Es ist unter den Europ. Staaten herkömmlich, daß nicht nur reisende oder sich eine Zeit lang in einem fremden Lande aufhaltende souveraine Fürsten Zoll-Befreiung von allen ihnen nachgeführt werdenden Bedürfnissen ihres Hauses und ihres Gefolgs genießen, sondern daß diese Begünstigung und die Befreiung von verschiedenen andern Personal-Abgaben [1], welchen nach den Landes-Verordnungen alle andere Fremde unterworfen sind, sich auch auf die Familien-Glieder der souverainen Häuser [2] ausdehnt. Jedoch sind in der Regel, wenn nicht Privat-Konventionen der Höfe deßhalb etwas anders unter sich bestimmt haben, die Glieder eines souverainen Hauses zur Leistung aller

Steuern und Auflagen für ihre in einem fremden Lande befindlichen Immobiliar-Güter, wie jeder andere Landes-Unterthan [3], verbunden.

1. Vergl. §. 188. Nro. 7. dieſes ſyſtemat. Grundriſſes.

2. Auch den Mediat-Fürſten wird hier und da von dem Landes-Souverain eine derlei Begünſtigung ertheilt. So hat z. B. Se. K. Maj. von Baiern im Organ. Edikte über die gutsherrlichen Rechte d. d. 28. Juli 1808. §. 60. die Chauſſee- oder Weg-Gelds-Befreiung, wie ſie in der Maut-Ordnung v. 8. März l. J. VII. Abſchnitt §. 106. c. u. m. näher beſtimmt iſt. — So genießt auch Se. K. Hoh. der Prinz Eugen, Herzog von Leuchtenberg und Fürſt von Eichſtädt, die Zoll-Befreiung von allen zu den Bedürfniſſen ſeines Hauſes erforderlichen Konſumtibilien, hat ſich aber den zur Verhütung des Unterſchleifes getroffenen Verfügungen gemäß, zu benehmen. Auch iſt derſelbe für ſich und ſeine Familie von aller Entrichtung des Chauſſee-Geldes in dem ganzen Umfange des Königreichs Baiern befreit. Derſelbe iſt jedoch, ſowie ſeine Nachfolger, zur Leiſtung aller Steuern und Auflagen, welche nach den allgemeinen Geſetzen des Königreichs zu entrichten ſind, verpflichtet. (Königl. Baier. Erklärung d. d. 15. Nov. 1817, das Sr. K. Hoheit dem Prinzen Eugen, Herzog von Leuchtenberg, zugewieſene Fürſtenthum Eichſtädt betreffend, Tit. VIII. Art. 4 — 6.)

3. Bemerkungen über die in den Deutſchen Bundes-Staaten allgemein eingeführte Beſteuerung der mediatiſirten Fürſten und Standesherren. — In Baiern werden durch die Verfaſſungs-Urkunde vom 26. Mai 1818. Tit. V. §. 2. den vormals reichsſtändiſchen Fürſten und Grafen alle jene Vorzüge zugeſichert, welche in dem ihre Verhältniſſe beſtimmenden beſonderen Edikte (Beilage IV.) ausgeſprochen ſind.

Rudolstadt,
gedruckt in Dr. Carl Poppo Fröbels Hof-Buchdruckerei.
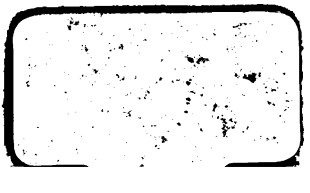
A systematic View of the
Law of nations as
practised in Europe,
intended both for a text-book
and for self-instruction
Dr. by Julius Schmelzing
vol 1st 8vo
Rudolstadt 1818.